

Vierte Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses

zu Einsprüchen anlässlich der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche anlässlich der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag zu entscheiden. Insgesamt sind 275 Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen betreffen 73 Wahlprüfungsverfahren. Die Beschlussempfehlungen zu den weiteren Einsprüchen wird der Wahlprüfungsausschuss nach dem Abschluss seiner Beratungen vorlegen.

B. Lösung

Zurückweisung von 73 Wahleinsprüchen wegen Unbegründetheit.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die aus den Anlagen ersichtlichen Beschlussempfehlungen zu Wahleinsprüchen anzunehmen.

Berlin, den 14. Februar 2019

Der Wahlprüfungsausschuss

Dr. Patrick Sensburg
Vorsitzender

Michael Frieser
Berichterstatter

Patrick Schnieder
Berichterstatter

Dr. Matthias Bartke
Berichterstatter

Marianne Schieder
Berichterstatterin

Thomas Seitz
Berichterstatter

Jan Korte
Berichterstatter

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstatterin

Inhaltsverzeichnis zum Anlagenteil

Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Wahleinsprüchen

Aktenzeichen	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
WP 3/17	Fünf-Prozent-Sperrklausel/ Grundmandatsklausel	Michael Frieser	1	7
WP 14/17	Nichtzulassung einer Landesliste	Patrick Schnieder, Dr. Matthias Bartke	2	13
WP 62/17	Nichtzulassung eines Kreiswahlvorschlages	Dr. Matthias Bartke	3	19
WP 86/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	4	23
WP 87/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	5	25
WP 95/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	6	27
WP 96/17	Zahl der Sitze	Thomas Seitz	7	29
WP 102/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	8	31
WP 104/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	9	33
WP 108/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	10	35
WP 110/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	11	37
WP 112/17	Kandidatenaufstellung Kreiswahlvorschlag	Dr. Matthias Bartke	12	39
WP 119/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Thomas Seitz	13	41
WP 120/17	Zahl der Sitze	Dr. Manuela Rottmann, Thomas Seitz	14	43
WP 123/17	Verfassungsmäßigkeit einzelner Regelungen des BWG	Thomas Seitz	15	45
WP 126/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	16	51
WP 127/17	Zahl der Sitze und allg. rechtl. u. pol. Vorbehalte	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	17	53
WP 128/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	18	57

WP 129/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	19	59
WP 130/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	20	61
WP 131/17	Zahl der Sitze und allg. rechtl. u. polit. Vorbehalte	Michael Frieser	21	63
WP 133/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	22	65
WP 134/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	23	67
WP 141/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	24	69
WP 142/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	25	71
WP 143/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Thomas Seitz	26	73
WP 144/17	Zahl der Sitze	Dr. Manuela Rottmann, Thomas Seitz	27	75
WP 145/17	Zahl der Sitze	Dr. Manuela Rottmann, Thomas Seitz	28	77
WP 147/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	29	79
WP 149/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	30	81
WP 150/17	Zahl der Sitze	Dr. Manuela Rottmann, Thomas Seitz	31	83
WP 151/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	32	85
WP 152/17	Fünf-Prozent-Sperrklausel	Michael Frieser	33	87
WP 153/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	34	93
WP 157/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	35	95
WP 159/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	36	97
WP 160/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Thomas Seitz	37	99
WP 162/17	Zahl der Sitze und allg. rechtl. u. pol. Vorbehalte	Jan Korte, Dr. Manuela Rottmann	38	101
WP 164/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	39	103

WP 165/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	40	105
WP 168/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Thomas Seitz	41	107
WP 170/17	Zahl der Sitze	Dr. Manuela Rottmann, Thomas Seitz	42	109
WP 171/17	Zahl der Sitze	Dr. Manuela Rottmann, Thomas Seitz	43	111
WP 172/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Thomas Seitz	44	113
WP 176/17	Zahl der Sitze	Dr. Manuela Rottmann, Thomas Seitz	45	115
WP 177/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	46	117
WP 178/17	Zahl der Sitze	Dr. Manuela Rottmann, Thomas Seitz	47	119
WP 179/17	Zahl der Sitze	Dr. Manuela Rottmann, Thomas Seitz	48	121
WP 180/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder	49	123
WP 184/17	Kandidatenaufstellung Landesliste	Dr. Matthias Bartke	50	125
WP 188/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	51	131
WP 190/17	Zahl der Sitze	Dr. Manuela Rottmann, Thomas Seitz	52	133
WP 192/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Thomas Seitz	53	135
WP 196/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Thomas Seitz	54	137
WP 197/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Thomas Seitz	55	139
WP 202/17	Kandidatenaufstellung Landesliste	Dr. Matthias Bartke	56	141
WP 203/17	Fünf-Prozent-Sperrklausel	Michael Frieser	57	149
WP 204/17	Zahl der Sitze	Dr. Manuela Rottmann, Thomas Seitz	58	155
WP 206/17	Fünf-Prozent-Sperrklausel	Michael Frieser	59	157
WP 210/17	Fünf-Prozent-Sperrklausel	Michael Frieser	60	163

WP 213/17	Anforderungen an Unterstützungsunterschriften	Thomas Seitz	61	169
WP 214/17	Zulassung einer Landesliste	Dr. Matthias Bartke	62	173
WP 217/17	Verfassungsmäßigkeit des Unterschriftenquorums	Thomas Seitz	63	181
WP 218/17	Zahl der Sitze	Dr. Manuela Rottmann, Thomas Seitz	64	187
WP 227/17	Sonstige Begründung (u. a. Wahl- kreiseinteilung)	Marianne Schieder	65	189
WP 231/17	Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts	Thomas Seitz	66	197
WP 233/17	Zahl der Sitze	Dr. Manuela Rottmann, Thomas Seitz	67	201
WP 234/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Thomas Seitz	68	203
WP 235/17	Nichteinreichung eines Kreiswahlvorschlags	Dr. Matthias Bartke	69	205
WP 237/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	70	209
WP 243/17	Wahlvorenthaltung, Kandidatenauf- stellung Kreiswahlvorschlag	Dr. Matthias Bartke	71	211
WP 251/17	Zahl der Sitze	Thomas Seitz	72	217
WP 266/17	Zahl der Sitze	Patrick Schnieder, Dr. Manuela Rottmann	73	219

Anlage 1

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn I. B., Schleswig-Holstein
- Az.: WP 3/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. September 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 und gegen die Verletzung seiner Rechte bei deren Durchführung eingelegt. Der Einspruchsführer beantragt, über diesen Einspruch noch im Kalenderjahr 2017 zu entscheiden, da er ausschließlich die Verfassungswidrigkeit von für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften behauptete, die der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nicht überprüften und er sich anschließend an das Bundesverfassungsgericht wenden werde. Er stellt den Antrag festzustellen, dass § 6 Absatz 3 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) bisher nicht erkannte widersinnige Wahleffekte ermögliche und so die Grundsätze der Unmittelbarkeit der Wahl, der Freiheit der Wahl und der Gleichheit der Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) sowie Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verletze. Darüber hinaus beantragt er, § 6 Absatz 3 BWG für nichtig zu erklären, die Bundestagswahl für ungültig zu erklären, eine Wiederholungswahl anzuordnen und festzustellen, dass das Einspruchsverfahren beim Bundestag für Wahleinsprüche, die die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften behaupteten, gegen das Zügigkeitsgebot, das Recht auf wirksame Beschwerde nach Artikel 13 EMRK in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls der EMRK sowie gegen das Recht auf eine gute Verwaltung nach Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoße.

1. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinen beiden Urteilen zum negativen Stimmgewicht (2 BvC 1/7, BVerfGE 121, 266 und 2 BvF 3/11, BVerfGE 131, 316), aus denen der Einspruchsführer ausführlich zitiert, nicht nur die erwartungswidrige Korrelation der Sitzzahl einer Partei mit der auf diese Partei entfallenden Stimmenzahl für verfassungswidrig erklärt, sondern auch die erwartungswidrige Korrelation der Sitzzahl einer Partei mit der auf eine konkurrierende Partei entfallenden Stimmenzahl. Genau diesen Effekt ermögliche auch die Fünf-Prozent-Sperrklausel. Der widersinnige Effekt trete immer dann auf, wenn mindestens eine Partei in der Nähe der Sperrhürde liege, bei einer Fünf-Prozent-Klausel zwischen 4,5 Prozent und 5,5 Prozent. Der Einspruchsführer legt eigene Berechnungen für die Bundestagswahl 2013 dar, wonach die Parteien CDU, CSU, SPD, LINKE und GRÜNE erwartungswidrig und widersinniger Weise von den Zweitstimmen für die AfD profitiert hätten. Hierdurch werde der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl offensichtlich verletzt. Denn eine Wahl sei nur unmittelbar, wenn jede Stimme einen bestimmten Wahlbewerber oder einer bestimmten Gruppe von Wahlbewerbern zugerechnet werde. Auch werde gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl verstoßen, denn die Bürger hätten ihr Kreuz zwar frei bei der AfD machen können, jedoch bewirkten diese Stimmen, dass Wahlbewerber anderer Parteien erfolgreich seien, die ohne der Stimmen der AfD erfolglos geblieben wären. Zudem sei der Grundsatz der Gleichheit der Wahl nach Artikel 38 Absatz 1 des GG verletzt und damit auch das allgemeine Grundrecht auf Gleichheit nach Artikel 3 des GG. Denn die Stimmen der Wähler hätten unterschiedliche Zählwerte, mal zählten sie für die gewählte Partei, mal für eine nicht gewählte Partei. Es sei für den Wähler nicht mehr erkennbar, wie sich seine Stimmabgabe auf den Erfolg oder Misserfolg der Wahlbewerber auswirken könne. Im Extremfall könne eine Stimme über den Eintritt dieser widersinnigen Effekte entscheiden.

Bei kleinen Parteien, bei denen auf Grund von Wahlumfragen und Prognosen bereits bei der Stimmabgabe feststehe, dass sie die Fünf-Prozent-Hürde nicht übersteigen würden, könnten sich die Stimmen ihrer Anhänger lediglich positiv auf die Wahlbewerber konkurrierender Parteien auswirken. Dieser erwartungswidrige Effekt sei vorhersehbar. Der Wähler sei nicht frei in seiner Entscheidung, eine solche kleine Partei zu wählen. Dabei seien die beanstandeten Effekte keine seltenen Ausnahmen. Sie träten in typischen Konstellationen, nämlich immer dann auf, wenn mindestens eine Partei ungefähr fünf Prozent der abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalte. Die beanstandeten Effekte seien auch nicht unvermeidbar. Die Ursache der Effekte liege offenbar im Bezug der Fünf-Prozent-Sperrklausel zur Wählerzahl. Um diese Effekte zu vermeiden, hätte der Gesetzgeber die Hürde auf die vor der Stimmabgabe feststehende Größe der Anzahl der Wahlberechtigten oder der Bevölkerungszahl beziehen können. Bei einem Bezug der Sperrklausel auf die Anzahl der Wahlberechtigten oder der Bevölkerungszahl würden Stimmen für Parteien, die die Hürde nicht erreichten, einfach nicht gewertet. Sie hätten keinen Einfluss auf die Sitzverteilung und entfalteten tatsächlich – wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert – keine Wirkung. Das Bundesverfassungsgericht habe erklärt, dass der Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht daran gehindert sei, den infrage stehenden Ursachenzusammenhang innerhalb des von ihm geschaffenen Wahlsystems zu unterbinden, indem er zur Bemessung der Ländersitzkontingente statt der Wählerzahl die Zahl der Bevölkerung oder der Wahlberechtigten heranziehe.

Zwar habe das Bundesverfassungsgericht die Fünf-Prozent-Sperrklausel wiederholt als verfassungskonform beurteilt. Die in diesem Wahleinspruch gegebenen Gründe für den Verstoß der Sperrklausel gegen das Grundgesetz seien jedoch bisher noch nicht vorgetragen und deshalb von Bundesverfassungsgericht auch nicht berücksichtigt worden.

2. Auch die Grundmandatsklausel aus § 6 Absatz 3 Satz 1 Alternative 2 BWG sei für widersinnige Effekte verantwortlich. Diese träten immer dann auf, wenn eine Partei die Bedingungen aus der Grundmandatsklausel erfülle, aber nicht die Fünf-Prozent-Sperrhürde erreiche. Dies sei zuletzt so im Fall der PDS bei der Bundestagswahl 1994 gewesen. Hätten alle Wähler aus den vier Wahlkreisen der PDS, die mit der Erststimme die CDU gewählt hätten, mit der Erststimme die SPD gewählt, so hätte die SPD drei dieser vier Wahlkreise gewonnen. Die PDS hätte damit die Bedingungen der Grundmandatsklausel nicht mehr erfüllt und nicht an der Sitzverteilung entsprechend dem Zweitstimmenergebnis teilgenommen. Die tatsächliche Stimmabgabe für die CDU statt für die SPD habe zur Folge gehabt, dass die CDU weniger Mandate erhalten habe. Die Grundmandatsklausel ermögliche damit den Effekt des negativen Stimmengewichts. Dieser widersinnige Effekt sei für die Wähler bei der Stimmabgabe konkret vorhersehbar gewesen. CDU-Anhänger seien damit nicht in ihrer Entscheidung, die CDU zu wählen, frei gewesen. Damit sei die Grundmandatsklausel verfassungswidrig. Sie beeinträchtige die Unmittelbarkeit der Wahl, die Freiheit der Wahl und die Gleichheit der Wahl. Das durch die Grundmandatsklausel verursachte negative Stimmengewicht sei nicht selten. Die Effekte träten immer dann auf, wenn eine Partei die Bedingungen aus der Grundmandatsklausel erfülle, aber die Fünf-Prozent-Sperrhürde verfehle und diese Partei keine drei Wahlkreise mit absoluter Mehrheit gewonnen habe. Da es eine Ausnahme sei, dass ein Wahlkreis mit absoluter Mehrheit gewonnen werde, trete das durch die Grundmandatsklausel verursachte negative Stimmengewicht immer auf, wenn die Grundmandatsklausel Einfluss auf die Sitzverteilung habe.

Im Extremfall hätte eine einzige Stimme über das Erreichen der Bedingungen der Grundmandatsklausel Ausschlag geben können. Bei Stimmgleichheit zweier Bewerber in einem Wahlkreis entscheide gemäß § 5 Satz 3 BWG das Los darüber, wer diesen Sitz erhalte. Ein Sitzzuteilungsverfahren, das ermögliche, dass in einer Pattsituation durch Losentscheid über eine Anzahl von Sitzbelegungen bestimmt werde, die fast einer Fraktionsstärke entspreche, sei mit demokratischen Wahlen nicht zu vereinbaren. Der Gesetzgeber hätte die Grundmandatsklausel so formulieren können, dass bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt würden, die in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz ohne Losentscheid errungen hätten.

Die Verfassungswidrigkeit der Grundmandatsklausel habe bei der Bundestagswahl 2017 Mandatsrelevanz erlangt, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Grundmandatsklausel zu strategischem Wahlverhalten geführt und so die Sitzverteilung beeinflusst habe. Kleinere Parteien könnten sich zudem durch die Grundmandatsklausel genötigt sehen, Wahlkreisbewerber aufzustellen, um so ihre Chancen auf Berücksichtigung bei der Verteilung der Sitze auf die Landesliste zu erhöhen. Ohne Grundmandatsklausel würden viele kleine Parteien keine Wahlkreisbewerber aufstellen. Das Wahlergebnis wäre dann ein anderes.

Grundmandatsklausel und Sperrklausel könnten nicht isoliert betrachtet werden. Sie wirkten zusammen und bildeten eine Einheit. Verfassungswidrig könne nur der gesamte § 6 Absatz 3 Satz 1 BWG sein. Wenn das Bundesverfassungsgericht nur eine der beiden Klauseln für nichtig erklären würde, würde die Hürde für die Berücksichtigung einer Partei bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 BWG auf eine Höhe angehoben, die der Gesetzgeber nie gewollt habe.

Das Bundesverfassungsgericht habe auch die Grundmandatsklausel wiederholt als verfassungskonform beurteilt. Die in diesem Wahleinspruch gegebenen Gründe für den Verstoß der Grundmandatsklausel gegen das Grundgesetz seien jedoch bisher noch nicht vorgetragen und deshalb von Bundesverfassungsgericht auch nicht berücksichtigt worden.

3. Zum Ablauf des Wahlprüfungsverfahrens führt er aus, die Zuständigkeit des Bundestages für Wahleinsprüche könne nicht gegen das Grundgesetz verstoßen, da sie in Artikel 41 GG selbst festgelegt sei. Wenn jedoch der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag diesen Einspruch nicht unverzüglich bearbeiteten, obwohl die Abweisung desselben von vorneherein feststehe, verstießen Ausschuss und Bundestag gegen den Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz in angemessener Zeit nach Artikel 19 Absatz 4 GG in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 GG und gegen das Grundrecht gleiches Recht auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 Absatz 1 GG. Dieses Recht sei verletzt, da die Entscheidung des Bundestages von vorneherein feststehe, unabhängig vom konkreten Vortrag.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** hat zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel wie folgt Stellung genommen:

1. Das Bundesverfassungsgericht erachte in ständiger Rechtsprechung bei Wahlen zum Deutschen Bundestag die heute in § 6 Absatz 6 Satz 1 i.V.m. § 6 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) vorgesehene, auf das gesamte Wahlgebiet bezogene Fünf-Prozent-Sperrklausel für verfassungsgemäß (vgl. BVerfGE 1, 208 [247 ff.]; 4, 31 [39 ff.]; 6, 84 [92 ff.]; 51, 222 [235 ff.]; 82, 322 [337 ff.]; 95, 335 [366]; 95, 408 [417 ff.]; 120, 82 [109 ff.]; 122, 304 [314 f.]; 129, 300 [335 f.]; 146, 327 [353]). Zuletzt habe das Gericht mit Beschluss vom 19. September 2017 eine u.a. gegen die Fünf-Prozent-Sperrklausel gerichtete Wahlprüfungsbeschwerde unter Aufrechterhaltung der bisherigen ständigen Rechtsprechung als offensichtlich unbegründet verworfen und ausgeführt, dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel ihre Rechtfertigung im Wesentlichen in dem verfassungslegitimen Ziel finde, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Parlaments zu sichern, was die Bildung einer stabilen Mehrheit für die Wahl einer handlungsfähigen Regierung und deren fortlaufende Unterstützung voraussetze, die durch die Zersplitterung des Parlaments in viele kleine Gruppen gefährdet werden könne (BVerfGE 146, 327, [353 f.]). Auch im Urteil vom 9. Januar 2011 zur Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Europawahlen und im Urteil vom 26. Februar 2014 zur Drei-Prozent-Sperrklausel im Europawahlrecht habe das Bundesverfassungsgericht diese verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Fünf-Prozent-Sperrklausel im Bundeswahlgesetz aus den genannten Gründen bestätigt und zugleich konstatiert, dass eine vergleichbare Interessenlage im Institutionsgefüge der Union nicht bestehe (BVerfGE 129, 300 [335 f.]; 135, 259 [291; 293 f.]).

Angesichts der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei der Wahlgesetzgeber verfassungsrechtlich nicht daran gehindert, bei der Verteilung der zu vergebenen Sitze auf die Landeslisten bei der Bundestagswahl grundsätzlich nur die Parteien zu berücksichtigen, die mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hätten (§ 6 Absatz 6 Satz 1 i.V.m. § 6 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 BWG). Es sei ihm mit anderen Worten von Verfassungs wegen unbenommen, gültige Zweitstimmen, die auf Landeslisten von Parteien entfallen seien, die nicht die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden haben, zwar für die Ergebnisfeststellung als relevant zu werten (§ 42 BWG), nicht aber für die Sitzverteilung. Der Wahlgesetzgeber dürfe also ohne Verstoß gegen Bundesverfassungsrecht alle zu vergebenen Parlamentssitze auf die Landeslisten derjenigen Parteien verteilen, die die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden haben.

Im Interesse der Handlungsfähigkeit des Deutschen Bundestages habe der Wahlgesetzgeber bisher an der auf das gesamte Wahlgebiet bezogenen Fünf-Prozent-Sperrklausel, die seit der Wahl zum 2. Deutschen Bundestag 1953 gilt, festgehalten. Denn eine Wahl habe – wie das Bundesverfassungsgericht betone (vgl. BVerfGE 51, 222 [236]) – „nicht nur das Ziel, eine Volksvertretung zu schaffen, die ein Spiegelbild der in der Wählerschaft vorhandenen politischen Meinungen darstellt, sondern sie soll auch ein funktionsfähiges Organ hervorbringen.“ Hierfür seien „(k)lare und ihrer Verantwortung für das Gesamtwohl bewusste Mehrheiten in einer Volksvertretung (...) für eine

Bewältigung der ihr gestellten Aufgaben unentbehrlich“, die durch einen unbegrenzten Proporz nicht gewährleistet seien.

2. Zwar könne nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die verfassungsrechtliche Rechtfertigung einer die Wahlgleichheit berührenden Norm des Wahlrechts wie eine Sperrklauselregelung durch veränderte Verhältnisse oder neue Entwicklungen – etwa durch eine Änderung der vom Gesetzgeber vorausgesetzten tatsächlichen oder normativen Grundlagen oder wenn sich die beim Erlass der Norm hinsichtlich ihrer Auswirkungen angestellte Prognose als irrig erwiesen habe – in Frage gestellt werden (BVerfGE 82, 322 [338 f.]; 120, 82 [108]; 129, 300 [321 f.]; 135, 259 [287]; 146, 327 [353]). Dies sei im Hinblick auf die Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Bundestagswahlen jedoch nicht der Fall.

Im Wahlergebnis der Bundestagswahl 2017 und dem Einzug zweier im 18. Deutschen Bundestag nicht verteilter Parteien in den 19. Deutschen Bundestag könne keine die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Sperrklausel in Frage stellende Veränderung der Verhältnisse oder neue Entwicklungen gesehen werden. Zum einen komme es für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Sperrklausel nicht auf das Ergebnis einer einzelnen Bundestagswahl an (BVerfGE 146, 327 [358]). Die Sperrklausel rechtfertige sich vielmehr durch den mit ihr verfolgten verfassungsrechtlich legitimen Zweck, die Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages sicherzustellen (siehe die Nachweise unter 1.). Zum anderen habe sich auch nicht die bei Erlass der Sperrklausel angestellte Prognose, mit der Sperrklausel werde eine Zersplitterung des Bundestages verhindert, als irrig erwiesen. Durch den Einzug zweier im 18. Deutschen Bundestag nicht verteilter Parteien in den 19. Deutschen Bundestag sei eine stabile Mehrheit und eine handlungsfähige Regierungsbildung gefährdende Zersplitterung des 19. Deutschen Bundestages nicht eingetreten. Eine die Funktionsfähigkeit des Bundestages gefährdende Zersplitterung würde bei einer Aufspaltung des Bundestages in viele kleine Gruppen von Parteien und Wählervereinigungen eintreten (BVerfGE 51, 222 [236], 82, 322 [338]). Dies sei im 19. Deutschen Bundestag durch den Einzug von zwei im 18. Deutschen Bundestag nicht verteilter Parteien mit 12,6 Prozent bzw. 10,7 Prozent der Zweitstimmen respektive 94 Sitzen bzw. 80 Sitzen offenkundig nicht eingetreten.

3. Gegen die Fünf-Prozent-Sperrklausel könne auch nicht vorgebracht werden, sie verhindere bzw. erschwere in übermäßiger Weise die Entstehung oder Etablierung neuer Parteien und schränke dadurch in unzulässiger Weise die Chancengleichheit der Parteien ein. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien verlange nicht, dass jeder Partei, die bei der Bundestagswahl Stimmen erhalte, Sitze im Bundestag garantiert seien. Jede Partei habe rechtlich die gleiche Chance auf Teilnahme an der Sitzverteilung bei Überwindung der Sperrklausel. Wenn eine Partei die für alle geltende Sperrklausel nicht überwinde, so sei dies Resultat zu geringer Zustimmung in der Wählerschaft und gerade nicht ungleicher Chancen, denn die unterschiedliche Gewichtung des Erfolgswerts von Wahlstimmen durch eine Sperrklausel treffe alle Parteien gleichermaßen (vgl. BVerfGE 82, 322 [345]).

Dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel die Entstehung und Etablierung neuer Parteien nicht verhindere oder übermäßig erschwere, zeige der Einzug in die Parlamente auch neuer Parteien in den vergangenen Jahren bei Bundestagswahlen und Landtagswahlen, bei denen nach Landesrecht ebenfalls Fünf-Prozent-Sperrklauseln gelten. Die Sperrklauseln tragen zu einem Mindestmaß an Konsolidierung neuer Parteien bei, indem sie eine funktionierende Organisation und eine hinreichende Kampagnenfähigkeit der Partei erforderlich machen, um einen erfolgreichen Wahlkampf zu führen, der den Einzug ins Parlament ermögliche. Auch das Bundesverfassungsgericht sehe in ständiger Rechtsprechung in der Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Bundestagswahlen keinen verfassungswidrigen Eingriff in die Chancengleichheit der Parteien (siehe die Nachweise unter 1.).

4. Die Fünf-Prozent-Sperrklausel habe nicht zur Folge, dass die Parteien, die die Sperrklausel überwunden hätten und deshalb an der Sitzverteilung teilnahmen, von den Zweitstimmen für diejenigen Parteien, die an der Sperrklausel gescheitert seien und somit nicht an der Sitzverteilung teilnahmen, profitieren und die Wähler bei der Stimmabgabe nicht erkennen könnten, welche Partei letztlich tatsächlich von ihrer Zweitstimme profitiere. Von der Zweitstimme für eine Partei profitiere stets die Partei, für die die Stimme abgegeben worden sei. Wenn eine Partei aufgrund eines zur Überwindung der Sperrklausel nicht ausreichenden Zuspruchs in der Wählerschaft nicht an der Sitzverteilung teilnehme, werden die zu vergebenden Sitze auf die Parteien verteilt, die die Sperrklausel überwunden haben. Diese Parteien profitierten bei dieser Verteilung von den für sie abgegebenen Zweitstimmen, nicht von den Zweitstimmen für die an der Sperrklausel gescheiterten Parteien, die wegen Nichtteilnahme an der Sitzverteilung zu keinem Sitzerfolg führen.

5. Aufgrund der verfassungskonformen Ausgestaltung der Fünf-Prozent-Sperrklausel im geltenden Bundeswahlgesetz sei der Wahlgesetzgeber auch nicht zur Einführung einer „Dualwahl“ im Sinne einer Alternativstimme („Eventualstimme“, „Ersatzstimme“ bzw. „Stimmweitergabe-Option“) verpflichtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stehe einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Einführung eines Eventualstimmrechts jedenfalls entgegen, dass dieses neben der Erhöhung der Komplexität der Wahl und einer dadurch nicht ausgeschlossenen Zunahme von Wahlenthaltungen und ungültigen Stimmen, vor allem ebenfalls in relevantem Umfang mit Eingriffen und den Grundsatz der Wahlgleichheit verbunden sei (BVerfGE 146, 327 [359 f.]). Dies gelte hinsichtlich der Erfolgswertgleichheit, falls sowohl die Haupt- als auch die Eventualstimme an Parteien vergeben werden, die jeweils die Sperrklausel nicht überwinden. Daneben aber auch mit Blick auf die Zählwertgleichheit: Während die Stimmen derjenigen, die eine Partei wählen, die die Sperrklausel überwindet, nur einmal gezählt werden, sei dies bei Stimmen, mit denen in erster Priorität eine Partei gewählt werde, die an der Sperrklausel scheitert, nicht der Fall. Vielmehr wären sowohl die Haupt- als auch die Eventualstimme gültig.

Im Schrifttum werde gegen die Einführung einer Alternativstimme zudem aufgeführt, dass eine Alternativstimme mit dem Charakter der Stimmabgabe als einer vorbehaltlosen und bedingungsfeindlichen Willenserklärung nicht zu vereinbaren sei und daher gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und gegen das Demokratieprinzip nach Artikel 20 Absatz 1 GG verstoße (so Strelen, in: Schreiber, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 10. Auflage 2017, § 6 Rn. 37 sowie Schreiber, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 3/2018 Lfg. September 2018, Art. 38 Rn. 40, 132). Überdies wäre die Gewährung einer Alternativstimme auch keine verfassungspolitisch angezeigte Fortentwicklung des Wahlrechts. Sie würde das Stimmabgabeverfahren verkomplizieren, die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlich erschweren und verzögern und den Wähler von einer eindeutigen politischen Entscheidung ohne Vorbehalt und Rückfallposition entpflichten (vgl. im Einzelnen hierzu Strelen, in: Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 10. Auflage 2017, § 6 Rn. 37).

6. Schließlich bestehe auch keine verfassungsrechtliche Verpflichtung, Sitze für die an der Sperrklausel scheiternden Parteien zuzuteilen und unbesetzt zu lassen. Ein Verfahren, welches unbesetzte Sitze im Parlament generiere, widerspreche dem mit der Wahl verfolgten Ziel, ein funktionsfähiges Organ hervorzubringen (BVerfGE 51, 222, [236]) und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages positiv zu bestimmen (BVerfG, Beschluss vom 24. September 2011, Az. 2 BvC 15/10, Rn. 7). Ein solches Verfahren stelle daher gerade keine Ergänzung der Sperrklausel dar, sondern würde das verfassungslegitime Ziel der Sperrklausel, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Parlaments zu sichern, was die Bildung einer stabilen Mehrheit für die Wahl einer handlungsfähigen Regierung voraussetze, konterkarieren. Gerade durch die Nichtteilnahme an der Sitzverteilung der an der Sperrklausel scheiternden Parteien werde das Ziel der Wahl, ein funktionsfähiges Organ hervorzubringen, sichergestellt.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften, mithin kein Wahlfehler entnehmen.

1. Gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 GG ist die Wahlprüfung Sache des Bundestages, gegen seine Entscheidung ist gemäß Artikel 41 Absatz 2 GG Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig. Im Wahlprüfungsgesetz ist das Verfahren näher ausgeführt. Gesetzliche Fristen, innerhalb derer über einen Wahleinspruch entschieden werden muss, sind dort nicht geregelt. Die Kontrolle über die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsnormen hat der Deutsche Bundestag zwar in ständiger Beschlusspraxis dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (s. unter 2.), gleichwohl ist er zu Erwägungen im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit auch in solchen Fällen berechtigt. Das Bundesverfassungsgericht hat bislang weder die Dauer des Verfahrens noch die Prüfungstiefe des Deutschen Bundestages beanstandet (BVerfGE 121, 266 [290 f.]; 123, 39 [65]).

2. Der Einspruchsführer macht – wie bereits in einem Einspruch gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (WP 53/13) – die Verfassungswidrigkeit der sogenannten Fünf-Prozent-Sperrklausel und der Grundmandatsklausel gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 BWG geltend, wonach bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt werden, die mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder mindestens in drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss

und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlagen 1 bis 57) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelung zu zweifeln, zumal das Bundesverfassungsgericht sowohl die Verfassungsmäßigkeit der Sperrklausel in ihrer Ausgestaltung durch das Bundeswahlgesetz (vgl. BVerfGE 1, 208 [247 ff.]; 4, 31 [39 ff.]; 6, 84 [92 ff.]; 51, 222 [235 ff.]; 82, 322 [337 ff.]; 95, 335 [366]; 95, 408 [417 ff.]; 120, 82 [109 ff.]; 122, 304 [314 f.]; 129, 300 [335 f.]; 146, 327 [357]) als auch die Verfassungsmäßigkeit der Grundmandatsklausel (BVerfGE 1, 208 [258 f.]; 4, 31 [40]; 5, 77 [83]; 6, 84 [95]; 95, 408 [420 ff.]) in ständiger Rechtsprechung bestätigt hat. Es ist folglich verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass alle Parlamentssitze auf diejenigen Parteien verteilt werden, welche die Fünf-Prozent-Hürde überwunden oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz erlangt haben. Zwar kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts diese Argumentation durch veränderte Verhältnisse infrage gestellt werden. Dies ist bezüglich der Bundestagswahl 2017 jedoch nicht der Fall, wie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in seiner Stellungnahme feststellt. Auch der Einspruchsführer trägt diesbezüglich nichts vor. Seine Argumentation hinsichtlich der Sperrklausel bezieht sich auf das Wahlergebnis der Bundestagswahl 2013. Auch im Hinblick auf die Grundmandatsklausel haben sich durch die Wahl 2017 keine veränderten Verhältnisse ergeben, zudem diese zuletzt bei der Wahl 1994 zur Anwendung kam. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Einspruchsführer in seinem Einspruch grundlegend neue Argumente vorträgt, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung bislang noch nicht berücksichtigt hat. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht eine Wahlprüfungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages über den gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag eingelegten Einspruch, in der der Einspruchsführer ebenfalls die widersinnigen Effekte der Fünf-Prozent-Sperrklausel sowie der Grundmandatsklausel geltend gemacht hat, in der dem Bundesverfassungsgericht also die Argumente bereits vorgetragen wurden, verworfen hat (Beschluss vom 3. Februar 2016; 2 BvC 26/14).

Anlage 2

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) – Landesverband Berlin, 12555 Berlin, vertreten durch den Landesvorsitzenden U. M.,
 2. des Herrn U. V., 12555 Berlin,
 3. des Herrn S. Sch., 12555 Berlin,
 4. des Herrn S. L., 12555 Berlin,
 5. des Herrn U. M., 12555 Berlin,
 6. des Herrn J. I., 10315 Berlin,
 7. des Herrn F. L., 12559 Berlin,
 8. des Herrn J. G., 12589 Berlin,
 9. des Herrn T. P., 12437 Berlin,
 10. der Frau A. P., 12439 Berlin,
 11. des Herrn G. F., 10437 Berlin,
 12. des Herrn A. D., 12353 Berlin,
 13. des Herrn J. H., 12207 Berlin,
 14. des Herrn D. H., 12629 Berlin,
 15. des Herrn K.-H. P., 12305 Berlin,
 16. des Herrn O. N., 12555 Berlin,
 17. des Herrn R. K., 12207 Berlin,
 18. des Herrn D. B., 10439 Berlin,
 19. des Herrn A. K., 12687 Berlin,
 20. der Frau E. M., 10178 Berlin,
 21. der Frau M. N., 12487 Berlin,
 22. der Frau C. R., 13595 Berlin,
 23. des Herrn O. C., 12279 Berlin,
 24. des Herrn M. J., 12203 Berlin,
 25. des Herrn G. H., 14129 Berlin,
26. des Herrn H.-D. Sch.-St., 12163 Berlin,
27. der Frau K. A., 12687 Berlin,

Einspruchsführer zu 1. – 27., vertreten durch RA P.R., 66121 Saarbrücken,

- Az.: WP 14/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführer haben, vertreten durch ihren Verfahrensbevollmächtigten, mit Schreiben vom 27. September 2017 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im Land Berlin eingelegt. Sie beantragen, die Wahl im Land Berlin für ungültig erklären zu lassen, hilfsweise festzustellen, dass die Einspruchsführer zu 1. bis 8. durch die Nichtzulassung der Landesliste der NPD im Land Berlin in ihren Rechten aus Artikel 21 Absatz 1 Grundgesetz (GG) bzw. in ihrem passiven Wahlrecht verletzt sind, sowie die Erstattung der notwendigen Auslagen der Einspruchsführer aus der Staatskasse anzuordnen.

Die Einspruchsführer wenden sich gegen die Nichtzulassung der Landesliste der NPD in Berlin. Sie tragen hierzu im Wesentlichen Folgendes vor: Am 8. Oktober 2016 habe der Landesverband Berlin der NPD (Einspruchsführer zu 1.) einen Landesparteitag mit Vorstandswahlen sowie im Anschluss eine besondere Vertreterversammlung zur Wahl der Landesliste für das Land Berlin für die Bundestagswahl durchgeführt. Die Delegierten des Kreisverbandes Reinickendorf/Mitte für diese besondere Vertreterversammlung seien bereits am 12. Februar 2016 gewählt worden. Sie hätten jedoch an der besonderen Vertreterversammlung nicht teilgenommen, da sie vorzeitig abgereist seien. Der Landeswahlausschuss Berlin habe in seiner Sitzung vom 28. Juli 2017 die Auffassung vertreten, die unter Verstoß gegen die Vorschrift des § 27 Absatz 5 i. V. m. § 21 Absatz 3 Satz 4 Bundeswahlgesetz (BWG) zu früh erfolgte Wahl der Delegierten des Kreisverbandes Reinickendorf/Mitte führe dazu, dass die gesamte Landesliste nicht den gesetzlichen Vorgaben entspreche und zwar ungeachtet des Umstands, dass die zu früh gewählten Delegierten bei der Listenaufstellungsversammlung gar nicht mitgewirkt hätten. Die Landesliste, auf der die Einspruchsführer zu 2. bis 8. als Kandidaten standen, sei deshalb nicht zur Wahl zugelassen worden. Die hiergegen eingelegte Beschwerde zum Bundeswahlausschuss habe dieser in seiner Sitzung vom 3. August 2017 zurückgewiesen. Die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag habe damit stattgefunden, ohne dass die Partei NPD im Land Berlin mit einer Landesliste angetreten wäre.

Die Nichtzulassung der Landesliste stellt nach Auffassung der Einspruchsführer einen Wahlfehler dar, da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zurückweisung nicht vorgelegen hätten. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BWG habe der Landeswahlausschuss Landeslisten zurückzuweisen, wenn diese nicht den Anforderungen entsprächen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt seien. Der Landeswahlausschuss Berlin und der Bundeswahlausschuss seien davon ausgegangen, dass die Landesliste der NPD in Berlin deshalb nicht den gesetzlichen Anforderungen genüge, weil der Kreisverband Reinickendorf/Mitte seine Delegierten für die besondere Vertreterversammlung, die die Landesliste aufgestellt habe, unter Verstoß gegen § 27 Absatz 5 i. V. m. § 21 Absatz 3 Satz 4 BWG einen Monat zu früh gewählt habe und wegen der besonderen „Formenstrenge“ des Wahlrechts deshalb eine Zurückweisung der gesamten Landesliste geboten gewesen sei. Dem könne nicht gefolgt werden. Denn die Wahlausschüsse hätten übersehen, dass die zu früh gewählten Delegierten an der Listenaufstellungsversammlung nicht teilgenommen hätten. Der Rechtsverstoß habe damit keinen Einfluss auf die Wahl der Landesliste gehabt und sei deshalb nicht geeignet gewesen, diese „zu infizieren“. Der Fehler sei wahlrechtlich irrelevant. Der pauschale Hinweis auf die Formenstrenge verkenne, dass diese nicht um ihrer selbst willen bestehe, sondern stets nach Sinn und Zweck der zugrunde liegenden Norm zu fragen sei. Der Telos der § 27 Absatz 5 i. V. m. § 21 Absatz 3 Satz 4 BWG bestehe darin, sicherzustellen, dass die parteiinternen Wahlen in einem nicht zu großen zeitlichen Abstand von der Parlamentswahl erfolgten, damit das Ergebnis noch am Wahltag dem politischen Willen der Mitglieder und der sie repräsentierenden Vertreter entspreche. Dieses Telos des Gesetzgebers komme jedoch dort nicht zum Tragen, wo die zu früh gewählten Vertreter an der Listenaufstellungsversammlung gar nicht mitwirkten und die tatsächlich mitwirkenden Delegierten allesamt im gesetzlichen Zeitfenster gewählt worden seien. Der Sachverhalt liege deshalb nicht anders, als wenn der betreffende Kreisverband von vornherein keine Delegierten aufgestellt hätte, was wahlrechtlich irrelevant gewesen wäre. Jede andere Rechtsauffassung führte dazu, dass ein einzelner Kreisverband durch eine vorsätzlich verfrühte Delegiertenwahl den Wahlantritt einer politischen Partei in einem Bundesland komplett vereiteln könnte, da der Landesvorstand keinen Einfluss darauf habe, wann die Kreisverbände ihre Delegierten wählten. Der Versammlungsleiter der besonderen Vertreterversammlung könne lediglich die ordnungsgemäße Wahl der anwesenden Delegierten überprüfen. Eine erneute Delegiertenwahl durch die Kreismitgliederversammlung könne er ebenso wenig erzwingen wie der Landesvorstand. Wäre die Rechtsauffassung der Wahlausschüsse zutreffend, könnte in dem Fall, in dem der Versammlungsleiter erst zu Beginn der Versammlung die fehlerhaft verfrühte Delegiertenwahl feststelle, gar keine rechtswirksame Liste mehr aufgestellt werden, weil nach deren Ansicht selbst der Ausschluss der fehlerhaft gewählten Delegierten von der besonderen Vertreterversammlung keine Heilung des in der verfrühten

Wahl zu erblickenden Rechtsverstößes bewirken könnte. Ein einzelner Kreisverband könnte, wenn er sich weigerte, nachträglich fristgerecht neue Delegierte zu wählen, darüber disponieren, ob ein Landesverband eine Landesliste aufstellen könne oder nicht. Dieses Diktat einer Minderheit über die Mehrheit sei mit demokratischen Grundsätzen jedoch schlecht zu vereinbaren. Wenn der festgestellte Fehler mithin ohne Relevanz sei, entspreche die im Übrigen fehlerfrei aufgestellte Landesliste den gesetzlichen Vorgaben, sodass sie nicht hätte abgelehnt werden dürfen. Der insofern festgestellte Wahlfehler sei mandatsrelevant, denn es sei nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht von vornherein auszuschließen, dass der 19. Deutsche Bundestag im Falle der Zulassung der zurückgewiesenen Landesliste der Einspruchsführerin zu 1. anders zusammengesetzt wäre. Diejenigen Wähler, die im Falle der Zulassung der Landesliste der NPD diese gewählt hätten, hätten notgedrungen die AfD gewählt, so dass deren Ergebnis in Berlin fehlerhaft zu hoch sei. Ohne die zusätzlichen Stimmen der NPD, deren exakte Höhe nicht prognostiziert werden könne, hätte die AfD im Land Berlin möglicherweise einen Sitz zu Lasten einer anderen Partei verloren, sodass die Zurückweisung der verfahrensgegenständlichen Landesliste die Zusammensetzung des Bundestages beeinflusst habe.

Der **Bundeswahlleiter** hat zu dem Einspruch im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Der Bundeswahlausschuss habe in seiner Sitzung am 3. August 2017 die Beschwerde der NPD gegen die Zurückweisung der Landesliste durch den Landeswahlausschuss Berlin als unbegründet zurückgewiesen. Dabei seien ausweislich der Niederschrift folgende Bestimmungen ausschlaggebend gewesen:

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 BWG habe der Landeswahlausschuss Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie den Anforderungen nicht entsprächen, die durch das Bundeswahlgesetz oder die Bundeswahlordnung aufgestellt seien. Ein gültiger Wahlvorschlag liege nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 BWG nicht vor, wenn die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht seien. Die geforderten Nachweise seien nicht erbracht worden.

Gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 4 BWG dürften Wahlen für die Vertreter einer Vertreterversammlung frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden, dies sei im konkreten Fall frühestens am 23. März 2016 der Fall gewesen. Auf diesen Umstand habe er, der Bundeswahlleiter, die in seiner Unterlagensammlung geführten Parteien mit Schreiben vom 17. März 2016 hingewiesen. Die Partei NPD habe jedoch gemäß § 39 Absatz 4 Nummer 3 Bundeswahlordnung (BWO) mit dem Wahlvorschlag eine Niederschrift über die Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber der Landesliste eingereicht, aus der sich ergebe, dass die Frist für die Wahl der Vertreter in Mitgliederversammlungen nicht eingehalten worden sei.

Der Gesetzgeber habe mit der Änderung durch das 15. Änderungsgesetz vom 27. April 2001 in § 21 BWG bewusst die Frist zwischen der Bewerberaufstellung und dem Wahltag um 6 Monate verkürzt. Damit sollte nach der Gesetzesbegründung eine angemessene Repräsentation der Parteibasis und ihrer aktuellen Meinung gewährleistet und auch ein Anspruch auf Teilnahme an der Kandidatenaufstellung durch neue Mitglieder gesichert werden. Ein unter Missachtung einer – als konstitutiv für eine demokratische Bewerberaufstellung anzusehenden – Wahlrechtsregelung zustande gekommener Wahlvorschlag sei vom zuständigen Wahlausschuss ohne Rücksicht darauf zurückzuweisen, ob der Rechtsverstoß für die Bewerberaufstellung erheblich sei. Im Zulassungsverfahren komme es, anders als im späteren Wahlprüfungsverfahren – und dies behandle die zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – auf Relevanzüberlegungen (d. h. ob ein festgestellter Wahlfehler für das Ergebnis der Wahl relevant gewesen sei) nicht an. Überdies sei der Umstand, dass die Mitglieder aus dem Kreisverband Reinickendorf/Mitte nicht mitgestimmt hätten, nur dem Zufall geschuldet, dass sich der Beginn der Vertreterversammlung verspätet habe.

Hielten Parteien die ihnen in § 21, insbesondere in den Absätzen 1 bis 3 und 6 BWG abverlangten elementaren demokratischen Mindestregeln einer parteiinternen Kandidatenaufstellung nicht ein, berühre dies die Voraussetzungen einer Wahl im Sinne des § 21 Absatz 1 BWG. Fehle an einer Stelle in der Kette des gesamten Aufstellungsverfahrens die demokratische Legitimation der Delegierten, wirke sich dies letztlich auf die Entscheidung aus; sie werde auf diese Weise quasi infiziert. Der so zustande gekommene Wahlvorschlag entspreche dann nicht den gesetzlichen Anforderungen. Damit liege kein gültiger Wahlvorschlag vor mit der Folge, dass er zurückzuweisen sei. Darauf, ob solche Rechtsverstöße für die Kandidatenaufstellung und damit für den konkreten Wahlvorschlag erheblich seien oder nicht, komme es nicht an. Nachweise, dass der Fehler durch die Partei geheilt worden sei und die Aufstellung der Landesliste gleichwohl den Anforderungen entspreche, seien nicht beigebracht

worden. Damit liege ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor. (s. Niederschrift über die 2. Sitzung des Bundeswahlausschusses für die Bundestagswahl 2017 am 3. August 2017 in Berlin, Anlage, S. 3 ff.).

Die Ausführungen der Einspruchsführer im Wahlprüfungsverfahren erschöpften sich weitestgehend in einer Wiederholung der bereits im Zulassungsverfahren vorgetragenen Argumente.

Die NPD habe durch die vorzeitige Wahl der Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung im Land Berlin gegen § 27 Absatz 5 i. V. m. § 21 Absatz 3 Satz 4 BWG verstoßen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei „die Beachtung der in den §§ 21 Absatz 1 bis 4 und 6, 27 BWG enthaltenen Vorschriften wahlrechtlich erheblich“ (BVerfG, Beschl. v. 20. 10. 1993, 2 BvC 2/91, Rdnr. 41 [juris]). Die Vorschriften enthielten Regelungen, die gewährleisten sollten, dass die Kandidatenaufstellung die personale Grundlage für eine demokratische Wahl legen könne. „Halten die Parteien bei der Wahl der Vertreterversammlung oder der Wahlkreis- oder Listenkandidaten diese elementaren Regeln nicht ein, so begründet das die Gefahr der Verfälschung des demokratischen Charakters der Wahl bereits in ihrer Grundlage und damit einen Wahlfehler“ (BVerfG, a.a.O.). Schon die durch einen Verstoß hervorgerufene Gefährdung der demokratischen Legitimation der Wahl führe zu einem Fehler. Wenn Parteien die im Bundeswahlgesetz festgelegten Mindestregeln einer demokratischen Kandidatenaufstellung nicht einhielten, entspreche der so zustande gekommene Wahlvorschlag nicht den Anforderungen des § 21 Absatz 1 BWG und müsse durch den Kreis- oder Landeswahlausschuss gemäß §§ 26, 28 BWG zurückgewiesen werden (BVerfG, a.a.O., Rdnr. 43 [juris]). Folglich führe die Verletzung des § 21 Absatz 3 Satz 4 BWG bereits für sich genommen zu einem wahlrechtlich relevanten Verstoß, so dass es nicht darauf ankomme, welche Personen im Einzelnen an der Abstimmung bei der Kandidatenaufstellung für die Landesliste mitgewirkt hätten.

Unerheblich sei, dass Kreisverbände durch vorsätzliches Fehlverhalten vereiteln könnten, dass die Partei in einem Land an der Bundestagswahl teilnehme. Es sei Sache der Parteien, beispielsweise durch Satzungsregelungen und Ordnungsmaßnahmen (s. § 6 Absatz 2 Nr. 3 – 5, § 10, § 16 PartG) zu unterbinden, dass Parteigliederungen und einzelne Mitglieder gegen die Interessen der Gesamtpartei handeln (vgl. Augsberg, in: Kersten/Rixen, Parteiengesetz (PartG) und europäisches Parteienrecht, 2009, § 6 Rdnr. 18). Im Übrigen sei es gerade Zweck des Zulassungsverfahrens zu verhindern, dass Parteien durch vorsätzliche Verletzung wahlrechtlicher Regelungen bei der Kandidatenaufstellung Einfluss auf die Gültigkeit der Wahl nähmen (BVerfG, a.a.O., Rdnr. 42 f. [juris]).

Die Einspruchsführer haben sich zu der Stellungnahme, die ihnen zugesandt wurde, nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer sowie der Stellungnahme des Bundeswahlleiters wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zwar zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführer lässt sich keine Verletzung von Wahlrechtsvorschriften, mithin kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zurückweisung der Landesliste der NPD in Berlin durch den Landeswahlausschuss Berlin sowie die Zurückweisung der Beschwerde hiergegen durch den Bundeswahlausschuss waren rechtmäßig.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BWG hat der Landeswahlausschuss Landeslisten unter anderem dann zurückzuweisen, wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben: Gemäß § 27 Absatz 5 i. V. m. § 21 Absatz 1 BWG können Landeslisten von Parteien im Rahmen von besonderen Vertreterversammlungen gewählt werden. Gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 BWG werden die Vertreter für die Vertreterversammlungen in geheimer Abstimmung gewählt, wobei die Wahlen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden dürfen, § 21 Absatz 3 Satz 4 BWG. Vertreter für Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Landeslisten für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag hätten damit frühestens am 23. März 2016 gewählt werden dürfen. Die Vertreter des Kreisverbands Reinickendorf-Mitte sind jedoch bereits am 12. Februar 2016 gewählt worden. Die Wahl ist auch nicht wiederholt worden, um diesen Fehler zu heilen, obwohl dies angesichts des zeitlichen Abstands zur besonderen Vertreterversammlung am 8. Oktober 2016 durchaus möglich gewesen wäre. Dieser Fehler bei der Wahl der Vertreter für die besondere Vertreterversammlung setzt sich in der besonderen Vertreterversammlung fort. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Vertreter des Kreisverbands Reinickendorf/Mitte tatsächlich nicht an der Wahl der Kandidaten für die

Landesliste teilgenommen haben, sich ihre Stimmen mithin nicht auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben konnten. Ziel der Regelung des Bundeswahlgesetzes, die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen nur ab einem bestimmten Termin zuzulassen, ist es, die Parteimitglieder und ihre Meinungen angemessen zu repräsentieren. Die Regelung dient insofern der Absicherung einer demokratischen Bewerberaufstellung; ihre Beachtung ist hierfür konstitutiv (*Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 26 Rdnr. 28). Der Verstoß gegen diese gesetzliche Vorgabe war zum Zeitpunkt der besonderen Vertreterversammlung bereits eingetreten; er musste sich nicht in der konkreten Teilnahme an der Wahl verfestigen oder gar eine Auswirkung auf das Wahlergebnis gehabt haben.

Wenn in Ausnahmefällen Wahlvorschläge trotz Verstoßes gegen die Vorgaben des § 21 BWG vom Deutschen Bundestag und dem Bundesverfassungsgericht, insbesondere bei einer versehentlich unberechtigten Teilnahme einzelner Personen an der Vertreterversammlung, zugelassen werden (BVerfGE 89, 243 [256 f.]), weil eine Zurückweisung des Wahlvorschlags nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen hätte, so ist dies nicht auf alle weiteren Verstöße gegen § 21 BWG übertragbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass solche Fehler nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur hinzunehmen sind, wenn die zuständigen Parteigremien organisatorisch alle zumutbaren Vorkehrungen zur Wahrung der elementaren Wahlrechtsregelungen für die Bewerberaufstellung getroffen haben (BVerfGE 89, 243 [257]; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 26 Rdnr. 19). Im Hinblick auf die Fristenregelungen des § 21 Absatz 3 Satz 4 BWG ist für derartige Verhältnismäßigkeitserwägungen kein Raum. Zudem wäre es für den Landesvorstand der NPD Berlin zumutbar gewesen, die fristgerechte Wahl der Vertreter für die besondere Vertreterversammlung im Vorfeld derselben zu prüfen und damit für eine rechtmäßige Aufstellung der Landesliste zu sorgen.

An dieser – dem klaren Wortlaut der Norm entsprechenden – Auslegung ändert auch die von den Einspruchsführern erläuterte Gefahr, dass einzelne Kreisverbände einer Partei es durch rechtswidriges Verhalten in der Hand hätten, die Aufstellung einer gesamten Landesliste zu gefährden, nichts. Denn abgesehen davon, dass grundsätzlich vom gemeinsamen Ziel aller Parteimitglieder und Parteigliederungen, erfolgreich an Wahlen teilzunehmen, auszugehen ist, ist dem Bundeswahlleiter darin zuzustimmen, dass es in der Hand der Parteien liegt, z. B. durch Regelungen in ihren Satzungen zu unterbinden, dass einzelne Parteigliederungen oder Mitglieder gegen die Interessen ihrer Partei handeln. Im konkreten Fall hätte eine Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Vertreterwahlen im Vorfeld der Vertreterversammlung ebenfalls zu einer Aufdeckung des (grundsätzlich heilbaren) Verstoßes gegen § 21 Absatz 3 BWG geführt.

Die Landesliste entsprach damit nicht den gesetzlichen Vorgaben des Bundeswahlgesetzes und war zurückzuweisen. Da die Entscheidung des Landeswahlausschusses rechtsfehlerfrei war, ist auch die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landeswahlausschusses zurückzuweisen, nicht zu beanstanden.

2. Da keine Wahlfehler festgestellt werden können, sind die Einspruchsführer auch nicht in ihrem subjektiven Wahlrecht aus Artikel 38 Absatz 1 GG verletzt worden.

3. Eine Erstattung der notwendigen Auslagen der Einspruchsführer ist nicht zulässig. Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Kostenerstattung sind nicht erfüllt. Dem in nichtamtlicher Eigenschaft Einsprechenden können gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz notwendige Auslagen nämlich nur erstattet werden, wenn dem Einspruch stattgegeben oder der Einspruch nur deshalb zurückgewiesen wurde, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt hat. Beides war im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Anlage 3

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn B. P., 08427 Fraureuth
- Az.: WP 62/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 9. Oktober 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 165 – Zwickau eingelegt. Der Einspruchsführer, der als Wahlkreisbewerber der AfD im Wahlkreis 165 antreten wollte, wendet sich gegen die „Nichtzulassung“ dieses Kreiswahlvorschlags der AfD. Der Vorschlag sei vom Kreiswahlausschuss lediglich informell und auf Beschwerde vom Landeswahlausschuss „formaljuristisch“ abgelehnt worden. Es habe die berechtigte Chance bestanden, dass der Kreiswahlvorschlag bei Zulassung im Wahlkreis 165 erfolgreich gewesen wäre. Der Einspruchsführer fühlt sich durch die „Missachtung der innerparteilichen Demokratie“, der Missachtung des Wahl- sowie des Parteiengesetzes und der Missachtung der parteiinternen Satzungen, die durch Schiedsgerichte bestätigt worden seien, in seinem passiven Wahlrecht verletzt. Er beantragt, die Missachtung der Schiedsgerichtsurteile eines derzeitigen Mitglieds des Bundestages durch den Bundestag zu rügen. Des Weiteren beantragt er festzustellen, dass das Verhalten des Kreiswahlleiters, des Kreiswahlausschusses, des Landeswahlleiters und Landeswahlausschusses sowie der auf „vermutlich fälschlicher Rechtsbehelfsbelehrung des Kreiswahlleiters angerufenen Gerichte“ ebenfalls dazu führten, dass er, der Einspruchsführer, in seinem passiven Wahlrecht verletzt sei. Das Verfahren habe zu einem rechtsfreien Raum geführt, in dem der Bewerber keinen Rechtsschutz habe erlangen können.

Der **Landeswahlleiter des Freistaats Sachsen** hat zu dem Vortrag des Einspruchsführers im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Der Einspruchsführer richte sich gegen die nach seiner Interpretation erfolgte „Nichtzulassung“ eines Kreiswahlvorschlags im Wahlkreis 165, in welchem er selbst der von der aufstellenden Partei AfD nominierte Kandidat gewesen sei. Eine „Nichtzulassung“ sei jedoch nicht erfolgt, da zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung des zuständigen Kreiswahlausschusses dieser Vorschlag nicht (mehr) vorgelegen habe. Die gegen die Nichtbehandlung des Vorschlags gerichtete Beschwerde sei durch den Landeswahlausschuss als unzulässig abgewiesen worden. Der Landeswahlleiter schildert zur Erläuterung detailliert, welche Handlungen zu den genannten Feststellungen geführt hätten: Am 23. März 2017 sei beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 165 ein Kreiswahlvorschlag eingereicht worden; Bewerber sei der jetzige Einspruchsführer gewesen. Dem Vorschlag seien alle notwendigen Unterlagen beigelegt gewesen; er sei vom Generalsekretär, der Landesvorsitzenden sowie dem stellvertretenden Schatzmeister des Landesverbandes der AfD unterzeichnet gewesen. Eine Vertrauensperson sowie eine stellvertretende Vertrauensperson seien benannt worden. Am 10. Juni 2017 habe der Kreisparteitag Zwickau der AfD beschlossen, dem Einspruchsführer als Direktkandidaten das Misstrauen auszusprechen und die Vertrauenspersonen beauftragt, den Bewerber „zu streichen“. Am 14. Juni 2017 hätten die Landesvorsitzende sowie der Generalsekretär des AfD-Landesverbandes Sachsen gemeinsam schriftlich erklärt, die bisher benannte Vertrauensperson werde gemäß § 22 Absatz 3 Bundeswahlgesetz (BWG) als Vertrauensperson für den Kreiswahlvorschlag der AfD im Wahlkreis 165 abberufen. Zugleich sei eine neue Vertrauensperson für den Kreiswahlvorschlag benannt worden. Am 19. Juni 2017 hätten die neu benannte Vertrauensperson sowie die stellvertretende Vertrauensperson gemeinsam schriftlich die Rücknahme des Kreiswahlvorschlags der AfD für den Wahlkreis 165 gemäß § 23 BWG erklärt.

Am 23. Juni 2017 habe der Einspruchsführer beim Kreiswahlleiter nachgefragt, ob sein Kreiswahlvorschlag zurückgezogen worden sei, woraufhin ihm der Kreiswahlleiter mitgeteilt habe, dass Ansprechpartner im Verfahren

allein die Vertrauenspersonen seien. Am 17. Juli 2017 um 13.57 Uhr habe der Rechtsanwalt des Einspruchsführers den Kreiswahlleiter darüber informiert, dass die AfD im Rahmen eines Parteischiedsverfahrens verpflichtet worden sei, den Einspruchsführer wieder als Wahlkreiskandidaten vorzuschlagen. Der Kreiswahlleiter habe auf den Fristablauf am selben Tag um 18.00 Uhr hingewiesen. Um 14.31 Uhr habe der Einspruchsführer – ebenfalls unter Verweis auf die Entscheidung des Schiedsgerichts – die „Wiedereinsetzung“ als Wahlkreiskandidat beim Kreiswahlleiter beantragt. Dieser habe um 16.54 Uhr darauf hingewiesen, dass die Schiedsgerichtsentscheidung nicht die Kreiswahlleitung verpflichte, sondern lediglich für die Prozessparteien Verbindlichkeit entfalte. Um 17.35 Uhr habe der Rechtsanwalt des Einspruchsführers erklärt, eine Handlung der AfD sei unnötig, da die Schiedsgerichtsentscheidung die entsprechende Erklärung ersetze. Zur Begründung habe er auf § 894 ZPO verwiesen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist um 18.00 Uhr sei kein Kreiswahlvorschlag der AfD für den Wahlkreis 165 mehr eingereicht worden. Der Kreiswahlausschuss sei am 28. Juli 2017 mit der Entscheidung über einen Kreiswahlvorschlag der AfD nicht mehr betraut worden, da nach Auffassung des Kreiswahlleiters kein Kreiswahlvorschlag vorgelegen habe, über den hätte entschieden werden können. Im Nachgang zur Sitzung des Kreiswahlausschusses habe der Einspruchsführer den Kreiswahlleiter darüber informiert, dass er am 30. Juni 2017 beim Landgericht Zwickau einen „Antrag auf einstweilige Anordnung zur Erklärung der Zwangsvollstreckung nach § 1060 Absatz 1 ZPO“ eingereicht habe. Zugleich habe er beantragt, den Wahlvorschlag, der am 23. März 2017 eingereicht worden war, „im Wahlausschuss bis zum Stichtag 3. August 2017 ordentlich zu behandeln“. Seitens des Kreiswahlleiters sei auf die Formvorgaben für eine Beschwerde hingewiesen worden. Am 30. Juni 2017 habe der Einspruchsführer ein Schreiben eingereicht, mit dem er erneut Beschwerde erhoben habe.

Der Rechtsanwalt des Einspruchsführers habe behauptet, die Entscheidung des Kreiswahlausschusses, den Kreiswahlvorschlag nicht zu behandeln, perpetuiere Unrecht. Die Schiedsgerichtsentscheidung sei maßgeblich. Der Verweis auf § 1060 ZPO gehe fehl, „da insoweit kein Rechtsschutz durch staatliche Gerichte zu erlangen“ sei. Durch die nicht im Sinne des nunmehrigen Einspruchsführers erfolgenden Stellungnahmen der diversen Gerichte könne der „Umgang mit dem Grundrecht aus Artikel 38 Grundgesetz (GG) nur noch als Kasperle-Theater“ bezeichnet werden. Die entsprechenden Unterlagen seien dem Landeswahlleiter durch den Einspruchsführer am 2. August 2017 per E-Mail nochmals übersandt worden, verbunden mit der Behauptung, es läge eine Beeinträchtigung von Artikel 38 GG vor.

Die Nichtbehandlung des am 23. März 2017 eingereichten und am 19. Juni 2017 zurückgenommenen Kreiswahlvorschlags durch den Kreiswahlausschuss sei Gegenstand der Beschwerdesetzung des Landeswahlausschusses am 3. August 2017 gewesen. Der Einspruchsführer habe gegen die Nichtbehandlung Einspruch eingelegt. Diese sei vom Landeswahlausschuss als unzulässig bewertet worden. Ursächlich hierfür sei einerseits, dass der Einspruchsführer nicht gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 BWG beschwerdeberechtigt gewesen sei. Andererseits könne Beschwerdegegenstand nach § 26 Absatz 2 Satz 1 BWG, § 37 Absatz 1 Satz 1 BWO lediglich die Nichtzulassung eines Kreiswahlvorschlags durch den Kreiswahlausschuss sein. Mangels Behandlung durch den Kreiswahlausschuss sei ein entsprechender Beschluss gerade nicht gegeben. Die Nichtbehandlung durch den Kreiswahlausschuss sei nach der Bewertung des Landeswahlausschusses auch sachgerecht gewesen: Der Kreiswahlausschuss hatte sich im Rahmen seiner Prüfung mit der Problematik der Veränderungen der Vertrauensperson und der hieraus erfolgten Rücknahme des Kreiswahlvorschlags zu beschäftigen. Anerkennend, dass die gesetzlich vorgesehenen formalen Voraussetzungen (vgl. §§ 22 Absatz 3 BWG, § 23 Satz 1 BWG) eingehalten worden seien, wäre eine Rechtswidrigkeit nach Beurteilung des Landeswahlausschusses nur noch in Betracht gekommen, wenn die entsprechenden Handlungen missbräuchlich gewesen seien. Der Kreiswahlausschuss habe sich der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angeschlossen, nach der den Wahlbehörden lediglich die Prüfung obliege, ob die elementaren demokratischen Grundsätze eingehalten seien, ohne deren Beachtung ein Wahlvorschlag nicht Gegenstand eines demokratischen Wahlverfahrens sein könne. Der Kreiswahlausschuss habe insoweit keine Anhaltspunkte zu erkennen vermocht, die eine willkürliche Handhabung des Rücknahmerechts und/oder strafrechtlich relevante Aspekte im Zusammenhang mit der Ausübung des gesetzlichen Spielraums der Vertrauenspersonen hätten begründen können. Diese Bewertung habe der Landeswahlausschuss als zutreffend erachtet, sodass die Nichtbehandlung durch den Kreiswahlausschuss aus formalen Gründen geboten gewesen sei. Die Nichtbefassung des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 165 mit dem Wahlvorschlag der AfD habe keine beschwerdefähige Entscheidung dargestellt. Zudem sei der seinerzeitige Beschwerdeführer und nunmehrige Einspruchsführer nicht beschwerdeberechtigt gewesen. Die Beschwerde sei daher unzulässig gewesen und entsprechend durch den Landeswahlausschuss abgewiesen worden.

Die geschilderten Verfahrensschritte seien regelgerecht in Anwendung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Eine Verletzung des Einspruchsführers in grundrechtsgleichen Rechten sei nicht gegeben und der Wahleinspruch daher unbegründet.

Der Einspruchsführer hat sich zu der Stellungnahme, die ihm zugesandt wurde, nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der Stellungnahme des Landeswahlleiters des Freistaates Sachsen wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist jedenfalls unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Der Einspruchsführer ist nicht dadurch in seinem passiven Wahlrecht verletzt, dass er nicht als Kreiswahlvorschlag für die Partei AfD im Wahlkreis 165 durch den Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 165 zugelassen wurde.

a) Dem Kreiswahlausschuss lag zum Zeitpunkt seiner Entscheidung kein Kreiswahlvorschlag der AfD vor, über den er hätte befinden können. Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 BWG entscheidet der Kreiswahlausschuss am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Diese sind gemäß § 19 BWG spätestens am 69. Tag vor der Wahl, das war bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag der 17. Juli 2017, beim zuständigen Kreiswahlleiter einzureichen. Die Partei AfD hatte am 23. März 2017 einen Kreiswahlvorschlag samt der erforderlichen Unterlagen beim Kreiswahlausschuss eingereicht. Dieser wurde jedoch am 19. Juni 2017, also noch vor einer etwaigen Zulassung des Kreiswahlvorschlags, durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen. Dieses Vorgehen entsprach den Vorgaben des § 23 Satz 1 BWG. Zwar erfolgte die Rücknahme des Kreiswahlvorschlags durch eine andere Vertrauensperson als durch die bei Einreichung des Vorschlags benannte. Doch ist die ursprünglich benannte Vertrauensperson ausweislich der Stellungnahme des Landeswahlleiters des Freistaates Sachsen, der der Einspruchsführer nicht entgegengetreten ist, am 14. Juni 2017 durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vorsitzenden und des Generalsekretärs des Landesverbandes der AfD in Sachsen, gemäß § 22 Absatz 3 BWG ausgetauscht worden. Abgesehen davon, dass die Rücknahme des Kreiswahlvorschlags, die grundsätzlich keiner weiteren Begründung bedarf, selbst ohne entsprechende Beschlusslage der Partei rechtswirksam gewesen wäre (vgl. *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 23 Rdnr. 5; *Lenski*, Parteiengesetz, 2011, § 23 BWG Rdnr. 12), lag nach der Stellungnahme des Landeswahlleiters des Freistaates Sachsen der gegenständlichen Rücknahme ein Beschluss des Kreisparteitags der AfD Zwickau zugrunde. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Rücknahme, dem Beschluss des Kreisparteitags folgend, missbräuchlich oder im Widerspruch zum dort formulierten Willen ausgeübt worden ist. Die Rücknahme war wirksam.

b) Dass ein Parteischiedsgericht entschieden hat, die AfD sei verpflichtet, den Einspruchsführer erneut als Wahlkreis Kandidaten für die AfD im Wahlkreis 165 vorzuschlagen, ändert hieran nichts. Denn bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 17. Juli 2017 um 18.00 Uhr ist beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 165 kein weiterer Kreiswahlvorschlag der AfD eingereicht worden. Entgegen der Ansicht des den Einspruchsführer vor dem Kreiswahlleiter vertretenden Rechtsanwalts konnte der Schiedsspruch eines Parteischiedsgerichts der AfD selbst die erneute Einreichung nicht ersetzen. Denn gemäß § 13 Absatz 5 der Schiedsgerichtsordnung der AfD in der zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassung sind „rechtskräftige Entscheidungen der Schiedsgerichte für alle Verfahrensbeteiligten verbindlich“. Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 165 war in dem Schiedsverfahren jedoch kein Verfahrensbeteiligter. Der Schiedsspruch des Parteischiedsgerichts entfaltete auch keine die Einreichung eines erneuten Wahlvorschlags ersetzende Wirkungen gemäß § 894 Satz 1 ZPO. Offen bleiben kann dabei, ob das Parteischiedsgericht der AfD überhaupt ein Schiedsgericht i. S. d. §§ 1025 ff. ZPO ist und insofern die Regelungen der Zivilprozessordnung anwendbar sind. Ebenso kann offen bleiben, ob die Fiktion der Abgabe einer Willenserklärung gemäß § 894 Satz 1 ZPO hinreichend für die (erneute) Einreichung eines zuvor zurückgenommenen Wahlvorschlags gemäß § 19 BWG wäre, oder ob hierfür im vorliegenden Fall noch weitere Handlungen des Wahlvorschlagsträgers, wie die Einreichung weiterer nach § 34 Bundeswahlordnung (BWO) erforderlicher Unterlagen, notwendig gewesen wären. Denn selbst wenn beide Fragen zu bejahen gewesen wären, hat dem Kreiswahlleiter bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung eines Wahlvorschlags am 17. Juli 2017 keine für vollstreckbar erklärte Fassung des Schiedsspruchs gemäß § 1060 ZPO vorgelegen, die für den Eintritt der Fiktion

des § 894 Satz 1 ZPO notwendig gewesen wäre (vgl. BGH, Urteil vom 22.12.1960, BB 1961, 264; Musielak/Voit, ZPO, 15. Auflage 2018, § 1060 Rdnr. 2; *Münch*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Aufl. 2017, § 1060 Rdnr. 5). Diese wurde nach Aussage des Einspruchsführers erst am 30. Juli 2017, also nach Fristablauf beantragt. Damit lag dem Kreiswahlausschuss kein Kreiswahlvorschlag der AfD vor, über dessen Zulassung er hätte befinden können.

2. Vor diesem Hintergrund ist auch die Entscheidung des Landeswahlausschusses Sachsen, die Beschwerde des Einspruchsführers als unzulässig zurückzuweisen, nicht zu beanstanden. Denn es lag weder ein tauglicher Beschwerdegegenstand vor, noch war der Einspruchsführer beschwerdeberechtigt. Beschwerde an den Landeswahlausschuss kann gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 BWG eingelegt werden, wenn der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurückweist. Da dem Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 165 jedoch kein Wahlvorschlag vorlag, über den er hätte entscheiden können, wurde auch keine zurückweisende Entscheidung, gegen die Beschwerde hätte eingelegt werden können, getroffen. Zudem war der Einspruchsführer, wie der Landeswahlausschuss zutreffend festgestellt hat, nicht beschwerdeberechtigt: Dies sind gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 BWG allein die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter.

3. Schließlich begründet auch der Vortrag des Einspruchsführers zur „Missachtung der innerparteilichen Demokratie“ keinen Wahlfehler. Zwar können Wahlfehler nicht nur von amtlichen Wahlorganen gemäß § 8 BWG begangen werden, sondern auch von Dritten, soweit sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation der Wahl erfüllen (BVerfGE 89, 243 [251]). Die Aufgabe, im Rahmen der Wahlvorbereitung Kandidatenvorschläge für die Wahl in Wahlkreisen und für Landeslisten einzureichen, hat das Bundeswahlgesetz weitgehend in die Hände der Parteien gelegt. Um der Autonomie der Parteien Rechnung zu tragen und gleichzeitig zu verhindern, dass Parteien durch einen – etwa bewussten – Verstoß gegen wahlrechtliche Regelungen bei der Kandidatenaufstellung Einfluss auf die Gültigkeit einer Wahl nehmen, ist es geboten, die Erheblichkeit von Wahlfehlern, die Dritte, in diesem Fall Parteien, verwirklichen können, eng und strikt zu begrenzen. Selbst wenn der Vortrag des Einspruchsführers so ausgelegt würde, dass er sich dagegen wendet, dass sich die Partei AfD nicht an eine – dem Einspruch nicht beigelegte – Entscheidung eines Parteischiedsgerichts gehalten und nicht erneut einen Kreiswahlvorschlag mit ihm als Kandidaten für den Wahlkreis 165 eingereicht hat, kann hieraus kein Wahlfehler abgeleitet werden. Denn unabhängig von der Frage der Substantiierung dieses Vorwurfs, hätte ihm der ordentliche Rechtsweg zur Durchsetzung der Entscheidung des Schiedsgerichts offen gestanden (s. o.). Dass er von diesem rechtzeitig Gebrauch gemacht hat, wird von ihm nicht vorgetragen.

Anlage 4

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn C. S., 38382 Büddenstedt
- Az.: WP 86/17 -
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 11. Oktober 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er trägt vor, statt der „normalen Besetzung“ von 598 Abgeordneten seien 709 Abgeordnete in den Bundestag eingezogen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) seien jedoch mehr als 15 Überhangmandate verfassungswidrig. Nunmehr seien 46 Überhangmandate entstanden. Niemand sei befugt, das Ergebnis der Wahl jenseits der vom Bundesverfassungsgericht akzeptierten Fünf-Prozent-Hürde erneut zu verändern, korrigieren oder „auszugleichen“. Zudem seien die Überhangmandate noch durch 65 nachgeschobene Ausgleichsmandate „egalisiert“ worden. 19 Ausgleichsmandaten habe kein Überhang gegenübergestanden. Außerdem würden Abgeordnete grundsätzlich nicht von staatlichen Instanzen zugeteilt, sondern gewählt, wie sich aus Artikel 20, Artikel 28 und Artikel 38 Grundgesetz ergebe. Dies sei bei nachgeschobenen Ausgleichsmandaten nicht der Fall.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers kann kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnommen werden.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das vom Einspruchsführer zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten des 19. Deutschen Bundestages ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24;

17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung. Entgegen der Ansicht des Einspruchsführers sind Ausgleichsmandate auch nicht etwa nach der Wahl durch staatliche Instanzen zugeteilte Mandate. Alle vergebenen Mandate entsprechen den Zweitstimmenanteilen der Parteien und lassen sich auf das Zweitstimmenvotum der Wähler zurückführen. Das Bundeswahlgesetz ordnet gerade nicht an, dass Überhangmandate der einen Partei zu Ausgleichsmandaten anderer Parteien führen. Vielmehr findet eine Sitzzahlerhöhung (§ 6 Absatz 5 BWG) mit anschließender Oberverteilung nach Zweitstimmenanteil an alle Parteien statt (§ 6 Absatz 6 BWG). Keines der in der zweiten Stufe der Sitzverteilung nach bundesweitem Zweitstimmenproporz zugeteilten Mandate ist demnach ein Überhang- oder ein Ausgleichsmandat. Alle Mandate sind Listenmandate oder (auf Listenmandate angerechnete) Direktmandate (vgl. Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlage 6, 8).

Anlage 5

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn V. S., 09599 Freiberg

- Az.: WP 87/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.****Tatbestand**

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, dass die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages gegen die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts aus dessen Urteil vom 25. Juli 2012 verstieße. Dieses habe erklärt: „In dem vom Gesetzgeber geschaffenen System der mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl sind Überhangmandate (§ 6 Abs. 5 BWG) nur in einem Umfang hinnehmbar, der den Grundcharakter der Wahl als einer Verhältniswahl nicht aufhebt.“ und „Die Grundsätze der Gleichheit der Wahl sowie der Chancengleichheit der Parteien sind bei einem Anfall von Überhangmandaten im Umfang von mehr als etwa einer halben Fraktionsstärke verletzt“.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316; 2 BvF 3/11) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und

der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Anlage 6

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn M. K., 33104 Neuhaus
- Az.: WP 95/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, in den 19. Deutschen Bundestag seien 709 Abgeordnete eingezogen, 111 mehr, als bei „normaler Besetzung“ von 598 Abgeordneten. 46 Mandate hiervon beruhten auf verfassungswidrigen Überhangmandaten. Denn nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 seien mehr als 15 Überhangmandate unzulässig und verfassungswidrig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl

jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Anlage 7

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn A. F., 81735 München

- Az.: WP 96/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 ohne eigenhändige Unterschrift sowie – nach Hinweis des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs – mit unterschriebenem Telefax vom 1. November 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er rügt, dass die Sitzverteilung des Deutschen Bundestages für den Wähler nicht mehr nachvollziehbar sei, wie bereits das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2008 festgestellt habe. Bei der Wahl seien 111 Ausgleichsmandate entstanden. Wenn die Wähler die Listen der Parteien en bloc hinnehmen müssten, ohne die Abgeordneten selbst namentlich auswählen zu können, und wenn dann noch das Wahlergebnis nachträglich „ausgeglichen“ werde, sei dies eine Wahlmanipulation.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Gemäß § 6 Absatz 5 BWG kann eine Sitzzahlerhöhung mit anschließender Oberverteilung nach Zweitstimmenanteil an alle Parteien stattfinden (§ 6 Absatz 6 BWG). Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Soweit der Einspruchsführer kritisiert, dass die (in § 1 Absatz 1 Satz 2, § 4 und § 6 BWG vorgesehene) Verhältniswahl eine Parteien- bzw. Listenwahl ist, bei denen die Abgeordneten nicht namentlich ausgewählt werden können und das Wahlergebnis nachträglich ausgeglichen werde, und er dies für verfassungswidrig hält, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Unabhängig davon sind die Bedenken des Einspruchsführers unbegründet.

a) Die Listenwahl ist verfassungsrechtlich zulässig. Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ebenso ständiger Spruchpraxis des Wahlprüfungsausschusses auch für die Wahl der Listenbewerber nach sog. starren Listen gemäß § 27 Absatz 3 BWG (vgl. BVerfGE 3, 45 [50 f.]; 7, 63 [67 ff.]; 21, 355 [355 f.]; 47, 253 [283]; 122, 304 [314]; Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 9, 16, 31 und 34; 17/3100, Anlage 34; 17/6300, Anlage 35; 18/1810, Anlagen 12, 13, 33 bis 35). Diese Regelung verstößt nicht gegen die in Artikel 38 Absatz 1 GG niedergelegten Wahlgrundsätze, namentlich nicht gegen den Grundsatz der unmittelbaren oder der gleichen Wahl. Denn die Zurechnung der abgegebenen Wählerstimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge vollzieht sich von der Stimmabgabe an ohne Zwischenschaltung eines von dem der Wähler abweichenden Willens (vgl. *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 4). Auch lässt sich dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit nicht entnehmen, dass einem Wähler, der eine Präferenz für einen bestimmten Kandidaten hat, die Möglichkeit eröffnet werden müsste, die Zweitstimme (nur) für diesen Listenbewerber abzugeben (*Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 12). Dies ist sachgerecht, denn im Gegensatz zur Erststimmenwahl, bei der die Wahlkreisbewerber im Vordergrund der Wahlentscheidung stehen, kommt es bei der Landeslistenwahl nach dem gesetzgeberischen Grundgedanken für den Wähler entscheidend auf die von ihm favorisierte – durch eine bestimmte Partei vertretene – politische Programmatik an, für deren Repräsentation die auf der Liste nominierten Bewerber ein Wählermandat anstreben (vgl. *Strelen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 4 Rn. 3).

b) Entgegen der Auffassung der Einspruchsführer halten Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag – wie bereits in der 18. Wahlperiode (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – auch Ausgleichsmandate nicht für verfassungswidrig. Im Gegenteil hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 25. Juli 2012 das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten nur in einem begrenzten Umfang für zulässig erachtet und einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (vgl. BVerfGE 131, 316 [357, 365 f.]). Die Ausgleichsmandate werden auch nicht etwa nach der Wahl obrigkeitlich eingesetzt. Vielmehr entsprechen alle vergebenen Mandate den Zweitstimmenanteilen der Parteien und lassen sich auf das Zweitstimmenvotum der Wähler zurückführen.

3. Es mag zutreffend sein, dass das in § 6 BWG geregelte Sitzverteilungsverfahren nicht jedermann auf Anhieb verständlich ist. Allerdings ist auch zu beachten, dass das Wahlrecht zum einen die Zielsetzung einer personalisierten Verhältniswahl verfolgt und zum anderen strengen verfassungsrechtlichen Vorgaben folgt, wie die Urteile des Bundesverfassungsgerichts aus den letzten Jahren zeigen. Davon abgesehen, dass das Bundeswahlgesetz in seiner aktuellen Fassung des 22. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) weitestgehend dem bisherigen Recht entspricht, konnten seine Vorgaben bei der Ermittlung des Ergebnisses der Bundestagswahl am 24. September 2017 wie in der Vergangenheit von den Wahlorganen korrekt ausgelegt und angewendet werden. Ein Wahlfehler ergibt sich daher aus der Gestaltung des Wahlrechts nicht.

Anlage 8

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn H. I., 82069 Neufahrn

- Az.: WP 102/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 15. Oktober 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 seien Überhangmandate bis zum Umfang von etwa einer halben Fraktionsstärke erlaubt. Es dürften also maximal 18 Überhangmandate sein; tatsächlich gebe es im 19. Deutschen Bundestag jedoch 46 Überhangmandate.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316; 2 BvF 3/11) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl

jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Anlage 9

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn P. D., 78464 Konstanz

- Az.: WP 104/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 131, 316) seien höchstens 15 Überhangmandate zulässig. Bei der Bundestagswahl 2017 seien jedoch weit mehr als die zugelassenen 15 Überhangmandate vergeben worden, zudem seien die Ausgleichsmandate ebenfalls viel zu großzügig angelegt.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316; 2 BvF 3/11) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl

jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau C. M., 47829 Krefeld

- Az.: WP 108/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Telefax vom 16. Oktober 2017 an den Bundeswahlleiter, das an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden ist, Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Sie trägt vor, das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) entschieden, dass mehr als 15 Überhangmandate unzulässig wären. Bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag seien jedoch 46 Überhangmandate entstanden. Dies verstoße gegen die Verfassung.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316; 2 BvF 3/11) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern die Einspruchsführerin rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt sie die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl

jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn D. B., 93053 Regensburg
- Az.: WP 110/17 -
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2017 hat der Einspruchsführer die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag angefochten. Er trägt vor, das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) festgestellt, dass die Bundestagswahl ungültig sei, wenn die Zahl von 15 Überhangmandaten überschritten werde. Bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag seien jedoch 46 Überhangmandate entstanden, die mit 65 zusätzlichen Ausgleichsmandaten ausgeglichen worden seien. Zudem würden gemäß Artikel 20, Artikel 28 und Artikel 38 des Grundgesetzes die Abgeordneten des Deutschen Bundestages gewählt und nicht durch staatliche Instanzen zugeteilt.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers kann kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnommen werden.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316; 2 BvF 3/11) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache

18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung. Entgegen der Ansicht des Einspruchsführers sind Ausgleichsmandate auch nicht etwa nach der Wahl durch staatliche Instanzen zugeteilte Mandate. Alle vergebenen Mandate entsprechen den Zweitstimmenanteilen der Parteien und lassen sich auf das Zweitstimmenvotum der Wähler zurückführen. Das Bundeswahlgesetz ordnet gerade nicht an, dass Überhangmandate der einen Partei zu Ausgleichsmandaten anderer Parteien führen. Vielmehr findet eine Sitzzahlerhöhung (§ 6 Absatz 5 BWG) mit anschließender Oberverteilung nach Zweitstimmenanteil an alle Parteien statt (§ 6 Absatz 6 BWG). Keines der in der zweiten Stufe der Sitzverteilung nach bundesweitem Zweitstimmenproporz zugeteilten Mandate ist demnach ein Überhang- oder ein Ausgleichsmandat. Alle Mandate sind Listenmandate oder (auf Listenmandate angerechnete) Direktmandate (vgl. Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlage 6, 8).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn K. T., 91632 Wieseth
- Az.: WP 112/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 28. September 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 im Wahlkreis 241 – Ansbach eingelegt. Er rügt die Aufstellung des Wahlkreis kandidaten der CSU in diesem Wahlkreis. Zur Begründung trägt er vor, der Vertreter des Ortsvereins Burk der CSU für die besondere Vertreterversammlung sei durch zwei Personen, die nicht Mitglieder der CSU gewesen seien, gewählt worden. Er fügt eine E-Mail des stellvertretenden Vorsitzenden des CSU-Ortsverbandes Burk bei, in der dieser Sachverhalt bestätigt wird. Der Einspruchsführer hat bereits am 22. September 2017 bei der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 241 Einspruch gegen die Aufstellung des Wahlvorschlages der CSU im Wahlkreis 241 eingelegt. Diese hat ihm geantwortet, dass kein Einspruch gegen die Zulassung des Vorschlags durch den Kreiswahlausschuss eingelegt worden sei, so dass der Beschluss bindend sei. Ein möglicher Rechtsverstoß könne allein im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens geprüft werden.

Die **Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 241** hat zu dem Vortrag des Einspruchsführers im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Nach schriftlicher Aussage des Vorsitzenden des CSU-Ortsverbandes Burk hätten entgegen der Ansicht des Einspruchsführers keine Personen, die nicht Mitglieder der CSU seien, an der Wahl des Vertreters für die Teilnahme an der besonderen Vertreterversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers in Burk teilgenommen. Die Wahl sei geheim und schriftlich erfolgt. Der CSU-Ortsverband Burk habe einstimmig, ohne Enthaltungen und Gegenstimmen seinen Vorsitzenden zum Vertreter gewählt. Die Kreiswahlleitung des Wahlkreises 241 habe den Kreiswahlvorschlag der CSU gemäß § 25 Bundeswahlgesetz (BWG) sowie § 35 Absatz 1 Satz 2 Bundeswahlordnung (BWO) geprüft. Zum Zeitpunkt der Prüfung sei nicht ersichtlich gewesen, dass es bei der genannten Wahl im CSU Ortsverband Burk zu Unregelmäßigkeiten gekommen sein könnte. Erst am 22. September 2017 sei der Einspruchsführer mit einer Beschwerde, die wie von ihm dargelegt begründet worden sei, an die Kreiswahlleiterin herangetreten. Diese habe ihm wie ebenfalls dargelegt geantwortet. Nachdem der Vorsitzende des in Frage stehenden Ortsverbandes mitgeteilt habe, dass keine Nichtmitglieder an der Vertreterwahl teilgenommen hätten, liege kein Wahlfehler vor. Darüber hinaus werde die Auffassung vertreten, dass im derzeitigen Verfahrensstadium selbst die vorgebrachte Teilnahme von zwei Nichtmitgliedern keine Auswirkungen auf den Ausgang der Bundestagswahl hätte. Der Vertreter des CSU-Ortsverbandes Burk für die besondere Vertreterversammlung sei mit 9 zu 0 Stimmen gewählt worden, es habe keinen Gegenkandidaten gegeben. Selbst wenn zwei Nichtmitglieder an der Abstimmung teilgenommen hätten, hätte dies keine Auswirkungen auf das Wahlergebnis gehabt. Dies setze sich bei der Vertreterversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers fort. Der Wahlkreis kandidat der CSU sei im zweiten Wahlgang mit 85 zu 73 Stimmen zum Wahlkreisbewerber gewählt worden. Die Teilnahme des Vertreters des Ortsverbandes Burk wäre damit für das Wahlergebnis nicht ausschlaggebend gewesen. Damit hätte der angenommene Wahlfehler keinen Einfluss auf das Wahlergebnis und die Sitzverteilung im Parlament gehabt. Im Ergebnis bestehe damit die Auffassung, dass kein Wahlfehler vorliege bzw. ein solcher keine Mandatsrelevanz hätte.

Aus dem beigelegten Schreiben des Vorsitzenden des CSU-Ortsverbandes Burk ergibt sich zudem, dass dieser erklärt, der Einspruchsführer sei nicht bei der Versammlung zur Wahl des Delegierten für die Aufstellungsversammlung anwesend gewesen und könne deshalb keinerlei Aussagen zur Versammlung machen.

Der **Einspruchsführer**, dem die Stellungnahme der Kreiswahlleiterin zugesandt wurde, hat sich hierzu wie folgt geäußert: Zwar habe er nicht an der Versammlung zur Wahl des Vertreters für die besondere Vertreterversammlung teilgenommen. Jedoch sei der zu diesem Zeitpunkt stellvertretende Ortsvorsitzende anwesend gewesen. Der Vertreter sei nicht einstimmig gewählt worden. Zwei Stimmen habe ein weiterer Bewerber bekommen. Dieser Bewerber habe erklärt, es seien insgesamt elf Stimmen abgegeben worden, neun Stimmen für den gewählten Vertreter und zwei für ihn. Die zwei nicht Stimmberechtigten seien ein Heizungsbauer und ein Gemeindearbeiter aus Burk gewesen. Es sei nicht die Aufgabe des Einspruchsführers, herauszufinden, wer das Protokoll gefälscht habe, doch könne diese Vorgehensweise nicht der Ordnung entsprechen, die er von der CSU erwarte.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der Kreiswahlleiterin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers im Hinblick auf die Teilnahme von Nichtparteimitgliedern an der Wahl des Vertreters für die besondere Vertreterversammlung der CSU zur Aufstellung des Wahlkreis Kandidaten für den Wahlkreis 241 kann kein Wahlfehler entnommen werden, der Auswirkungen auf die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag hätte.

Der Wahlprüfungsausschuss vermag einen Verstoß gegen die Vorgaben des § 21 BWG nicht mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen. Gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 BWG ist eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder einer Partei. Gemäß § 21 Absatz 1 Satz 3 BWG ist eine besondere Vertreterversammlung eine Versammlung der von einer Mitgliederversammlung im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 2 BWG aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Wahlberechtigt sind in diesen Versammlungen damit nur Mitglieder der Partei, die einen Kreiswahlvorschlag aufstellen will. Nach dem Vortrag des Einspruchsführers, wonach zwei Personen an der Wahl des Vertreters des CSU-Ortsverbandes Burk für die besondere Vertreterversammlung mitgewirkt haben, die nicht Mitglied der Partei gewesen seien, läge damit ein Verstoß gegen § 21 Absatz 1 Satz 3 BWG vor. Dieser Darstellung widerspricht die Stellungnahme der zuständigen Kreiswahlleiterin, die sich auf eine entsprechende Aussage des gewählten Vertreters für die besondere Vertreterversammlung stützt. Auch aus dem beigefügten Protokoll der Wahl des CSU-Ortsverbandes Burk kann nicht entnommen werden, dass Personen, die nicht Parteimitglieder waren, an der Wahl teilgenommen haben.

Letztlich kann diese Frage und damit die weitere Aufklärung des Sachverhalts hier offen bleiben. Denn nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Verteilung der Mandate von Einfluss sind oder sein können (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlage 73; BVerfGE 89, 243 [254]). Ein solcher Wahlfehler ist nicht ersichtlich. Selbst wenn ein Verstoß gegen § 21 Absatz 1 Satz 3 BWG vorgelegen hätte, hätte er sich nicht auf das Ergebnis der Wahl des Vertreters und – in der weiteren Folge – auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag ausgewirkt: Für den gewählten Vertreter sind 9 Stimmen abgegeben worden. Auch wenn – wie der Einspruchsführer vorträgt – zwei weitere Personen an der Wahl teilgenommen hätten und zwei Stimmen auf einen weiteren Bewerber entfallen wären, der nicht im Protokoll genannt wird, wäre auf den gewählten Vertreter die Mehrheit der Stimmen entfallen. Damit hätte an der besonderen Vertreterversammlung kein anderer Vertreter des Ortsverbandes Burk mitgewirkt.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn A. K., 30938 Großburgwedel
- Az.: WP 119/17 -
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 20. Oktober 2017 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er trägt vor, der Deutsche Bundestag sei bereits mit einer Größe von 598 Mandatsträgern um rund 160 Mitglieder größer als das Repräsentantenhaus der USA, das eine deutlich größere Bevölkerung repräsentiere. Mit aktuell 111 Überhang- und Ausgleichsmandaten verschlechtere sich dieses Verhältnis um ein Vielfaches. Die Volksvertreter hätten die Pflicht, mit Steuergeldern sparsam und gewissenhaft umzugehen. Dies verpflichte sie, eine effektive Volksvertretung zu organisieren, was derzeit nicht der Fall sei. Das Bundesverfassungsgericht habe bei Überhangmandaten einen Prozentsatz von 2,5 Prozent (bei 598 Sitzen also 15 Überhangmandate) für zulässig erachtet. Bei dieser Wahl habe es jedoch bereits 46 Überhangmandate gegeben. Er zweifle die Verfassungskonformität dieser Erhöhung an; sie entspreche nicht mehr dem Gedanken der Verhältniswahl.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten des 19. Deutschen Bundestages ist die gesetzliche Mitgliederzahl. Die entstehenden Kosten sind somit die Kosten des ordnungsgemäß zusammengesetzten Deutschen Bundestags. Sie könnten bei einer Verkleinerung des Deutschen Bundestages, die hier nicht zu prüfen ist, wieder sinken.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen

den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung. Dabei entsprechen alle vergebenen Mandate den Zweitstimmenanteilen der Parteien und lassen sich auf das Zweitstimmenvotum der Wähler zurückführen. Das Bundeswahlgesetz ordnet gerade nicht an, dass Überhangmandate der einen Partei zu Ausgleichsmandaten anderer Parteien führen. Vielmehr findet eine Sitzzahlerhöhung (§ 6 Absatz 5 BWG) mit anschließender Oberverteilung nach Zweitstimmenanteil an alle Parteien statt (§ 6 Absatz 6 BWG). Keines der in der zweiten Stufe der Sitzverteilung nach bundesweitem Zweitstimmenproporz zugeteilten Mandate ist demnach ein Überhang- oder ein Ausgleichsmandat. Alle Mandate sind Listenmandate oder (auf Listenmandate angerechnete) Direktmandate (vgl. Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlage 6, 8).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn K. W., 51107 Köln

- Az.: WP 120/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, dass nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts höchstens 15 Überhangmandate erlaubt seien. Im Widerspruch zur „eigentlichen Sitzstärke“ von 598 Sitzen seien jedoch 111 zusätzliche Abgeordnete in den 19. Deutschen Bundestag eingezogen. Deshalb sei die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ungültig. Darüber hinaus sei die Wahl aufgrund eines nichtigen Wahlgesetzes ungültig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des geltenden Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das vom Einspruchsführer zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Nach den Regelungen dieses Gesetzes, nicht nach den Regelungen des teilweise für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärten Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Artikel 1 des 19. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313) ist der 19. Deutsche Bundestag gewählt worden. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und

der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. T. S., 50668 Köln

- Az.: WP 123/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Telefax vom 27. Oktober 2017 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

1. Er wendet sich gegen die Wahl des Kreiswahlvorschlags der CDU im Wahlkreis 93 – Köln I, Herrn Karsten Möring. Er trägt vor, dieser sei lediglich mit 31,6 Prozent der Stimmen gewählt worden, 31,0 Prozent der Stimmen seien auf den Kandidaten der SPD entfallen. Die CDU haben im Wahlkreis 93 26,4 Prozent der Zweitstimmen erringen können. Der Wahlkreisbewerber habe damit gut 7.000 Stimmen mehr erlangt, als seine Partei Zweitstimmen erhalten habe. Beim Kandidaten der SPD habe der Unterschied bei etwas über 9.000 Stimmen gelegen. Mehr als 37 Prozent der Erststimmen seien für andere Kandidaten als die der großen Parteien CDU und SPD abgegeben worden. Bei den Zweitstimmen hätten andere Parteien zusammen 49,3 Prozent erlangt. Gemäß § 5 Satz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) sei der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereine. Die Wahlen der Wahlkreisabgeordneten erfüllten nicht die Anforderungen des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl und verstießen gegen das einer Demokratie innewohnende Majoritätsprinzip. Darüber hinaus werde die Freiheit der Wahl eingeschränkt. Das Majoritätsprinzip sei verletzt, da der Kandidat keine Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen habe können. Im Grundgesetz verankerte Personenwahlen erfüllten das Majoritätsprinzip durch das Erfordernis eines Quorums von mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Wahlkörpers, wie sich aus Artikel 63 und Artikel 54 des Grundgesetzes (GG) ergebe. Erst bei Misserfolg der ersten Wahlgänge würden die Hürden gesenkt. Die relative Mehrheit sei in allen Fällen lediglich ein Auffangkriterium. Das Bundeswahlgesetz verletze die Gleichheit zwischen den Kandidaten und damit die Gleichheit des Stimmgewichts der Wähler. Anhänger von Kandidaten mit geringer Zustimmung würden von der Entscheidung über die aussichtsreichen Kandidaten ausgeschlossen. Ihr Stimmgewicht sei Null. Faktisch würden die Wähler damit zu einer strategischen Stimmabgabe gezwungen. Nur die Wahl des „kleinsten Übels“ sei aus wahlstrategischen Gründen eine Option für den Wähler, der ein positives Stimmgewicht haben wolle. Empirisch lasse sich das strategische Wählen anhand der Abweichungen zwischen Erst- und Zweitstimmen sowie der geringen Anzahl von Direktmandaten der kleineren Parteien belegen. Hier liege das Problem der sich selbst erfüllenden Prophezeiung vor. Wenn ein zunächst als weniger aussichtsreich erscheinender Kandidat die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen könnte, wenn alle Wähler gemäß ihren Präferenzen abstimmten, würde sich dies unter Umständen nicht realisieren. Dieses Problem verfestige sich über die Zeit. Dieser Verstoß könne behoben werden, wenn das Wahlrecht eine Rangwahl über die Wahlkreismandate vorsähe, die der Einspruchsführer eingehend erläutert. Es sei eine Vielzahl von Wahlverfahren vorstellbar, die typischerweise aus dem Kanon der Single-Transferable Vote- oder der Condorcet-Verfahren stammten.

2. Der Einspruchsführer wendet sich zudem gegen die Wahl aller Abgeordneten der CDU aus Nordrhein-Westfalen. Nordrhein-Westfalen stelle 64 Wahlkreisabgeordnete sowie nach der Nominalgröße weitere 64 Abgeordnete, die über Landeslisten gewählt würden. In Folge der Verrechnung von Überhang- und Ausgleichsmandaten habe sich die Anzahl der für Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Sitze um 14 erhöht. Die CDU habe in der Verrechnung einen Sitz eingebüßt. Sie habe insgesamt 42 Sitze in Nordrhein-Westfalen erlangt, hiervon seien 38

Sitze von Wahlkreisandidaten eingenommen worden, vier seien über die Landesliste besetzt worden. Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 BWG werde von der für jede Landesliste ermittelten Sitzzahl die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze (§ 5) abgerechnet. Gemäß § 6 Absatz 6 Satz 4 BWG würden nach Abzug der Wahlkreismandate die restlichen Sitze aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Diese Regelungen verstießen gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl. Das Stimmgewicht der Wähler sei nicht gleich. Wähler, die für erfolgreiche Direktkandidaten stimmten, bestimmten aufgrund der Anrechnung der Direktkandidaten auf die auf eine Landesliste entfallenden Sitze wesentlich stärker die aus einem Bundesland für eine Partei entsandten Abgeordneten als solche Wähler der gleichen Partei, deren Direktkandidat in ihrem Wahlkreis nicht erfolgreich gewesen sei. Theoretisch sei es möglich, dass alle Abgeordneten einer Partei eines Bundeslandes über Direktmandate verfügten und nicht auf der Landesliste stünden. In diesem Fall verfüge der Wähler der gleichen Partei in einem Wahlkreis, in dem diese Partei beim Direktkandidaten unterlegen sei, über ein vergleichsweise geringes Stimmgewicht; er sei nämlich ohne Einfluss auf die Zusammensetzung der Abgeordneten der von ihm gewählten Partei. Dieser Verstoß könne dadurch behoben werden, wenn gefordert würde, dass alle Direktkandidaten einer Partei die vordersten Plätze auf der Landesliste der Partei einnehmen müssten.

3. Schließlich erhebt er Einspruch gegen die Feststellung der relativen Stimmanteile der im Bundestag vertretenen Parteien und somit gegen die jeweilige Anzahl der den Parteien zugeordneten Mandate. Er trägt hierzu vor, der Stimmanteil der „sonstigen Parteien“, die nicht im 19. Deutschen Bundestag vertreten seien, betrage zusammen 5,0 Prozent. Gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 BWG würden bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhielten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen hätten. Auch diese Regelung verstieße gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl. Die Wähler der „sonstigen Parteien“ hätten ein Stimmgewicht von Null, sofern ihre Partei an den genannten Hürden scheitere. Die Wähler der anderen Parteien erhielten das volle Stimmgewicht. Eine unbekannte Anzahl von Wählern könne sich zu einer strategischen Stimmabgabe genötigt gesehen haben, so dass ihre eigentliche Wahlpräferenz unentdeckt bliebe. Der Einspruchsführer zweifelt nicht an, dass die Stabilität des politischen Systems erfordere, eine Zersplitterung des Deutschen Bundestages in Abgeordnete einer Vielzahl verschiedener Parteien zu verhindern. Es stelle sich jedoch die Frage, ob es jenseits der Fünf-Prozent-Sperrklausel eine Möglichkeit gebe, eine politische Zersplitterung des Parlaments zu verhindern, ohne die Wähler der sonstigen Parteien ihres Stimmgewichts zu berauben. Der Einspruchsführer schlägt hierfür eine Rangwahl über die Landeslisten der Parteien vor, bei der die Wähler bei den Landeslisten ihre präferierte Reihenfolge der Parteien auf dem Stimmzettel eintragen. Bei der Erstpräferenz für solche Parteien, die die Hürden des § 6 Absatz 3 BWG nicht überstiegen, würden die nachfolgenden Präferenzen berücksichtigt.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** hat zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel wie folgt Stellung genommen:

1. Das Bundesverfassungsgericht erachte in ständiger Rechtsprechung bei Wahlen zum Deutschen Bundestag die heute in § 6 Absatz 6 Satz 1 i.V.m. § 6 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) vorgesehene, auf das gesamte Wahlgebiet bezogene Fünf-Prozent-Sperrklausel für verfassungsgemäß (vgl. BVerfGE 1, 208 [247 ff.]; 4, 31 [39 ff.]; 6, 84 [92 ff.]; 51, 222 [235 ff.]; 82, 322 [337 ff.]; 95, 335 [366]; 95, 408 [417 ff.]; 120, 82 [109 ff.]; 122, 304 [314 f.]; 129, 300 [335 f.]; 146, 327 [353]). Zuletzt habe das Gericht mit Beschluss vom 19. September 2017 eine u.a. gegen die Fünf-Prozent-Sperrklausel gerichtete Wahlprüfungsbeschwerde unter Aufrechterhaltung der bisherigen ständigen Rechtsprechung als offensichtlich unbegründet verworfen und ausgeführt, dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel ihre Rechtfertigung im Wesentlichen in dem verfassungslegitimen Ziel finde, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Parlaments zu sichern, was die Bildung einer stabilen Mehrheit für die Wahl einer handlungsfähigen Regierung und deren fortlaufende Unterstützung voraussetze, die durch die Zersplitterung des Parlaments in viele kleine Gruppen gefährdet werden könne (BVerfGE 146, 327, [353 f.]). Auch im Urteil vom 9. Januar 2011 zur Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Europawahlen und im Urteil vom 26. Februar 2014 zur Drei-Prozent-Sperrklausel im Europawahlrecht habe das Bundesverfassungsgericht diese verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Fünf-Prozent-Sperrklausel im Bundeswahlgesetz aus den genannten Gründen bestätigt und zugleich konstatiert, dass eine vergleichbare Interessenlage im Institutionsgefüge der Union nicht bestehe (BVerfGE 129, 300 [335 f.]; 135, 259 [291; 293 f.]).

Angesichts der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei der Wahlgesetzgeber verfassungsrechtlich nicht daran gehindert, bei der Verteilung der zu vergebenen Sitze auf die Landeslisten bei der Bundestagswahl grundsätzlich nur die Parteien zu berücksichtigen, die mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hätten (§ 6 Absatz 6 Satz 1 i.V.m. § 6 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 BWG). Es sei ihm mit anderen Worten von Verfassungs wegen unbenommen, gültige Zweitstimmen, die auf Landeslisten von Parteien entfallen seien, die nicht die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden haben, zwar für die Ergebnisfeststellung als relevant zu werten (§ 42 BWG), nicht aber für die Sitzverteilung. Der Wahlgesetzgeber dürfe also ohne Verstoß gegen Bundesverfassungsrecht alle zu vergebenen Parlamentssitze auf die Landeslisten derjenigen Parteien verteilen, die die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden haben.

Im Interesse der Handlungsfähigkeit des Deutschen Bundestages habe der Wahlgesetzgeber bisher an der auf das gesamte Wahlgebiet bezogenen Fünf-Prozent-Sperrklausel, die seit der Wahl zum 2. Deutschen Bundestag 1953 gilt, festgehalten. Denn eine Wahl habe – wie das Bundesverfassungsgericht betone (vgl. BVerfGE 51, 222 [236]) – „nicht nur das Ziel, eine Volksvertretung zu schaffen, die ein Spiegelbild der in der Wählerschaft vorhandenen politischen Meinungen darstellt, sondern sie soll auch ein funktionsfähiges Organ hervorbringen.“ Hierfür seien „(k)lare und ihrer Verantwortung für das Gesamtwohl bewusste Mehrheiten in einer Volksvertretung (...) für eine Bewältigung der ihr gestellten Aufgaben unentbehrlich“, die durch einen unbegrenzten Proporz nicht gewährleistet seien.

2. Zwar könne nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die verfassungsrechtliche Rechtfertigung einer die Wahlgleichheit berührenden Norm des Wahlrechts wie eine Sperrklauselregelung durch veränderte Verhältnisse oder neue Entwicklungen – etwa durch eine Änderung der vom Gesetzgeber vorausgesetzten tatsächlichen oder normativen Grundlagen oder wenn sich die beim Erlass der Norm hinsichtlich ihrer Auswirkungen angestellte Prognose als irrig erwiesen habe – in Frage gestellt werden (BVerfGE 82, 322 [338 f.]; 120, 82 [108]; 129, 300 [321 f.]; 135, 259 [287]; 146, 327 [353]). Dies sei im Hinblick auf die Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Bundestagswahlen jedoch nicht der Fall.

Im Wahlergebnis der Bundestagswahl 2017 und dem Einzug zweier im 18. Deutschen Bundestag nicht verteilter Parteien in den 19. Deutschen Bundestag könne keine die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Sperrklausel in Frage stellende Veränderung der Verhältnisse oder neue Entwicklungen gesehen werden. Zum einen komme es für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Sperrklausel nicht auf das Ergebnis einer einzelnen Bundestagswahl an (BVerfGE 146, 327 [358]). Die Sperrklausel rechtfertige sich vielmehr durch den mit ihr verfolgten verfassungsrechtlich legitimen Zweck, die Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages sicherzustellen (siehe die Nachweise unter 1.). Zum anderen habe sich auch nicht die bei Erlass der Sperrklausel angestellte Prognose, mit der Sperrklausel werde eine Zersplitterung des Bundestages verhindert, als irrig erwiesen. Durch den Einzug zweier im 18. Deutschen Bundestag nicht verteilter Parteien in den 19. Deutschen Bundestag sei eine stabile Mehrheiten und eine handlungsfähige Regierungsbildung gefährdende Zersplitterung des 19. Deutschen Bundestages nicht eingetreten. Eine die Funktionsfähigkeit des Bundestages gefährdende Zersplitterung würde bei einer Aufspaltung des Bundestages in viele kleine Gruppen von Parteien und Wählervereinigungen eintreten (BVerfGE 51, 222 [236], 82, 322 [338]). Dies sei im 19. Deutschen Bundestag durch den Einzug von zwei im 18. Deutschen Bundestag nicht verteilter Parteien mit 12,6 Prozent bzw. 10,7 Prozent der Zweitstimmen respektive 94 Sitzen bzw. 80 Sitzen offenkundig nicht eingetreten.

3. Gegen die Fünf-Prozent-Sperrklausel könne auch nicht vorgebracht werden, sie verhindere bzw. erschwere in übermäßiger Weise die Entstehung oder Etablierung neuer Parteien und schränke dadurch in unzulässiger Weise die Chancengleichheit der Parteien ein. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien verlange nicht, dass jeder Partei, die bei der Bundestagswahl Stimmen erhalte, Sitze im Bundestag garantiert seien. Jede Partei habe rechtlich die gleiche Chance auf Teilnahme an der Sitzverteilung bei Überwindung der Sperrklausel. Wenn eine Partei die für alle geltende Sperrklausel nicht überwinde, so sei dies Resultat zu geringer Zustimmung in der Wählerschaft und gerade nicht ungleicher Chancen, denn die unterschiedliche Gewichtung des Erfolgswerts von Wahlstimmen durch eine Sperrklausel treffe alle Parteien gleichermaßen (vgl. BVerfGE 82, 322 [345]).

Dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel die Entstehung und Etablierung neuer Parteien nicht verhindere oder übermäßig erschwere, zeige der Einzug in die Parlamente auch neuer Parteien in den vergangenen Jahren bei Bundestagswahlen und Landtagswahlen, bei denen nach Landesrecht ebenfalls Fünf-Prozent-Sperrklauseln gelten. Die Sperrklauseln tragen zu einem Mindestmaß an Konsolidierung neuer Parteien bei, indem sie eine funktionierende

Organisation und eine hinreichende Kampagnenfähigkeit der Partei erforderlich machen, um einen erfolgreichen Wahlkampf zu führen, der den Einzug ins Parlament ermögliche. Auch das Bundesverfassungsgericht sehe in ständiger Rechtsprechung in der Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Bundestagswahlen keinen verfassungswidrigen Eingriff in die Chancengleichheit der Parteien (siehe die Nachweise unter 1.).

4. Die Fünf-Prozent-Sperrklausel habe nicht zur Folge, dass die Parteien, die die Sperrklausel überwunden hätten und deshalb an der Sitzverteilung teilnahmen, von den Zweitstimmen für diejenigen Parteien, die an der Sperrklausel gescheitert seien und somit nicht an der Sitzverteilung teilnahmen, profitieren und die Wähler bei der Stimmabgabe nicht erkennen könnten, welche Partei letztlich tatsächlich von ihrer Zweitstimme profitiere. Von der Zweitstimme für eine Partei profitiere stets die Partei, für die die Stimme abgegeben worden sei. Wenn eine Partei aufgrund eines zur Überwindung der Sperrklausel nicht ausreichenden Zuspruchs in der Wählerschaft nicht an der Sitzverteilung teilnehme, werden die zu vergebenden Sitze auf die Parteien verteilt, die die Sperrklausel überwunden haben. Diese Parteien profitierten bei dieser Verteilung von den für sie abgegebenen Zweitstimmen, nicht von den Zweitstimmen für die an der Sperrklausel gescheiterten Parteien, die wegen Nichtteilnahme an der Sitzverteilung zu keinem Sitzerfolg führen.

5. Aufgrund der verfassungskonformen Ausgestaltung der Fünf-Prozent-Sperrklausel im geltenden Bundeswahlgesetz sei der Wahlgesetzgeber auch nicht zur Einführung einer „Dualwahl“ im Sinne einer Alternativstimme („Eventualstimme“, „Ersatzstimme“ bzw. „Stimmweitergabe-Option“) verpflichtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stehe einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Einführung eines Eventualstimmrechts jedenfalls entgegen, dass dieses neben der Erhöhung der Komplexität der Wahl und einer dadurch nicht ausgeschlossenen Zunahme von Wahlenthaltungen und ungültigen Stimmen, vor allem ebenfalls in relevantem Umfang mit Eingriffen und den Grundsatz der Wahlgleichheit verbunden sei (BVerfGE 146, 327 [359 f.]). Dies gelte hinsichtlich der Erfolgswertgleichheit, falls sowohl die Haupt- als auch die Eventualstimme an Parteien vergeben werden, die jeweils die Sperrklausel nicht überwinden. Daneben aber auch mit Blick auf die Zählwertgleichheit: Während die Stimmen derjenigen, die eine Partei wählen, die die Sperrklausel überwindet, nur einmal gezählt werden, sei dies bei Stimmen, mit denen in erster Priorität eine Partei gewählt werde, die an der Sperrklausel scheitert, nicht der Fall. Vielmehr wären sowohl die Haupt- als auch die Eventualstimme gültig.

Im Schrifttum werde gegen die Einführung einer Alternativstimme zudem aufgeführt, dass eine Alternativstimme mit dem Charakter der Stimmabgabe als einer vorbehaltlosen und bedingungsfeindlichen Willenserklärung nicht zu vereinbaren sei und daher gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und gegen das Demokratieprinzip nach Artikel 20 Absatz 1 GG verstoße (so Strelen, in: Schreiber, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 10. Auflage 2017, § 6 Rn. 37 sowie Schreiber, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 3/2018 Lfg. September 2018, Art. 38 Rn. 40, 132). Überdies wäre die Gewährung einer Alternativstimme auch keine verfassungspolitisch angezeigte Fortentwicklung des Wahlrechts. Sie würde das Stimmabgabeverfahren verkomplizieren, die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlich erschweren und verzögern und den Wähler von einer eindeutigen politischen Entscheidung ohne Vorbehalt und Rückfallposition entpflichten (vgl. im Einzelnen hierzu Strelen, in: Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 10. Auflage 2017, § 6 Rn. 37).

6. Schließlich bestehe auch keine verfassungsrechtliche Verpflichtung, Sitze für die an der Sperrklausel scheiternden Parteien zuzuteilen und unbesetzt zu lassen. Ein Verfahren, welches unbesetzte Sitze im Parlament generiere, widerspreche dem mit der Wahl verfolgten Ziel, ein funktionsfähiges Organ hervorzubringen (BVerfGE 51, 222, [236]) und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages positiv zu bestimmen (BVerfG, Beschluss vom 24. September 2011, Az. 2 BvC 15/10, Rn. 7). Ein solches Verfahren stelle daher gerade keine Ergänzung der Sperrklausel dar, sondern würde das verfassungslegitime Ziel der Sperrklausel, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Parlaments zu sichern, was die Bildung einer stabilen Mehrheit für die Wahl einer handlungsfähigen Regierung voraussetze, konterkarieren. Gerade durch die Nichtteilnahme an der Sitzverteilung der an der Sperrklausel scheiternden Parteien werde das Ziel der Wahl, ein funktionsfähiges Organ hervorzubringen, sichergestellt.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist bereits unzulässig, soweit der Einspruchsführer Vorschläge zur Änderung des Bundeswahlgesetzes, insbesondere zu einer Rangwahl über die Wahlkreismandate, zu Vorschriften zur Reihenfolge der Kandidaten auf den Landeslisten sowie zu einer Rangwahl über die Landeslisten der Parteien macht. Ein Einspruch ist gemäß § 1 Absatz 1 Wahlprüfungsgesetz nur dann statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 GG unterliegen, zum Gegenstand hat. Der Einspruchsführer unterbreitet insofern jedoch Reformvorschläge für die Zukunft. Ein Bezug zur Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag oder einer möglichen Rechtsverletzung bei der Vorbereitung oder Durchführung dieser Wahl fehlt.

II.

Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Wahl des Kreiswahlvorschlags der CDU im Wahlkreis 93 ist nicht zu beanstanden. Der Einspruchsführer stellt nicht in Frage, dass der dortige Bewerber der CDU mit 31,6 Prozent der Stimmen gemäß § 5 Satz 2 BWG die „meisten Stimmen auf sich vereint“ hat. Soweit der Einspruchsführer die Verfassungsmäßigkeit des in § 5 Satz 2 BWG enthaltenen Mehrheitserfordernisses anzweifelt, ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Davon abgesehen halten der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag § 5 BWG für verfassungskonform. § 5 BWG widerspricht nicht dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie. Dieser in Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG verankerte Grundsatz bedeutet nur, dass die Staatsgewalt vom Volk nicht direkt, sondern mittelbar über Volksvertreter – die Abgeordneten – ausgeübt wird. Über Mehrheitsverhältnisse bzw. Stimmenquoten besagt er nichts. Vielmehr eröffnet das Grundgesetz in Artikel 38 Absatz 3 GG dem Bundesgesetzgeber die Möglichkeit, das Wahlrecht auszugestalten. Dieser kann das Verfahren der Wahl zum Deutschen Bundestag als Mehrheits- oder als Verhältniswahl ausgestalten; unter dem Gesichtspunkt der repräsentativen Demokratie kommt keinem der beiden Wahlsysteme ein Vorrang zu (vgl. BVerfGE 95, 335 [352 f.]). Der Gesetzgeber kann auch beide Gestaltungen miteinander verbinden (vgl. BVerfGE 6, 84 [90]; 6, 104 [111]; 95, 335 [349 f.]; 120, 82 [103]; 121, 266 [296]), indem er einen Teil der Mitglieder des Deutschen Bundestages nach dem Mehrheits- und den anderen nach dem Verhältniswahlprinzip wählen lässt (Grabensystem), eine Erstreckung des Verhältniswahlprinzips auf die gesamte Sitzverteilung unter Vorbehalt angemessener Gewichtung der Direktmandate gestattet oder sich für eine andere Kombination entscheidet (BVerfGE 131, 316 [335 f.]). Ebenso kann der Gesetzgeber, wenn er sich wie derzeit für ein personalisiertes Verhältniswahlrecht entscheidet, festlegen, welche Mehrheit für das Erringen eines Wahlkreismandats erforderlich ist. Die relative Mehrheit der abgegebenen Erststimmen genügen zu lassen, kommt dem Umstand entgegen, dass in vielen Wahlkreisen mehrere Parteien recht hohe Erststimmenanteile erreichen (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/1710, Anlage 66), und trotzdem in diesen Wahlkreisen zügig der Gewinner des Wahlkreismandats festgestellt werden kann. Eine gesetzgeberische Verpflichtung zur Einführung einer Eventualstimme bei der Wahl nach Landeslisten hat das Bundesverfassungsgericht unter anderem unter Hinweis auf eine Zunahme der Komplexität und der Fehleranfälligkeit abgelehnt (BVerfGE 146, 327 [360 f.]). Diese Argumentation kann auf das vom Einspruchsführer vorgeschlagene System einer Rangwahl bei der Wahl in den Wahlkreisen übertragen werden.

2. Die Rüge des Einspruchsführers gegen die Wahl aller Abgeordneten, die über die Landesliste der CDU in Nordrhein-Westfalen in den Bundestag eingezogen sind, begründet ebenfalls keinen Wahlfehler. Es ist nicht ersichtlich und wird vom Einspruchsführer auch nicht geltend gemacht, dass bei der Berechnung der Sitzverteilung auf der Grundlage des amtlichen Wahlergebnisses Fehler gemacht wurden. Der Einspruchsführer wendet sich

aber gegen die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die die Abrechnung der errungenen Direktmandate von der für jede Landesliste ermittelten Sitzzahl regeln. Diesbezüglich ist er erneut darauf zu verweisen, dass Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsnormen in ständiger Rechtsprechung dem Bundesverfassungsgericht überlassen (s. oben unter 1.). Dessen ungeachtet sehen Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag keinen Anlass an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage stehenden Regelungen zu zweifeln. Insbesondere liegt kein Verstoß gegen den in Artikel 38 Absatz 1 GG niedergelegten Grundsatz der Gleichheit der Wahl vor. Durch die – verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende – gesetzgeberische Ausgestaltung des Wahlsystems als personalisierte Verhältniswahl, ist für das Stimmgewicht die Zweitstimme entscheidend; mit dieser nimmt der Wähler Einfluss auf die parteipolitische Zusammensetzung. Darüber hinaus ist mit der Erststimme gewährleistet, dass der Wähler auch im Rahmen der Verhältniswahl die Möglichkeit hat, Persönlichkeiten zu wählen, die eine engere Beziehung zu seinem Wahlkreis haben (*Strelen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 4 Rdnr. 2, 3). Die Verrechnung der Wahlkreis- mit den Listenmandaten dient dazu, eine dem Proporz entsprechende Sitzverteilung zu erreichen. In der gewählten Ausgestaltung des Wahlrechts ist es verfassungsrechtlich nicht gefordert, dass die Wähler über die jeweilige Erststimme hinaus Einfluss auf die personelle Besetzung des Bundestages haben; insbesondere ist die Wahl der Listenbewerber gemäß § 27 Absatz 3 BWG nach sog. starren Listen zulässig.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungskonformität des Systems der starren Listen in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. BVerfGE 3, 45 [50 f.]; 7, 63 [67 ff.]; 21, 355 [355 f.]; 47, 253 [283]; 122, 304 [314]).

3. Auch im Hinblick auf die seitens des Einspruchsführers gerügte Fünf-Prozent-Sperrklausel und die Grundmandatsklausel ist kein Wahlfehler ersichtlich. Entsprechend der Regelungen der § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 BWG sind bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt worden, die mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder mindestens in drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Andere Parteien, die diese Schwellenwerte nicht erreicht haben und in Statistiken häufig als „sonstige Parteien“ geführt werden, sind in Übereinstimmung mit diesen gesetzlichen Vorgaben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt geblieben.

Ungeachtet der dem Bundesverfassungsgericht vorbehaltenen Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften, sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlagen 1 bis 57) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zur Fünf-Prozent-Sperrklausel zu zweifeln, zumal das Bundesverfassungsgericht sowohl die Verfassungsmäßigkeit der Sperrklausel in ihrer Ausgestaltung durch das Bundeswahlgesetz (vgl. BVerfGE 1, 208 [247 ff.]; 4, 31 [39 ff.]; 6, 84 [92 ff.]; 51, 222 [235 ff.]; 82, 322 [337 ff.]; 95, 335 [366]; 95, 408 [417 ff.]; 120, 82 [109 ff.]; 122, 304 [314 f.]; 129, 300 [335 f.]; 146, 327 [357]) als auch die Verfassungsmäßigkeit der Grundmandatsklausel (BVerfGE 1, 208 [258 f.]; 4, 31 [40]; 5, 77 [83]; 6, 84 [95]; 95, 408 [420 ff.]) in ständiger Rechtsprechung bestätigt hat. Es ist folglich verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass alle Parlamentssitze auf diejenigen Parteien verteilt werden, welche die Fünf-Prozent-Hürde überwunden oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz erlangt haben. Zwar kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts diese Argumentation durch veränderte Verhältnisse infrage gestellt werden. Dies ist bezüglich der Bundestagswahl 2017 jedoch nicht der Fall, wie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in seiner Stellungnahme feststellt. Auch der Einspruchsführer trägt diesbezüglich nichts vor. Es ist nicht ersichtlich, dass der Einspruchsführer in seinem Einspruch grundlegend neue Argumente vorbringt, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung bislang noch nicht berücksichtigt hat. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht bislang keine gesetzgeberische Verpflichtung gesehen, eine Eventualstimme einzuführen (BVerfGE 146, 327 [359 ff.]). Die Argumente des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf eine erhöhte Komplexität und Fehleranfälligkeit des Wahlrechts bei Einführung eines Eventualstimmrechts gelten erst Recht für das vom Einspruchsführer vorgetragene Konzept einer Rangwahl.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn W. S., 32689 Kalletal
- Az.: WP 126/17 -
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 2. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, in den 19. Deutschen Bundestag seien 709 Abgeordnete eingezogen, 111 mehr, als bei „normaler Besetzung“ von 598 Abgeordneten. 46 Mandate hiervon beruhten auf verfassungswidrigen Überhangmandaten. Denn nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a.) seien mehr als 15 Überhangmandate unzulässig und verfassungswidrig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl

jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn R. B., 37170 Uslar
- Az.: WP 127/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Der Einspruchsführer trägt vor, es gebe keine gültige Rechtsgrundlage für die Wahl. Aus einem Urteil des Tribunal Générale vom 6. Januar 1947 folge, dass alle Bundes- und Landesgesetze durch die verfassungswidrige Zusammensetzung des Bundestages und der Landtage – in ihnen dürften unter anderem Exekutivbedienstete mitentscheiden – verfassungswidrig seien. Das Bundesverfassungsgericht habe mit Urteil aus dem Jahr 2009 sowie mit Urteil vom 25. Juli 2012 festgestellt, dass seit 1956 kein Gesetzgeber mehr habe gewählt werden können. Als Folge sei das Bundeswahlgesetz von 1956 ungültig und nichtig. Seit 1956 habe es weder eine gültige Bundestagswahl noch eine legitimierte Bundesregierung und damit keinen legitimierten Gesetzgeber mehr gegeben. Hierdurch seien alle „Gesetzes-Überlagerungen“ seit dem 28. Oktober 2018 weggefallen. Die seit dem Ende des ersten Weltkrieges „überlagerten Staatsangehörigkeiten“ stünden vollumfänglich und rechtswirksam zur Verfügung.

Die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag sei ungültig, da gegen Recht und Gesetz verstoßen worden sei. Die Abgeordneten seien mehrheitlich mittelbar über Landeslisten von Parteien und nicht unmittelbar durch den Wähler gewählt worden. Außerdem könnten in einem besetzten Land keine freien Wahlen abgehalten werden, da die Wähler als Kriegsgefangene behandelt würden. Es fehle zudem an der gesetzlichen Grundlage, da das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 25. Juli 2012 (2 BvE 9/11) festgestellt habe, dass das Bundeswahlgesetz seit 1956 ungültig und nichtig sei. Auch werde gegen § 12 und § 15 Bundeswahlgesetz (BWG) verstoßen, da der größte Teil der Wähler nicht wahlberechtigt sei, da er nicht im Besitze eines Staatsangehörigkeitsausweises und somit nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG sei. Hieraus folgert der Einspruchsführer, dass bei der Wahl nicht die Abgeordneten eines Verfassungsorgans gewählt worden seien, sondern Repräsentanten der Firma „Deutscher Bundestag“. Durch die Teilnahme an der Wahl werde das „Besatzungssystem“ für weitere Jahre legalisiert.

Der Einspruchsführer trägt in einem weiteren Schreiben vom 24. Oktober 2017 vor, in den 19. Deutschen Bundestag seien 709 Abgeordnete eingezogen, 111 mehr, als bei „normaler Besetzung“ von 598 Abgeordneten. 46 Mandate hiervon beruhten auf verfassungswidrigen Überhangmandaten. Denn nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2017 (BVerfGE 131, 316) seien mehr als 15 Überhangmandate unzulässig und verfassungswidrig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Aus den vom Einspruchsführer genannten Urteilen des Bundesverfassungsgerichts folgt nicht die Unwirksamkeit jeglicher Wahlen seit dem Jahr 1956. Daher geht auch sein Vorbringen zur angeblich nicht vorhandenen Legitimation aller seither gewählten Bundestage und Bundesregierungen sowie zur Nichtigkeit all ihrer Gesetze und sonstigen Handlungen fehl. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 3. Juli 2008 (BVerfGE 121, 266) nicht das Bundeswahlgesetz als solches für „verfassungswidrig“ erklärt. Vielmehr hat es sich auf einen Teilaspekt des damals zu beurteilenden Bundeswahlgesetzes bezogen: Das Gericht hat in der genannten Entscheidung festgestellt, § 7 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 und 5 BWG (alte Fassung) verletze die Grundsätze der Gleichheit und der Unmittelbarkeit der Wahl, soweit hierdurch ermöglicht werde, dass ein Zuwachs an Zweitstimmen zu einem Verlust an Sitzen der Landeslisten oder ein Verlust an Zweitstimmen zu einem Zuwachs an Sitzen der Landeslisten führen könne (sog. negatives Stimmgewicht oder inverser Erfolgswert). Die Wahl wurde ausdrücklich nicht für ungültig erklärt (vgl. BVerfGE 121, 266 [289]). Eine Aufhebung oder Nichtigerklärung des Bundeswahlgesetzes hatte das Urteil nicht zur Folge. Ebenso wenig hat das Urteil den Deutschen Bundestag daran gehindert, ein neues Wahlgesetz zu erlassen bzw. das bestehende zu ändern. Die Befugnis des Parlaments zur Regelung des Wahlrechts ergibt sich aus Artikel 38 Absatz 3 des Grundgesetzes, wonach ein Bundesgesetz „das Nähere“, also die Einzelheiten, des Wahlrechts bestimmt. Der Deutsche Bundestag hat auf die Einwände des Bundesverfassungsgerichts hin das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313) erlassen.

Auch in seiner Entscheidung vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) hat das Bundesverfassungsgericht nicht geurteilt, jegliche Wahlen seit dem Jahr 1956 seien nicht verfassungskonform vom verfassungsgemäßen Gesetzgeber durchgeführt worden. Das Gericht hat lediglich das durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 neu gestaltete Verfahren der Verteilung der (Landes-)Listenmandate gemäß § 6 BWG für verfassungswidrig erklärt. Eine Aufhebung des Bundeswahlgesetzes, gar eine rückwirkende, hatte das Urteil nicht zur Folge. Der Gesetzgeber hat im Übrigen auf die Einwände des Gerichts reagiert und das Sitzverteilungsverfahren auf die Landeslisten durch das Zweiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) neu und aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages verfassungskonform geregelt (s. unten 4).

2. Die Wahl der Listenbewerber gemäß § 27 Absatz 3 BWG nach sog. starren Listen ist zulässig. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Unabhängig davon hegen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Entscheidungspraxis keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 27 Absatz 3 BWG (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 9, 16, 31 und 34; 17/3100, Anlage 34; 17/6300, Anlage 35; 18/1160, Anlage 41). Die Regelung verstößt nicht gegen die in Artikel 38 Absatz 1 GG niedergelegten Wahlgrundsätze, namentlich nicht gegen den Grundsatz der unmittelbaren oder der gleichen Wahl. Denn die Zurechnung der abgegebenen Wählerstimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge vollzieht sich von der Stimmabgabe an ohne Zwischenschaltung eines von dem der Wählerinnen und Wähler abweichenden Willens (vgl. *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 4). Auch lässt sich dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit nicht entnehmen, dass einer Wählerin oder einem Wähler, die oder der eine Präferenz für einen bestimmten Kandidaten hat, die Möglichkeit eröffnet werden müsste, die Zweitstimme (nur) für diesen Listenbewerber abzugeben (*Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 12). Dies ist sachgerecht, denn im Gegensatz zur Erststimmenwahl, bei der die Wahlkreisbewerber im Vordergrund der Wahlentscheidung stehen, kommt es bei der Landeslistenwahl nach dem gesetzgeberischen Grundgedanken für die Wählerin oder den Wähler entscheidend auf die von ihm favorisierte – durch eine bestimmte Partei vertretene – politische Programmatik an, für deren Repräsentation die auf der Liste nominierten Bewerber ein Wählermandat anstreben (vgl. *Strelen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 4 Rdnr. 3). Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungskonformität des Systems der starren Listen in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. BVerfGE 3, 45 [50 f.]; 7, 63 [67 ff.]; 21,

355 [355 f.]; 47, 253 [283]; 122, 304 [314]).

3. Zwar ist die Wahlberechtigung für die Wahl zum Deutschen Bundestag gemäß § 12 BWG an die Deutscheneigenschaft im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes geknüpft. Der Einspruchsführer unterliegt jedoch einem Irrtum, wenn er meint, eine amtliche Bescheinigung über die deutsche Staatsangehörigkeit sei Voraussetzung des Wahlrechts. Gemäß § 14 Absatz 1 BWG kann wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Die Stimmabgabe im Wahllokal erfolgt dann gemäß dem in § 56 der Bundeswahlordnung (BWO) vorgesehenen Ablauf. Dabei kann der Wahlvorstand die Vorlage der Wahlbenachrichtigung anordnen (§ 56 Absatz 1 Satz 2 BWO) sowie verlangen, dass der Wähler sich über seine Person ausweist, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt (§ 56 Absatz 3 Satz 2 BWO). Die Vorlage eines Nachweises über die Staatsangehörigkeit, die der Einspruchsführer fordert, ist hingegen nicht vorgesehen, ein derartiges Verlangen durch den Wahlvorstand wäre daher sogar unzulässig.

4. Schließlich entspricht auch die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das vom Einspruchsführer zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 BWG besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist erneut darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

5. Die weiteren Thesen des Einspruchsführers sind aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht ansatzweise nachvollziehbar; auf eine weitere inhaltliche Auseinandersetzung wird im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens verzichtet.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn G. M., 48465 Schüttorf

- Az.: WP 128/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 4. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, durch die hohe Zahl der Überhangmandate werde der Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufgehoben. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 seien die Grundsätze der Gleichheit der Wahl sowie der Chancengleichheit der Parteien bei einem Anfall von Überhangmandaten im Umfang von mehr als etwa einer halben Fraktionsstärke verletzt. Zusätzlich zur „eigentlichen Sitzstärke“ von 598 Plätzen seien 111 weitere Abgeordnete im 19. Deutschen Bundestag vertreten.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu

zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. v. W., Stanford 7210, Südafrika

- Az.: WP 129/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 3. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (2 BvF 9/11 u. a.) dürften nicht mehr als 15 ausgleichslose Überhangmandate anfallen. In den 19. Deutschen Bundestag würden jedoch insgesamt 111 Abgeordnete mehr als die vorgesehenen 598 Abgeordneten einziehen. Deshalb sollte die Wahl vom 24. September 2017 für ungültig erklärt und Neuwahlen angeordnet werden.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl

jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn A. v. M., 99423 Weimar
- Az.: WP 130/17 -
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 8. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 25. Juli 2012 festgestellt, dass das Ergebnis einer Bundestagswahl gegen die Verfassung verstoße, wenn mehr als 15 Überhangmandate entstünden. Mit 49 Überhangmandaten im 19. Deutschen Bundestag sei diese Grenze deutlich überschritten.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl

jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn T. K., 37186 Moringen

- Az.: WP 131/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat am 22. Oktober 2017 über das Online-Formular des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages gefordert, der Bundestag müsse sich umgehend mit „dem sehr ernstesten und begründeten Vorwurf des faktischen Wahlbetrugs [...] bei der Bundestagswahl vom 24. Sept. 2017 befassen.“ Im Wahlkampf sei massiv getäuscht worden. Die verfassungsrechtlich festgeschriebene „unabdingbare Chancengleichheit der politischen Parteien“ sei im Wahlkampf gebrochen worden. Regierungsvertreter hätten sich nicht an ihre Neutralitätspflicht gehalten, sondern unter anderem vor „rot/grün/rot“ gewarnt. Er unterlegt dies mit Ausführungen zum Demokratieprinzip sowie zur Freiheit der Wahl. Er hat sich nach Hinweis des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs zudem per Telefax vom 23. November 2017 an den Deutschen Bundestag gewandt. In diesem wiederholt er teilweise sein Vorbringen und ergänzt es um Ausführungen zum Konflikt in der Ukraine. Er fügt einen Antrag an das Bundesverfassungsgericht bei, mit dem er begehrt, das Bundesverfassungsgericht möge dem Deutschen Bundestag und anderen Landesparlamenten eine Frist von zwei Monaten zur Prüfung von Wahleinsprüchen setzen. Ein weiteres Schreiben ist am 24. November 2017 beim Deutschen Bundestag eingegangen. Neben Wiederholungen seines bisheriges Vorbringens und Äußerungen zu außenpolitischen Fragen trägt er vor, nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das lediglich 15 Überhangmandate für zulässig erklärt habe, sei die Wahl vom 24. September 2017, bei der 46 Überhangmandate entstanden seien, für ungültig zu erklären.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist jedenfalls unbegründet.

1. Soweit sich der Einspruchsführer über einen möglichen „Wahlbetrug“ und eine Wählertäuschung durch gezielt eingesetzte Informationen der Regierung oder der Medien beschwert, kann seinen Einlassungen kein Wahlfehler entnommen werden. Gleiches gilt für seine Ausführungen zum Demokratieprinzip und zur Freiheit der Wahl, da kein erkennbarer Zusammenhang zu einem konkreten Sachverhalt hergestellt wird. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

2. Auch den Ausführungen des Einspruchsführers zur Zusammensetzung des Deutschen Bundestages lässt sich kein Wahlfehler entnehmen. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012

(BVerfGE 131, 316; 2 BvF 3/11) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn S. M., 32689 Kalletal
- Az.: WP 133/17 -
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Telefax vom 6. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, in den 19. Deutschen Bundestag seien 709 Abgeordnete eingezogen, 111 mehr, als bei „normaler Besetzung“ von 598 Abgeordneten. 46 Mandate hiervon beruhten auf verfassungswidrigen Überhangmandaten. Denn nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a.) seien mehr als 15 Überhangmandate unzulässig und verfassungswidrig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl

jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn Dr. W. P. T., 32689 Kalletal
- Az.: WP 134/17 -
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 2. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, in den 19. Deutschen Bundestag seien 709 Abgeordnete eingezogen, 111 mehr, als bei „normaler Besetzung“ von 598 Abgeordneten. 46 Mandate hiervon beruhten auf verfassungswidrigen Überhangmandaten. Denn nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 seien mehr als 15 Überhangmandate unzulässig und verfassungswidrig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl

jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn T. D., 23827 Travenhorst
- Az.: WP 141/17 -
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 5. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) festgestellt, dass mehr als 15 Überhangmandate unzulässig seien. Nunmehr seien 46 Überhangmandate entstanden. Die Bundestagswahl müsse deshalb wiederholt werden.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl

jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn W. O., 69488 Birkenau
- Az.: WP 142/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 2. und 3. November 2017 an den Bundeswahlleiter, die an den Deutschen Bundestag weitergeleitet wurden, Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Am 10. November 2017 hat er ein Einspruchsschreiben unmittelbar an den Deutschen Bundestag gerichtet. Er wendet sich gegen die Vergrößerung des Bundestages. In Folge von „überproportionalen Direktmandaten, sogenannten Überhangmandaten“, wachse einer Partei mehr Macht zu, als ihr nach ausgezählten Stimmen zukomme. Durch Ausgleichsmandate würden die Nachteile der weniger begünstigten Parteien wieder wettgemacht. Dieser ganze Aufwand führe nicht zu besseren Arbeitsergebnissen und müsste zudem vom Steuerzahler getragen werden. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) seien maximal 15 Überhangmandate zulässig. Die gesetzgebenden Organe hätten es versäumt, eine verfassungskonforme Lösung zu erarbeiten. Bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag seien 45 Überhangmandate und 69 Ausgleichsmandate entstanden. Damit sei die Wahl ungültig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, die gesetzgebenden Organe hätten es versäumt, eine verfassungskonforme Lösung zu erarbeiten, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000,

Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. W., 09116 Chemnitz

- Az.: WP 143/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 7. November 2017 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er trägt umfänglich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) vor, insbesondere aus dem Vortrag der Antragsteller. Nach dem Ergebnis der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag seien neben den 598 „regulären“ Sitzen weitere 46 Sitze aus Überhangmandaten sowie 65 Sitze aus Ausgleichsmandaten entstanden. Hierzu habe das Bundesverfassungsgericht entschieden: „§ 6 Abs. 5 BWG verstößt insoweit gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien, als er das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Bundestagswahl als Verhältniswahl aufheben kann. Dies ist der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreitet.“ Die Bundestagswahl sei damit für ungültig zu erklären.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich keine Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24;

17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen sondern – wie der Einspruchsführer ausdrücklich zitiert – festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn W. K., 46286 Dorsten
- Az.: WP 144/17 -
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 6. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 höchstens 15 Überhangmandate erlaubt seien. Im Widerspruch zur „eigentlichen Sitzstärke“ von 598 Sitzen seien jedoch 111 zusätzliche Abgeordnete in den 19. Deutschen Bundestag eingezogen. Deshalb sei die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ungültig. Darüber hinaus sei die Wahl aufgrund eines nichtigen Wahlgesetzes ungültig. Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des geltenden Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das vom Einspruchsführer zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Nach den Regelungen dieses Gesetzes, nicht nach den Regelungen des teilweise für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärten Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Artikel 1 des 19. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313) ist der 19. Deutsche Bundestag gewählt worden. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und

der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau H. K., 46286 Dorsten

- Az.: WP 145/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 6. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Sie trägt vor, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 höchstens 15 Überhangmandate erlaubt seien. Im Widerspruch zur „eigentlichen Sitzstärke“ von 598 Sitzen seien jedoch 111 zusätzliche Abgeordnete in den 19. Deutschen Bundestag eingezogen. Deshalb sei die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ungültig. Darüber hinaus sei die Wahl aufgrund eines nichtigen Wahlgesetzes ungültig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des geltenden Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das von der Einspruchsführerin zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Nach den Regelungen dieses Gesetzes, nicht nach den Regelungen des teilweise für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärten Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Artikel 1 des 19. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313) ist der 19. Deutsche Bundestag gewählt worden. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern die Einspruchsführerin rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt sie die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und

der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn B. W., 46509 Xanten
- Az.: WP 147/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben, das am 8. November 2017 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, in den 19. Deutschen Bundestag seien 709 Abgeordnete eingezogen, 111 mehr, als bei „normaler Besetzung“ von 598 Abgeordneten. 46 Mandate hiervon beruhten auf verfassungswidrigen Überhangmandaten. Denn nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 seien mehr als 15 Überhangmandate unzulässig und verfassungswidrig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl

jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn K. O., 10409 Berlin

- Az.: WP 149/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 5. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er trägt vor, das Bundesverfassungsgericht habe das geltende Wahlrecht bereits im Jahr 2011 als verfassungswidrig bezeichnet. Mit Urteil vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) sei die Zahl der zulässigen Überhangmandate auf maximal 15 begrenzt worden. Bei der Wahl am 24. September 2017 seien jedoch 46 Überhangmandate sowie 65 nachgeschobene Ausgleichsmandate entstanden, von denen 19 keinen Bezug zu Überhangmandaten hätten. Die Zahl der Abgeordneten entspreche nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Die Bundestagswahl sei damit grundgesetzwidrig und ungültig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers kann kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften, mithin kein Wahlfehler entnommen werden.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache

18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung. Entgegen der Ansicht des Einspruchsführers werden Ausgleichsmandate auch nicht etwa nach der Wahl „nachgeschoben“. Alle vergebenen Mandate entsprechen den Zweitstimmenanteilen der Parteien und lassen sich auf das Zweitstimmenvotum der Wähler zurückführen. Das Bundeswahlgesetz ordnet gerade nicht an, dass Überhangmandate der einen Partei zu Ausgleichsmandaten anderer Parteien führen. Vielmehr findet eine Sitzzahlerhöhung (§ 6 Absatz 5 BWG) mit anschließender Oberverteilung nach Zweitstimmenanteil an alle Parteien statt (§ 6 Absatz 6 BWG). Keines der in der zweiten Stufe der Sitzverteilung nach bundesweitem Zweitstimmenproporz zugeteilten Mandate ist demnach ein Überhang- oder ein Ausgleichsmandat. Alle Mandate sind Listenmandate oder (auf Listenmandate angerechnete) Direktmandate (vgl. Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlage 6, 8).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn A. K., 84109 Wörth

- Az.: WP 150/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 4. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 höchstens 15 Überhangmandate erlaubt seien. Im Widerspruch zur „eigentlichen Sitzstärke“ von 598 Sitzen seien jedoch 111 zusätzliche Abgeordnete in den 19. Deutschen Bundestag eingezogen. Deshalb sei die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ungültig. Darüber hinaus sei die Wahl aufgrund eines nichtigen Wahlgesetzes ungültig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des geltenden Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das vom Einspruchsführer zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Nach den Regelungen dieses Gesetzes, nicht nach den Regelungen des teilweise für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärten Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Artikel 1 des 19. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313) ist der 19. Deutsche Bundestag gewählt worden. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und

der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H.-P. H., 15374 Müncheberg

- Az.: WP 151/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben, das am 9. November 2017 im Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2019 eingelegt. Er trägt vor, die hohe Zahl der Überhang- und der Ausgleichsmandate sei nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 grundgesetzwidrig. Demnach seien höchstens 15 Überhangmandate erlaubt. Da die eigentliche Sitzstärke von 598 Abgeordneten nun um 111 Mandate erhöht worden sei, sei die Wahl vom September 2017 ungültig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu

zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn D. J. B., 81925 München
- Az.: WP 152/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 5. November 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag vom 24. September 2017 eingelegt. Er trägt vor, die Fünf-Prozent-Hürde sei nicht verfassungskonform, sie führe zu einer Verzerrung des Wahlergebnisses. Es liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl vor. Seine Stimme hätte bei der Wahl ein Stimmgewicht von null gehabt, während andere Wähler, insbesondere die etablierter Parteien, ein Stimmgewicht von ca. 1,05 (ohne Berücksichtigung von Überhangmandaten) erhalten hätten. Die Einführung der Fünf-Prozent-Hürde werde mit Ereignissen begründet, die 100 Jahre zurück lägen. Die Einführung möge damals sinnvoll gewesen sein, sie sei es jedoch heute nicht mehr. Sie entziehe allen Wählern von betroffenen Parteien das Wahlrecht. Er, der Einspruchsführer, halte es für wahrscheinlich, dass die Fünf-Prozent-Hürde in der heutigen Gesellschaft Schaden verursache. Die Wähler kleiner und neuer Parteien erhielten gar kein Stimmgewicht, was eine Diskriminierung von Minderheiten sei. Ihre Stimmen würden kraft demokratischer Mehrheitsentscheidung nicht gewertet. Die Fünf-Prozent-Hürde diene der Besitzstandswahrung. Bei der Bundestagswahl 2017 hätten „andere Parteien“, die nicht in den Bundestag eingezogen seien, fünf Prozent der Stimmen errungen; diese seien entwertet worden. Dies bedeute, dass 95 Prozent der Wähler 100 Prozent der Abgeordnetenplätze bekämen, wohingegen fünf Prozent der Wähler null Prozent der Plätze bekämen. Dies entspreche einem Stimmgewicht von 1,053. Hieraus ergebe sich ein entsprechend erhöhtes Wahlergebnis für die Parteien, die Einzug in den Bundestag gehalten hätten, während die „anderen Parteien“ mit null Prozent anzusetzen seien. Bei der Bundestagswahl 2013 hätten 15,8 Prozent der Wähler ein Stimmgewicht von null und 84,2 Prozent der Wähler ein Stimmgewicht von 1,19 erhalten. Die größten Parteien profitierten hierbei am meisten. Ein Wähler, der die CDU „abwählen“ wolle und hierzu eine nicht-etablierte „Protest-Partei“ wähle, unterstütze die CDU durch die Wirkung der Fünf-Prozent-Hürde am meisten. Dies sei ein unhaltbarer Zustand. Die Fünf-Prozent-Hürde führe zudem dazu, dass Wähler ihr Wahlverhalten von Prognosen beeinflussen ließen. Werde einer Partei vorausgesagt, dass sie deutlich unter fünf Prozent der Stimmen erreichen werde, so würden sich die Wähler am Wahltag mit einer gewissen, nicht bestimmbarer Wahrscheinlichkeit gegen diese Partei entscheiden und eine der etablierten Parteien wählen. Dieser Effekt decke ein viel größeres Problem auf: Insbesondere die Medien, die Wahlprognosen veröffentlichten, könnten den Wahlausgang beeinflussen. Er, der Einspruchsführer, halte es für bedenklich den, Medien eine solche Möglichkeit der politischen Einflussnahme zu gewähren. Die repräsentative Demokratie in Deutschland sei inzwischen 70 Jahre alt. Es seine neue Ideen und Strukturen erforderlich, doch die Fünf-Prozent-Hürde verhindere eine Bereinigung des politischen Systems. Das Bundesverfassungsgericht habe entschieden, dass das Parlament nicht das exakte Wahlergebnis abbilden müsse. Aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive möge dies plausibel sein, aus der Perspektive des Wählers sei es jedoch nicht hinnehmbar, deswegen seines Wahlrechts beraubt zu werden. Als Alternative sei unter anderem denkbar, dass „verfallene Stimmen“ über die Zeit gesammelt würden und später eingelöst werden könnten. Minderheiten ihrer Grundrechte zu berauben, um einfacheres Regieren zu ermöglichen, sollte der letzte Weg sein. In Deutschland gebe es viele Gegebenheiten, die zu einer Unregierbarkeit und zu einem Stillstand führen könnten, wie die komplexe Verteilung von Kompetenzen zwischen Bund und Ländern oder die Unfähigkeit, fachlich kompetente Bürger in den Deutschen Bundestag zu holen. Deshalb sollten zunächst an diesen Stellen ineffiziente Strukturen,

die keinen Einfluss auf bestimmte Gruppen zur Folge hätten, beseitigt werden, bevor Bürger ihres Wahlrechts „beraubt“ würden.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** hat zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel wie folgt Stellung genommen:

1. Das Bundesverfassungsgericht erachte in ständiger Rechtsprechung bei Wahlen zum Deutschen Bundestag die heute in § 6 Absatz 6 Satz 1 i.V.m. § 6 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) vorgesehene, auf das gesamte Wahlgebiet bezogene Fünf-Prozent-Sperrklausel für verfassungsgemäß (vgl. BVerfGE 1, 208 [247 ff.]; 4, 31 [39 ff.]; 6, 84 [92 ff.]; 51, 222 [235 ff.]; 82, 322 [337 ff.]; 95, 335 [366]; 95, 408 [417 ff.]; 120, 82 [109 ff.]; 122, 304 [314 f.]; 129, 300 [335 f.]; 146, 327 [353]). Zuletzt habe das Gericht mit Beschluss vom 19. September 2017 eine u.a. gegen die Fünf-Prozent-Sperrklausel gerichtete Wahlprüfungsbeschwerde unter Aufrechterhaltung der bisherigen ständigen Rechtsprechung als offensichtlich unbegründet verworfen und ausgeführt, dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel ihre Rechtfertigung im Wesentlichen in dem verfassungslegitimen Ziel finde, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Parlaments zu sichern, was die Bildung einer stabilen Mehrheit für die Wahl einer handlungsfähigen Regierung und deren fortlaufende Unterstützung voraussetze, die durch die Zersplitterung des Parlaments in viele kleine Gruppen gefährdet werden könne (BVerfGE 146, 327, [353 f.]). Auch im Urteil vom 9. Januar 2011 zur Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Europawahlen und im Urteil vom 26. Februar 2014 zur Drei-Prozent-Sperrklausel im Europawahlrecht habe das Bundesverfassungsgericht diese verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Fünf-Prozent-Sperrklausel im Bundeswahlgesetz aus den genannten Gründen bestätigt und zugleich konstatiert, dass eine vergleichbare Interessenlage im Institutionsgefüge der Union nicht bestehe (BVerfGE 129, 300 [335 f.]; 135, 259 [291; 293 f.]).

Angesichts der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei der Wahlgesetzgeber verfassungsrechtlich nicht daran gehindert, bei der Verteilung der zu vergebenen Sitze auf die Landeslisten bei der Bundestagswahl grundsätzlich nur die Parteien zu berücksichtigen, die mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hätten (§ 6 Absatz 6 Satz 1 i.V.m. § 6 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 BWG). Es sei ihm mit anderen Worten von Verfassungs wegen unbenommen, gültige Zweitstimmen, die auf Landeslisten von Parteien entfallen seien, die nicht die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden haben, zwar für die Ergebnisfeststellung als relevant zu werten (§ 42 BWG), nicht aber für die Sitzverteilung. Der Wahlgesetzgeber dürfe also ohne Verstoß gegen Bundesverfassungsrecht alle zu vergebenen Parlamentssitze auf die Landeslisten derjenigen Parteien verteilen, die die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden haben.

Im Interesse der Handlungsfähigkeit des Deutschen Bundestages habe der Wahlgesetzgeber bisher an der auf das gesamte Wahlgebiet bezogenen Fünf-Prozent-Sperrklausel, die seit der Wahl zum 2. Deutschen Bundestag 1953 gilt, festgehalten. Denn eine Wahl habe – wie das Bundesverfassungsgericht betone (vgl. BVerfGE 51, 222 [236]) – „nicht nur das Ziel, eine Volksvertretung zu schaffen, die ein Spiegelbild der in der Wählerschaft vorhandenen politischen Meinungen darstellt, sondern sie soll auch ein funktionsfähiges Organ hervorbringen.“ Hierfür seien „(k)lare und ihrer Verantwortung für das Gesamtwohl bewusste Mehrheiten in einer Volksvertretung (...) für eine Bewältigung der ihr gestellten Aufgaben unentbehrlich“, die durch einen unbegrenzten Proporz nicht gewährleistet seien.

2. Zwar könne nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die verfassungsrechtliche Rechtfertigung einer die Wahlgleichheit berührenden Norm des Wahlrechts wie eine Sperrklauselregelung durch veränderte Verhältnisse oder neue Entwicklungen – etwa durch eine Änderung der vom Gesetzgeber vorausgesetzten tatsächlichen oder normativen Grundlagen oder wenn sich die beim Erlass der Norm hinsichtlich ihrer Auswirkungen angestellte Prognose als irrig erwiesen habe – in Frage gestellt werden (BVerfGE 82, 322 [338 f.]; 120, 82 [108]; 129, 300 [321 f.]; 135, 259 [287]; 146, 327 [353]). Dies sei im Hinblick auf die Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Bundestagswahlen jedoch nicht der Fall.

Im Wahlergebnis der Bundestagswahl 2017 und dem Einzug zweier im 18. Deutschen Bundestag nicht verteilter Parteien in den 19. Deutschen Bundestag könne keine die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Sperrklausel in Frage stellende Veränderung der Verhältnisse oder neue Entwicklungen gesehen werden. Zum einen komme es für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Sperrklausel nicht auf das Ergebnis einer einzelnen Bundestagswahl an (BVerfGE 146, 327 [358]). Die Sperrklausel rechtfertige sich vielmehr durch den mit ihr verfolgten verfassungsrechtlich legitimen Zweck, die Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages sicherzustellen (siehe

die Nachweise unter 1.). Zum anderen habe sich auch nicht die bei Erlass der Sperrklausel angestellte Prognose, mit der Sperrklausel werde eine Zersplitterung des Bundestages verhindert, als irrig erwiesen. Durch den Einzug zweier im 18. Deutschen Bundestag nicht vertretener Parteien in den 19. Deutschen Bundestag sei eine stabile Mehrheit und eine handlungsfähige Regierungsbildung gefährdende Zersplitterung des 19. Deutschen Bundestages nicht eingetreten. Eine die Funktionsfähigkeit des Bundestages gefährdende Zersplitterung würde bei einer Aufspaltung des Bundestages in viele kleine Gruppen von Parteien und Wählervereinigungen eintreten (BVerfGE 51, 222 [236], 82, 322 [338]). Dies sei im 19. Deutschen Bundestag durch den Einzug von zwei im 18. Deutschen Bundestag nicht vertretenen Parteien mit 12,6 Prozent bzw. 10,7 Prozent der Zweitstimmen respektive 94 Sitzen bzw. 80 Sitzen offenkundig nicht eingetreten.

3. Gegen die Fünf-Prozent-Sperrklausel könne auch nicht vorgebracht werden, sie verhindere bzw. erschwere in übermäßiger Weise die Entstehung oder Etablierung neuer Parteien und schränke dadurch in unzulässiger Weise die Chancengleichheit der Parteien ein. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien verlange nicht, dass jeder Partei, die bei der Bundestagswahl Stimmen erhalte, Sitze im Bundestag garantiert seien. Jede Partei habe rechtlich die gleiche Chance auf Teilnahme an der Sitzverteilung bei Überwindung der Sperrklausel. Wenn eine Partei die für alle geltende Sperrklausel nicht überwinde, so sei dies Resultat zu geringer Zustimmung in der Wählerschaft und gerade nicht ungleicher Chancen, denn die unterschiedliche Gewichtung des Erfolgswerts von Wahlstimmen durch eine Sperrklausel treffe alle Parteien gleichermaßen (vgl. BVerfGE 82, 322 [345]).

Dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel die Entstehung und Etablierung neuer Parteien nicht verhindere oder übermäßig erschwere, zeige der Einzug in die Parlamente auch neuer Parteien in den vergangenen Jahren bei Bundestagswahlen und Landtagswahlen, bei denen nach Landesrecht ebenfalls Fünf-Prozent-Sperrklauseln gelten. Die Sperrklauseln tragen zu einem Mindestmaß an Konsolidierung neuer Parteien bei, indem sie eine funktionierende Organisation und eine hinreichende Kampagnenfähigkeit der Partei erforderlich machen, um einen erfolgreichen Wahlkampf zu führen, der den Einzug ins Parlament ermögliche. Auch das Bundesverfassungsgericht sehe in ständiger Rechtsprechung in der Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Bundestagswahlen keinen verfassungswidrigen Eingriff in die Chancengleichheit der Parteien (siehe die Nachweise unter 1.).

4. Die Fünf-Prozent-Sperrklausel habe nicht zur Folge, dass die Parteien, die die Sperrklausel überwunden hätten und deshalb an der Sitzverteilung teilnahmen, von den Zweitstimmen für diejenigen Parteien, die an der Sperrklausel gescheitert seien und somit nicht an der Sitzverteilung teilnahmen, profitieren und die Wähler bei der Stimmabgabe nicht erkennen könnten, welche Partei letztlich tatsächlich von ihrer Zweitstimme profitiere. Von der Zweitstimme für eine Partei profitiere stets die Partei, für die die Stimme abgegeben worden sei. Wenn eine Partei aufgrund eines zur Überwindung der Sperrklausel nicht ausreichenden Zuspruchs in der Wählerschaft nicht an der Sitzverteilung teilnehme, werden die zu vergebenden Sitze auf die Parteien verteilt, die die Sperrklausel überwunden haben. Diese Parteien profitierten bei dieser Verteilung von den für sie abgegebenen Zweitstimmen, nicht von den Zweitstimmen für die an der Sperrklausel gescheiterten Parteien, die wegen Nichtteilnahme an der Sitzverteilung zu keinem Sitzerfolg führen.

5. Aufgrund der verfassungskonformen Ausgestaltung der Fünf-Prozent-Sperrklausel im geltenden Bundeswahlgesetz sei der Wahlgesetzgeber auch nicht zur Einführung einer „Dualwahl“ im Sinne einer Alternativstimme („Eventualstimme“, „Ersatzstimme“ bzw. „Stimmweitergabe-Option“) verpflichtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stehe einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Einführung eines Eventualstimmrechts jedenfalls entgegen, dass dieses neben der Erhöhung der Komplexität der Wahl und einer dadurch nicht ausgeschlossenen Zunahme von Wahlenthaltungen und ungültigen Stimmen, vor allem ebenfalls in relevantem Umfang mit Eingriffen und den Grundsatz der Wahlgleichheit verbunden sei (BVerfGE 146, 327 [359 f.]). Dies gelte hinsichtlich der Erfolgswertgleichheit, falls sowohl die Haupt- als auch die Eventualstimme an Parteien vergeben werden, die jeweils die Sperrklausel nicht überwinden. Daneben aber auch mit Blick auf die Zählwertgleichheit: Während die Stimmen derjenigen, die eine Partei wählen, die die Sperrklausel überwindet, nur einmal gezählt werden, sei dies bei Stimmen, mit denen in erster Priorität eine Partei gewählt werde, die an der Sperrklausel scheitert, nicht der Fall. Vielmehr wären sowohl die Haupt- als auch die Eventualstimme gültig. Im Schrifttum werde gegen die Einführung einer Alternativstimme zudem aufgeführt, dass eine Alternativstimme mit dem Charakter der Stimmabgabe als einer vorbehaltlosen und bedingungsfeindlichen Willenserklärung nicht zu vereinbaren sei und daher gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und gegen das Demokratieprinzip nach Artikel 20 Absatz 1 GG verstoße (so Strelen, in: Schreiber, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 10. Auflage 2017, § 6 Rn.

37 sowie Schreiber, in Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 3/2018 Lfg. September 2018, Art. 38 Rn. 40, 132). Überdies wäre die Gewährung einer Alternativstimme auch keine verfassungspolitisch angezeigte Fortentwicklung des Wahlrechts. Sie würde das Stimmabgabeverfahren verkomplizieren, die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlich erschweren und verzögern und den Wähler von einer eindeutigen politischen Entscheidung ohne Vorbehalt und Rückfallposition entpflichten (vgl. im Einzelnen hierzu Strelen, in: Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 10. Auflage 2017, § 6 Rn. 37).

6. Schließlich bestehe auch keine verfassungsrechtliche Verpflichtung, Sitze für die an der Sperrklausel scheiternden Parteien zuzuteilen und unbesetzt zu lassen. Ein Verfahren, welches unbesetzte Sitze im Parlament generiere, widerspreche dem mit der Wahl verfolgten Ziel, ein funktionsfähiges Organ hervorzubringen (BVerfGE 51, 222, [236]) und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages positiv zu bestimmen (BVerfG, Beschluss vom 24. September 2011, Az. 2 BvC 15/10, Rn. 7). Ein solches Verfahren stelle daher gerade keine Ergänzung der Sperrklausel dar, sondern würde das verfassungslegitime Ziel der Sperrklausel, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Parlaments zu sichern, was die Bildung einer stabilen Mehrheit für die Wahl einer handlungsfähigen Regierung voraussetze, konterkarieren. Gerade durch die Nichtteilnahme an der Sitzverteilung der an der Sperrklausel scheiternden Parteien werde das Ziel der Wahl, ein funktionsfähiges Organ hervorzubringen, sichergestellt.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften, mithin kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Kritik des Einspruchsführers an den Wahlprognosen, die im Vorfeld der Wahl in den Medien veröffentlicht werden, vermag keinen Wahlfehler zu begründen. Gemäß § 32 Absatz 2 BWG ist lediglich die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig. Dieses Verbot bezieht sich ausschließlich auf den Wahltag. Für den Zeitraum vor der Wahl gibt es bei Bundestagswahlen weder ein Verbot noch eine Beschränkung der Befragung von Wahlberechtigten über ihr mutmaßliches Abstimmungsverhalten und der Veröffentlichung der Ergebnisse (*Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 32 Rdnr. 7).

2. Soweit der Einspruchsführer die Verfassungswidrigkeit der sogenannten Fünf-Prozent-Sperrklausel, gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 BWG rügt, wonach bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt werden, die mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder mindestens in drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben, ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlagen 1 bis 57) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelung zu zweifeln, zumal das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der Sperrklausel in ihrer Ausgestaltung durch das Bundeswahlgesetz in ständiger Rechtsprechung bestätigt hat (vgl. BVerfGE 1, 208 [247 ff.]; 4, 31 [39 ff.]; 6, 84 [92 ff.]; 51, 222 [235 ff.]; 82, 322 [337 ff.]; 95, 335 [366]; 95, 408 [417 ff.]; 120, 82 [109 ff.]; 122, 304 [314 f.]; 129, 300 [335 f.]; 146, 327 [357]). Es ist folglich verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass alle Parlamentssitze auf diejenigen Parteien verteilt werden, welche die Fünf-Prozent-Hürde überwunden haben. Zwar kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Sperrklausel durch veränderte Verhältnisse infrage gestellt werden. Solche trägt der Einspruchsführer jedoch nicht vor. Er behauptet lediglich, dass die ursprünglichen Gründe zur Einführung der Sperrklausel nicht mehr trügen, ohne dies weiter zu begründen. Der Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat folgend, vermag der Wahlprüfungsausschuss aus dem Wahlergebnis der Bundestagswahl 2017 und dem Einzug zweier im 18. Deutschen Bundestag nichtvertreter Parteien in den 19.

Deutschen Bundestag keine die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Sperrklausel in Frage stellende Veränderung der Verhältnisse oder neue Entwicklungen zu folgern.

Auch geht das Argument des Einspruchsführers, von der Sperrklausel profitierten maßgeblich die bereits im Bundestag vertretenen Parteien, da die Stimmen der Wähler der Parteien, die an der Sperrklausel scheiterten, auf die erfolgreichen Parteien aufgeteilt würden und sich insofern die Stimmgewichte verschöben, fehl. Die Zweitstimme für eine Partei zählt beim Wahlergebnis stets für die Partei, für die die Stimme abgegeben worden ist. Hiervon zu trennen ist die Sitzverteilung im Bundestag: Wenn eine Partei aufgrund eines zur Überwindung der Sperrklausel nicht ausreichenden Zuspruchs in der Wählerschaft nicht an der Sitzverteilung teilnimmt, werden die zu vergehenden Sitze auf die Parteien verteilt, die die Sperrklausel überwunden haben. Diese Parteien profitieren bei dieser Verteilung von den für sie abgegebenen Zweitstimmen, nicht von den Zweitstimmen für die an der Sperrklausel gescheiterten Parteien, die wegen Nichtteilnahme an der Sitzverteilung zu keinem Sitzerfolg führen.

Ebenso wenig vermag der Einwand des Einspruchsführers zu überzeugen, die Sperrklausel verhindere, dass neue Parteien und damit neue Ideen Einzug in den Bundestag hielten. Abgesehen davon, dass das Ergebnis der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag, in den zwei Parteien eingezogen sind, die im 18. Deutschen Bundestag (noch) nicht vertreten waren, erneut gezeigt hat, dass die Sperrklausel den Einzug neuer Parteien in den Deutschen Bundestag nicht verhindert, hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung in der Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Bundestagswahlen keinen verfassungswidrigen Eingriff in die Chancengleichheit der Parteien gesehen (s. o.). Der Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ist darin zuzustimmen, dass die Sperrklauseln zu einem Mindestmaß an Konsolidierung neuer Parteien beitragen, indem sie eine funktionierende Organisation und eine hinreichende Kampagnenfähigkeit der Partei erforderlich machen, um einen erfolgreichen Wahlkampf zu führen, der den Einzug ins Parlament ermöglicht.

Der Vorschlag des Einspruchsführers, „verfallene Stimmen“ zu sammeln und später einzulösen ist, da Entsprechendes gesetzlich nicht vorgesehen ist, keiner weiteren verfassungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Es ist zudem nicht ersichtlich, wie einer solcher Vorschlag mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG in Einklang zu bringen wäre.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn I. C. K., 75110 Pforzheim
- Az.: WP 153/17 -
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 7. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, in den 19. Deutschen Bundestag seien 709 Abgeordnete eingezogen, 111 mehr, als bei „normaler Besetzung“ von 598 Abgeordneten. 46 Mandate hiervon beruhten auf verfassungswidrigen Überhangmandaten. Denn nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 seien mehr als 15 Überhangmandate unzulässig und verfassungswidrig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl

jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn R. K., 97724 Burglauer
- Az.: WP 157/17 -
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 8. November 2017 hat der Einspruchsführer die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag angefochten. Er trägt vor, das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) festgestellt, dass die Bundestagswahl ungültig sei, wenn die Zahl von 15 Überhangmandaten überschritten werde. Bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag seien jedoch 46 Überhangmandate entstanden, die mit 65 zusätzlichen Ausgleichsmandaten ausgeglichen worden seien. 19 Mandaten stehe kein Überhang gegenüber. Die Ausgleichsmandate würden erst nach der Auszählung der Stimmen berechnet und seien somit nicht durch den Wähler legitimiert. Denn gemäß Artikel 20, Artikel 28 und Artikel 38 des Grundgesetzes würden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages gewählt und nicht durch staatliche Instanzen zugeteilt.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers kann kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften, mithin kein Wahlfehler entnommen werden.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und

der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung. Entgegen der Ansicht des Einspruchsführers sind Ausgleichsmandate auch nicht etwa nach der Wahl durch staatliche Instanzen zugeteilte Mandate. Alle vergebenen Mandate entsprechen den Zweitstimmenanteilen der Parteien und lassen sich auf das Zweitstimmenvotum der Wähler zurückführen. Das Bundeswahlgesetz ordnet gerade nicht an, dass Überhangmandate der einen Partei zu Ausgleichsmandaten anderer Parteien führen. Vielmehr findet eine Sitzzahlerhöhung (§ 6 Absatz 5 BWG) mit anschließender Oberverteilung nach Zweitstimmenanteil an alle Parteien statt (§ 6 Absatz 6 BWG). Keines der in der zweiten Stufe der Sitzverteilung nach bundesweitem Zweitstimmenproporz zugeteilten Mandate ist demnach ein Überhang- oder ein Ausgleichsmandat. Alle Mandate sind Listenmandate oder (auf Listenmandate angerechnete) Direktmandate (vgl. Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlage 6, 8).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn K.-W. H., 10717 Berlin

- Az.: WP 159/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 10. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er trägt vor, nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) dürfe es maximal 15 Überhangmandate geben. Bei der Wahl am 24. September 2017 seien jedoch 46 Überhangmandate entstanden; hieraus resultierten 111 Ausgleichsmandate. Der Bundestag setze sich regulär aus 598 Abgeordneten zusammen, von denen 299 direkt in den Wahlkreisen und 299 im Wege der Verhältniswahl gewählt würden. Mit 111 zusätzlichen Mandaten werde diese Anzahl um 18,65 Prozent überschritten. Dies sei mehr als das Wahlergebnis der AfD und anderer Parteien, die in ähnlicher Größenordnung in den Bundestag gewählt worden seien. Damit werde über die Fünf-Prozent-Sperrklausel hinaus erneut in das Wahlergebnis eingegriffen. Niemand sei jedoch befugt, das Ergebnis der Wahl jenseits der vom Bundesverfassungsgericht akzeptierten Fünf-Prozent-Hürde erneut zu verändern, korrigieren oder „auszugleichen“. Außerdem würden Abgeordnete grundsätzlich nicht von staatlichen Instanzen zugeteilt, sondern gewählt, wie sich aus Art. 20, Art. 28 und Art. 38 Grundgesetz ergebe. Dies sei bei nachgeschobenen Ausgleichsmandaten nicht der Fall.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers kann kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnommen werden.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das vom Einspruchsführer zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Insbesondere schreibt das Bundeswahlgesetz nicht vor, dass der Bundestag sich zur einen Hälfte aus direkt gewählten und zur anderen Hälfte aus über Landeslisten gewählten Mitgliedern zusammensetzen muss. Nur die Zahl der Direktmandate schreibt das Gesetz mit 299 ausdrücklich vor (§ 1 Absatz 2 Bundeswahlgesetz [BWG]). Über die zulässige Zahl der über Landeslisten gewählten Abgeordneten äußert sich das Bundeswahlgesetz nicht. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 BWG besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten des 19. Deutschen Bundestages ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses

Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung. Entgegen der Ansicht des Einspruchsführers sind Ausgleichsmandate auch nicht etwa nach der Wahl durch staatliche Instanzen zugeteilte Mandate. Alle vergebenen Mandate entsprechen den Zweitstimmenanteilen der Parteien und lassen sich auf das Zweitstimmenvotum der Wähler zurückführen. Das Bundeswahlgesetz ordnet gerade nicht an, dass Überhangmandate der einen Partei zu Ausgleichsmandaten anderer Parteien führen. Vielmehr findet eine Sitzzahlerhöhung (§ 6 Absatz 5 BWG) mit anschließender Oberverteilung nach Zweitstimmenanteil an alle Parteien statt (§ 6 Absatz 6 BWG). Keines der in der zweiten Stufe der Sitzverteilung nach bundesweitem Zweitstimmenproporz zugeteilten Mandate ist demnach ein Überhang- oder ein Ausgleichsmandat. Alle Mandate sind Listenmandate oder (auf Listenmandate angerechnete) Direktmandate (vgl. Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlage 6, 8).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau R. S., 13437 Berlin
- Az.: WP 160/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 14. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Sie trägt vor, nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) dürfe es maximal 15 Überhangmandate geben. Bei der Wahl am 24. September 2017 seien jedoch 46 Überhangmandate entstanden; hieraus resultierten 111 Ausgleichsmandate. Der Bundestag setze sich regulär aus 598 Abgeordneten zusammen, von denen 299 direkt in den Wahlkreisen und 299 im Wege der Verhältniswahl gewählt würden. Mit 111 zusätzlichen Mandaten werde diese Anzahl um 18,65 Prozent überschritten. Dies sei mehr als das Wahlergebnis der AfD und anderer Parteien, die in ähnlicher Größenordnung in den Bundestag gewählt worden seien. Damit werde über die Fünf-Prozent-Sperrklausel hinaus erneut in das Wahlergebnis eingegriffen. Niemand sei jedoch befugt, das Ergebnis der Wahl jenseits der vom Bundesverfassungsgericht akzeptierten Fünf-Prozent-Hürde erneut zu verändern, korrigieren oder „auszugleichen“. Außerdem würden Abgeordnete grundsätzlich nicht von staatlichen Instanzen zugeteilt, sondern gewählt, wie sich aus Art. 20, Art. 28 und Art. 38 Grundgesetz ergebe. Dies sei bei nachgeschobenen Ausgleichsmandaten nicht der Fall.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin kann kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnommen werden.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das vom Einspruchsführer zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Insbesondere schreibt das Bundeswahlgesetz nicht vor, dass der Bundestag sich zur einen Hälfte aus direkt gewählten und zur anderen Hälfte aus über Landeslisten gewählten Mitgliedern zusammensetzen muss. Nur die Zahl der Direktmandate schreibt das Gesetz mit 299 ausdrücklich vor (§ 1 Absatz 2 Bundeswahlgesetz [BWG]). Über die zulässige Zahl der über Landeslisten gewählten Abgeordneten äußert sich das Bundeswahlgesetz nicht. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 BWG besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten des 19. Deutschen Bundestages ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern die Einspruchsführerin rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt sei die Verfassungsmäßigkeit dieses

Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung. Entgegen der Ansicht der Einspruchsführerin sind Ausgleichsmandate auch nicht etwa nach der Wahl durch staatliche Instanzen zugeteilte Mandate. Alle vergebenen Mandate entsprechen den Zweitstimmenanteilen der Parteien und lassen sich auf das Zweitstimmenvotum der Wähler zurückführen. Das Bundeswahlgesetz ordnet gerade nicht an, dass Überhangmandate der einen Partei zu Ausgleichsmandaten anderer Parteien führen. Vielmehr findet eine Sitzzahlerhöhung (§ 6 Absatz 5 BWG) mit anschließender Oberverteilung nach Zweitstimmenanteil an alle Parteien statt (§ 6 Absatz 6 BWG). Keines der in der zweiten Stufe der Sitzverteilung nach bundesweitem Zweitstimmenproporz zugeteilten Mandate ist demnach ein Überhang- oder ein Ausgleichsmandat. Alle Mandate sind Listenmandate oder (auf Listenmandate angerechnete) Direktmandate (vgl. Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlage 6, 8).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn F. L., 29692 Sabinillas, Spanien
- Az.: WP 162/17 -
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 10. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, in den 19. Deutschen Bundestag seien 709 Abgeordnete eingezogen, 111 mehr, als bei „normaler Besetzung“ von 598 Abgeordneten. 46 Mandate hiervon beruhten auf verfassungswidrigen Überhangmandaten. Denn nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a.) seien mehr als 15 Überhangmandate unzulässig und verfassungswidrig.

Soweit nachvollziehbar, trägt der Einspruchsführer des Weiteren vor, dass das Grundgesetz keine Verfassung sei; es sei mit der Streichung des Artikels 23 des Grundgesetzes aufgehoben worden. Das höchste „handelsrechtliche BundesGrundGesetzGericht“ habe erklärt, wegen mangelnder Vereinbarkeit mit dem Bonner Grundgesetz seien seit 1956 alle Wahlen und „Verwaltungsregierungen“ unzulässig und es gebe keinen legitimierten Gesetzgeber mehr. Es habe auch keine deutsche Wiedervereinigung geben können. Alle Verträge und Vereinbarungen seit 1990 seien nichtig.

Mit einem weiteren Schreiben vom 6. Dezember 2017 wiederholt und ergänzt er seinen Vortrag und trägt zudem vor, dass nur Deutsche wählen und gewählt werden könnten. Wer Deutscher sei, ergebe sich aus dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913, das bis heute gültig sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses

Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

3. Es ist aus dem Vortrag des Einspruchsführers nicht ersichtlich, weshalb jegliche Wahlen seit dem Jahr 1956 unwirksam sein sollten. Daher geht auch sein Vorbringen zur angeblich nicht vorhandenen Legitimation aller seither gewählten Bundestage und Bundesregierungen sowie zur Nichtigkeit all ihrer Gesetze und sonstigen Handlungen fehl. Sofern der Einspruchsführer sich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 2008 (BVerfGE 121, 266) bezieht, geht sein Einwand fehl: Das Gericht hat in der genannten Entscheidung festgestellt, § 7 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 und 5 BWG (alte Fassung) verletze die Grundsätze der Gleichheit und der Unmittelbarkeit der Wahl, soweit hierdurch ermöglicht werde, dass ein Zuwachs an Zweitstimmen zu einem Verlust an Sitzen der Landeslisten oder ein Verlust an Zweitstimmen zu einem Zuwachs an Sitzen der Landeslisten führen könne (sog. negatives Stimmgewicht oder inverser Erfolgswert). Die Wahl wurde ausdrücklich nicht für ungültig erklärt (vgl. BVerfGE 121, 266 [289]). Eine Aufhebung oder Nichtigklärung des Bundeswahlgesetzes hatte das Urteil nicht zur Folge. Ebenso wenig hat das Urteil den Deutschen Bundestag daran gehindert, ein neues Wahlgesetz zu erlassen bzw. das bestehende zu ändern. Die Befugnis des Parlaments zur Regelung des Wahlrechts ergibt sich aus Artikel 38 Absatz 3 des Grundgesetzes, wonach ein Bundesgesetz „das Nähere“, also die Einzelheiten, des Wahlrechts bestimmt. Der Deutsche Bundestag hat auf die Einwände des Bundesverfassungsgerichts hin das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313) erlassen.

Auch in seiner Entscheidung vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) hat das Bundesverfassungsgericht nicht geurteilt, jegliche Wahlen seit dem Jahr 1956 seien nicht verfassungskonform vom verfassungsgemäßen Gesetzgeber durchgeführt worden. Das Gericht hat lediglich das durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 neu gestaltete Verfahren der Verteilung der (Landes-)Listenmandate gemäß § 6 BWG für verfassungswidrig erklärt. Eine Aufhebung des Bundeswahlgesetzes, gar eine rückwirkende, hatte das Urteil nicht zur Folge. Der Gesetzgeber hat im Übrigen auf die Einwände des Gerichts reagiert und das Sitzverteilungsverfahren auf die Landeslisten durch das Zweiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) neu und aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages verfassungskonform geregelt (s. oben unter 2.).

4. Die weiteren Thesen des Einspruchsführers sind aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht ansatzweise nachvollziehbar; auf eine weitere inhaltliche Auseinandersetzung wird im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens verzichtet. Auf den Vortrag des Einspruchsführers zur Deutscheigenschaft wird nicht weiter eingegangen, da dieser erst nach Ablauf der Einspruchsfrist des § 2 Absatz 4 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz, die am 24. November 2017 endete, eingegangen ist.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn A. P., 28259 Bremen
- Az.: WP 164/17 -
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 10. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 höchstens 15 Überhangmandate erlaubt seien. Im Widerspruch zur „eigentlichen Sitzstärke“ von 598 Sitzen seien jedoch 111 zusätzliche Abgeordnete in den 19. Deutschen Bundestag eingezogen. Deshalb sei die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ungültig. Darüber hinaus sei die Wahl aufgrund eines nichtigen Wahlgesetzes ungültig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des geltenden Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das vom Einspruchsführer zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Nach den Regelungen dieses Gesetzes, nicht nach den Regelungen des teilweise für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärten Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Artikel 1 des 19. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313) ist der 19. Deutsche Bundestag gewählt worden. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und

der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau C. D., 12203 Berlin

- Az.: WP 165/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 6. November 2017 an den Bundeswahlleiter, das an den Deutschen Bundestag weitergeleitet wurde, Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Sie ficht das Ergebnis der Bundestagswahl 2017 mit der Begründung an, die Zahl der Überhang- und Ausgleichsmandate sei zu hoch. Dies gehe aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hervor.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern die Einspruchsführerin rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt sie die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl

jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn J. H., 10178 Berlin

- Az.: WP 168/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 14. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er trägt vor, nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) dürfe es maximal 15 Überhangmandate geben. Bei der Wahl am 24. September 2017 seien jedoch 46 Überhangmandate entstanden; hieraus resultierten 111 Ausgleichsmandate. Der Bundestag setze sich regulär aus 598 Abgeordneten zusammen, von denen 299 direkt in den Wahlkreisen und 299 im Wege der Verhältniswahl gewählt würden. Mit 111 zusätzlichen Mandaten werde diese Anzahl um 18,65 Prozent überschritten. Dies sei mehr als das Wahlergebnis der AfD und anderer Parteien, die in ähnlicher Größenordnung in den Bundestag gewählt worden seien. Damit werde über die Fünf-Prozent-Sperrklausel hinaus erneut in das Wahlergebnis eingegriffen. Niemand sei jedoch befugt, das Ergebnis der Wahl jenseits der vom Bundesverfassungsgericht akzeptierten Fünf-Prozent-Hürde erneut zu verändern, korrigieren oder „auszugleichen“. Außerdem würden Abgeordnete grundsätzlich nicht von staatlichen Instanzen zugeteilt, sondern gewählt, wie sich aus Art. 20, Art. 28 und Art. 38 Grundgesetz ergebe. Dies sei bei nachgeschobenen Ausgleichsmandaten nicht der Fall.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers kann kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnommen werden.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das vom Einspruchsführer zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Insbesondere schreibt das Bundeswahlgesetz nicht vor, dass der Bundestag sich zur einen Hälfte aus direkt gewählten und zur anderen Hälfte aus über Landeslisten gewählten Mitgliedern zusammensetzen muss. Nur die Zahl der Direktmandate schreibt das Gesetz mit 299 ausdrücklich vor (§ 1 Absatz 2 Bundeswahlgesetz [BWG]). Über die zulässige Zahl der über Landeslisten gewählten Abgeordneten äußert sich das Bundeswahlgesetz nicht. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 BWG besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten des 19. Deutschen Bundestages ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses

Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung. Entgegen der Ansicht des Einspruchsführers sind Ausgleichsmandate auch nicht etwa nach der Wahl durch staatliche Instanzen zugeteilte Mandate. Alle vergebenen Mandate entsprechen den Zweitstimmenanteilen der Parteien und lassen sich auf das Zweitstimmenvotum der Wähler zurückführen. Das Bundeswahlgesetz ordnet gerade nicht an, dass Überhangmandate der einen Partei zu Ausgleichsmandaten anderer Parteien führen. Vielmehr findet eine Sitzzahlerhöhung (§ 6 Absatz 5 BWG) mit anschließender Oberverteilung nach Zweitstimmenanteil an alle Parteien statt (§ 6 Absatz 6 BWG). Keines der in der zweiten Stufe der Sitzverteilung nach bundesweitem Zweitstimmenproporz zugeteilten Mandate ist demnach ein Überhang- oder ein Ausgleichsmandat. Alle Mandate sind Listenmandate oder (auf Listenmandate angerechnete) Direktmandate (vgl. Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlage 6, 8).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn J. O., 57334 Bad Laasphe
- Az.: WP 170/17 -
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Telefax vom 13. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11) dürften höchstens 15 Überhangmandate entstehen. Im 19. Deutschen Bundestag seien jedoch 45 Überhangmandate entstanden. Dies sei nicht mit dem Grundgesetz zu vereinbaren.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl

jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau S. M. H., 28217 Bremen

- Az.: WP 171/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 11. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Sie trägt vor, es habe bei der Wahl 46 Überhang- und 65 zusätzliche Ausgleichsmandate gegeben, davon 19, denen kein Überhang gegenüber stehe. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 25. Juli 2012 (BVerfG 131, 316) jedoch entschieden, dass höchstens 15 Überhangmandate erlaubt seien. Nunmehr seien statt der „eigentlichen Sitzstärke“ von 598 Sitzen, 111 zusätzliche Abgeordnete in den 19. Deutschen Bundestag eingezogen. Deshalb sei die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ungültig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern die Einspruchsführerin rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt sie die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu

zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. G. R. B., 28870 Ottersberg

- Az.: WP 172/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 4. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, es habe bei der Wahl 46 Überhang- und 65 zusätzliche Ausgleichsmandate gegeben, davon 19, denen kein Überhang gegenüber stehe. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 25. Juli 2012 (BVerfG 131, 316) jedoch entschieden, dass höchstens 15 Überhangmandate erlaubt seien. Nunmehr seien statt der „eigentlichen Sitzstärke“ von 598 Sitzen, 111 zusätzliche Abgeordnete in den 19. Deutschen Bundestag eingezogen. Deshalb sei die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ungültig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu

zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn F. N., 12529 Schönefeld

- Az.: WP 176/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 13. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) höchstens 15 Überhangmandate erlaubt seien. Im Widerspruch zur „eigentlichen Sitzstärke“ von 598 Sitzen seien jedoch 111 zusätzliche Abgeordnete in den 19. Deutschen Bundestag eingezogen. Deshalb sei die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ungültig. Darüber hinaus sei die Wahl aufgrund eines nichtigen Wahlgesetzes ungültig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des geltenden Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das vom Einspruchsführer zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Nach den Regelungen dieses Gesetzes, nicht nach den Regelungen des teilweise für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärten Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Artikel 1 des 19. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313) ist der 19. Deutsche Bundestag gewählt worden. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160,

Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn S. R., 74731 Walldürn

- Az.: WP 177/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 12. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, in den 19. Deutschen Bundestag seien 709 Abgeordnete eingezogen, 111 mehr, als bei „normaler Besetzung“ von 598 Abgeordneten. 46 Mandate hiervon beruhten auf verfassungswidrigen Überhangmandaten. Denn nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 seien mehr als 15 Überhangmandate unzulässig und verfassungswidrig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl

jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau K. H., 42285 Wuppertal

- Az.: WP 178/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 15. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Sie trägt vor, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) höchstens 15 Überhangmandate erlaubt seien. Im Widerspruch zur „eigentlichen Sitzstärke“ von 598 Sitzen seien jedoch 111 zusätzliche Abgeordnete in den 19. Deutschen Bundestag eingezogen. Es seien 46 Überhangmandate entstanden, denen 65 Ausgleichsmandate gegenüberstünden. 19 Mandaten stünde kein Überhangmandat gegenüber. Deshalb sei die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ungültig. Darüber hinaus sei die Wahl aufgrund eines nichtigen Wahlgesetzes ungültig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des geltenden Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das von der Einspruchsführerin zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Nach den Regelungen dieses Gesetzes, nicht nach den Regelungen des teilweise für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärten Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Artikel 1 des 19. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313) ist der 19. Deutsche Bundestag gewählt worden. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern die Einspruchsführerin rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt sie die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24;

17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn D. E., 58332 Schwelm

- Az.: WP 179/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 15. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) höchstens 15 Überhangmandate erlaubt seien. Im Widerspruch zur „eigentlichen Sitzstärke“ von 598 Sitzen seien jedoch 111 zusätzliche Abgeordnete in den 19. Deutschen Bundestag eingezogen. Es seien 46 Überhangmandate entstanden, denen 65 Ausgleichsmandate gegenüberstünden. 19 Mandaten stünde kein Überhangmandat gegenüber. Deshalb sei die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ungültig. Darüber hinaus sei die Wahl aufgrund eines nichtigen Wahlgesetzes ungültig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des geltenden Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das vom Einspruchsführer zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Nach den Regelungen dieses Gesetzes, nicht nach den Regelungen des teilweise für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärten Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Artikel 1 des 19. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313) ist der 19. Deutsche Bundestag gewählt worden. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24;

17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn C. S., 57080 Siegen

- Az.: WP 180/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 20. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a.) seien höchstens 15 Überhangmandate zulässig. Im 19. Deutschen Bundestag seien jedoch 45 Überhangmandate entstanden. Diese hohe Zahl von Überhangmandaten sei nicht mit dem Grundgesetz zu vereinbaren.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl

jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn A. M., 81827 München
- Az.: WP 184/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 19. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er nimmt Bezug auf seinen Einspruch gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (WP 142/13; Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 27) und erklärt, er mache die weiteren, im Einspruch WP 184/17 nicht erneut vorgebrachten Mängel, zum Gegenstand des jetzigen Einspruchs. In der Sache betrifft dies die Rüge, dass die Sitze der Parteien, die weniger als fünf Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten hätten, nicht unbesetzt geblieben, sondern von anderen Bewerbern besetzt worden seien, sowie die Rüge, dass die Wahlkampfkostenerstattung, die nicht für alle zur Wahl angetretenen Parteien gleich hoch sei, gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Wahl verstoße.

Im Hinblick auf die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag trägt er vor, dass die Abgeordneten des 19. Deutschen Bundestages nicht in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt worden seien. Denn bei den Aufstellungsversammlungen aller im Bundestag vertretenen Parteien seien die Stimmzettel offen ausgefüllt und damit das unverzichtbare Wahlgeheimnis verletzt worden. Die Parteien hätten jedoch an ihrem Verhalten festgehalten, das die Abgeordneten von den Parteiführungen abhängig mache. Wer bei Abstimmungen nicht der „Fraktionslinie“ folge, laufe Gefahr, von der „Fraktion“ in der nächsten Legislaturperiode nicht mehr vorgeschlagen zu werden. Mitglieder und Delegierte seien einem Zwang ausgesetzt, die Stimmzettel offen auszufüllen und damit den Vorgaben der Parteiführungen zu folgen. Das Bundesverfassungsgericht habe in einem Berichterstatterschreiben zu einer Wahlprüfungsbeschwerde zu der Frage der Geheimheit der Wahl, die auch im Rahmen der Aufstellungsversammlungen sowie bei den Wahlen der Vertreter für die Aufstellungsversammlungen zu beachten sei, die Feststellung getroffen, dass es ausreichend sei, die Möglichkeit zu haben, den Eintrag auf dem Stimmzettel durch geeignete eigene Maßnahmen abzudecken. Das Wahlgeheimnis solle die Abstimmenden individuell vor Nachteilen wegen ihres Abstimmungsverhaltens schützen. Diesem Verfassungsgebot sei nicht Genüge getan, wenn nur noch der mutige Stimmberechtigte, der ein verdecktes Ausfüllen des Stimmzettels wage, frei abstimme. Das Wahlgeheimnis solle auch die Gesellschaft schützen, für die es zu einer freien, gleichen und geheimen Wahl gehöre, dass die Kandidaten nicht allein durch die Parteiführung bestimmt worden seien. Die Aufstellung der Kandidaten verenge die Wahlfreiheit von 60 Millionen wählbaren Bürgern auf wenige Kandidaten. Dies sei bedenklich, müsse jedenfalls aber demokratisch erfolgen. Der 18. Deutsche Bundestag und das Bundesverfassungsgericht hätten in ihren Entscheidungen über einen Wahleinspruch gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag und der hiergegen gerichteten Wahlprüfungsbeschwerde bewusst Erwägungen ausgeklammert, warum die Gesetze eine Pflicht zur Abstimmung in der Wahlkabine im Wahllokal vorschrieben, den Parteien eine gleiche Pflicht jedoch nicht aufgäben und weshalb die Parteien nicht von sich aus dem Grundgesetz zur Geltung verhülfen. Die Aufstellungsversammlung der Landesliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern am 9. und 10. Dezember 2016 habe zwar in einer großen Halle stattgefunden. Gleichwohl hätten die Delegierten so eng gesessen, dass sie sich beim Ausfüllen der Stimmzettel hätten beobachten können. Darüber hinaus habe die Art der Stimmabgabe von der Empore aus beobachtet sowie fotografiert und gefilmt werden können. Dies sei auch laufend geschehen; dokumentierendes Filmen wäre nicht aufgefallen. Die Abstimmung über die Reihung der Kandidaten sei zunächst elektronisch erfolgt. Die Versammlung sei von vornherein davon ausgegangen, dass wegen der nicht ausschaltbaren Mängel der elektronischen Abstimmung ausschließlich die schriftliche Schlussabstimmung die Grundlage

für den Wahlvorschlag sein könne. Jedoch habe bei dieser schriftlichen Abstimmung keine Chancengleichheit mehr bestanden, weil auf der den Delegierten zur Abstimmung vorgelegten Listen nur die elektronisch ermittelten ersten 24 Bewerber aufgeführt worden seien, jedoch nicht die Kandidaten, die bei der elektronischen Abstimmung herausgefallen seien. Es habe zwar die Möglichkeit bestanden, Streichungen bei den 24 Kandidaten vorzunehmen und bei der elektronischen Abstimmung herausgefallene Bewerber handschriftlich einzufügen. Hiermit sei jedoch keine Chancengleichheit hergestellt worden. Angesichts der Ungültigkeit der elektronischen Abstimmung erscheine es als rechtswidrig, nur die Gewinner der ersten 24 Plätze auf diesem Stimmzettel aufzuführen. Nicht ausschließbare Mängel könnten nur dann durch eine schriftliche Schlussabstimmung geheilt werden, wenn alle angetretenen Bewerber auf dem Stimmzettel aufgeführt würden. Das Reißverschlussystem Frau/Mann hätte in getrennten Abstimmungen umgesetzt werden müssen. Er – der Einspruchsführer – habe seine Bedenken nach der Aufstellungsversammlung dem Landesvorstand der Partei dargelegt. Er habe auch in der Aufstellungsversammlung selbst, in der er als Kandidat angetreten sei, auf die Notwendigkeit einer geheimen Abstimmung aufmerksam gemacht. Es sei davon auszugehen, dass die Aufstellungsversammlungen andernorts und bei anderen Parteien mit den gleichen Fehlern behaftet seien.

Der **Landeswahlleiter des Freistaates Bayern** hat zu dem Vortrag des Einspruchsführers im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Zur Begründung des Wahleinspruchs gegen die Bundestagswahl 2013, die erneut zum Gegenstand dieses aktuellen Wahleinspruchs gemacht wurde, trägt er vor, dass der Wahleinspruch vom 18. November 2013 bereits abschließend behandelt worden sei. Eine zwischenzeitliche Änderung der diesbezüglichen Sach- oder Rechtslage sei nicht ersichtlich.

Zum Vortrag, die Delegierten hätten so eng gesessen, dass sie sich beim Ausfüllen von Stimmzetteln beobachten konnten, sowie dass von der Empore laufend fotografiert und gefilmt worden sei, so dass ein die Stimmabgabe dokumentierendes filmen nicht aufgefallen wäre, erklärt er: Aus der Niederschrift über die Versammlung gehe hervor, dass die Stimmabgabe in der Versammlung zur Aufstellung der Landesliste der GRÜNEN durch schriftliche Abstimmung der Delegierten mit Stimmzetteln erfolgt sei. Dies werde vom Einspruchsführer auch so dargelegt. Für die geheime Stimmabgabe gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) genüge es in der Regel, dass die Stimmzettel verdeckt gekennzeichnet und ohne Einblicknahme anderer abgegeben werden könnten. Insbesondere seien die bei staatlichen Wahlen zur Sicherung des Wahlgeheimnisses zwingend vorgeschriebenen besonderen Schutzvorrichtungen wie Wahlkabinen und Wahlurnen nicht erforderlich. Im Übrigen könnten den Ausführungen des Einspruchsführers keine konkreten Anhaltspunkte für eine Verletzung des Grundsatzes der geheimen Abstimmung bei der Kandidatenaufstellung entnommen werden. Soweit der Einspruchsführer geltend mache, es sei möglich gewesen, das Abstimmungsverhalten von Delegierten zu beobachten, mag dies zutreffen. Es handele sich dabei jedoch um eine Folge der dargestellten Auslegung des § 21 Absatz 1 BWG. Vor diesem Hintergrund könne von einem Verstoß gegen das Gebot der geheimen Abstimmung über die aufzustellenden Kandidaten nicht bereits dann ausgegangen werden, wenn lediglich festgestellt werden könne, dass die Möglichkeit bestanden habe, Einblick in das Abstimmungsverhalten anderer zu nehmen. Dass es tatsächlich zu solchen Einsichtnahmen gekommen sei, habe der Einspruchsführer nicht vorgetragen. Vielmehr habe er ausgeführt, dass die Halle, in der die Aufstellungsversammlung stattgefunden habe, hinreichend groß gewesen sei, so dass es den Delegierten sicherlich möglich gewesen sei, ihren Stimmzettel auch abseits der Sitzordnung geheim auszufüllen. Soweit der Einspruchsführer behaupte, dass auch bei den Aufstellungsversammlungen anderer Parteien das Wahlgeheimnis nicht gewahrt gewesen sei, handele es sich um pauschale, nicht belegte Vermutungen ohne einen einer Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag.

Zum Vortrag, bei der Schlussabstimmung über die Reihung der Kandidaten habe keine Chancengleichheit mehr bestanden, weil auf der den Delegierten vorgelegten Listen nur die elektronisch ermittelten ersten 24 Bewerber und Bewerberinnen aufgeführt gewesen seien, nicht aber die Kandidaten, die bei dieser vorgelagerten Abstimmung herausgefallen seien, sowie zu der Erklärung, eine Gerätestörung oder Manipulation bei der elektronischen Abstimmung sei denkbar und solche nicht ausschließbaren Mängel könnten nur dann durch eine schriftliche Schlussabstimmung geheilt werden, wenn alle angetretenen Bewerber auf dem Stimmzettel aufgeführt würden, trägt der Landeswahlleiter Folgendes vor: Wie der Einspruchsführer selbst darlege, sei die elektronische Abstimmung lediglich zur Vorauswahl der Bewerbungen benutzt worden, also im Vorfeld der eigentlichen Wahl der Bewerber. Dies begegne keinen rechtlichen Bedenken. Entscheidend sei, dass die endgültige Aufstellung der Kandidaten schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt worden sei und die Delegierten hierbei die Möglichkeit gehabt hätten, durch Streichungen oder Ergänzungen von Bewerbernamen Änderungen an der getroffenen Vorauswahl vorzunehmen. Dies sei nach der Schilderung des Einspruchsführers offensichtlich der Fall gewesen. Der

Einspruchsführer habe im Übrigen keine konkreten Fehler oder Verstöße beim Einsatz der elektronischen Geräte aufgezeigt.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der Stellungnahme, die ihm zugesandt wurde, wie folgt geäußert: Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundeverfassungsgerichts zur Wahlprüfungsbeschwerde des Einspruchsführers gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages zu dessen Einspruch aus dem Jahr 2013 fügt er seine Erwiderung bei, aus der sich seines Erachtens die fehlende Schlüssigkeit des ergangenen Beschlusses ergebe. Da er davon ausgehe, dass seine jetzige Wahlanfechtung nicht ohne Erfolgsaussicht sei, seien auch diese vorangegangenen Umstände von Bedeutung.

Bei der aktuellen Wahlanfechtung habe er den Umstand neu vorgebracht, dass die elektronische Abstimmung entscheidenden Einfluss darauf gehabt habe, wer bei der „alleingültigen“ schriftlichen Schlussabstimmung überhaupt auf dem Stimmzettel aufgeführt worden sei, und dass die Möglichkeit, weitere Bewerber handschriftlich hinzuzufügen, nicht ausgereicht hätte, um Chancengleichheit herzustellen. Elektronische Abstimmungen stießen auf durchschlagende Bedenken des Bundesverfassungsgerichts, weil Fehler und Manipulationen nicht ausgeschlossen werden könnten und ihre sofortige und spätere Erkennung und Nachprüfbarkeit in der Regel ausgeschlossen sei. Im vorliegenden Fall sei nicht nur digital festgelegt worden, wer überhaupt kandidieren dürfe, sondern durch die Reihung sei auch vorgegeben worden, wer bei der Wahl selbst eine Chance habe. Dass eine vorgegebene Reihung nur sehr selten entscheidend verändert werde, auch wenn die Abstimmenden die Möglichkeit von Änderungen hätten, zeige sich zum Beispiel bei Kommunalwahlen in Bayern. Noch unwahrscheinlicher sei, dass weitere Personen handschriftlich hinzugefügt würden, die bei dem elektronischen Verfahren herausgefallen seien, zumal es auffällig sei, wenn die Abstimmungsberechtigten mangels Zwang zur wirklich geheimen Abstimmung für alle sichtbar weitere Namen hinzufügen.

Sein Hinweis auf die ähnlich verlaufenden Aufstellungsversammlungen bei anderen Parteien sei mangels Kenntnis der konkreten Umstände dort nicht Gegenstand dieser Wahlanfechtung. Allerdings mache keine Partei einen Hehl daraus, die gleiche Auffassung vom Wahlgeheimnis zu haben und die Elektronik ähnlich zu nutzen. Es sei bedauerlich, dass Wahlfehler nicht vor der Wahl gerichtlich geklärt werden könnten, wenn eine Korrektur eine komplette Neuwahl verhindern könnte, wofür Gerichte nur ungern die Verantwortung übernehmen, so dass selbst ein so „ungenierter“ Umgang mit dem Wahlgeheimnis hingenommen werde.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der Stellungnahme des Landeswahlleiters des Freistaates Bayern wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Im Hinblick auf die Rügen, die der Einspruchsführer bereits in seinem Einspruch WP 142/17 gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag erhoben hat und auf die er in diesem Einspruch verwiesen hat, ohne neue Tatsachen vorzutragen, können keine Wahlfehler festgestellt werden. Da insbesondere die seither erfolgten Änderungen des § 18 Parteiengesetz (vgl. Gesetz vom 22.12.2015, BGBl. I S. 2563, sowie Gesetz vom 18.7.2017, BGBl. I S. 2730) keine abweichende Beurteilung begründen, kann auf die diesbezügliche Begründung des Beschlusses des Deutschen Bundestages zum Einspruch WP 142/13, Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 27 verwiesen werden.

2. Zur Rüge, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages nicht in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt worden seien, ist vorab festzuhalten, dass der Einspruchsführer nur einen konkreten Termin nennt, an dem es zu einer Verletzung des Wahlgeheimnisses bei einer Aufstellungsversammlung gekommen sein soll: die Listenaufstellung (des bayerischen Landesverbandes) der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 9. und 10. Dezember 2016. Er trägt selbst vor, dass er zwar davon ausgehe, dass das Verfahren bei anderen Parteien ähnlich ablaufe, er jedoch keine Kenntnis der konkreten Umstände dort habe und die Aufstellungsversammlungen anderen Parteien insofern nicht zum Gegenstand seines Wahleinspruchs mache. Doch auch das gerügte Verhalten auf der Aufstellungsversammlung des bayerischen Landesverbandes der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begründet keinen Wahlfehler. Die Vorgaben des § 21 BWG wurden nicht missachtet.

a) Zwar sind gemäß § 27 Absatz 5 i. V. m. § 21 Absatz 3 Satz 1 BWG die in einem Kreiswahlvorschlag oder einer Landesliste benannten Bewerber sowie die Vertreter für die Vertreterversammlungen in geheimer Abstimmung zu wählen. Die geheime Stimmabgabe erfolgt durch die schriftliche Abstimmung der Wahlberechtigten mit Stimmzetteln. Jedoch sind die bei staatlichen Wahlen zur Sicherung des Wahlheimnisses zwingend vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen wie Wahlkabinen und Wahlurnen in diesem Fall nicht erforderlich (*Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 21 Rdnr. 28), wie der Wahlprüfungsausschuss in ständiger Spruchpraxis entschieden hat (vgl. Bundestagsdrucksachen 13/3927, Anlage 20; 14/1560, Anlage 34; 16/3600, Anlage 5; 17/2200, Anlage 11; 17/6300, Anlage 21; 18/1810, Anlage 27). Für die geheime Stimmabgabe genügt es in der Regel, dass die Stimmzettel verdeckt gekennzeichnet und ohne Einblicknahme anderer abgegeben werden können. Vorliegend wurde nach den eigenen Angaben des Einspruchsführers schriftlich mit Stimmzetteln abgestimmt. Diese hätten auch verdeckt gekennzeichnet werden können. Soweit der Einspruchsführer erklärt, dass es wegen „der engen Sitzordnung“ sowie der baulichen Gestaltung des Tagungsraumes möglich gewesen sei, das Abstimmungsverhalten von Delegierten zu beobachten, mag dies zutreffen. Es handelt sich dabei jedoch um eine zwangsläufige Folge der dargestellten Auslegung des § 21 Absatz 3 Satz 1 BWG, wonach kein Zwang zur Nutzung von Wahlzellen und Wahlurnen besteht. Vor diesem Hintergrund kann von einem Verstoß gegen das Gebot der geheimen Abstimmung über die aufzustellenden Kandidaten nicht bereits dann ausgegangen werden, wenn lediglich festgestellt werden kann, dass die Möglichkeit bestand, Einblick in das Abstimmungsverhalten anderer zu nehmen (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/3600 Anlage 5; 17/2200, Anlage 11; 17/6300, Anlage 21). Dass es tatsächlich zu solchen Einsichtnahmen und Beeinflussungen der Abstimmenden gekommen ist, hat der Einspruchsführer nicht behauptet.

b) Es ist dem Einspruchsführer auch nicht darin zuzustimmen, dass die Abstimmung ohne zwingende Nutzung von Wahlkabinen und Wahlurnen im von ihm allein nachvollziehbar dargestellten Fall der Aufstellungsversammlung des bayerischen Landesverbands der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu einer unfreien Wahl führt, weil die Wahlberechtigten besondere Anstrengungen hätten unternehmen müssen, um ihre Wahl geheim zu halten. Zwar dient der Grundsatz der Geheimheit der Wahl der institutionellen Absicherung der Freiheit der Wahl (*Strelen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 1 Rdnr. 19). Doch stellt der Einspruchsführer lediglich die Möglichkeit dar, dass sich einzelne Abstimmende durch die spezifische Raumgestaltung und den fehlenden Zwang, Wahlkabinen für die Abstimmung zu nutzen, in ihrer Entscheidung beeinträchtigt gefühlt hätten und ihre Entscheidung den – vom Einspruchsführer nicht näher beschriebenen – Vorgaben des Landesvorstandes entsprechend getroffen hätten. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachenvortrag nicht enthalten, müssen jedoch als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1160, Anlagen 3, 6 und 83; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 49 Rdnr. 25).

c) Auch die zunächst allein mittels elektronischer Abstimmungsgeräte durchgeführte Abstimmung, mit der aus allen Bewerbern 24 Kandidaten, deren Namen auf einen Stimmzettel für die abschließende Abstimmung der Kandidaten für die Landesliste aufgeführt worden seien, ermittelt wurden, ist nicht zu beanstanden. Zwar würden rein elektronische Abstimmungen bei Wahlen von Vertretern für die Vertreterversammlungen oder der Aufstellung der Landesliste oder der Wahl von Wahlkreisbewerbern derzeit verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen (*Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 21 Rdnr. 28; vgl. Stellungnahme des Bundeswahlleiters und des Bundesministeriums des Innern, Bundestagsdrucksache 18/5050, Anlage 5). Doch wurde die elektronische Abstimmung im vorliegenden Fall nicht im Rahmen der endgültigen Abstimmung über die Kandidaten der Landesliste eingesetzt, sondern lediglich, um ein Stimmungsbild über die Vielzahl der Kandidaten zu erhalten. Die endgültige Wahl der Kandidaten für die Landesliste wurde dann geheim mittels Stimmzetteln durchgeführt (vgl. 2. a). Die Vorauswahl stellte lediglich eine Meinungsumfrage im Vorfeld der eigentlichen Wahl der Listenkandidaten dar: Die 24 Kandidaten, die nach dem elektronisch ermittelten Stimmungsbild am meisten Zustimmung erhielten, wurden auf die Stimmzettel für die endgültige Wahl aufgenommen. Abgesehen davon, dass der Einspruchsführer keine konkreten Mängel der elektronischen Abstimmung benennt, war dieser Stimmzettel als Ergebnis der elektronischen Abstimmung hinsichtlich der konkreten Kandidaten auch nicht bindend. Der Stimmzettel für die endgültige Abstimmung konnte nach dem Vortrag des Einspruchsführers handschriftlich um weitere Kandidaten ergänzt werden, auch Streichungen waren möglich. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass die Teilnehmer der Vertreterversammlung sich vom Ergebnis der Vorabstimmung in ihrem Abstimmungsverhalten auf

dem Stimmzettel haben leiten lassen, jedoch ist dies auch nicht unzulässig. Inwiefern die gewählte Art der Abstimmung der von der Partei in ihrer Satzung vorgesehenen abwechselnden Aufstellung von Frauen und Männern entsprach, kann mangels weiterer Ausführungen des Einspruchsführers nicht festgestellt werden. Eine weitere Aufklärung kann jedoch unterbleiben, da Verstöße gegen Satzungsrecht, sofern sie nicht weitere Verstöße gegen die Mindestregeln einer demokratischen Kandidatenaufstellung begründen, was im vorliegenden Fall nicht ersichtlich ist, wahlrechtlich unerheblich sind (vgl. BVerfGE 89, 243 [253 f.]).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau M. T., 73614 Schorndorf

- Az.: WP 188/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 9. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Sie trägt vor, in den 19. Deutschen Bundestag seien 709 Abgeordnete eingezogen, 111 mehr, als bei „normaler Besetzung“ von 598 Abgeordneten. 46 Mandate hiervon beruhten auf verfassungswidrigen Überhangmandaten. Denn nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2017 (BVerfGE 131, 316) seien mehr als 15 Überhangmandate unzulässig und verfassungswidrig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern die Einspruchsführerin rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt sie die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl

jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn G. M., 28203 Bremen
- Az.: WP 190/17 -
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 11. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, es habe bei der Wahl 46 Überhang- und 65 zusätzliche Ausgleichsmandate gegeben, davon 19, denen kein Überhang gegenüber stehe. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 25. Juli 2012 (BVerfG 131, 316) jedoch entschieden, dass höchstens 15 Überhangmandate erlaubt seien. Nunmehr seien statt der „eigentlichen Sitzstärke“ von 598 Sitzen, 111 zusätzliche Abgeordnete in den 19. Deutschen Bundestag eingezogen. Deshalb sei die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ungültig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu

zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau P. C. W., 01877 Schmölln-Putzkau

- Az.: WP 192/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit E-Mail vom 19. November 2017 sowie – nach Hinweis des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs – mit Schreiben vom 21. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Sie wendet sich gegen die hohe Anzahl von Überhang- und Ausgleichsmandaten. Das Bundesverfassungsgericht habe lediglich 15 Überhangmandate gestattet. Die Anzahl der Abgeordneten sei zu hoch; Volk und Steuerzahler müssten das alles bezahlen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316; 2 BvF 3/11), auf das die Einspruchsführerin augenscheinlich Bezug nimmt, reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern die Einspruchsführerin geltend macht, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt sie die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung

der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn J. G., 61137 Schöneck

- Az.: WP 196/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 21. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er ficht das Ergebnis der Bundestagswahl 2017 mit der Begründung an, die Zahl der Überhangmandate sei zu hoch.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern dem knappen Vortrag des Einspruchsführers die Rüge entnommen werden kann, das geltende Wahlrecht lasse zu viele Überhangmandate zu, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus

folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn E. J., 52477 Alsdorf
- Az.: WP 197/17 -
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Telefax vom 22. November 2017 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er trägt vor, das Ergebnis der Bundestagswahl sei grob verfassungswidrig. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) dürften nicht mehr als 15 Überhangmandate verteilt werden. Aktuell gebe es jedoch 111 Überhang- und Ausgleichsmandate. Die Mehrkosten dürften nicht vom Steuerzahler aufgebracht werden.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers kann kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnommen werden.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das vom Einspruchsführer zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316; 2 BvF 3/11) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten des 19. Deutschen Bundestages ist die gesetzliche Mitgliederzahl. Die entstehenden Kosten sind somit – anders als der Einspruchsführer meint – keine „Mehrkosten“, sondern die Kosten des ordnungsgemäß zusammengesetzten Deutschen Bundestags.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache

18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. S., 28359 Bremen
vertreten durch RA D. S., 28207 Bremen

- Az.: WP 202/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2017 hat der Einspruchsführer, vertreten durch seinen Verfahrensbevollmächtigten, Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Die Aufstellungsversammlung des Landesverbands Bremen der AfD zur Wahl der Landesliste für die Bundestagswahl am 19. März 2017 sei unter undemokratischer Handhabung der Kandidatenaufstellung erfolgt. Das Bundesverfassungsgericht und auch das Hamburgische Verfassungsgericht hätten bereits entschieden, dass die Grundsätze der freien, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahl auch für die Wahlvorbereitungen einschließlich der Aufstellung der Kandidaten maßgeblich seien. Die Freiheit und Gleichheit der Wahl könne nicht nur durch die staatlichen Organe, sondern auch durch andere Bürger beeinträchtigt werden.

1. Die Aufstellungsversammlung des Landesverbandes Bremen der AfD habe die Kriterien der geheimen Wahl nicht erfüllt. Im Rahmen der Wahl der Kandidaten für die Bundestagswahl seien die Stimmen überwiegend nicht geheim abgegeben worden. Es habe zwar an einem gesonderten Tisch nahe der Wahlurne einen aufgestellten Pappkarton gegeben, an dem die Stimmzettel hätten ausgefüllt werden können, dieser sei aber nur von einem geringen Teil der Anwesenden, etwa sechs Personen, genutzt worden. Insgesamt seien bei der Versammlung etwa 40 wahlberechtigte Personen anwesend gewesen. An drei runden Tischen hätten jeweils ca. acht Personen eng beisammengesessen, der Rest der Mitglieder habe an eckigen Tischen ebenfalls sehr eng beisammengesessen. Die Mehrzahl der Mitglieder habe an den Tischen gewählt. Die Stimmzettel seien an den Tischen überwiegend nicht verdeckt ausgefüllt worden. Tischnachbarn hätten daher Kenntnis von der Abstimmung der anderen Personen an den Tischen nehmen können. Die Gestaltung der Stimmzettel habe es ermöglicht, das Abstimmungsverhalten zu erkennen. Zudem seien die Stimmzettel von einigen Mitgliedern nicht verdeckt gefaltet, sondern nach dem Ausfüllen in die Hand genommen und erst auf dem Weg zur Urne gefaltet worden. Beispielsweise habe er selbst wahrnehmen können, wie das Parteimitglied F. R. abgestimmt habe. Die vorgenommene Abstimmung entspreche daher in keiner Weise der Anforderung an eine geheime Wahl. Diese setze voraus, dass in besonderem Maße gesichert sei, dass die Stimmzettel geschützt vor der Einsichtnahme anderer ausgefüllt, gefaltet und verdeckt abgegeben würden. Eine Wahl sei bereits dann nicht geheim, wenn die grundsätzliche Möglichkeit bestehe, dass während des Ausfüllens der Stimmzettel andere Delegierte von dem Wahlverhalten Kenntnis nähmen. Die Versammlungsleitung der Aufstellungsversammlung habe mit der Durchführung der Wahl an den Tischen keinerlei Sicherung vorgenommen, um zu gewährleisten, dass die Stimmzettel geschützt und vor Einsichtnahme anderer ausgefüllt würden. Vielmehr sei in besonderem Maße die Möglichkeit der Wahrnehmung des Abstimmungsverhaltens anderer Parteimitglieder gefördert worden.

2. Er, der Einspruchsführer, habe sich für die Landesliste des Landesverbandes Bremen der AfD für die Bundestagswahl bewerben wollen. Führungszeugnis und Wählbarkeitsbescheinigung habe er eingeholt. Auf Vorschlag des Sprechers des Landesverbandes habe die Mitgliederversammlung beschlossen, dass die Landesliste fünf Personen umfassen solle und dass die Kandidaten durch Einzelwahl bestimmt würden. Es seien nacheinander die Listenplätze 1 bis 3 gewählt worden. Er habe sich auf Listenplatz 4 bewerben wollen, den er für sich als aussichtsreich angesehen habe. Nach der Wahl für Listenplatz 3 habe der Sprecher des Landesverbandes vorgeschlagen,

keine weiteren Kandidaten für die Landesliste mehr zu wählen. Der Versammlungsleiter habe den Antrag des Sprechers für zulässig erklärt. Die Mitgliederversammlung habe – in offener Abstimmung – dem Vorschlag zugestimmt. Die Wahl für die Landesliste sei daraufhin vorzeitig nach der Bestimmung von drei Kandidaten geschlossen worden. Dadurch sei ihm das passive Wahlrecht genommen worden, da in der laufenden Abstimmung die Anzahl der Listenplätze geändert worden sei.

3. Er habe die Aufstellungsversammlung und das Abstimmungsergebnis bereits am 6. April 2017 gegenüber dem Bundesschiedsgericht und am 2. Mai 2017 gegenüber dem zuständigen Landesschiedsgericht der AfD angefochten. Zusätzlich habe er beim Landesschiedsgericht der AfD am 28. Mai und 29. Juni 2017 Eilantrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Aufstellungsversammlung beziehungsweise das Abstimmungsergebnis beantragt. Das zuständige Schiedsgericht habe jedoch bis heute nicht reagiert. Zusätzlich habe er am 14. Juli 2017 beim Bremer Landeswahlleiter die eingereichte Liste der Kandidaten für die Bundestagswahl angefochten. In der Sitzung des Bremer Landeswahlausschusses am 28. Juli 2017 sei diese Anfechtung erörtert und er sowie der Schatzmeister des Landesverbandes Bremen, der Vertrauensmann des Landesverbandes Bremen der AfD sei, angehört worden. Dieser habe erklärt, dass nach seinen eigenen Wahrnehmungen die Aufstellungsversammlung für die Bewerber geheim nach den hierfür geltenden Regeln erfolgt sei. Durch den Landeswahlleiter sei bestätigt worden, dass dem Wahlamt eine entsprechende Versicherung an Eides statt vorliege. Ihm, dem Einspruchsführer, liege diese eidesstattliche Versicherung nicht vor. Eine Versicherung, dass die Wahl geheim gewesen sei, stehe im Widerspruch zu den tatsächlichen Abläufen. Eine solche eidesstattliche Erklärung, sei grundsätzlich als „untauglich“ anzusehen, da diese keine Tatsachenbeschreibung, sondern eine Bewertung enthalte. Es hätte vielmehr erklärt werden müssen, welche Maßnahmen ergriffen worden seien, um eine geheime Wahl zu gewährleisten. Hinzu komme, dass der Vertrauensmann nachweislich auf Grund einer Sehbehinderung gar nicht in der Lage gewesen sei aus eigener Wahrnehmung feststellen zu können, ob die Mitglieder die Wahl geheim vorgenommen hätten. Der Landeswahlausschuss habe dennoch die Landesliste der AfD in Bremen zugelassen.

Der **Landeswahlleiter der Freien Hansestadt Bremen** hat zu dem Vortrag des Einspruchsführers im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Am 11. Juli 2017 sei beim Landgericht Bremen ein Antrag des jetzigen Einspruchsführers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung eingegangen, der ihm am 14. Juli 2017 zur Kenntnis gegeben worden sei. Der Einspruchsführer habe darin ausgeführt, dass die von der AfD am 19. März 2017 durchgeführte Aufstellungsversammlung zur Bestimmung der Kandidaten des Landesverbandes Bremen der AfD für die Bundestagswahl 2017 unwirksam sei. Aus wahlrechtlicher Perspektive habe der Antrag zwei Punkte enthalten, die er – der Landeswahlleiter – für kritisch gehalten habe. Er habe daraufhin die Vertrauenspersonen der eingereichten Wahlvorschläge der AfD sowie den Sprecher des Landesverbandes Bremen der AfD zu einem gemeinsamen Termin mit der Kreiswahlleiterin für die beiden Bremer Wahlkreise und ihm am 17. Juli 2017 eingeladen.

1. Der Einspruchsführer habe in seinem Antrag zunächst ausgeführt, dass in § 2 Absatz 5 der Wahlordnung des Landesverbandes Bremen der AfD bestimmt sei, dass bei geheimen Wahlen darauf zu achten sei, dass eine geeignete räumliche Möglichkeit zum unbeobachteten Ausfüllen des Stimmzettels vorhanden sei. Der Versammlungsleiter solle ausdrücklich darauf hinweisen. Gegen diese Vorschrift sei nach Ansicht des Einspruchsführers verstoßen worden: Rund zwei Drittel der Wahlberechtigten hätten an runden, eng besetzten Tischen gewählt, wobei jeder Tischnachbar oder jede vorübergehende Person unbemerkt von der Person, die konzentriert den Stimmzettel ausfüllte, Kenntnis davon haben können, wie diese Person abgestimmt habe. Die Schriftgröße habe es ermöglicht, das Abstimmungsverhalten zu erkennen. Die Vertrauensperson sowie der Sprecher der AfD hätten in dem Gespräch dazu ausgeführt, dass das Erfordernis der geheimen Wahl bei der Aufstellungsversammlung jederzeit berücksichtigt worden sei. Es seien zwei Kartons als Wahlkabinen platziert worden, es sei auf einen Nebenraum hingewiesen worden und es habe ausreichend Platz zur geheimen Stimmabgabe gegeben. Der Versammlungsleiter habe zudem dazu aufgefordert, geheim zu wählen. Nach jedem Wahlgang habe es zudem die Nachfrage gegeben, ob alles ordnungsgemäß abgelaufen sei. Dies könne auch durch die anwesende Presse bestätigt werden.

2. Der zweite kritische Punkt betreffe den Ablauf der Wahl der Kandidaten für die Landesliste. Der Einspruchsführer habe in seinem Antrag dargestellt, dass auf Vorschlag des Sprechers des Landesverbandes die Mitgliederversammlung beschlossen habe, dass die Landesliste fünf Personen umfassen solle und die Kandidaten durch Einzelwahl zu bestimmen seien. Nachdem die ersten drei Listenplätze gewählt worden seien, habe der Sprecher vorgeschlagen, keine weiteren Kandidaten für die Liste mehr zu wählen. Eine Diskussion über diesen Antrag sei vom Versammlungsleiter nicht zugelassen worden.

In einem Schreiben des Einspruchsführers an das Schiedsgericht der AfD, welches ihm – dem Landeswahlleiter – ebenfalls vorliege, heiße es dazu weiter: Die Mitgliederversammlung stimme dem Vorschlag des Sprechers zu. Ein Parteimitglied habe widersprochen, weil dieser Vorschlag undemokratisch sei. Er habe gefordert, diesen Widerspruch in das Protokoll aufzunehmen. Er, der Einspruchsführer, habe sich für Platz 4 der Landesliste bewerben wollen. Auf Frage eines Mitglieds, das sich selbst für Platz 5 der Landesliste bewerben wollte, ob es zulässig sei, den zunächst herbeigeführten Mitgliederbeschluss nach der erfolgten Wahl von drei Bewerbern auf diese drei zu begrenzen, habe der Versammlungsleiter ausgeführt, dass diese nachträgliche Beschränkung zulässig sei. Durch die vom Sprecher des Landesverbandes initiierte Abstimmung sei jedoch erreicht worden, dass dem Einspruchsführer und weiteren potenziellen Bewerbern überraschend das passive Wahlrecht genommen worden sei.

Im Protokoll über die Aufstellungsversammlung, das dem Landeswahlleiter vorliege, heiße es zudem: 14.08 Uhr – F. M. stellt den Antrag darauf, die Liste zu schließen und damit nicht fünf sondern nur die drei Kandidatenplätze gestellt werden. Gegenrede R.: „Der Antrag von M. sei problematisch, weil dadurch die Kandidatur von S. B. verhindert würde.“ Der Sprecher des AfD Landesverbandes Bremen und die Vertrauenspersonen hätten beim Gespräch mit dem Landeswahlleiter zu diesem Vorwurf ausgeführt, dass der Vorschlag, die Liste nach drei Bewerbern zu schließen, aus der Mitte der Versammlung heraus gemacht worden sei. Der Sprecher habe diesen Vorschlag dann auch aufgegriffen und er sei zur Abstimmung gestellt worden. Er habe vor dieser Abstimmung aber ausdrücklich und mehrfach gefragt, ob es noch weitere Kandidaturen gäbe. Daraufhin hätte sich niemand gemeldet, so dass die Mitglieder anschließend dem Antrag auf Schließung der Liste mehrheitlich zugestimmt hätten. Erst nach dieser Abstimmung sei angemerkt worden, dass damit S. B. nicht mehr kandidieren könne. S. B. selbst habe sich nach Aussage des Sprechers dazu nicht geäußert. Der Sprecher habe dann den Vorschlag gemacht, dass S. B. für einen Wahlkreis kandidieren könne. Er, der Landeswahlleiter, habe die beiden Vertreter der AfD am Ende des Gesprächs gebeten, die Ausführungen von den beiden Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge in einer Versicherung an Eides statt zu verschriftlichen und vor Zulassung der Wahlvorschläge in den Ausschusssitzungen dem Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiterin zu übermitteln. Diese Versicherung an Eides statt ist beigelegt. In der Sitzung des Landeswahlausschusses am 28. Juli 2017 habe er den Mitgliedern des Ausschusses den Sachverhalt ausführlich dargelegt, wie sich der Niederschrift zu dieser Sitzung entnehmen lasse. Sowohl dem Einspruchsführer als auch den Vertrauenspersonen der AfD sei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Auf seine Frage, warum der Einspruchsführer sich während der Aufstellungsversammlung der AfD nicht zu seiner angestrebten Kandidatur geäußert und gegen die vorzeitige Schließung der Liste protestiert habe, spätestens als diese zur Abstimmung stand, habe dieser geantwortet, er sei über den Vorschlag, die Liste nach drei Bewerbern zu schließen „so platt gewesen“, dass er nichts gesagt habe. Damit sei nach Einschätzung des Landeswahlleiters der Vorwurf einer Verletzung des Wahlrechts des Einspruchsführers durch die Versammlungsleitung nicht mehr aufrecht zu erhalten. Auch der Grundsatz der geheimen Wahl sei durch die schriftliche Abstimmung der Wahlberechtigten mit Stimmzetteln, die Bereitstellung von Wahlkabinen und Wahlurnen sowie mit dem Hinweis auf einen Nebenraum hinreichend berücksichtigt worden. Der Landeswahlausschuss habe dann mehrheitlich bei einer Enthaltung entschieden, die Landesliste der AfD zur Bundestagswahl 2017 zuzulassen.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der Stellungnahme des Landeswahlleiters, die ihm gesandt wurde, im Wesentlichen wie folgt geäußert:

Der Landeswahlleiter komme zur Frage der Geheimhaltung der Wahl rechtsfehlerhaft zu der Überzeugung, dass durch schriftliche Abstimmung der Wahlberechtigten mit Stimmzetteln, der Bereitstellung von „Wahlkabinen“ und Wahlurnen sowie einem Hinweis auf einen Nebenraum der Grundsatz der geheimen Wahl hinreichend berücksichtigt sei. Diese Bewertung verkenne, dass bei der Kandidatenaufstellung für den Bundestag besonders strenge Maßstäbe anzulegen seien, da es sich hierbei bereits um Wahlvorbereitungsmaßnahmen zur Bundestagswahl handle. An die Anforderungen der Geheimheit der Wahl bei der Aufstellung von Wahlbewerbern nach § 17 Parteiengesetz (PartG) seien deutlich strengere Maßstäbe anzulegen als bei sonstigen Willensbildungen in den Organen nach § 15 PartG. Es müsse also in besonderem Maße durch organisatorische Vorkehrungen gesichert sein, dass die Stimmzettel geschützt vor der Einsichtnahme anderer ausgefüllt und verdeckt abgegeben werden, eine Offenbarung des Abstimmungsverhaltens während der Wahl sei auch mit Willen des Abstimmenden unzulässig. Dies schließe in jedem Fall eine Stimmabgabe unter beengten räumlichen Bedingungen aus. Das Aufstellen von Pappkartons als „Wahlkabinen“ und der behauptete Hinweis auf einen Nebenraum stelle keine Absicherung dafür dar, dass die Stimmabgabe unbeobachtet erfolge, wenn tatsächlich zwei Drittel der Stimmberechtigten die Wahl unter so beengten räumlichen Bedingungen ausführten, dass eine unbeobachtete Stimmabgabe ausgeschlossen sei und niemand den Nebenraum nutze. Zudem sei tatsächlich ein Hinweis auf einen Nebenraum für die

Stimmabgabe nicht erfolgt. Die Versicherung an Eides statt sei diesbezüglich unrichtig. In dem Nebenraum sei lediglich die Auszählung vorgenommen worden. Die behauptete Aufforderung „geheim zu wählen“ laufe ins Leere, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten die Stimmen an den beengten Tischen abgaben. Dies sei für den Versammlungsleiter erkennbar gewesen. Es sei damit ebenfalls offensichtlich gewesen, dass die Wahl nicht geheim durchgeführt worden sei. Wenn unter den Stimmberechtigten unrichtige Vorstellungen darüber bestünden, was unter einer geheimen Wahl zu verstehen sei, so habe der Versammlungsleiter dafür Sorge zu tragen, dass die Abstimmung nicht an beengten Tischen durchgeführt werde. Entsprechend sinnlos sei die Frage des Versammlungsleiters, ob alles ordnungsgemäß abgelaufen sei. Nicht maßgeblich sei, ob die Stimmberechtigten dächten, dass sie in ihrem Wahlrecht nicht beeinträchtigt seien. Die vom Landeswahlleiter seiner Entscheidung zu Grunde gelegte eidesstattliche Versicherung sei nicht geeignet, die Bewertung der Geheimheit der Wahl zu stützen. Sie gebe lediglich die Meinung von zwei juristischen Laien wieder. Der Rückschluss auf die juristische Bewertung, dass die Wahl geheim durchgeführt worden sei, muss sich indes aus Tatsachen ergeben, deren Vorliegen eidesstattlich versichert werde. Unstreitig sei, dass an den Tischen beengte räumliche Verhältnisse bestanden hätten und die Stimmabgabe an diesen Tischen durchgeführt worden sei. Eine unbeobachtete Stimmabgabe sei dort nicht möglich gewesen. Damit stehe fest, dass die Wahl nicht geheim durchgeführt worden sei.

Die Schilderung des Sachverhaltes in der Stellungnahme des Landeswahlleiters im Hinblick auf das passive Wahlrecht von ihm, dem Einspruchsführer, gebe den tatsächlichen Ablauf nicht richtig wieder. Dies mag daran liegen, dass der Landeswahlleiter vom Sprecher des Landesverbandes der AfD Bremen unrichtig informiert worden sei. Der angebliche Inhalt eines Gesprächs mit dem Landeswahlleiter könne in dieser Form ohnehin nicht zum Gegenstand der Entscheidung über den Wahleinspruch des Einspruchsführers gemacht werden. Fraglich sei, weshalb der Sprecher persönlich ausdrücklich und mehrfach gefragt haben wolle, ob es weitere Kandidaten gebe. Dies wäre Aufgabe des Versammlungsleiters gewesen. Tatsächlich sei diese Frage weder durch den Sprecher noch durch den Versammlungsleiter gestellt worden. Es widerspreche zudem dem Protokoll, dass Herr R. erst nach der Abstimmung die Verhinderung der Kandidatur von S. B. angesprochen habe. Die Versicherung an Eides statt schildere die Abläufe jedenfalls sachverzerrend, wenn nicht schlicht wahrheitswidrig und im Widerspruch zum Protokoll. Ausweislich des Protokolls sei um 14.07 Uhr die Wahl für Listenplatz 3 erfolgt, und bereits um 14.08 Uhr habe der Sprecher den Antrag gestellt, die Liste zu schließen. Es sei dann – laut Protokoll vor der Abstimmung – die Gegenrede von Herrn R. erfolgt, dass hierdurch die Kandidatur von S. B. verhindert würde. Der Versammlungsleiter habe daraufhin direkt erklärt, dass der Antrag zulässig sei und es sei abgestimmt worden. Zwischen Antragstellung und Abstimmung hätten nur wenige Minuten gelegen. Die angebliche Aussprache habe sich auf die Feststellung des Versammlungsleiters, dass der Antrag zulässig sei, beschränkt. Die eidesstattliche Versicherung erwecke wahrheitswidrig den Anschein einer längeren Zeitspanne zwischen Antragstellung und Abstimmung, in der potenzielle Kandidaten nicht die Absicht einer Kandidatur mitgeteilt hätten. Tatsächlich sei weder ausdrücklich noch mehrfach gefragt worden, ob es noch weitere Kandidaten gebe. Auch sei der Antrag, die Listenplätze 4 und 5 nicht mehr zu wählen, nicht unter die Einschränkung gestellt worden „wenn sich jetzt nicht noch neue Bewerber“ fänden. Der Einspruchsführer sei von den Vorgängen überrascht worden und fassungslos gewesen, dass plötzlich die Liste geschlossen werden sollte. Nach der Durchführung der Abstimmung habe sich der Einspruchsführer nicht gegen das Ergebnis der Abstimmung ausgesprochen, da er keine Kenntnis von einem Beschwerderecht gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung gehabt habe. Er sei hierüber vom Versammlungsleiter auch nicht aufgeklärt worden. Er sei davon ausgegangen, dass er gegen die Beschränkung nichts unternehmen könne. Eine Verletzung des passiven Wahlrechts durch die Beschränkung der Liste auf drei Plätze dürfe als offensichtlich festzustellen sein. Die Verletzung des passiven Wahlrechts entfalle nicht nur, weil der Einspruchsführer sich nicht sofort zu seiner angestrebten Kandidatur geäußert habe oder gegen die vorzeitige Schließung protestiert habe. Die Problemstellung der Verhinderung weiterer Kandidaturen sei bekannt gewesen. Wenn es tatsächlich keine weiteren Bewerber gegeben hätte, hätte dies auch einfach festgestellt werden können. Dann wären die Listenplätze 4 und 5 unbesetzt geblieben.

Er, der Einspruchsführer, rüge zudem die Unwirksamkeit der Aufstellungsversammlung vom 19. März 2017. Er habe die Aufstellungsversammlung beziehungsweise das Abstimmungsergebnis gegenüber dem Bundesschiedsgericht und dem zuständigen Landesschiedsgericht der AfD angefochten. Das zuständige Schiedsgericht habe bis zur Erstellung dieses Schreibens (9. Februar 2018) nicht reagiert. Am 14. Juli 2017 habe er, der Einspruchsführer, beim Bremer Landeswahlleiter die eingereichte Liste der Kandidaten für die Bundestagswahl angefochten. Zur Begründung sei auf den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Landgericht Bremen vom 11. Juli 2017, den der Landeswahlleiter seine Stellungnahme beigefügt habe, verwiesen worden. Dieser Antrag habe sich auf die Feststellung der Beschluss- und Handlungsfähigkeit des Landesverbandes Bremen der AfD seit dem 29.

Mai 2016 sowie auf die Feststellung der Unwirksamkeit der am 19. März 2017 durchgeführten Aufstellungsversammlung gerichtet. Die Begründung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mache er sich zu Eigen und damit zur Grundlage der Begründung des Wahleinspruchs. Die Unwirksamkeit der Aufstellungsversammlung führe dazu, dass die Kandidatenliste der AfD unwirksam sei. Die Mängel der Wahlvorbereitungen einschließlich der Aufstellung der Kandidaten gälten unmittelbar als Mängel der Bundestagswahl. Der Sprecher des Landesvorstandes der AfD sei nicht berechtigt gewesen, wirksam zu einer Aufstellungsversammlung für die Bundestagswahl 2017 einzuladen. Denn seit dem 25. August 2015 sei der Vorstand nicht satzungsgemäß besetzt gewesen und seit dem 19. Mai 2016 habe der Vorstand aus weniger als den von § 11 PartG vorgeschriebenen Vorstandsmitgliedern bestanden. Der „Restvorstand“ sei ausschließlich dazu berechtigt gewesen, einen außerordentlichen Parteitag anzusetzen mit dem Ziel, das Besetzungsdefizit zu beseitigen. Dies ergebe sich aus § 15 Absatz 3 Satz 3 der Bundessatzung der AfD. Diese Regelung schließe jede andere Handlungsbefugnis des nicht ordnungsgemäß besetzten Vorstands aus. Die Einladung zur Aufstellung der Landesliste der AfD am 19. März 2017 sei mithin unwirksam gewesen, gleiches gelte für die dort getroffenen Beschlüsse und Wahlen. Im Folgenden führt der Einspruchsführer detailliert aus, in welchen Schritten sich die seines Erachtens nicht ordnungsgemäße Besetzung des Vorstands des Landesverbands Bremen der AfD vollzogen habe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der Stellungnahme des Landeswahlleiters der Freien Hansestadt Bremen wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften, mithin kein Wahlfehler entnehmen.

1. Es liegt kein Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl vor.

a) Zwar sind gemäß § 27 Absatz 5 i. V. m. § 21 Absatz 3 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) die in einem Kreiswahlvorschlag oder einer Landesliste benannten Bewerber sowie die Vertreter für die Vertreterversammlungen in geheimer Abstimmung zu wählen. Gleiches folgt aus § 17 Parteiengesetz. Die geheime Stimmabgabe erfolgt durch die schriftliche Abstimmung der Wahlberechtigten mit Stimmzetteln. Jedoch sind die bei staatlichen Wahlen zur Sicherung des Wahlgeheimnisses zwingend vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen wie Wahlkabinen und Wahlurnen nicht erforderlich (*Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 21 Rdnr. 28), wie der Wahlprüfungsausschuss in ständiger Spruchpraxis entschieden hat (vgl. Bundestagsdrucksachen 13/3927, Anlage 20; 14/1560, Anlage 34; 16/3600, Anlage 5; 17/2200, Anlage 11; 17/6300, Anlage 21; 18/1810, Anlage 27). Für die geheime Stimmabgabe genügt es in der Regel, dass die Stimmzettel verdeckt gekennzeichnet und ohne Einblicknahme anderer abgegeben werden können. Vorliegend wurde nach den eigenen Angaben des Einspruchsführers schriftlich mit Stimmzetteln abgestimmt. Diese hätten auch verdeckt gekennzeichnet werden können, es standen Wahlkabinen, die eine vor Einsicht Dritter geschützte Stimmabgabe ermöglicht haben, sowie ein Nebenraum zur Stimmabgabe zur Verfügung. Soweit der Einspruchsführer erklärt, dass es wegen der engen Sitzordnung möglich gewesen sei, das Abstimmungsverhalten von Delegierten zu beobachten, mag dies zutreffen. Es handelt sich dabei jedoch um eine zwangsläufige Folge der dargestellten Auslegung des § 21 Absatz 3 Satz 1 BWG, wonach kein Zwang zur Nutzung von Wahlzellen und Wahlurnen besteht.

b) Wenn § 2 Absatz 5 der Wahlordnung des Landesverbands Bremen der AfD weitere Vorgaben hinsichtlich der Geheimheit der Wahl macht, die über die in § 21 Absatz 3 Satz 1 BWG geregelten sowie in Anlage 17 zu § 34 Absatz 5 Nr. 3 Buchstabe a der Bundeswahlordnung (BWO) konkretisierten hinausgehen, so fällt dies in die Parteiautonomie der AfD. Eine wahlprüfungsrechtlich relevante Rechtsverletzung kann ein Verstoß hiergegen jedoch nicht begründen, da Verstöße gegen Satzungsrecht als Innenrecht der Parteien grundsätzlich nicht im Wahlprüfungsverfahren überprüft werden (BVerfGE 82, 243 [252; 255]). Damit kann eine weitere Aufklärung des Sachverhalts hinsichtlich der Tatsache, ob der Versammlungsleiter auf die Möglichkeit der geheimen Stimmabgabe mittels der Wahlkabinen oder des Nebenraums hingewiesen hat, unterbleiben.

2. Der Einspruch hat auch keinen Erfolg, soweit der Einspruchsführer rügt, dass die Landesliste der AfD in Bremen bereits nach der Wahl der Kandidaten für drei Listenplätze durch Beschluss der Aufstellungsversammlung abgeschlossen wurde, statt wie ursprünglich vereinbart, nach der Wahl von Kandidaten für fünf Listenplätze.

a) Der Beschluss, die Liste nach der Wahl der Kandidaten für die ersten drei Listenplätze zu schließen, begründet keinen Wahlfehler, der Auswirkungen auf die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages hat.

Es kann offen bleiben, ob ein Verstoß gegen § 21 Absatz 3 Satz 2 BWG vorgelegen hat. Hiernach ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt. Dies bedeutet, dass jedes stimmberechtigte Mitglied uneingeschränkt die Möglichkeit haben muss, für jede Position des Wahlvorschlages, also jeden Listenplatz, eigene Personalvorschläge zu präsentieren, um durch personelle Alternativen nach Diskussion eine Auswahl unter mehreren Bewerbern zu ermöglichen (Bundestagsdrucksache 18/5050, Anlage 5). Dieses Vorschlagsrecht stand den Teilnehmern der Aufstellungsversammlung zu, wie sich auch aus dem Protokoll der Versammlung ergibt, wonach Vorschläge für die jeweiligen Listenplätze abgefragt worden sind. Dadurch, dass die Anzahl der zu besetzenden Listenplätze jedoch ursprünglich auf fünf Plätze begrenzt wurde und die Wahlen für die einzelnen Listenplätze nach der Vorstellung der jeweiligen Kandidaten stattfand, ist es möglich, dass einzelne Personen – möglicherweise aus wahltaktischen Überlegungen – im Vertrauen darauf, dass es zur Wahl der ursprünglich geplanten fünf Kandidaten für die Landesliste kommen werde, mit ihrem Wahlvorschlag zugewartet haben. Dies gilt insbesondere für die Kandidatur der sowohl vom Einspruchsführer erwähnten als auch im Protokoll aufgeführten S. B. Der Wahlprüfungsausschuss kann aufgrund sich widersprechender Tatsachenangaben zu der Frage, ob die vorschlagende Person vor oder nach Abstimmung über den Antrag, die Liste nach drei Plätzen zu schließen, die Kandidatur von S. B. vorgeschlagen hat, oder ob sich gar niemand auf die Frage nach weiteren Kandidatenvorschlägen gemeldet hat, eine Verletzung des Vorschlagsrechts nicht mit Sicherheit feststellen. Jedoch kann diese Frage dahinstehen, weil selbst ein Verstoß gegen § 21 Absatz 3 Satz 2 BWG und des passiven Wahlrechts der möglicherweise nicht zur Abstimmung zugelassenen Kandidatin keine Auswirkung auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag hätte. Nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Verteilung der Mandate von Einfluss sind oder sein können (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlage 73; BVerfGE 89, 243 [254]). Die AfD hat in Bremen bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ein Listenmandat errungen. Die hier in Frage stehenden Kandidaten für die Listenplätze vier und fünf der Landesliste wären – selbst bei erfolgreicher Wahl auf die Landesliste – nicht in den Deutschen Bundestag eingezogen.

b) Der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages vermag auch keine Verletzung von Rechten des Einspruchsführers durch den Beschluss, die Liste nach der Wahl der Kandidaten für die ersten drei Listenplätze zu schließen, festzustellen. Denn der Einspruchsführer hat seine Kandidaturabsicht – wie er selbst mitteilt – in der Aufstellungsversammlung nicht mitgeteilt. Auch hier kann offen bleiben, ob der Versammlungsleiter vor der Abstimmung über die Schließung der Landesliste ausdrücklich nach weiteren Kandidaten gefragt hat oder nicht. Denn der Einspruchsführer hat sich nach der Wahl auf die unstreitig gestellte Frage, ob es Widerspruch gegen die Wahl gebe, nicht geäußert. Damit hat der Einspruchsführer in keiner Weise während der Versammlung dokumentiert, dass bei einer Schließung der Landesliste eine mögliche Verletzung seines Vorschlagsrechts, das auch für Selbstbewerbungen gilt (*Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 21 Rdnr. 29), oder seines passiven Wahlrechts im Raum steht. Allein die Tatsache, dass er im Vorfeld der Aufstellungsversammlung ein Führungszeugnis sowie eine Wählbarkeitsbescheinigung eingeholt hat, ist nicht hinreichend, zumal der Einspruchsführer nicht vorträgt, dass der Aufstellungsversammlung diese Unterlagen zur Kenntnis gegeben worden sind. Das Recht jedes Einzelnen, sich als stimmberechtigtes Mitglied einer Aufstellungsversammlung selbst vorzuschlagen und damit ihr passives Wahlrecht wahrzunehmen, bedarf einer Betätigung, die im vorliegenden Fall nicht zu erkennen ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich unstreitig andere Personen gegen die Schließung der Liste gewandt haben und damit ihren Willen, Vorschläge zu machen, zum Ausdruck gebracht haben. Die vom Einspruchsführer vorgetragene Überforderung in der konkreten Situation, die für eine Aufstellungsversammlung sicher nicht unüblich ist, ändert hieran nichts.

3. Die Ausführungen des Einspruchsführers hinsichtlich der Unwirksamkeit der Ladung zur Aufstellungsversammlung des Landesverbands Bremen der AfD begründen ebenfalls keinen Wahlfehler. Der Einspruchsführer hat diese Begründung erst in seiner Erwiderung auf die Stellungnahme des Landeswahlleiters und damit nach Ablauf der zweimonatigen Einspruchsfrist gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG), die am 24. November 2017 endete, nachgeschoben. In seinem fristgerecht eingereichten Einspruch ist er lediglich auf die – ebenfalls im Verfahren vor dem Landgericht Bremen geltend gemachten – Fragen der geheimen Wahl und der Schließung der Landesliste eingegangen; auch in seinen Anlagen hat er den Antrag zum Landgericht Bremen nicht beigelegt. Allein die Protokolle des 4. außerordentlichen Parteitag vom 29. Mai 2016, des Landesparteitags

vom 27. November 2016 sowie des Parteitags vom 6. und 7. Juni 2015 waren in einem umfangreichen Anlagenkonvolut enthalten. Auf die einzelnen Protokolle samt der daraus abzuleitenden Problematik ist jedoch im fristgerecht eingereichten Einspruchsschreiben nicht ausdrücklich hingewiesen worden. Gemäß § 2 Absatz 1 und 2 WahlPrG erfolgt die Wahlprüfung jedoch nicht von Amts wegen, sondern nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen für eine Nachprüfung enthalten (BVerfGE 40, 11, 30; 48, 271, 276; 85, 148, 159 f.; 89, 291, 304 f.). Für den Wahlprüfungsausschuss besteht weder eine Verpflichtung noch eine tatsächliche Möglichkeit, bloß vermuteten Wahlfehlern durch umfangreiche Ermittlungen und Erhebungen selbst nachzugehen. Dessen ungeachtet hätte auch eine fristgerechte Einreichung dieser Rüge keinen Wahlfehler zu begründen vermocht. Die Unwirksamkeit der Ladung ergibt sich nach Ansicht des Einspruchsführers aus der fehlerhaften Besetzung des Landesvorstands, die auf Verstößen gegen Satzungsrecht basiert. Derartige Mängel können jedoch nicht Gegenstand eines Wahleinspruchs zum Deutschen Bundestag sein. Ziel des Wahlprüfungsverfahrens ist ausschließlich, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Bundestages zu gewährleisten. Gegenstand der Wahlprüfung ist deshalb die Einhaltung der rechtlichen Regelungen für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahlen. Das Wahlprüfungsverfahren ist jedoch nicht dazu bestimmt, eine „Oberaufsicht“ über die zu den Wahlen kandidierenden Parteien vorzunehmen. Vielmehr sind die Parteien für ihre inneren Angelegenheiten selbst verantwortlich und können diese weitgehend autonom gestalten (BVerfGE 89, 243 [252]). Verstöße gegen Satzungsrecht als Innenrecht der Parteien werden grundsätzlich nicht im Wahlprüfungsverfahren überprüft (BVerfGE 82, 243 [252; 255]). Es ist nicht ersichtlich, dass die Ladung zur Aufstellungsversammlung des Landesverbands Bremen der AfD aus anderen Gründen, die vom Einspruchsführer nicht vorgetragen wurden, und die einen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften begründen könnten, unwirksam gewesen sei.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn M. T., 10627 Berlin
- Az.: WP 203/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. November 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er trägt vor, die Fünf-Prozent-Sperrklausel verstoße gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der politischen Parteien. Seit Einführung der Fünf-Prozent-Sperrklausel in ihrer heutigen Form im Jahr 1953 seien bis zur Wahl im Jahr 2017 Abgeordnete von insgesamt zehn Parteien in den Bundestag gewählt worden. Bei neun der 17 Wahlen habe der Anteil der der nicht im Parlament vertretenen Zweitstimmen bei über fünf Prozent gelegen; besonders hoch sei er im Jahr 2013 gewesen, als 15,69 Prozent der abgegebenen Stimmen keine Berücksichtigung im Parlament gefunden hätten. Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei die Sperrklausel verfassungskonform, da sie nach Meinung des Bundestags auch Garant dafür gewesen sei, einer Zersplitterung des Parlaments vorzubeugen, was zumindest bis 1990 auch gelungen sei.

Im Vorfeld der Bundestagswahl 2017 sei absehbar gewesen, dass sowohl die FDP als auch die AfD neben den bereits im Bundestag vertretenen Parteien sehr gute Chancen auf einen Einzug ins Parlament auch unter Anwendung der Fünf-Prozent-Hürde haben würden. Es sei daher vorhersehbar gewesen, dass die weitere Zersplitterung des Parlaments wahrscheinlich sein würde. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Rechtsprechung jedoch auch festgestellt, dass der Gesetzgeber verpflichtet sei, eine die Wahlgleichheit und die Chancengleichheit berührende Norm des Wahlrechts zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, wenn die verfassungsrechtliche Rechtfertigung dieser Norm durch neue Entwicklungen in Frage gestellt werde, etwa durch eine Änderung der vom Gesetzgeber vorausgesetzten tatsächlichen oder normativen Grundlagen oder dadurch, dass sich die beim Erlass der Norm hinsichtlich ihrer Auswirkungen angestellte Prognose als irrig erwiesen habe. So seien für die Beibehaltung der Sperrklausel allein die aktuellen Verhältnisse maßgeblich. Einen solchen Wandel der aktuellen Verhältnisse hätte der Deutsche Bundestag angesichts der Lage im Vorfeld der Wahlen 2017 feststellen und die Sperrklausel für die anstehende Wahl abschaffen müssen: Angesichts der realistischen Aussicht auf acht Parteien im Parlament und der Ankündigung der SPD, keine neue große Koalition mit CDU und CSU eingehen zu wollen, sei es für den Gesetzgeber vorhersehbar gewesen, dass es zu keinem erneuten Bündnis von weniger als vier Parteien würde kommen können. Insofern sei auch vorhersehbar gewesen, dass die Abschaffung der Sperrklausel die Funktionsfähigkeit des Parlaments nicht beeinträchtigen würde, denn „knappe Mehrheiten“ träten typischerweise nur dann auf, wenn Koalitionen zwischen einer großen und einer kleinen Fraktion die Kanzlermehrheit brächten. In Zeiten, in denen nur eine große Koalition oder ein Mehr-Fraktionen-Bündnis die erforderliche Mehrheit zustande bringen könnten, schade eine weitere Zersplitterung des Parlaments indes nicht. Lege man das tatsächliche Ergebnis der Wahlen von 2017 als Maßstab zugrunde, so ergebe sich, dass die unter Anwendung der Sperrklausel möglichen Koalitionen von CDU/CSU, FDP und Grünen, von CDU/CSU und SPD, von SPD, FDP, Grünen und Linken sowie von CDU/CSU, FDP und AfD auch dann eine parlamentarische Mehrheit besäßen, wenn keine Sperrklausel zur Anwendung käme.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** hat zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel wie folgt Stellung genommen:

1. Das Bundesverfassungsgericht erachte in ständiger Rechtsprechung bei Wahlen zum Deutschen Bundestag die heute in § 6 Absatz 6 Satz 1 i.V.m. § 6 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) vorgesehene, auf das gesamte Wahlgebiet bezogene Fünf-Prozent-Sperrklausel für verfassungsgemäß (vgl. BVerfGE 1, 208 [247 ff.]; 4, 31 [39 ff.]; 6, 84 [92 ff.]; 51, 222 [235 ff.]; 82, 322 [337 ff.]; 95, 335 [366]; 95, 408 [417 ff.]; 120, 82 [109 ff.]; 122, 304 [314 f.]; 129, 300 [335 f.]; 146, 327 [353]). Zuletzt habe das Gericht mit Beschluss vom 19. September 2017 eine u.a. gegen die Fünf-Prozent-Sperrklausel gerichtete Wahlprüfungsbeschwerde unter Aufrechterhaltung der bisherigen ständigen Rechtsprechung als offensichtlich unbegründet verworfen und ausgeführt, dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel ihre Rechtfertigung im Wesentlichen in dem verfassungslegitimen Ziel finde, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Parlaments zu sichern, was die Bildung einer stabilen Mehrheit für die Wahl einer handlungsfähigen Regierung und deren fortlaufende Unterstützung voraussetze, die durch die Zersplitterung des Parlaments in viele kleine Gruppen gefährdet werden könne (BVerfGE 146, 327, [353 f.]). Auch im Urteil vom 9. Januar 2011 zur Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Europawahlen und im Urteil vom 26. Februar 2014 zur Drei-Prozent-Sperrklausel im Europawahlrecht habe das Bundesverfassungsgericht diese verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Fünf-Prozent-Sperrklausel im Bundeswahlgesetz aus den genannten Gründen bestätigt und zugleich konstatiert, dass eine vergleichbare Interessenlage im Institutionsgefüge der Union nicht bestehe (BVerfGE 129, 300 [335 f.]; 135, 259 [291; 293 f.]).

Angesichts der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei der Wahlgesetzgeber verfassungsrechtlich nicht daran gehindert, bei der Verteilung der zu vergebenen Sitze auf die Landeslisten bei der Bundestagswahl grundsätzlich nur die Parteien zu berücksichtigen, die mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hätten (§ 6 Absatz 6 Satz 1 i.V.m. § 6 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 BWG). Es sei ihm mit anderen Worten von Verfassungs wegen unbenommen, gültige Zweitstimmen, die auf Landeslisten von Parteien entfallen seien, die nicht die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden haben, zwar für die Ergebnisfeststellung als relevant zu werten (§ 42 BWG), nicht aber für die Sitzverteilung. Der Wahlgesetzgeber dürfe also ohne Verstoß gegen Bundesverfassungsrecht alle zu vergebenen Parlamentssitze auf die Landeslisten derjenigen Parteien verteilen, die die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden haben.

Im Interesse der Handlungsfähigkeit des Deutschen Bundestages habe der Wahlgesetzgeber bisher an der auf das gesamte Wahlgebiet bezogenen Fünf-Prozent-Sperrklausel, die seit der Wahl zum 2. Deutschen Bundestag 1953 gilt, festgehalten. Denn eine Wahl habe – wie das Bundesverfassungsgericht betone (vgl. BVerfGE 51, 222 [236]) – „nicht nur das Ziel, eine Volksvertretung zu schaffen, die ein Spiegelbild der in der Wählerschaft vorhandenen politischen Meinungen darstellt, sondern sie soll auch ein funktionsfähiges Organ hervorbringen.“ Hierfür seien „(k)lare und ihrer Verantwortung für das Gesamtwohl bewusste Mehrheiten in einer Volksvertretung (...) für eine Bewältigung der ihr gestellten Aufgaben unentbehrlich“, die durch einen unbegrenzten Proporz nicht gewährleistet seien.

2. Zwar könne nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die verfassungsrechtliche Rechtfertigung einer die Wahlgleichheit berührenden Norm des Wahlrechts wie eine Sperrklauselregelung durch veränderte Verhältnisse oder neue Entwicklungen – etwa durch eine Änderung der vom Gesetzgeber vorausgesetzten tatsächlichen oder normativen Grundlagen oder wenn sich die beim Erlass der Norm hinsichtlich ihrer Auswirkungen angestellte Prognose als irrig erwiesen habe – in Frage gestellt werden (BVerfGE 82, 322 [338 f.]; 120, 82 [108]; 129, 300 [321 f.]; 135, 259 [287]; 146, 327 [353]). Dies sei im Hinblick auf die Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Bundestagswahlen jedoch nicht der Fall.

Im Wahlergebnis der Bundestagswahl 2017 und dem Einzug zweier im 18. Deutschen Bundestag nicht verteilter Parteien in den 19. Deutschen Bundestag könne keine die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Sperrklausel in Frage stellende Veränderung der Verhältnisse oder neue Entwicklungen gesehen werden. Zum einen komme es für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Sperrklausel nicht auf das Ergebnis einer einzelnen Bundestagswahl an (BVerfGE 146, 327 [358]). Die Sperrklausel rechtfertige sich vielmehr durch den mit ihr verfolgten verfassungsrechtlich legitimen Zweck, die Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages sicherzustellen (siehe die Nachweise unter 1.). Zum anderen habe sich auch nicht die bei Erlass der Sperrklausel angestellte Prognose, mit der Sperrklausel werde eine Zersplitterung des Bundestages verhindert, als irrig erwiesen. Durch den Einzug zweier im 18. Deutschen Bundestag nicht verteilter Parteien in den 19. Deutschen Bundestag sei eine stabile

Mehrheiten und eine handlungsfähige Regierungsbildung gefährdende Zersplitterung des 19. Deutschen Bundestages nicht eingetreten. Eine die Funktionsfähigkeit des Bundestages gefährdende Zersplitterung würde bei einer Aufspaltung des Bundestages in viele kleine Gruppen von Parteien und Wählervereinigungen eintreten (BVerfGE 51, 222 [236], 82, 322 [338]). Dies sei im 19. Deutschen Bundestag durch den Einzug von zwei im 18. Deutschen Bundestag nicht vertretenen Parteien mit 12,6 Prozent bzw. 10,7 Prozent der Zweitstimmen respektive 94 Sitzen bzw. 80 Sitzen offenkundig nicht eingetreten.

3. Gegen die Fünf-Prozent-Sperrklausel könne auch nicht vorgebracht werden, sie verhindere bzw. erschwere in übermäßiger Weise die Entstehung oder Etablierung neuer Parteien und schränke dadurch in unzulässiger Weise die Chancengleichheit der Parteien ein. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien verlange nicht, dass jeder Partei, die bei der Bundestagswahl Stimmen erhalte, Sitze im Bundestag garantiert seien. Jede Partei habe rechtlich die gleiche Chance auf Teilnahme an der Sitzverteilung bei Überwindung der Sperrklausel. Wenn eine Partei die für alle geltende Sperrklausel nicht überwinde, so sei dies Resultat zu geringer Zustimmung in der Wählerschaft und gerade nicht ungleicher Chancen, denn die unterschiedliche Gewichtung des Erfolgswerts von Wahlstimmen durch eine Sperrklausel treffe alle Parteien gleichermaßen (vgl. BVerfGE 82, 322 [345]).

Dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel die Entstehung und Etablierung neuer Parteien nicht verhindere oder übermäßig erschwere, zeige der Einzug in die Parlamente auch neuer Parteien in den vergangenen Jahren bei Bundestagswahlen und Landtagswahlen, bei denen nach Landesrecht ebenfalls Fünf-Prozent-Sperrklauseln gelten. Die Sperrklauseln tragen zu einem Mindestmaß an Konsolidierung neuer Parteien bei, indem sie eine funktionierende Organisation und eine hinreichende Kampagnenfähigkeit der Partei erforderlich machen, um einen erfolgreichen Wahlkampf zu führen, der den Einzug ins Parlament ermögliche. Auch das Bundesverfassungsgericht sehe in ständiger Rechtsprechung in der Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Bundestagswahlen keinen verfassungswidrigen Eingriff in die Chancengleichheit der Parteien (siehe die Nachweise unter 1.).

4. Die Fünf-Prozent-Sperrklausel habe nicht zur Folge, dass die Parteien, die die Sperrklausel überwunden hätten und deshalb an der Sitzverteilung teilnahmen, von den Zweitstimmen für diejenigen Parteien, die an der Sperrklausel gescheitert seien und somit nicht an der Sitzverteilung teilnahmen, profitieren und die Wähler bei der Stimmabgabe nicht erkennen könnten, welche Partei letztlich tatsächlich von ihrer Zweitstimme profitiere. Von der Zweitstimme für eine Partei profitiere stets die Partei, für die die Stimme abgegeben worden sei. Wenn eine Partei aufgrund eines zur Überwindung der Sperrklausel nicht ausreichenden Zuspruchs in der Wählerschaft nicht an der Sitzverteilung teilnehme, werden die zu vergebenden Sitze auf die Parteien verteilt, die die Sperrklausel überwunden haben. Diese Parteien profitierten bei dieser Verteilung von den für sie abgegebenen Zweitstimmen, nicht von den Zweitstimmen für die an der Sperrklausel gescheiterten Parteien, die wegen Nichtteilnahme an der Sitzverteilung zu keinem Sitzerfolg führen.

5. Aufgrund der verfassungskonformen Ausgestaltung der Fünf-Prozent-Sperrklausel im geltenden Bundeswahlgesetz sei der Wahlgesetzgeber auch nicht zur Einführung einer „Dualwahl“ im Sinne einer Alternativstimme („Eventualstimme“, „Ersatzstimme“ bzw. „Stimmweitergabe-Option“) verpflichtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stehe einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Einführung eines Eventualstimmrechts jedenfalls entgegen, dass dieses neben der Erhöhung der Komplexität der Wahl und einer dadurch nicht ausgeschlossenen Zunahme von Wahlenthaltungen und ungültigen Stimmen, vor allem ebenfalls in relevantem Umfang mit Eingriffen und den Grundsatz der Wahlgleichheit verbunden sei (BVerfGE 146, 327 [359 f.]). Dies gelte hinsichtlich der Erfolgswertgleichheit, falls sowohl die Haupt- als auch die Eventualstimme an Parteien vergeben werden, die jeweils die Sperrklausel nicht überwinden. Daneben aber auch mit Blick auf die Zählwertgleichheit: Während die Stimmen derjenigen, die eine Partei wählen, die die Sperrklausel überwindet, nur einmal gezählt werden, sei dies bei Stimmen, mit denen in erster Priorität eine Partei gewählt werde, die an der Sperrklausel scheitert, nicht der Fall. Vielmehr wären sowohl die Haupt- als auch die Eventualstimme gültig. Im Schrifttum werde gegen die Einführung einer Alternativstimme zudem aufgeführt, dass eine Alternativstimme mit dem Charakter der Stimmabgabe als einer vorbehaltlosen und bedingungsfeindlichen Willenserklärung nicht zu vereinbaren sei und daher gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und gegen das Demokratieprinzip nach Artikel 20 Absatz 1 GG verstoße (so Strelen, in: Schreiber, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 10. Auflage 2017, § 6 Rn. 37 sowie Schreiber, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 3/2018 Lfg. September 2018, Art. 38 Rn. 40, 132). Überdies wäre die Gewährung einer Alternativstimme auch keine verfassungspolitisch

angezeigte Fortentwicklung des Wahlrechts. Sie würde das Stimmabgabeverfahren verkomplizieren, die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlich erschweren und verzögern und den Wähler von einer eindeutigen politischen Entscheidung ohne Vorbehalt und Rückfallposition entpflichten (vgl. im Einzelnen hierzu Strelen, in: Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 10. Auflage 2017, § 6 Rn. 37).

6. Schließlich bestehe auch keine verfassungsrechtliche Verpflichtung, Sitze für die an der Sperrklausel scheiternden Parteien zuzuteilen und unbesetzt zu lassen. Ein Verfahren, welches unbesetzte Sitze im Parlament generiere, widerspreche dem mit der Wahl verfolgten Ziel, ein funktionsfähiges Organ hervorzubringen (BVerfGE 51, 222, [236]) und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages positiv zu bestimmen (BVerfG, Beschluss vom 24. September 2011, Az. 2 BvC 15/10, Rn. 7). Ein solches Verfahren stelle daher gerade keine Ergänzung der Sperrklausel dar, sondern würde das verfassungslegitime Ziel der Sperrklausel, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Parlaments zu sichern, was die Bildung einer stabilen Mehrheit für die Wahl einer handlungsfähigen Regierung voraussetze, konterkarieren. Gerade durch die Nichtteilnahme an der Sitzverteilung der an der Sperrklausel scheiternden Parteien werde das Ziel der Wahl, ein funktionsfähiges Organ hervorzubringen, sichergestellt.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften, mithin kein Wahlfehler entnehmen.

Der Einspruchsführer macht die Verfassungswidrigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel, gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1, wonach bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt werden, die mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder mindestens in drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben, geltend. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlagen 1 bis 57) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelung zu zweifeln, zumal das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der Sperrklausel in ihrer Ausgestaltung durch das Bundeswahlgesetz in ständiger Rechtsprechung bestätigt hat (vgl. BVerfGE 1, 208 [247 ff.]; 4, 31 [39 ff.]; 6, 84 [92 ff.]; 51, 222 [235 ff.]; 82, 322 [337 ff.]; 95, 335 [366]; 95, 408 [417 ff.]; 120, 82 [109 ff.]; 122, 304 [314 f.]; 129, 300 [335 f.]; 146, 327 [357]). Es ist folglich verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass alle Parlamentssitze auf diejenigen Parteien verteilt werden, welche die Fünf-Prozent-Hürde überwunden haben. Zwar kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Sperrklausel durch veränderte Verhältnisse infrage gestellt werden. Solche trägt der Einspruchsführer jedoch nicht vor. Er behauptet zwar, legt aber nicht weiter dar, dass die Funktionsfähigkeit des Parlaments auch ohne die Fünf-Prozent-Sperrklausel nicht gefährdet wäre. Diese Behauptung vermag die gesetzgeberische Prognose, dass eine die Funktionsfähigkeit des Bundestages gefährdende Zersplitterung bei einer Aufspaltung des Bundestages in viele kleine Gruppen von Parteien und Wählervereinigungen eintreten würde (BVerfGE 51, 222 [236], 82, 322 [338]), jedoch nicht zu widerlegen. Im 19. Deutschen Bundestag sind Abgeordnete aus sieben Parteien vertreten, die sich zu sechs Fraktionen zusammengeschlossen haben; die kleinste Fraktion besteht aus 67 Abgeordneten. Vier Abgeordnete gehören keiner Fraktion an. Der Einspruchsführer stimmt insofern mit der Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat überein, dass der Einzug von zwei Parteien in den 19. Deutschen Bundestag, die im 18. Deutschen Bundestag (noch) nicht vertreten waren, mit 12,6 Prozent bzw. 10,7 Prozent der Zweitstimmen respektive 94 Sitzen bzw. 80 Sitzen, nicht zu einer die Funktionsfähigkeit des Parlaments gefährdenden Zersplitterung geführt habe. Hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass die Sperrklausel insgesamt abgeschafft werden könne, ohne dass dies zu einer die Funktionsfähigkeit des Bundestages gefährdenden Zersplitterung führen würde. Nach dem Endergebnis der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag wurden für weitere 27 Parteien Zweitstimmen abgegeben, ohne dass diese jeweils

bundesweit mehr als fünf Prozent aller Zweistimmen auf sich vereinen konnten. Es ist keine fernliegende Vorstellung, dass eine Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Parlaments eintreten könnte, wenn auch nur ein Teil hiervon im Deutschen Bundestag vertreten wäre.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn U. K., 13585 Berlin

- Az.: WP 204/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat sich mit Schreiben vom 17. November 2017 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag vom 24. September 2017 gewandt. Er trägt zunächst vor, dass Parteien – namentlich CDU, CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – zur Wahl zugelassen worden seien, obwohl sie staatsfeindlich und kriminell seien. Die Wähler würden durch unwahre Wahlversprechen hinters Licht geführt, an die sich die Parteien und Politiker nach der Wahl nicht mehr gebunden fühlten. Der mündige Bürger müsse sich aber darauf verlassen können, dass die Wahlversprechen umgesetzt würden; hierauf beruhe die Vertretungsvollmacht, die er den Politikern verleihe. Es dürften auch keine Koalitionen gebildet werden, da in Koalitionsverhandlungen regelmäßig die Aussagen vor der Wahl zur Disposition stünden. Darüber hinaus gibt er Kritik an der Justiz wider, wonach eine Vielzahl der Richter und Staatsanwälte kriminell handele; die politischen Parteien duldeten dies und missbrauchten den Rechtsstaat. Das Bundesverfassungsgericht habe diese Parteien gleichwohl zur Wahl zugelassen.

Des Weiteren wendet er sich gegen die hohe Zahl der „Überhangmandate, sowie der Ausgleichsmandate“ im 19. Deutschen Bundestag. Diese stünden nicht in Einklang mit den Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 25. Juli 2012 gemacht habe. Darüber hinaus sei die Wahl aufgrund eines nichtigen Wahlgesetzes ungültig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Die Ausführungen des Einspruchsführers lassen keinen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften, mithin keinen Wahlfehler erkennen.

1. Denn der Einspruchsführer hat keinen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften dargetan, sondern nur pauschale, teilweise beleidigende Verdächtigungen geäußert. So beklagt er zwar unzulässige Wahlversprechen der Parteien, es wird jedoch kein Sachverhalt vorgetragen, aus dem eine Einschränkung der Freiheit der Wahl abgeleitet werden könnte. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 – 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1160, Anlage 53; 18/3100, Anlage 7; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]).

2. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des geltenden Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das vom Einspruchsführer zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Nach den Regelungen dieses Gesetzes, nicht nach den Regelungen des teilweise

für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärten Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Artikel 1 des 19. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313), ist der 19. Deutsche Bundestag gewählt worden. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

3. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn Dr. B. B., 10437 Berlin
- Az.: WP 206/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. November 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Der Einspruchsführer trägt vor, die in § 6 Absatz 3 Bundeswahlgesetz (BWG) verankerte Sperrklausel sei in dieser Form – d. h. ohne einen zusätzlichen, grundrechtswahrenden Kompensationsmechanismus – verfassungswidrig, weil ein milderes Mittel zur Verfügung stehe. Seines Erachtens stelle die so genannte Dualwahl ein Wahlverfahren dar, bei dem eine Sperrklausel um einen kompensierenden Mechanismus ergänzt werde, welcher die Gleichheit der Wahl verbessere beziehungsweise vollständig wiederherstelle. Die Stimmabgabe bei der Dualwahl erfolge mittels „Rangfolge-Wahl“. Die Wähler kennzeichneten die von ihnen am meisten bevorzugte Partei mit der Ziffer 1 und könnten des Weiteren – müssten aber nicht – zusätzliche Parteien in der Rangfolge ihrer jeweiligen Präferenzen kennzeichnen. Daraus ergäben sich zwei Wahlgänge, einen Haupt- und einen Stichwahlgang, die beide in einer Stimmabgabe zusammengefasst würden. Im Hauptwahlgang würde ermittelt, welche Parteien eine Unterstützung eines festzulegenden Prozentsatzes der Wählerschaft besäßen. Im Stichwahlgang würden dieselben Stimmzettel erneut nach der höchsten Präferenz ausgewertet, Präferenzen für solche Parteien, die nicht mehr im Stichwahlgang vertreten seien, blieben unbeachtet. In beiden Wahlgängen komme jeder abgegebenen Stimme ein uneingeschränkter Erfolgswert zu. Im Hauptwahlgang fließe in die Ermittlung, welche Parteien die Qualifikation für den Stichwahlgang geschafft hätten, jede Stimme mit dem gleichen Gewicht ein. Auch im Stichwahlgang könne jede abgegebene Stimme ihren vollen Erfolgswert entfalten, weil alle dort noch zur Wahl stehenden Parteien in das Parlament einzögen. Das Ziel einer Sperrklausel, das Parlament vor einer zu großen Parteienzersplitterung zu schützen und die Handlungsfähigkeit der Regierung sicherzustellen, werde durch die Dualwahl genauso gut erreicht wie durch die aktuell geltende, unkompenzierte Sperrklausel, weil in beiden Fällen nur Parteien in das Parlament hinein gelassen würden, die einen Rückhalt eines festzulegenden Prozentsatzes in der Bevölkerung hätten. Damit sei die Dualwahl ein milderes Mittel.

Das Bundesverfassungsgericht habe sich bislang nicht mit dem Instrument der Dualwahl, sondern in seiner Entscheidung vom 19. September 2017 allein mit dem Konzept der Eventualstimme auseinandergesetzt. Hierzu habe das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass dieses Konzept kein milderes Mittel darstelle. Keines der vom Bundesverfassungsgericht angeführten Argumente könne mit Blick auf die Ersatzstimme und erst recht nicht in Bezug auf die Dualwahl überzeugen. Die vom Bundesverfassungsgericht angeführte Zunahme von Wahlenthaltungen und ungültigen Stimmen werde lediglich vermutet. Das Gericht hätte genauer prüfen müssen, wie plausibel die These sei, dass ein Wählen mittels Rangziffern komplizierter sei als ein Wählen mittels Ankreuzen. Ein direkter Vergleich zwischen beiden Stimmabgabesystemen wäre zum Beispiel bei Europawahlen im Vereinigten Königreich möglich gewesen.

Die Anmerkung des Gerichts, dass auch in einem Ersatzstimmensystem unter bestimmten Bedingungen die Gleichheit der Wahl beeinträchtigt sein könne, sei zwar im Prinzip richtig, unzutreffend sei jedoch die gewählte Formulierung, es handle sich hierbei um die „Herbeiführung neuer Eingriffe in die Gleichheit der Wahl“. Denn dieselben Eingriffe existierten auch im geltenden Wahlrecht, ihr Ausmaß wurde durch ein Ersatzstimmensystem drastisch reduziert werden.

Auch die vom Bundesverfassungsgericht vorgetragenen Bedenken, es könnte bei jenen Wählern, die von der Ersatzstimme Gebrauch machten, ein doppelter Zählwert vorliegen, seien bei genauer Betrachtung nicht stichhaltig. Denn wie oft der technische Vorgang des Auszählens auszuführen sei, sei für die Zählwertgleichheit nicht relevant. Wie der Begriff „Ersatzstimme“ aussage, werde die zunächst ausgezählte Stimme gegebenenfalls durch eine Stimme mit einer anderen Parteipräferenz voll und ganz ersetzt.

Die Kritik des Gerichts an angeblich neuen Ungleichheiten beim Erfolgs- beziehungsweise Zählwert bezögen sich ausschließlich auf das Instrument der Eventual- oder Ersatzstimme. Bei der Dualstimme, bei der jeder Wähler zwei Stimmen habe, wären diese Bedenken gänzlich gegenstandslos gewesen.

Auch hinsichtlich der Unmittelbarkeit der Wahl versäume es das Bundesverfassungsgericht, das Ersatzstimmen-system in Relation zum geltenden Wahlrecht zu setzen. Das Problem stelle sich bei der geltenden, unkompensierten Sperrklausel als ungleich gravierender dar. Denn andere Wähler entschieden mit ihrem Stimmverhalten darüber, ob überhaupt eine erfolgswirksame Stimme abgegeben worden sei. Die Entscheidung über das „Ob“ sei immer noch weitergehend als die über das „Wie“. In einigen Teilen der Welt würde nach dem Prinzip des „Single transferable Vote“ gewählt, das vergleichbar zum System der Ersatzstimme sei. Auch dieses Wahlsystem genüge dem Kriterium einer unmittelbaren Wahl, weil die Stimmen direkt zur Berechnung der Abgeordnetensitze herangezogen würden und nicht etwa der Wahl eines Zwischengremiums dienten. Im Übrigen ließe eine echte Stichwahl keine Unsicherheit darüber entstehen, ob die Unmittelbarkeit der Wahl beeinträchtigt sein könne. In einem Verhältniswahlssystem würden sich all jene Parteien, die bei der Auszählung der Erstpräferenzen das Sperrquorum übersprungen hätten, für den Stichwahlgang qualifizieren. Wer bei der Ersatzstimme beziehungsweise der Dualwahl die Einhaltung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Wahl anzweifle, müsste zumindest die echte Stichwahl in die Untersuchung potenzieller Mittel einbeziehen.

Damit bleibe als einziges Argument des Bundesverfassungsgerichts die These, die Einführung einer Ersatz- beziehungsweise Dualstimme würde die Komplexität des Wahlverfahrens erhöhen und zu einer gestiegenen Zahl an Wahlenthaltungen oder ungültigen Stimmen führen. Doch selbst wenn sich diese These wissenschaftlich verifizieren ließe, habe das Bundesverfassungsgericht hieraus die falschen Schlüsse gezogen. Das Kriterium der gleichen Eignung eines milderen Mittels habe sich im Zweifel allein auf den zwingenden Grund zu beziehen, der die Eingriffe in Grundrechte bisher legitimiert habe. Unkompensierte und kompensierte Sperrklauseln bei unveränderter Höhe des Sperrquorums wiesen dieselbe Schutzwirkung bezüglich einer Parteienzersplitterung beziehungsweise einer Funktionsunfähigkeit des Parlaments auf. Allein die Tatsache, dass sich ein Wahlsystem in bestimmten Details vom bisherigen Wahlsystem unterscheide, könne noch nicht dessen Eignung als milderes Mittel infrage stellen. Es sei eine Abwägung zu treffen, ob der jeweilige Unterschied zu tolerieren sei oder nicht. Während eine Vervielfachung der Anzahl ungültiger Stimmen als kritisch anzusehen wäre, dürfte eine prognostizierte Erhöhung um nur wenige Zehntelprozentpunkte angesichts der deutlich verbesserten Grundrechtssituation unerheblich sein. Mit ähnlicher Argumentation sollte auch der Umstand einer verlängerten Auszählungsdauer hinter dem Ziel einer Wiederherstellung der Gleichheit der Wahl zurückstehen.

Das Bundesverfassungsgericht sei sich der Notwendigkeit einer solchen Abwägung bewusst, es schiebe diese Aufgabe allerdings pauschal dem Gesetzgeber zu. Dies weiche das Konzept des milderen Mittels auf. Bei konsequenter Berücksichtigung früherer Entscheidungen müsste das Bundesverfassungsgericht den Ermessensspielraum des Gesetzgebers überall dort einer besonders strengen verfassungsrechtlichen Kontrolle unterstellen, wo Eigeninteressen der Parteien im Spiel seien.

Unabhängig von der Frage einer übergeordneten verfassungsgerichtlichen Kontrolle gesetzgeberischer Akte befinde sich der Gesetzgeber hinsichtlich der Sperrklausel in einer ständigen Prüfpflicht, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung betone. Wissenschaftliche Neuentwicklungen, wie die Ersatzstimme oder die Dualwahl seien hinreichende Begründung für eine gewandelte Sachlage.

Über diese Prüfpflichten hinaus sollte der Bundestag auch im Eigeninteresse eine Evaluation durchführen. Zugunsten der Ersatzstimme und der Dualwahl sprächen nicht nur verfassungsrechtliche, sondern auch eine ganze Reihe von politischen Gründen: Kompensierte Sperrklauseln könnten garantieren, dass dasjenige politische Lager, welches die Mehrheit der Stimmen bekommen habe, auch die Mehrheit der Sitze und somit den Regierungsauftrag erhalte. Die herkömmliche Sperrklausel erzeuge oft genug „falsche“ Mehrheiten, wie jüngst bei der Niedersächsischen Landtagswahl vom 15. Oktober 2017 zu sehen gewesen sei. Zudem verringerten kompensierte Sperrklauseln die Anreize für taktisches Wählen. In einem System mit kompensierter Sperrklausel machten zum Beispiel Leihstimmenkampagnen wenig Sinn, weil die Stimmen des kleineren Wunschpartners einer möglichen

Koalition auch dann nicht vollständig verloren gingen, wenn dieser an der Sperrhürde scheitere. Kompensierte Sperrklauseln beförderten zudem Kooperationen zwischen großen und kleinen Parteien. Denn der Stimmentransfer funktioniere umso besser, je mehr die großen Parteien aktiv um die Ersatzstimme von Anhängern kleinerer Parteien werben würden. Dies stärke eines der Hauptziele der Wahl, nämlich der „Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes“ (BVerfGE 95, 408 [418]). Kompensierte Sperrklauseln sorgten zudem dafür, dass die abgegebenen Stimmen auch tatsächlich die wahren Präferenzen der Wähler widerspiegeln. Taktisches Wählen würde unattraktiv. Und schließlich könnten kompensierte Sperrklauseln bei denjenigen Wählern, die bisher angesichts der Aussicht, ihre Stimme lediglich für den „Papierkorb“ abzugeben, nicht zur Wahl gingen, eine höhere Motivation für die Teilnahme an der Wahl entstehen lassen.

Der Wahlfehler habe im vorliegenden Fall auch Mandatsrelevanz. An der Bundestagswahl 2017 hätten 2.325.533 Wähler teilgenommen, deren Stimmen bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt worden seien. Für viele dieser Wähler hätte in einem System mit Ersatzstimmen beziehungsweise einer Dualwahl der Anreiz bestanden, neben ihrer Erstpräferenz eine weitere Präferenz für eine im Bundestag vertretene Partei abzugeben. Diese Zahlen hätten – heruntergebrochen auf die Wahlkreise – in der Vergangenheit aller Erfahrungen nach zu Auswirkungen bei der Sitzverteilung geführt. So habe bei der Erststimme der Abstand zwischen Erst- und Zweitplatziertem im Jahr 2017 in 15 Fällen bei weniger als 2.000 Stimmen gelegen. Bei den Zweitstimmen sei der Nachweis, ab welchen Stimmenverschiebungen sich erstmals eine Mandatsrelevanz ergeben hätte, mathematisch anspruchsvoller zu führen, doch sei die Annahme plausibel, dass die Größenordnungen ungefähr der Situation bei den Erststimmen entsprächen. Angesichts des hohen Potenzials an bisher unberücksichtigt gebliebenen Stimmen ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich in der Folge einer solchen Wahlrechtsänderung in mindestens einem Bundesland eine abweichende Sitzverteilung bei den Listenmandaten ergeben hätte.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** hat zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel wie folgt Stellung genommen:

1. Das Bundesverfassungsgericht erachte in ständiger Rechtsprechung bei Wahlen zum Deutschen Bundestag die heute in § 6 Absatz 6 Satz 1 i.V.m. § 6 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) vorgesehene, auf das gesamte Wahlgebiet bezogene Fünf-Prozent-Sperrklausel für verfassungsgemäß (vgl. BVerfGE 1, 208 [247 ff.]; 4, 31 [39 ff.]; 6, 84 [92 ff.]; 51, 222 [235 ff.]; 82, 322 [337 ff.]; 95, 335 [366]; 95, 408 [417 ff.]; 120, 82 [109 ff.]; 122, 304 [314 f.]; 129, 300 [335 f.]; 146, 327 [353]). Zuletzt habe das Gericht mit Beschluss vom 19. September 2017 eine u.a. gegen die Fünf-Prozent-Sperrklausel gerichtete Wahlprüfungsbeschwerde unter Aufrechterhaltung der bisherigen ständigen Rechtsprechung als offensichtlich unbegründet verworfen und ausgeführt, dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel ihre Rechtfertigung im Wesentlichen in dem verfassungslegitimen Ziel finde, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Parlaments zu sichern, was die Bildung einer stabilen Mehrheit für die Wahl einer handlungsfähigen Regierung und deren fortlaufende Unterstützung voraussetze, die durch die Zersplitterung des Parlaments in viele kleine Gruppen gefährdet werden könne (BVerfGE 146, 327, [353 f.]). Auch im Urteil vom 9. Januar 2011 zur Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Europawahlen und im Urteil vom 26. Februar 2014 zur Drei-Prozent-Sperrklausel im Europawahlrecht habe das Bundesverfassungsgericht diese verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Fünf-Prozent-Sperrklausel im Bundeswahlgesetz aus den genannten Gründen bestätigt und zugleich konstatiert, dass eine vergleichbare Interessenlage im Institutionsgefüge der Union nicht bestehe (BVerfGE 129, 300 [335 f.]; 135, 259 [291; 293 f.]).

Angesichts der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei der Wahlgesetzgeber verfassungsrechtlich nicht daran gehindert, bei der Verteilung der zu vergebenen Sitze auf die Landeslisten bei der Bundestagswahl grundsätzlich nur die Parteien zu berücksichtigen, die mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hätten (§ 6 Absatz 6 Satz 1 i.V.m. § 6 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 BWG). Es sei ihm mit anderen Worten von Verfassungs wegen unbenommen, gültige Zweitstimmen, die auf Landeslisten von Parteien entfallen seien, die nicht die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden haben, zwar für die Ergebnisfeststellung als relevant zu werten (§ 42 BWG), nicht aber für die Sitzverteilung. Der Wahlgesetzgeber dürfe also ohne Verstoß gegen Bundesverfassungsrecht alle zu vergebenen Parlamentssitze auf die Landeslisten derjenigen Parteien verteilen, die die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden haben.

Im Interesse der Handlungsfähigkeit des Deutschen Bundestages habe der Wahlgesetzgeber bisher an der auf das gesamte Wahlgebiet bezogenen Fünf-Prozent-Sperrklausel, die seit der Wahl zum 2. Deutschen Bundestag 1953

gilt, festgehalten. Denn eine Wahl habe – wie das Bundesverfassungsgericht betone (vgl. BVerfGE 51, 222 [236]) – „nicht nur das Ziel, eine Volksvertretung zu schaffen, die ein Spiegelbild der in der Wählerschaft vorhandenen politischen Meinungen darstellt, sondern sie soll auch ein funktionsfähiges Organ hervorbringen.“ Hierfür seien „(k)lare und ihrer Verantwortung für das Gesamtwohl bewusste Mehrheiten in einer Volksvertretung (...) für eine Bewältigung der ihr gestellten Aufgaben unentbehrlich“, die durch einen unbegrenzten Proporz nicht gewährleistet seien.

2. Zwar könne nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die verfassungsrechtliche Rechtfertigung einer die Wahlgleichheit berührenden Norm des Wahlrechts wie eine Sperrklauselregelung durch veränderte Verhältnisse oder neue Entwicklungen – etwa durch eine Änderung der vom Gesetzgeber vorausgesetzten tatsächlichen oder normativen Grundlagen oder wenn sich die beim Erlass der Norm hinsichtlich ihrer Auswirkungen angestellte Prognose als irrig erwiesen habe – in Frage gestellt werden (BVerfGE 82, 322 [338 f.]; 120, 82 [108]; 129, 300 [321 f.]; 135, 259 [287]; 146, 327 [353]). Dies sei im Hinblick auf die Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Bundestagswahlen jedoch nicht der Fall.

Im Wahlergebnis der Bundestagswahl 2017 und dem Einzug zweier im 18. Deutschen Bundestag nicht verteilter Parteien in den 19. Deutschen Bundestag könne keine die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Sperrklausel in Frage stellende Veränderung der Verhältnisse oder neue Entwicklungen gesehen werden. Zum einen komme es für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Sperrklausel nicht auf das Ergebnis einer einzelnen Bundestagswahl an (BVerfGE 146, 327 [358]). Die Sperrklausel rechtfertige sich vielmehr durch den mit ihr verfolgten verfassungsrechtlich legitimen Zweck, die Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages sicherzustellen (siehe die Nachweise unter 1.). Zum anderen habe sich auch nicht die bei Erlass der Sperrklausel angestellte Prognose, mit der Sperrklausel werde eine Zersplitterung des Bundestages verhindert, als irrig erwiesen. Durch den Einzug zweier im 18. Deutschen Bundestag nicht verteilter Parteien in den 19. Deutschen Bundestag sei eine stabile Mehrheit und eine handlungsfähige Regierungsbildung gefährdende Zersplitterung des 19. Deutschen Bundestages nicht eingetreten. Eine die Funktionsfähigkeit des Bundestages gefährdende Zersplitterung würde bei einer Aufspaltung des Bundestages in viele kleine Gruppen von Parteien und Wählervereinigungen eintreten (BVerfGE 51, 222 [236], 82, 322 [338]). Dies sei im 19. Deutschen Bundestag durch den Einzug von zwei im 18. Deutschen Bundestag nicht verteilter Parteien mit 12,6 Prozent bzw. 10,7 Prozent der Zweitstimmen respektive 94 Sitzen bzw. 80 Sitzen offenkundig nicht eingetreten.

3. Gegen die Fünf-Prozent-Sperrklausel könne auch nicht vorgebracht werden, sie verhindere bzw. erschwere in übermäßiger Weise die Entstehung oder Etablierung neuer Parteien und schränke dadurch in unzulässiger Weise die Chancengleichheit der Parteien ein. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien verlange nicht, dass jeder Partei, die bei der Bundestagswahl Stimmen erhalte, Sitze im Bundestag garantiert seien. Jede Partei habe rechtlich die gleiche Chance auf Teilnahme an der Sitzverteilung bei Überwindung der Sperrklausel. Wenn eine Partei die für alle geltende Sperrklausel nicht überwinde, so sei dies Resultat zu geringer Zustimmung in der Wählerschaft und gerade nicht ungleicher Chancen, denn die unterschiedliche Gewichtung des Erfolgswerts von Wahlstimmen durch eine Sperrklausel treffe alle Parteien gleichermaßen (vgl. BVerfGE 82, 322 [345]).

Dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel die Entstehung und Etablierung neuer Parteien nicht verhindere oder übermäßig erschwere, zeige der Einzug in die Parlamente auch neuer Parteien in den vergangenen Jahren bei Bundestagswahlen und Landtagswahlen, bei denen nach Landesrecht ebenfalls Fünf-Prozent-Sperrklauseln gelten. Die Sperrklauseln tragen zu einem Mindestmaß an Konsolidierung neuer Parteien bei, indem sie eine funktionierende Organisation und eine hinreichende Kampagnenfähigkeit der Partei erforderlich machen, um einen erfolgreichen Wahlkampf zu führen, der den Einzug ins Parlament ermögliche. Auch das Bundesverfassungsgericht sehe in ständiger Rechtsprechung in der Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Bundestagswahlen keinen verfassungswidrigen Eingriff in die Chancengleichheit der Parteien (siehe die Nachweise unter 1.).

4. Die Fünf-Prozent-Sperrklausel habe nicht zur Folge, dass die Parteien, die die Sperrklausel überwunden hätten und deshalb an der Sitzverteilung teilnahmen, von den Zweitstimmen für diejenigen Parteien, die an der Sperrklausel gescheitert seien und somit nicht an der Sitzverteilung teilnahmen, profitieren und die Wähler bei der Stimmabgabe nicht erkennen könnten, welche Partei letztlich tatsächlich von ihrer Zweitstimme profitiere. Von der Zweitstimme für eine Partei profitiere stets die Partei, für die die Stimme abgegeben worden sei. Wenn eine Partei aufgrund eines zur Überwindung der Sperrklausel nicht ausreichenden Zuspruchs in der Wählerschaft nicht an der Sitzverteilung teilnehme, werden die zu vergebenden Sitze auf die Parteien verteilt, die die Sperrklausel

überwunden haben. Diese Parteien profitierten bei dieser Verteilung von den für sie abgegebenen Zweitstimmen, nicht von den Zweitstimmen für die an der Sperrklausel gescheiterten Parteien, die wegen Nichtteilnahme an der Sitzverteilung zu keinem Sitzserfolg führen.

5. Aufgrund der verfassungskonformen Ausgestaltung der Fünf-Prozent-Sperrklausel im geltenden Bundeswahlgesetz sei der Wahlgesetzgeber auch nicht zur Einführung einer „Dualwahl“ im Sinne einer Alternativstimme („Eventualstimme“, „Ersatzstimme“ bzw. „Stimmweitergabe-Option“) verpflichtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stehe einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Einführung eines Eventualstimmrechts jedenfalls entgegen, dass dieses neben der Erhöhung der Komplexität der Wahl und einer dadurch nicht ausgeschlossenen Zunahme von Wahlenthaltungen und ungültigen Stimmen, vor allem ebenfalls in relevantem Umfang mit Eingriffen und den Grundsatz der Wahlgleichheit verbunden sei (BVerfGE 146, 327 [359 f.]). Dies gelte hinsichtlich der Erfolgswertgleichheit, falls sowohl die Haupt- als auch die Eventualstimme an Parteien vergeben werden, die jeweils die Sperrklausel nicht überwinden. Daneben aber auch mit Blick auf die Zählwertgleichheit: Während die Stimmen derjenigen, die eine Partei wählen, die die Sperrklausel überwindet, nur einmal gezählt werden, sei dies bei Stimmen, mit denen in erster Priorität eine Partei gewählt werde, die an der Sperrklausel scheitert, nicht der Fall. Vielmehr wären sowohl die Haupt- als auch die Eventualstimme gültig. Im Schrifttum werde gegen die Einführung einer Alternativstimme zudem aufgeführt, dass eine Alternativstimme mit dem Charakter der Stimmabgabe als einer vorbehaltlosen und bedingungsfeindlichen Willenserklärung nicht zu vereinbaren sei und daher gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und gegen das Demokratieprinzip nach Artikel 20 Absatz 1 GG verstoße (so Strelen, in: Schreiber, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 10. Auflage 2017, § 6 Rn. 37 sowie Schreiber, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 3/2018 Lfg. September 2018, Art. 38 Rn. 40, 132). Überdies wäre die Gewährung einer Alternativstimme auch keine verfassungspolitisch angezeigte Fortentwicklung des Wahlrechts. Sie würde das Stimmabgabeverfahren verkomplizieren, die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlich erschweren und verzögern und den Wähler von einer eindeutigen politischen Entscheidung ohne Vorbehalt und Rückfallposition entpflichten (vgl. im Einzelnen hierzu Strelen, in: Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 10. Auflage 2017, § 6 Rn. 37).

6. Schließlich bestehe auch keine verfassungsrechtliche Verpflichtung, Sitze für die an der Sperrklausel scheiternden Parteien zuzuteilen und unbesetzt zu lassen. Ein Verfahren, welches unbesetzte Sitze im Parlament generiere, widerspreche dem mit der Wahl verfolgten Ziel, ein funktionsfähiges Organ hervorzubringen (BVerfGE 51, 222, [236]) und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages positiv zu bestimmen (BVerfG, Beschluss vom 24. September 2011, Az. 2 BvC 15/10, Rn. 7). Ein solches Verfahren stelle daher gerade keine Ergänzung der Sperrklausel dar, sondern würde das verfassungslegitime Ziel der Sperrklausel, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Parlaments zu sichern, was die Bildung einer stabilen Mehrheit für die Wahl einer handlungsfähigen Regierung voraussetze, konterkarieren. Gerade durch die Nichtteilnahme an der Sitzverteilung der an der Sperrklausel scheiternden Parteien werde das Ziel der Wahl, ein funktionsfähiges Organ hervorzubringen, sichergestellt.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften, mithin kein Wahlfehler entnehmen.

Der Einspruchsführer rügt – in Anknüpfung an seinen Wahleinspruch gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlage 50) – die Verfassungswidrigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 BWG, wonach bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt werden, die mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder mindestens in drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160,

Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlagen 1 bis 57) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelung zu zweifeln, zumal das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der Sperrklausel in ihrer Ausgestaltung durch das Bundeswahlgesetz in ständiger Rechtsprechung bestätigt hat (vgl. BVerfGE 1, 208 [247 ff.]; 4, 31 [39 ff.]; 6, 84 [92 ff.]; 51, 222 [235 ff.]; 82, 322 [337 ff.]; 95, 335 [366]; 95, 408 [417 ff.]; 120, 82 [109 ff.]; 122, 304 [314 f.]; 129, 300 [335 f.]; 146, 327 [357]). Es ist folglich verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass alle Parlamentssitze auf diejenigen Parteien verteilt werden, welche die Fünf-Prozent-Hürde überwunden haben. Zwar kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Sperrklausel durch veränderte Verhältnisse infrage gestellt werden. Solche trägt der Einspruchsführer jedoch nicht vor. Die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungskonform befundene gesetzliche Ausgestaltung der Sperrklausel im Bundeswahlgesetz wird durch eine mögliche andere Ausgestaltung, z. B. in Form der Dualwahl, wie der Einspruchsführer sie vorschlägt, nicht in Frage gestellt. Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag haben bereits in der 18. Wahlperiode – unter anderem anlässlich eines Einspruchs des Einspruchsführers – festgestellt, dass das Konzept einer Eventualstimme oder einer Dualwahl verfassungswidrig wäre, da es gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 GG und gegen das Demokratieprinzip in Artikel 20 Absatz 1 GG verstieße (Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlagen 43, 50). Das Bundesverfassungsgericht hat die gegen den Beschluss des Bundestages eingelegten Wahlprüfungsbeschwerden verworfen (u. a. BVerfGE 146, 327). Der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages sieht – auch den entsprechenden Ausführungen der Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat folgend – keinen Anlass, diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere in der vom Einspruchsführer in den Vordergrund gestellten Frage der Bewertung möglicher Auswirkungen der Einführung einer Ersatzstimme oder der Dualwahl auf die Komplexität des Wahlverfahrens und eine mögliche Zunahme von Wahlenthaltungen und ungültigen Stimmen, in Frage zu stellen. Das Wahlprüfungsverfahren ist zudem nicht dazu angetan, politische Erwägungen zu möglichen Änderungen des geltenden, verfassungskonformen Wahlrechts für die Zukunft anzustellen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn M. S., 10629 Berlin
- Az.: WP 210/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Telefax vom 22. November 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er trägt vor, der Umstand, dass nach § 6 Absatz 3 Bundeswahlgesetz (BWG) für die Sitzverteilung im Bundestag nur Parteien berücksichtigt würden, die mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen hätten erringen können, verstoße gegen das Grundgesetz und beeinträchtige sowohl die Chancengleichheit der Parteien nach Artikel 21 Absatz 1 Grundgesetz (GG) als auch die grundgesetzlich garantierte Wahlrechtsgleichheit der Wähler. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts könne eine Sperrklausel gerechtfertigt sein, wenn sie dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des Parlaments diene. Die Gefährdung der Funktionsfähigkeit müsse dafür allerdings glaubhaft belegt werden. Derzeit zeige sich jedoch, dass weder das Vorhandensein einer Sperrklausel die Funktionsfähigkeit des Parlaments per se sicherstellen könne, noch, dass ihr Fehlen die Funktionsfähigkeit zwangsläufig beeinträchtigen müsse. Trotz der Existenz einer Sperrklausel gestalte sich die Regierungsbildung schwierig. Die Legitimationsgeschichte der Sperrklausel beziehe sich im Kern darauf, dass die Bildung einer stabilen Regierung ermöglicht werden solle. Diese Annahme sei falsch. Parteien, die bei der Sitzverteilung unberücksichtigt blieben, zahlten hierfür einen hohen Preis. Die Stimmen der Wähler dieser Parteien blieben nicht nur unberücksichtigt, sondern würden zudem auf die Parteien, die in den Bundestag eingezogen seien, aufgeteilt. Vom Effekt der Sperrklausel profitierten maßgeblich diejenigen, die eben jene Gesetzgebung gestaltet hätten – zum Schaden der konkurrierenden Parteien, der Wähler und der Demokratie. Ohne die Sperrklausel und mit sieben Abgeordneten der Partei Die PARTEI wäre eine Mehrheitsfindung im Deutschen Bundestag nicht schwieriger. Eine drohende Gefährdung des Parlaments durch das Fortfallen der Sperrklausel sei nicht erkennbar. Der Einspruchsführer weist zudem darauf hin, dass das Europäische Parlament, in dem 40 Abgeordnete mehr als im Deutschen Bundestag säßen, trotz Wegfalls einer Sperrklausel tadellos funktioniere.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** hat zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel wie folgt Stellung genommen:

1. Das Bundesverfassungsgericht erachte in ständiger Rechtsprechung bei Wahlen zum Deutschen Bundestag die heute in § 6 Absatz 6 Satz 1 i.V.m. § 6 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) vorgesehene, auf das gesamte Wahlgebiet bezogene Fünf-Prozent-Sperrklausel für verfassungsgemäß (vgl. BVerfGE 1, 208 [247 ff.]; 4, 31 [39 ff.]; 6, 84 [92 ff.]; 51, 222 [235 ff.]; 82, 322 [337 ff.]; 95, 335 [366]; 95, 408 [417 ff.]; 120, 82 [109 ff.]; 122, 304 [314 f.]; 129, 300 [335 f.]; 146, 327 [353]). Zuletzt habe das Gericht mit Beschluss vom 19. September 2017 eine u.a. gegen die Fünf-Prozent-Sperrklausel gerichtete Wahlprüfungsbeschwerde unter Aufrechterhaltung der bisherigen ständigen Rechtsprechung als offensichtlich unbegründet verworfen und ausgeführt, dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel ihre Rechtfertigung im Wesentlichen in dem verfassungslegitimen Ziel finde, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Parlaments zu sichern, was die Bildung einer stabilen Mehrheit für die Wahl einer handlungsfähigen Regierung und deren fortlaufende Unterstützung voraussetze, die durch die Zersplitterung des Parlaments in viele kleine Gruppen gefährdet werden könne (BVerfGE 146, 327, [353 f.]).

Auch im Urteil vom 9. Januar 2011 zur Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Europawahlen und im Urteil vom 26. Februar 2014 zur Drei-Prozent-Sperrklausel im Europawahlrecht habe das Bundesverfassungsgericht diese verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Fünf-Prozent-Sperrklausel im Bundeswahlgesetz aus den genannten Gründen bestätigt und zugleich konstatiert, dass eine vergleichbare Interessenlage im Institutionsgefüge der Union nicht bestehe (BVerfGE 129, 300 [335 f.]; 135, 259 [291; 293 f.]).

Angesichts der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei der Wahlgesetzgeber verfassungsrechtlich nicht daran gehindert, bei der Verteilung der zu vergebenen Sitze auf die Landeslisten bei der Bundestagswahl grundsätzlich nur die Parteien zu berücksichtigen, die mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hätten (§ 6 Absatz 6 Satz 1 i.V.m. § 6 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 BWG). Es sei ihm mit anderen Worten von Verfassungs wegen unbenommen, gültige Zweitstimmen, die auf Landeslisten von Parteien entfallen seien, die nicht die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden haben, zwar für die Ergebnisfeststellung als relevant zu werten (§ 42 BWG), nicht aber für die Sitzverteilung. Der Wahlgesetzgeber dürfe also ohne Verstoß gegen Bundesverfassungsrecht alle zu vergebenen Parlamentssitze auf die Landeslisten derjenigen Parteien verteilen, die die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden haben.

Im Interesse der Handlungsfähigkeit des Deutschen Bundestages habe der Wahlgesetzgeber bisher an der auf das gesamte Wahlgebiet bezogenen Fünf-Prozent-Sperrklausel, die seit der Wahl zum 2. Deutschen Bundestag 1953 gilt, festgehalten. Denn eine Wahl habe – wie das Bundesverfassungsgericht betone (vgl. BVerfGE 51, 222 [236]) – „nicht nur das Ziel, eine Volksvertretung zu schaffen, die ein Spiegelbild der in der Wählerschaft vorhandenen politischen Meinungen darstellt, sondern sie soll auch ein funktionsfähiges Organ hervorbringen.“ Hierfür seien „(k)lare und ihrer Verantwortung für das Gesamtwohl bewusste Mehrheiten in einer Volksvertretung (...) für eine Bewältigung der ihr gestellten Aufgaben unentbehrlich“, die durch einen unbegrenzten Proporz nicht gewährleistet seien.

2. Zwar könne nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die verfassungsrechtliche Rechtfertigung einer die Wahlgleichheit berührenden Norm des Wahlrechts wie eine Sperrklauselregelung durch veränderte Verhältnisse oder neue Entwicklungen – etwa durch eine Änderung der vom Gesetzgeber vorausgesetzten tatsächlichen oder normativen Grundlagen oder wenn sich die beim Erlass der Norm hinsichtlich ihrer Auswirkungen angestellte Prognose als irrig erwiesen habe – in Frage gestellt werden (BVerfGE 82, 322 [338 f.]; 120, 82 [108]; 129, 300 [321 f.]; 135, 259 [287]; 146, 327 [353]). Dies sei im Hinblick auf die Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Bundestagswahlen jedoch nicht der Fall.

Im Wahlergebnis der Bundestagswahl 2017 und dem Einzug zweier im 18. Deutschen Bundestag nicht verteilter Parteien in den 19. Deutschen Bundestag könne keine die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Sperrklausel in Frage stellende Veränderung der Verhältnisse oder neue Entwicklungen gesehen werden. Zum einen komme es für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Sperrklausel nicht auf das Ergebnis einer einzelnen Bundestagswahl an (BVerfGE 146, 327 [358]). Die Sperrklausel rechtfertige sich vielmehr durch den mit ihr verfolgten verfassungsrechtlich legitimen Zweck, die Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages sicherzustellen (siehe die Nachweise unter 1.). Zum anderen habe sich auch nicht die bei Erlass der Sperrklausel angestellte Prognose, mit der Sperrklausel werde eine Zersplitterung des Bundestages verhindert, als irrig erwiesen. Durch den Einzug zweier im 18. Deutschen Bundestag nicht verteilter Parteien in den 19. Deutschen Bundestag sei eine stabile Mehrheiten und eine handlungsfähige Regierungsbildung gefährdende Zersplitterung des 19. Deutschen Bundestages nicht eingetreten. Eine die Funktionsfähigkeit des Bundestages gefährdende Zersplitterung würde bei einer Aufspaltung des Bundestages in viele kleine Gruppen von Parteien und Wählervereinigungen eintreten (BVerfGE 51, 222 [236], 82, 322 [338]). Dies sei im 19. Deutschen Bundestag durch den Einzug von zwei im 18. Deutschen Bundestag nicht vertretenen Parteien mit 12,6 Prozent bzw. 10,7 Prozent der Zweitstimmen respektive 94 Sitzen bzw. 80 Sitzen offenkundig nicht eingetreten.

3. Gegen die Fünf-Prozent-Sperrklausel könne auch nicht vorgebracht werden, sie verhindere bzw. erschwere in übermäßiger Weise die Entstehung oder Etablierung neuer Parteien und schränke dadurch in unzulässiger Weise die Chancengleichheit der Parteien ein. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien verlange nicht, dass jeder Partei, die bei der Bundestagswahl Stimmen erhalte, Sitze im Bundestag garantiert seien. Jede Partei habe rechtlich die gleiche Chance auf Teilnahme an der Sitzverteilung bei Überwindung der Sperrklausel. Wenn eine Partei die für alle geltende Sperrklausel nicht überwinde, so sei dies Resultat zu geringer Zustimmung in der Wählerschaft und gerade nicht ungleicher Chancen, denn die unterschiedliche Gewichtung

des Erfolgswerts von Wahlstimmen durch eine Sperrklausel treffe alle Parteien gleichermaßen (vgl. BVerfGE 82, 322 [345]).

Dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel die Entstehung und Etablierung neuer Parteien nicht verhindere oder übermäßig erschwere, zeige der Einzug in die Parlamente auch neuer Parteien in den vergangenen Jahren bei Bundestagswahlen und Landtagswahlen, bei denen nach Landesrecht ebenfalls Fünf-Prozent-Sperrklauseln gelten. Die Sperrklauseln tragen zu einem Mindestmaß an Konsolidierung neuer Parteien bei, indem sie eine funktionierende Organisation und eine hinreichende Kampagnenfähigkeit der Partei erforderlich machen, um einen erfolgreichen Wahlkampf zu führen, der den Einzug ins Parlament ermögliche. Auch das Bundesverfassungsgericht sehe in ständiger Rechtsprechung in der Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Bundestagswahlen keinen verfassungswidrigen Eingriff in die Chancengleichheit der Parteien (siehe die Nachweise unter 1.).

4. Die Fünf-Prozent-Sperrklausel habe nicht zur Folge, dass die Parteien, die die Sperrklausel überwunden hätten und deshalb an der Sitzverteilung teilnahmen, von den Zweitstimmen für diejenigen Parteien, die an der Sperrklausel gescheitert seien und somit nicht an der Sitzverteilung teilnahmen, profitieren und die Wähler bei der Stimmabgabe nicht erkennen könnten, welche Partei letztlich tatsächlich von ihrer Zweitstimme profitiere. Von der Zweitstimme für eine Partei profitiere stets die Partei, für die die Stimme abgegeben worden sei. Wenn eine Partei aufgrund eines zur Überwindung der Sperrklausel nicht ausreichenden Zuspruchs in der Wählerschaft nicht an der Sitzverteilung teilnehme, werden die zu vergebenden Sitze auf die Parteien verteilt, die die Sperrklausel überwunden haben. Diese Parteien profitierten bei dieser Verteilung von den für sie abgegebenen Zweitstimmen, nicht von den Zweitstimmen für die an der Sperrklausel gescheiterten Parteien, die wegen Nichtteilnahme an der Sitzverteilung zu keinem Sitzterfolg führen.

5. Aufgrund der verfassungskonformen Ausgestaltung der Fünf-Prozent-Sperrklausel im geltenden Bundeswahlgesetz sei der Wahlgesetzgeber auch nicht zur Einführung einer „Dualwahl“ im Sinne einer Alternativstimme („Eventualstimme“, „Ersatzstimme“ bzw. „Stimmweitergabe-Option“) verpflichtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stehe einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Einführung eines Eventualstimmrechts jedenfalls entgegen, dass dieses neben der Erhöhung der Komplexität der Wahl und einer dadurch nicht ausgeschlossenen Zunahme von Wahlenthaltungen und ungültigen Stimmen, vor allem ebenfalls in relevantem Umfang mit Eingriffen und den Grundsatz der Wahlgleichheit verbunden sei (BVerfGE 146, 327 [359 f.]). Dies gelte hinsichtlich der Erfolgswertgleichheit, falls sowohl die Haupt- als auch die Eventualstimme an Parteien vergeben werden, die jeweils die Sperrklausel nicht überwinden. Daneben aber auch mit Blick auf die Zählwertgleichheit: Während die Stimmen derjenigen, die eine Partei wählen, die die Sperrklausel überwindet, nur einmal gezählt werden, sei dies bei Stimmen, mit denen in erster Priorität eine Partei gewählt werde, die an der Sperrklausel scheitert, nicht der Fall. Vielmehr wären sowohl die Haupt- als auch die Eventualstimme gültig. Im Schrifttum werde gegen die Einführung einer Alternativstimme zudem aufgeführt, dass eine Alternativstimme mit dem Charakter der Stimmabgabe als einer vorbehaltlosen und bedingungsfeindlichen Willenserklärung nicht zu vereinbaren sei und daher gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und gegen das Demokratieprinzip nach Artikel 20 Absatz 1 GG verstoße (so Strelen, in: Schreiber, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 10. Auflage 2017, § 6 Rn. 37 sowie Schreiber, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 3/2018 Lfg. September 2018, Art. 38 Rn. 40, 132). Überdies wäre die Gewährung einer Alternativstimme auch keine verfassungspolitisch angezeigte Fortentwicklung des Wahlrechts. Sie würde das Stimmabgabeverfahren verkomplizieren, die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlich erschweren und verzögern und den Wähler von einer eindeutigen politischen Entscheidung ohne Vorbehalt und Rückfallposition entpflichten (vgl. im Einzelnen hierzu Strelen, in: Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 10. Auflage 2017, § 6 Rn. 37).

6. Schließlich bestehe auch keine verfassungsrechtliche Verpflichtung, Sitze für die an der Sperrklausel scheiternden Parteien zuzuteilen und unbesetzt zu lassen. Ein Verfahren, welches unbesetzte Sitze im Parlament generiere, widerspreche dem mit der Wahl verfolgten Ziel, ein funktionsfähiges Organ hervorzubringen (BVerfGE 51, 222, [236]) und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages positiv zu bestimmen (BVerfG, Beschluss vom 24. September 2011, Az. 2 BvC 15/10, Rn. 7). Ein solches Verfahren stelle daher gerade keine Ergänzung der Sperrklausel dar, sondern würde das verfassungslegitime Ziel der Sperrklausel, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Parlaments zu sichern, was die Bildung einer stabilen Mehrheit für die Wahl einer handlungsfähigen Regierung voraussetze, konterkarieren. Gerade durch die Nichtteilnahme an der Sitzverteilung der an der Sperrklausel scheiternden Parteien werde das Ziel der Wahl, ein funktionsfähiges Organ hervorzubringen, sichergestellt.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften, mithin kein Wahlfehler entnehmen.

Der Einspruchsführer rügt die Verfassungswidrigkeit der sogenannten Fünf-Prozent-Sperrklausel, gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 BWG, wonach bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt werden, die mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder mindestens in drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Zunächst ist – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlagen 1 bis 57) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelung zu zweifeln, zumal das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der Sperrklausel in ihrer Ausgestaltung durch das Bundeswahlgesetz in ständiger Rechtsprechung bestätigt hat (vgl. BVerfGE 1, 208 [247 ff.]; 4, 31 [39 ff.]; 6, 84 [92 ff.]; 51, 222 [235 ff.]; 82, 322 [337 ff.]; 95, 335 [366]; 95, 408 [417 ff.]; 120, 82 [109 ff.]; 122, 304 [314 f.]; 129, 300 [335 f.]; 146, 327 [357]). Es ist folglich verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass alle Parlamentssitze auf diejenigen Parteien verteilt werden, welche die Fünf-Prozent-Hürde überwunden haben. Zwar kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Sperrklausel durch veränderte Verhältnisse infrage gestellt werden, etwa wenn sich die beim Erlass der Norm hinsichtlich ihrer Auswirkungen angestellte Prognose als irrig erwiesen hat. Dem Vortrag des Einspruchsführers kann jedoch nicht entnommen werden, dass es solche Änderungen gab, die die Rechtfertigung der Einschränkung der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der politischen Parteien in Wegfall brächten. Auch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat stellt in seiner Stellungnahme zutreffend fest, dass dies bezüglich der Bundestagswahl 2017 nicht der Fall ist.

1. Der Einspruchsführer behauptet zwar, legt aber nicht weiter dar, dass die Funktionsfähigkeit des Parlaments auch ohne die Fünf-Prozent-Sperrklausel nicht gefährdet wäre. Insbesondere trägt er vor, dass der Einzug von sieben Abgeordneten der Partei DIE PARTEI in den 19. Deutschen Bundestag die Mehrheitsfindung im Deutschen Bundestag nicht schwieriger gestalten würde. Diese Behauptung vermag die gesetzgeberische Prognose, dass eine die Funktionsfähigkeit des Bundestages gefährdende Zersplitterung bei einer Aufspaltung des Bundestages in viele kleine Gruppen von Parteien und Wählervereinigungen eintreten würde (BVerfGE 51, 222 [236], 82, 322 [338]), jedoch nicht zu widerlegen. Im 19. Deutschen Bundestag sind Abgeordnete aus sieben Parteien vertreten, die sich zu sechs Fraktionen zusammengeschlossen haben; die kleinste Fraktion besteht aus 67 Abgeordneten. Vier Abgeordnete gehören keiner Fraktion an. Der Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ist darin zuzustimmen, dass der Einzug von zwei Parteien in den 19. Deutschen Bundestag, die im 18. Deutschen Bundestag (noch) nicht vertreten waren, mit 12,6 Prozent bzw. 10,7 Prozent der Zweitstimmen respektive 94 Sitzen bzw. 80 Sitzen, nicht zu einer die Funktionsfähigkeit des Parlaments gefährdenden Zersplitterung geführt habe. Hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass die Sperrklausel insgesamt abgeschafft werden könne, ohne dass dies zu einer die Funktionsfähigkeit des Bundestages gefährdenden Zersplitterung führen würde. Nach dem Endergebnis der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag wurden für weitere 27 Parteien Zweitstimmen abgegeben, ohne dass diese jeweils bundesweit mehr als fünf Prozent aller Zweitstimmen auf sich vereinen konnten. Es ist keine fernliegende Vorstellung, dass eine Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Parlaments eintreten könnte, wenn auch nur ein Teil hiervon durch Abgeordnete im Deutschen Bundestag vertreten wäre.

In diesem Zusammenhang trägt auch der Verweis des Einspruchsführers auf die Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach ausdrücklich auf die Unterschiedlichkeit der Interessenlage angesichts des Umstands, dass das Europäische Parlament keine Regierung wählt, die auf fortlaufende Unterstützung angewiesen ist, hingewiesen (BVerfGE 129, 300 [335 f.]; 135, 259 [291; 293 f.]). Es hat

festgestellt, dass die Erwägungen im Hinblick auf die Verfassungswidrigkeit einer Drei- oder Fünf-Prozent-Sperrklausel im Europawahlrecht deshalb nicht auf Sperrklauseln im Wahlrecht zum Deutschen Bundestag übertragbar seien (BVerfGE 146, 327 [357]).

2. Ebenso wenig ist dem Einspruchsführer in seiner Behauptung beizupflichten, die Prognose, die Sperrklausel sichere die Funktionsfähigkeit des Parlaments per se, habe sich als irrig erwiesen. Das Bundesverfassungsgericht anerkennt stabile Mehrheiten im Parlament für eine stabile Regierungsbildung als legitimes Ziel zur Rechtfertigung einer Sperrklausel. Dabei kann eine Sperrklausel jedoch nur ein Element unter anderen sein, um die gewünschte Stabilität zu fördern; die Prämisse des Einspruchsführers, das Vorhandensein einer Sperrklausel solle die Funktionsfähigkeit des Parlaments per se sicherstellen, trägt insofern nicht. Aus der tatsächlichen Feststellung des Einspruchsführers, dass sich die Bildung einer Regierung nach der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im Vergleich zu früheren Wahlperioden über einen längeren Zeitraum hingezogen hat, kann kein verfassungsrechtliches Argument gegen die Fünf-Prozent-Sperrklausel abgeleitet werden. Das Grundgesetz gibt keinen Zeitraum für die Regierungsbildung vor. Intensive Verhandlungen mehrerer Parteien über die Regierungsbildung können gerade einer instabilen Regierungsbildung vorbeugen, und dies völlig unabhängig vom erreichten Zweitstimmergebnis.

3. Schließlich geht auch der Einwand des Einspruchsführers, von der Sperrklausel profitierten maßgeblich die bereits im Bundestag vertretenen Parteien, da die Stimmen der Wähler der Parteien, die an der Sperrklausel scheiterten, auf die erfolgreichen Parteien aufgeteilt würden, fehl. Die Zweitstimme für eine Partei zählt beim Wahlergebnis stets für die Partei, für die die Stimme abgegeben worden ist. Hiervon zu trennen ist die Sitzverteilung im Bundestag: Wenn eine Partei aufgrund eines zur Überwindung der Sperrklausel nicht ausreichenden Zuspruchs in der Wählerschaft nicht an der Sitzverteilung teilnimmt, werden die zu vergebenden Sitze auf die Parteien verteilt, die die Sperrklausel überwunden haben. Diese Parteien profitieren bei dieser Verteilung von den für sie abgegebenen Zweitstimmen, nicht von den Zweitstimmen für die an der Sperrklausel gescheiterten Parteien, die wegen Nichtteilnahme an der Sitzverteilung zu keinem Sitzerfolg führen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn F. W., 13156 Berlin
- Az.: WP 213/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Telefax vom 23. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag vom 24. September 2017 eingelegt. Er trägt vor, die Bundeswahlordnung (BWO) verstoße gegen Artikel 38 Absätze 1 und 2 des Grundgesetzes (GG). So sei vorgesehen, dass die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag oder eine Landesliste einer Partei unterstützen wollten, neben ihrer Unterschrift auch Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und die vollständige Anschrift, also Wohnort, Postleitzahl, Straße und Hausnummer angeben müssten. Zur Identifizierung seien die Angabe von Straße und Hausnummer praktisch jedoch nicht notwendig, da es höchst selten sei, dass Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Postleitzahl von zwei Personen übereinstimmten. Aus Sorge um den Missbrauch ihrer persönlichen Daten durch die Unterschriftensammler leisteten viele Wahlberechtigte jedoch keine Unterstützungsunterschriften, obwohl sie eine Partei unterstützen wollten. Hierdurch werde der Grundsatz der Gleichheit der Wahl in der Ausprägung der Chancengleichheit der Parteien verletzt. Für die gesetzlich vorgesehene Angabe von Straße und Hausnummer der Unterstützer gebe es keinen zwingenden Grund. Insbesondere sei das Argument, dass durch die Angabe von Straße und Hausnummer einem Missbrauch vorgebeugt werde, nicht haltbar. Für Unterschriftenfälscher stellten die Angaben von Straße und Hausnummern keine Hürde dar, da diese Daten leicht herauszufinden seien, wenn die weiteren Angaben bekannt seien. Allein die Angabe des Geburtsdatums schütze vor Missbrauch. Gesetzlich geregelt sei in § 39 Absatz 5 i. V. m. § 34 Absatz 6 Satz 2 BWO lediglich, dass Behörden nicht festhalten dürften, für welchen Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften geleistet würden. Doch fürchteten potentielle Unterzeichner weniger einen Eingriff in das Wahlgeheimnis durch Behörden als vielmehr einen Missbrauch ihrer Daten durch die Unterschriftensammler, z. B. durch unerwünschtes Zusenden von Werbung. Der Einspruchsführer macht Vorschläge zur Änderung von § 34 Absatz 4 Nummer 2 BWO sowie § 39 Absatz 3 Satz 1 BWO einschließlich der in den Anlagen 14 und 21 vorgesehenen Formblätter.

Der beschriebene Wahlfehler sei beispielsweise für die Tierschutzpartei mandatsrelevant gewesen. Sie sei in zehn Bundesländern angetreten und habe dort jeweils mindestens 0,8 Prozent der Zweitstimmen erhalten. Es sei zu erwarten, dass sie in den drei Bundesländern Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen, in denen sie aufgrund des Nichterreichens des Unterschriftenquorums nicht hätte teilnehmen können, ebenfalls 0,8 Prozent der Zweitstimmen hätte erreichen können. Diese hätten dann anderen Parteien gefehlt, womit die Sitzverteilung wahrscheinlich anders ausgefallen wäre.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist unzulässig, soweit der Einspruchsführer die Änderung von Regelungen der Bundeswahlordnung anregt. Ein Einspruch ist gemäß § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 GG unterliegen, zum Gegenstand hat. Der Einspruchsführer unterbreitet teilweise Reformvorschläge für die Zukunft. Ein Bezug zur Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag oder einer möglichen Rechtsverletzung bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl fehlt insoweit.

II.

Im Übrigen ist der Einspruch unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Soweit der Einspruchsführer rügt, die § 34 Absatz 4 Nr. 2 Satz 1 BWO i. V. m. Anlage 14 zur Bundeswahlordnung und § 39 Absatz 3 Satz 1 BWO i. V. m. Anlage 21 zur Bundeswahlordnung verstießen gegen die für die Wahl geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben, ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Die verfassungsrechtliche Kontrolle erstreckt sich auch auf die Gültigkeit von Rechtsverordnungen (BVerfGE 123, 39 [68]). Ungeachtet dessen sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag keinen Grund, an der Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Wahlrechtsvorschriften zu zweifeln. Es ist nicht ersichtlich, dass die Vorschriften der § 34 Absatz 4 Nr. 2 Satz 1 BWO i. V. m. Anlage 14 zur Bundeswahlordnung und § 39 Absatz 3 Satz 1 BWO i. V. m. Anlage 21 zur Bundeswahlordnung gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien oder das passive Wahlrecht aus Artikel 38 Absatz 2 GG verstoßen. Das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb aus Artikel 21 Absatz 1 i. V. m. Artikel 3 Absatz 1 GG steht in engem Zusammenhang mit den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl (Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG). Aus diesem Grund ist es streng formal und führt zu einem grundsätzlichen Differenzierungsverbot, dessen Durchbrechung nur durch einen besonders zwingenden Grund zu rechtfertigen ist. Das Recht der Parteien auf Chancengleichheit zieht dem Ermessen des Gesetzgebers enge Grenzen (st. Rspr. des BVerfG, vgl. BVerfGE 111, 382 [398]). Das Bundesverfassungsgericht hat das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften in ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 3, 19 [27 ff.]; 4, 375, [381 f.]; 60, 162 [168]; 82, 353 [364]; zuletzt BVerfGE 135, 312 [314]) als sachlich gerechtfertigt und verfassungsrechtlich zulässig angesehen. Unterschriftenquoten sollen dem Nachweis der Ernsthaftigkeit der Bewerbung und dem Ausscheiden nicht ernst gemeinter Wahlvorschläge dienen. Sie sollen gewährleisten, dass hinter den Wahlvorschlägen eine ernst zu nehmende politische Gruppe steht, die im Wahlkreis (oder im Land) in der Öffentlichkeit bereits eine gewisse Anhängerschaft unter den Wahlberechtigten gefunden hat (BVerfGE 82, 353 [364]). Der Einwand des Einspruchsführers, dass die Bürger, wenn sie die Partei unterstützen wollten, mehr Daten beizubringen hätten, als für ihre Identifikation tatsächlich nötig wäre, wodurch das Sammeln von Unterstützungsunterschriften erheblich erschwert werde, vermag die Verfassungsmäßigkeit nicht in Frage zu stellen. Es ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (s. o.) nicht zu beanstanden, dass die Zulassung eines Wahlvorschlags von bislang nicht in einem Parlament vertretenen Parteien von Voraussetzungen abhängig gemacht wird, die besondere Anforderungen an die Träger des Wahlvorschlags stellen. Dies kann nicht nur eine bestimmte Anzahl von Unterschriften sein (vgl. § 20 Absatz 2 Satz 2 Bundeswahlgesetz [BWG] und § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG jeweils in Verbindung mit § 18 Absatz 2 BWG), vielmehr können auch an die Art der Beibringung der Unterschriften besondere Anforderungen gestellt werden, wie dies in den in Frage stehenden Regelungen der Bundeswahlordnung konkretisiert ist. Jedoch müssen diese Anforderungen grundsätzlich erfüllbar sein. Dies wäre beispielsweise dann nicht der Fall, wenn die Parteien die benötigten Unterstützungsunterschriften nur durch rechtswidriges Datensammeln beibringen könnten. Hierfür ist jedoch nichts ersichtlich; die Ausgestaltung der in Frage stehenden Regelungen der Bundeswahlordnung ist – unabhängig von der hier nicht zu prüfenden Frage, ob

auch andere Ausgestaltungen denkbar wären – ihrerseits nicht zu beanstanden. Sie kann mit den besonderen Erfordernissen des kurzfristigen und streng formalisierten Ablaufs der Wahlvorbereitungen begründet werden. Selbst wenn dem Einspruchsführer darin Recht zu geben ist, dass es zur eindeutigen Identifizierung einer Person in Deutschland grundsätzlich hinreichend ist, Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum sowie Postleitzahl zu kennen, dient die Angabe der vollständigen Adresse auf dem amtlichen Formular für die Unterstützungsunterschriften nicht allein der Identifizierung. Bei Kreiswahlvorschlägen ergibt sich das Erfordernis, die vollständige Adresse anzugeben, bereits daraus, dass es – gerade in Großstädten – durchaus vorkommen kann, dass die Zuschnitte der Wahlkreise nicht mit den Zuschnitten der Postleitzahlenbezirke übereinstimmen. Um der unterschriftensammelnden Partei die Möglichkeit zu geben zu überprüfen, ob sie tatsächlich die erforderliche Anzahl von Unterschriften aus ihrem Wahlkreis, wie dies § 20 Absatz 2 Satz 2 BWG fordert, erhalten hat, ist die konkrete Wohnanschrift samt Straßennamen und Hausnummer unabdingbar. Dies führt im Übrigen auch zur sparsamen Verwendung von Daten: Es werden nur die Daten solcher Personen erhoben, die auch tatsächlich zur Unterstützung des Kreiswahlbewerbers zählen. Bei Landeslisten kann das Problem der nicht eindeutig einem Land zuzuordnenden Postleitzahlen zwar auch auftreten, jedoch in sehr viel geringerem Umfang. Doch auch hier ist die Angabe der vollständigen Adressdaten verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Überprüfung der Unterstützungsunterschriften hat innerhalb von zehn Tagen (Einreichung gemäß § 19 BWG spätestens am 69. Tag vor der Wahl; Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landeslisten gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 BWG am 58. Tag vor der Wahl) zu geschehen, um die Entscheidung des Landeswahlausschusses vorzubereiten (vgl. *Hahlen*, in: *Schreiber, BWahlG*, 10. Aufl. 2017, § 20 Rdnr. 11). Die Überprüfung der teilweise sehr hohen Anzahl von Unterstützungsvorschriften innerhalb dieser kurzen Zeitspanne kann durch mehr Daten, als zur tatsächlichen Identifizierung einer Person zwingend notwendig wären, schneller und sicherer erfolgen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei möglichen Unleserlichkeiten oder Fehlern bei den Einträgen auf dem amtlichen Formular wie z. B. verdrehte Ziffern beim Geburtsdatum oder der Postleitzahl, keine langwierigen Recherchen erforderlich sind, sondern die Personen in der Regel anhand der weiteren Daten rasch und sicher identifiziert werden können.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn C. E. H., 56566 Neuwied
- Az.: WP 214/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Einen Verstoß gegen die Wahlgesetze sehe er insbesondere darin, dass die Landesliste der Partei DIE LINKE. in Rheinland-Pfalz trotz seines begründeten Widerspruchs zur Wahl zugelassen worden sei. Von dieser Landesliste seien drei Kandidaten in den 19. Deutschen Bundestag eingezogen: Alexander Ulrich, Katrin Werner und Brigitte Freihold. Die Kandidaten seien auf der Aufstellungsversammlung am 17. August 2016 gewählt worden. Bei dieser Wahl sei der Kandidat Alexander Ulrich mit 16 Stimmen über der absoluten Mehrheit gewählt worden; Katrin Werner habe eine Stimme über der absoluten Mehrheit errungen und Brigitte Freihold 14 Stimmen über der absoluten Mehrheit. Jeder Kreisverband entsende nach § 15 Absatz 1 der Satzung der Partei DIE LINKE. Rheinland-Pfalz je angefangene 15 Mitglieder einen Vertreter in die Vertreterversammlung. Der Einspruchsführer rügt, die Mitgliederzahlen der Kreisverbände seien manipuliert worden, um bestimmten Bewerbern bei der Wahl ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen. Im Einzelnen habe er folgende Mängel feststellen können: Mitglieder seien bereits vor langer Zeit ausgetreten bzw. hätten versichert, nie einen Mitgliedsantrag unterschrieben zu haben. Adressen, an denen angebliche Mitglieder wohnten, existierten nicht. Mitglieder seien bereits verstorben. Den Mitgliedern sei satzungswidrig Beitragsfreiheit zugesichert worden, wobei Dritte, ohne dies kenntlich zu machen, seit Jahren die Beiträge gezahlt hätten. Entgegen der Satzung und einer anwaltlichen Aufforderung seien die Mitgliederlisten unmittelbar vor der Wahl nicht geprüft worden; ohne diese „Mitgliederbereinigung“ sei jedoch die Zahl der Vertreter falsch berechnet worden. Ausweislich eines Zeitungsartikels hätten Löschungen in der Mitgliederliste des Kreisverbands Koblenz stattgefunden, es lägen auch Beweise aus anderen Kreisverbänden der Partei DIE LINKE. in Rheinland Pfalz vor. Die Bundespartei habe am 10./11. Mai 2015 festgestellt, dass der Landesverband Rheinland-Pfalz der Partei DIE LINKE. 1.415 Mitglieder habe, wohingegen der Landesvorstand noch zu Beginn des Jahres 2016 von 1.594 Mitgliedern ausgegangen sei. Am 17. Januar 2017 sei eilig zu Neuwahlen der Delegierten für den Bundesparteitag aufgerufen worden, auch dies spreche für eine Manipulation der Mitgliederlisten. Am 10. Januar 2017 seien dutzende falscher Mitgliederdaten benannt worden, aufgrund derer die Bundespartei fürchtete, die Beschlüsse auf dem Bundesparteitag 2017 zu gefährden.

Damit stehe fest, dass die Landesliste der Partei DIE LINKE. in Rheinland-Pfalz nicht rechtmäßig und nicht satzungsgemäß zustande gekommen sei. Die Liste hätte nicht uneingeschränkt zur Wahl zugelassen werden dürfen. Da drei Kandidaten dieser Liste in den 19. Deutschen Bundestag eingezogen seien, sei dieser Fehler für die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages maßgeblich. Er – der Einspruchsführer – habe das Ergebnis der Aufstellungsversammlung bereits vor Ort nicht akzeptiert und dies entsprechend im Protokoll vermerken lassen. Die Wahl habe er zudem bei der zuständigen Schiedskommission angefochten, gegen die Zurückweisung habe er Beschwerde bei der Bundesschiedskommission eingelegt. Auch diese Beschwerde sei zurückgewiesen worden, jedoch mit „fragwürdiger“ Begründung.

Der **Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz** hat zu dem Vortrag des Einspruchsführers im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens habe sich der Landeswahlausschuss mit dem Vorbringen des Einspruchsführers auseinandergesetzt. Dessen Argumentation habe derjenigen des Wahleinspruchs entsprochen. Darüber hinaus habe der Einspruchsführer seinem Einspruch zwei Urteile des Landgerichts

Mainz beigefügt, die nach Erachten des Landeswahlleiters jedoch mit dem Einspruchsverfahren in keinem Zusammenhang stünden. Der Landeswahlleiter sei in die Prüfung des Wahlvorschlags der Partei DIE LINKE. näher eingetreten. Anlass hierzu hätten ein Zeitungsartikel der Zeitung Rheinpfalz sowie ein Antwortschreiben und eine E-Mail des Einspruchsführers mit identischem Gegenstand gegeben. Der Einspruchsführer und die Partei DIE LINKE. in Rheinland-Pfalz stritten über die ordnungsgemäße Zusammensetzung der Vertreterversammlung zur Aufstellung der Landeslistenbewerber für die Bundestagswahl 2017 und damit über die ordnungsgemäße Aufstellung der Landesliste an sich. Der Einspruchsführer habe hierzu Folgendes vorgetragen: Stichtag für die Feststellung der Delegiertenzahlen zur Aufstellungsversammlung des Jahres 2016 in den Kreisverbänden der Partei sei der 31. Dezember 2015 gewesen. Obwohl der Landesverband entsprechende Anhaltspunkte gehabt habe, habe er die notwendige Bereinigung der Mitgliederlisten, die ca. 100 Personen betroffen habe, erst im Jahr 2016 angestoßen, so dass der Berechnung unrichtige Mitgliederzahlen zugrunde gelegen hätten. Damit sei die Aufstellungsversammlung personell unrichtig besetzt gewesen. § 2 Absatz 5 der Finanzordnung der Partei DIE LINKE. schreibe vor, dass die Mitgliederzahlen jährlich zu kontrollieren seien, um Unstimmigkeiten zu vermeiden. Im Einzelnen seien Personen in die Berechnungen als Mitglieder einbezogen worden, obwohl diese nach Recherchen des Einspruchsführers sowie nach Angaben von „Creditreform“ eine unrichtige Adresse hätten und deshalb keine Mitglieder seien. In bestimmten Kreisverbänden würden vermehrt beitragsfreie Mitglieder geführt, damit habe der Verdacht einer missbräuchlichen Rechtsanwendung zur Mitgliederbewahrung bestanden. Bei einer Reihe von Barzahlern seien „Karteileichen“ zu vermuten. Zudem würden Mitglieder außerhalb von Rheinland-Pfalz geführt. Beispielhaft seien vor allem für die Landkreise/Kreisverbände Neuwied, Kusel, Frankenthal, Pirmasens und Trier konkrete Namen aufgeführt worden, die entweder bereits ausgetreten sein sollten, keine Adressen vorgelegt hätten und deshalb nicht als Mitglieder gälten oder aufgrund ihrer Beitrags säumigkeit bzw. ungerechtfertigten Dispensen nicht als Mitglieder gezählt werden dürften. Weiterhin habe er vorgetragen, dass die Bundespartei für den Landesverband Rheinland-Pfalz zum 11. Mai 2015 1.415 Mitglieder und nicht wie der Landesverband knapp 1.600 Mitglieder festgestellt habe.

Der Landesverband Rheinland-Pfalz der Partei DIE LINKE. habe zu den von der Gegenseite aufgeführten Personen und Sachverhalten Stellung genommen. Es sei angegeben worden, dass nach dem 31. Dezember 2015 keine Revision der Mitgliederlisten stattgefunden habe, die auf die Berechnung der Mitgliederzahlen in den Kreisverbänden eingewirkt hätte. Im Übrigen würden regelmäßig Beitragsmahnverfahren eingeleitet, die zur Konsolidierung des Mitgliederbestandes führten. Ebenso habe die Vertrauensperson dargelegt, dass es „pro forma-Mitglieder“ in der Partei nicht geben könne. Alle aufgeführten Mitglieder hätten volle Mitgliedschaftsrechte, auch wenn sie die Beiträge schuldig blieben. Eine Aufnahme erfolge zudem ausschließlich durch eine persönliche, schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Erklärung. Im Einzelnen habe die Vertrauensperson vorgetragen, dass die beanstandeten Mitglieder ihren Beitrag für den relevanten Stichtag gezahlt oder ein gültiger Beitragsdispens vorgelegen habe und sie zum Stichtag als Mitglieder geführt worden seien. Die Beitragsbefreiungen in den Kreisverbänden Pirmasens und Trier ergäben sich aufgrund der Armutsstruktur und dem studentischen Klientel der dortigen Mitglieder. Mitglieder, die beitragsfrei gestellt worden seien, würden zudem stets eingeladen, es sei denn, sie hätten ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Rheinland-Pfalz. Im Übrigen würden die Mitgliederlisten fortlaufend überarbeitet und dabei Eintritte, Austritte und Sterbefälle ebenso wie Parteiausschlüsse berücksichtigt. Die Mitglieder hätten entsprechend dem Satzungsrecht die Möglichkeit, einem anderen Kreisverband als ihrem Wohnsitz anzugehören. Sie hätten zudem die Verpflichtung, ihren Adresswechsel der Partei mitzuteilen. Würde dies bekannt, werde es entsprechend korrigiert. Die Angaben der unrichtigen Adressen entsprächen zudem nicht der Wahrheit, auch sei die Richtigkeit der Angaben durch „Creditreform“ nicht nachprüfbar. Schließlich fehle der Feststellungszeitpunkt der vom Einspruchsführer eingebrachten Listen.

Die Auseinandersetzung sei sowohl vor dem Landes- als auch vor dem Bundesschiedsgericht geführt worden. In beiden Verfahren sei der Einspruchsführer unterlegen. Die Landeswahlleitung habe die Akten der Verfahren beigezogen. Darüber hinaus habe der Bundesschatzmeister der Partei DIE LINKE. mit Schreiben vom 16. Juni 2017 mitgeteilt, dass sowohl nach der Liste des Landesverbandes als auch nach der Liste der Bundespartei die Mitgliederzahl des Landesverbandes Rheinland-Pfalz zum 31. Dezember 2015 1.594 Mitglieder betragen habe. Darin seien auch Mitglieder inbegriffen, die keinen Beitrag gezahlt hätten, aber noch nicht ausgeschlossen seien. Dieser Unterschied gehe auch aus dem vom Einspruchsführer eingebrachten Dokument hervor. Zudem habe der Bundesschatzmeister darauf hingewiesen, dass der jetzige Einspruchsführer die Mitgliederzahlen bereits seit Jahren anzweifle. Die Mitgliederlisten würden deshalb häufig überprüft.

Der Landeswahlleiter habe vorgeschlagen, die Zusammensetzung der Vertreterversammlung zur Wahl der Listenbewerber der Partei DIE LINKE. in Rheinland-Pfalz und damit die Aufstellung nicht zu beanstanden. Nach der Sachverhaltsaufklärung könne die Behauptung, der Landesverband habe vorsätzlich die Mitgliederlisten in den Kreisverbänden nicht ordnungsgemäß geführt oder habe dabei nicht die erforderliche Sorgfalt walten lassen und damit die für jeden Kreisverband zu errechnende Anzahl der Delegierten falsch berechnet, nicht nachgewiesen werden. Dies ergebe sich aus folgenden Gründen:

Es fehlten objektive Anhaltspunkte, die eine unrichtige Mitgliederanzahl nahe legten. Die Bundes- wie die Landespartei DIE LINKE. gingen beide davon aus, dass zum 31. Dezember 2015 1.594 Mitglieder im Landesverband Rheinland-Pfalz registriert gewesen seien. Darin enthalten seien auch alle Mitglieder, die keinen Beitrag gezahlt hätten, aber trotzdem als wahlberechtigte Mitglieder zu behandeln seien. In den Schiedsgerichtsverfahren sei anhand konkreter Mitgliederteillisten die Mitgliedschaft überprüft und die ordnungsgemäße Berechnung des Landesverbandes bestätigt worden. Die darüber hinaus beanstandete Liste der Mitglieder ohne zustellbare Adresse weise weder ein konkretes Bezugsdatum auf, das mit der Feststellung zum 31. Dezember 2015 in Beziehung zu setzen sei, noch könnten die vermeintlichen Erkenntnisse von „Creditreform“ die Unrichtigkeit der Mitgliedschaft nachweisen. Zudem wiesen auch die Überprüfungen durch die Schiedsgerichte nicht darauf hin, dass ein systematischer Fehler der Mitgliedererfassung vorliege oder Manipulationen der Mitgliederlisten nachzuweisen seien. Schließlich sei darauf hinzuweisen, dass Adressänderungen von den Mitgliedern anzuzeigen seien; würden diese nicht oder erst später übermittelt, treffe den Landesverband kein Versäumnis. Unter Nennung konkreter Namen sei vom jetzigen Einspruchsführer im Schiedsgerichtsverfahren zusammenfassend Folgendes vorgetragen worden: In den Kreisverbänden Kusel und Pirmasens seien im Jahr 2014 ausgetretene Mitglieder teilweise noch Ende 2016 in den Mitgliederlisten geführt worden. Darüber hinaus seien aufgrund einer Recherche bei Creditreform fünf dieser Personen unbekannt, drei verzogen und eine verstorben. In Bezug auf den Kreisverband Pirmasens werde vorgetragen, dass nach der Recherche bei „Creditreform“ von den beitragsfrei geführten Mitgliedern sieben unbekannt und fünf verzogen seien. Im Kreisverband Neuwied sollten im Jahr 2012 17 Briefe an Parteimitglieder mit dem Hinweis, die Empfänger seien unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln, zurückgesandt worden seien. Nach Mitteilung der Partei DIE LINKE. werde solchen Fällen, beispielsweise im Rahmen einer E-Mail-Recherche, nachgegangen und geprüft, unter welcher Anschrift sich die Mitglieder nunmehr aufhielten. Im Kreisverband Koblenz sollten 29 Personen im Jahr 2013 ihren Parteiaustritt erklärt haben, woraufhin sie sogleich aus der Mitgliederdatei gelöscht worden seien. Darunter befänden sich auch Personen, die bereits sechs Jahre zuvor die Partei verlassen hätten. Die Beispiele sollten ein Indiz dafür sein, dass die Mitgliederlisten nicht ordentlich geführt würden. Dies habe auf die Delegiertenschlüssel, die Zusammensetzung der Vertreterversammlung und damit auf die Wahl der Bewerber Einfluss. Ein weiterer Personenkreis älterer Angehöriger italienischer Abstammung solle in Ludwigshafen wohnen, aber im Kreisverband Frankenthal Mitglied sein. Der Landesverband habe im Schiedsgerichtsverfahren in den konkret genannten Mitgliedschaftsfällen darlegen können, dass die Mitglieder weiterhin der Partei angehörten und ihre Beiträge bezahlten, der Austritt erst im Folgejahr erfolgt sei oder ein neues Mitglied erst 2016 der Partei beigetreten sei, die Fälligkeit der Beiträge bei einem Neueintritt – nach satzungsgemäß sechs Monaten – noch nicht abgelaufen gewesen sei und die im Jahr 2014 ausgetretenen Mitglieder – insbesondere im Kreisverband Kusel – zu Beginn des Jahres 2015 aus der Mitgliederliste ausgetragen worden seien. Im Ergebnis – insgesamt fünf Fälle über die aufgeführten Kreisverbände hinweg – seien Parteiaustritte aufgrund der „Bearbeitungsdauer“ späterhin in der Landesmitgliederliste umgesetzt worden. Die Diskrepanzen hätten aber rechnerisch keinen Einfluss auf die Anzahl der Delegierten pro Kreisverband gehabt. Da sich jedes Mitglied seinen Kreisverband unabhängig vom Wohnort wählen könne, seien diese Unterschiede nachvollziehbar.

Der Vorwurf der Manipulation der Mitgliederliste aufgrund unzulässiger Dispense für (befristete) Beitragsbefreiungen in Kreisverbänden (insbesondere Primasens und Trier) könne nicht durch einen konkreten Sachverhalt belegt werden. Vermehrte Dispense in einem Kreisverband könnten sich auch aus der Mitgliederstruktur ergeben. Ein Verstoß gegen Satzungsrecht sei parteiintern nicht verfolgt worden. Die Begleichung des Mitgliedsbeitrags sei auch nicht Bedingung für die Berücksichtigung als Parteimitglied. Erst nach dem Ausschluss nach § 3 Absatz 3 der Satzung entfalle die Mitgliedschaft. Inwieweit es sich bei Barzahlern um „Nichtmitglieder“ handeln solle, sei nicht nachgewiesen.

Anders als vom Einspruchsführer vorgetragen, seien zwischen den Kandidaten für die ersten sechs Listenplätze auch keine knappen Wahlergebnisse auszumachen gewesen. Für den Listenplatz 1 mit zwei Bewerbern sei das Ergebnis 73 zu 35 Stimmen bei vier Enthaltungen gewesen, für den Listenplatz 2 mit drei Bewerbern 54 zu 35 zu 9 Stimmen, für den Listenplatz 3 mit einem Bewerber 68 zu 29 Stimmen bei 9 Enthaltungen, für den Listenplatz

4 mit einem Bewerber 83 zu 14 Stimmen bei 7 Enthaltungen, für den Listenplatz 5 mit einem Bewerber 74 zu 15 Stimmen bei 12 Enthaltungen, für den Listenplatz 6 bei zwei Bewerbern 76 zu 28 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Zusammenfassend sei festzustellen, dass der Landeswahlleiter nur aufgrund eines substantiell vorgetragenen Sachverhalts prüfen könne, ob ein Mangel bei der Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl 2017 bestanden habe. Die vorgetragenen Lebenssachverhalte seien nicht hinreichend, um Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Aufstellung zu wecken, zumal im Schiedsgerichtsverfahren der Partei anhand konkreter Personen die Einwände hätten widerlegt werden können. Es habe insoweit kein Sachverhalt vorgetragen werden können, der nachweise, dass die Partei ihre Mitglieder nicht sorgfältig in den Verzeichnissen nachgehalten habe und dadurch vermeintliche Mitglieder für die Delegiertenzahlen der Kreisverbände mitgezählt worden seien, die eigentlich nicht zu berücksichtigen gewesen wären. Vor diesem Hintergrund könnten die Richtigkeit der eingereichten Formulare sowie die eidesstattlichen Versicherungen, die ein ordnungsgemäßes Verfahren bekundeten, nicht widerlegt werden. Dies gilt, zumal im Aufstellungsverfahren selbst kein entsprechender Widerspruch kundgetan worden sei und sich zudem kein Kreisverband gegen die unrichtige Berechnung der Delegiertenzahlen gewendet habe.

Der **Einspruchsführer** hat zu der Stellungnahme des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz, die ihm zugesandt wurde, im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Er verweist zunächst auf § 3 Absatz 3 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE., wonach es als Austritt aus der Partei gelte, wenn ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag zahle und nicht von dieser Pflicht befreit sei. Gemäß § 2 Nr. 5 der Beitragsordnung der Partei DIE LINKE. sei die Erfüllung der Beitragspflicht von den zuständigen Vorständen in regelmäßigen Abständen, insbesondere vor Wahlen und Parteitag zu kontrollieren. Im Vorfeld der Listenaufstellung zur Bundestagswahl im September 2016 sei diese Überprüfung mehrfach gefordert und schließlich sogar durch anwaltliches Schreiben angemahnt worden. Der Feststellungsbeschluss der Bundespartei vom 10./11. Mai 2015 mit 1.415 Mitgliedern für die Berechnung der Delegierten beweise, dass die Beitragskontrolle nicht zum 31. Dezember 2015 durchgeführt worden sei. Mittlerweile habe auch der Landesvorstand der Partei DIE LINKE. Rheinland-Pfalz eingestehen müssen, dass sich die offiziell mitgeteilten Mitgliederzahlen des Landesverbandes von denen der Bundespartei unterschieden. Zum Stichtag für die Landtagswahlen, dem 31. Dezember 2014, habe die Landespartei fälschlicherweise 1.611 Mitglieder angegeben, während die Bundespartei nur 1.415 Mitglieder habe feststellen können, so dass bereits zu diesem Stichtag eine enorme Diskrepanz vorgelegen habe. Auch zum Stichtag 31. Dezember 2015 sei seitens des Landesverbandes Rheinland-Pfalz eine viel zu hohe Mitgliederzahl kommuniziert worden, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits der Beschluss der Bundespartei vom 11. Mai 2015 vorgelegen habe. Damit sei bewiesen, dass die Mitgliederbereinigung nicht ausgeführt worden sei. Auch die Berechnung der Vertreter für die Wahlen zur Listenaufstellung sei falsch, denn es hätten nur Mitglieder in die Berechnung einfließen dürfen, die entweder ihrer Beitragspflicht nachgekommen oder aber beitragsfrei gestellt worden seien. Hinsichtlich der Bemerkung des Landeswahlleiters bezüglich der knappen Wahlausgänge verweise er auf § 10 Absatz 1 der Wahlordnung der Partei DIE LINKE., wonach in einem Wahlgang grundsätzlich mit Ausnahme der Regelung in Absatz 2 diejenigen gewählt seien, bei denen die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer sei, als die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen (absolute Mehrheit). Einen weiterführenden Beschluss nach Absatz 2 habe es nicht gegeben. Da 179 bis 196 Mitglieder fälschlicherweise in die Berechnung der Vertreter eingerechnet worden seien, sei eine große Anzahl der Vertreter nicht wahlberechtigt gewesen. Je nach Verteilung der „falschen“ Mitglieder könnten bei 29 Kreisverbänden unter Umständen 29 Vertreter nicht wahlberechtigt gewesen sein. Möglicherweise hätte es nach Abzug der fälschlicherweise mitwählenden Vertreter keine absolute Mehrheit für die einzelnen Kandidaten der Listenplätze gegeben, sondern es hätte einen weiteren Wahlgang, ggf. mit einer Stichwahl geben müssen. Der Einspruchsführer wendet sich zudem gegen die Behauptung des Landesvorstands, die Verteilung der beitragszahlenden Mitglieder zum 31. Dezember 2014 lasse sich nicht ermitteln, da der Landespartei die Zahl der beitragszahlenden Mitglieder in den einzelnen Gliederungen zu diesem Zeitpunkt durch die erhebende Stelle nicht mitgeteilt worden sei. Diese Behauptung beweise, dass bewusst versucht werde, Unwissen zu streuen. Gesetzlich sei beispielsweise für die Parteienfinanzierung vorgesehen, dass Parteien für jeden Euro an Mitgliedsbeiträgen 0,45 € pro Jahr erhielten. Dies müsse nachgewiesen werden. Die Bundespartei treffe eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren für sämtliche Mitgliederdaten, so auch die Beitragszahlungen. Moderne Datenbanken seien in der Lage, tag genau zu berechnen, wer unter welchen Umständen als Mitglied gelte. Die Bundespartei sei daher aufzufordern, feststellen zu lassen, wie die Mitgliederverteilung in Rheinland-Pfalz am Stichtag 31. Dezember 2015 gewesen sei. Bezüglich der Beschlüsse der Landesschiedskommission Rheinland-Pfalz verweise er auf den Beschluss des Landgerichts Mainz vom 6. April 2016, wonach es im Landesverband Rheinland-

Pfalz der Partei DIE LINKE. keine Schiedskommission gegeben habe, die den Anforderungen des Parteiengesetzes (§ 14 Absatz 1 PartG) und der Satzung des Landesverbandes entsprochen habe. Damit seien die Beschlüsse, auf die sich der Landesvorstand berufe, nichtig und könnten nicht zur Erklärung herangezogen werden.

In weiteren Schreiben vom 9. März 2018 sowie vom 5. Januar 2019 erläutert der Einspruchsführer, dass gegen ihn mit aus seiner Sicht nicht tragfähigen Gründen ein Parteiausschlussverfahren eingeleitet worden sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der Stellungnahme des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften, mithin kein Wahlfehler entnehmen.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) sind Landeslisten vom Landeswahlausschuss dann zurückzuweisen, wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Gemäß § 27 Absatz 5 BWG i. V. m. § 21 Absatz 1 Satz 1 BWG werden die Bewerber einer Partei von einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung gewählt. Eine besondere Vertreterversammlung ist gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 BWG eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Bundeswahlgesetz und Bundeswahlordnung enthalten keine Vorgaben dazu, wie die Anzahl der Vertreter für die Vertreterversammlung bestimmt und auf die einzelnen Gebietsverbände verteilt wird. Diese Festlegungen sind dem autonomen Parteisatzungsrecht gemäß § 21 Absatz 5 BWG überlassen (*Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 21 Rdnr. 20). Der Einspruchsführer macht im Wesentlichen Verstöße gegen die Satzung der Partei DIE LINKE. geltend, die nach seinen Ausführungen zu einer fehlerhaften Berechnung der von den einzelnen Kreisverbänden zu entsendenden Vertreter für die Aufstellungsversammlung der Landesliste geführt hätten. Verstöße gegen Satzungsrecht als Innenrecht der Parteien werden grundsätzlich nicht im Wahlprüfungsverfahren überprüft (BVerfGE 82, 243 [252, 255]). Etwas anderes gilt dann, wenn der Verstoß gegen Satzungsregelungen gleichzeitig einen Verstoß gegen den Grundsatz der innerparteilichen Demokratie, die Wahlrechtsgrundsätze oder wahlrechtliche Nebengesetze begründet. Aus der Funktion der wahlrechtlichen Regelungen in den §§ 21, 27 BWG, die personale Grundlage einer demokratischen Wahl zu schaffen, ergibt sich, dass § 21 Absatz 1 BWG mit der Anforderung einer „Wahl“ die Einhaltung eines Kernbestandes an Verfahrensgrundsätzen verlangt, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann. Halten die Parteien die ihnen vom Bundeswahlgesetz abverlangten Mindestregeln einer demokratischen Kandidatenaufstellung nicht ein, so entspricht der so zustande gekommene Wahlvorschlag nicht den Anforderungen des § 21 Absatz 1 BWG. Eine solche Verletzung der Mindestregeln einer demokratischen Kandidatenaufstellung vermag der Wahlprüfungsausschuss im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

1. Zunächst sind die Satzungsregelungen, die eine Berechnung der Vertreter für die Vertreterversammlung sowie die Bestimmung dessen, wer als – für diese Berechnung maßgebliches – Mitglied der Partei DIE LINKE. ist, wahlprüfungsrechtlich nicht zu beanstanden. Bei der Festsetzung des Delegiertenschlüssels ist nicht zwingend auf den Bestand an wahlberechtigten Mitgliedern abzustellen; die Anknüpfung an die Mitgliedschaft, wie sie in der Satzung der Partei DIE LINKE. vorgenommen wird, entspricht aber jedenfalls demokratischen Grundsätzen und der Wahlrechtsgleichheit (vgl. *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 21 Rdnr. 20). Dabei ist – entgegen der Ansicht des Einspruchsführers – nicht zu beanstanden, dass auch solche Mitglieder, die über einen Zeitraum von sechs Monaten fällige Beitragszahlungen nicht geleistet haben, gemäß der Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Partei DIE LINKE. solange als Mitglieder geführt werden, bis ihr Austritt, der dann fingiert wird, festgestellt wird.

2. Auch kann dem Vortrag des Einspruchsführers nicht entnommen werden, dass bei der Anwendung der Satzungsvorschriften gegen den Grundsatz der innerparteilichen Demokratie verstoßen worden wäre. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren festgestellt, dass nicht jede unterlassene Einladung teilnahmeberechtigter Parteiangehöriger einen wahlrechtlich relevanten Gesetzesverstoß darstellt, da eine lückenlose Einladung aller Teilnahmeberechtigter den Parteien auch bei der Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht möglich gewesen wäre. Ein die Gültigkeit der Wahl berührender Verstoß gegen die Regelung des § 21

Absatz 1 Satz 2 BWG wäre nur dann gegeben, wenn die Parteien den rechtlichen Gehalt dieser Vorschrift verkennen oder sie rechtlich mögliche und ihnen zumutbare organisatorische Maßnahmen unterlassen hätten (BVerfGE 89, 243 [256 f.]). Übertragen auf den vorliegenden Fall wäre ein solcher, § 21 Absatz 1 BWG berührender Wahlfehler dann anzunehmen, wenn der Landesverband Rheinland-Pfalz der Partei DIE LINKE. rechtlich mögliche und organisatorische zumutbare Maßnahmen bei der Mitgliedererfassung unterlassen oder gar die Mitgliederzahlen vorsätzlich so manipuliert hätte, dass dies Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Vertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste gehabt hätte. Denn dann wäre die für die demokratische Legitimation der Vertreterversammlung notwendige Repräsentation der Mitgliedschaft der Partei nicht mehr gewährleistet gewesen. Dies vermag der Wahlprüfungsausschuss im vorliegenden Fall nicht festzustellen: Zwar ist jede Partei gehalten, ihre Mitgliederlisten auf einem aktuellen Stand zu halten und erforderlichenfalls zu bereinigen, um eine angemessene Repräsentation des tatsächlichen Mitgliederbestandes zu gewährleisten. Doch selbst wenn vor der Festlegung der Mitgliederzahlen für die Bestimmung der Anzahl der Vertreter der Vertreterversammlung keine Bereinigung des Mitgliederverzeichnis – auch entgegen der Vorgaben der innerparteilichen Finanzordnung – erfolgt ist, begründet dies im vorliegenden Fall keinen Wahlfehler. Denn die Partei hat andere organisatorische Maßnahmen unternommen, um ihre Mitgliederlisten aktuell zu halten. So waren die Mitglieder aufgerufen, Adressänderungen selbst zu melden, so dass einzelne fehlerhafte Adressen im Mitgliederverzeichnis nicht dem Landesverband der Partei zuzurechnen sind, zumal dieser ausweislich der Stellungnahme des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz vorgetragen hat, in diesen Fällen z. B. durch eine Kontaktaufnahme per E-Mail die Berichtigung des Mitgliederverzeichnis zu erreichen. Auch konnten andere Auffälligkeiten, beispielsweise eine Häufung von Beitragsfreistellungen in bestimmten Kreisverbänden im Vorfeld der Zulassung der Landesliste nachvollziehbar begründet werden. Die vom Einspruchsführer beigefügte Liste, aus der sich seine Überprüfungen der Mitglieder im Hinblick auf mögliche fehlerhafte Adressen ergeben, vermag nicht das Gegenteil zu beweisen. Zwar ist die Zahl der fehlerhaften Adressen in einigen Kreisverbänden auffällig hoch. Jedoch ergibt sich allein daraus nicht, dass die aufgeführten Personen keine Mitglieder sind und vorsätzlich fehlerhaft im Mitgliederverzeichnis geführt wurden. Auch Umzüge ohne Meldung der Adressänderung, Versehen bei der Führung des Mitgliederverzeichnis oder das Fehlen eines Namens am Klingelschild oder Briefkasten könnten Gründe für die Ergebnisse des Einspruchsführers sein. Darüber hinaus ist die vom Einspruchsführer angeführte Diskrepanz zwischen den Mitgliederzahlen, die die Bundespartei für die Berechnung der Delegierten des Bundesparteitages festgelegt hat, sowie den Zahlen für die Vertreter der Vertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste zugrunde gelegten Mitgliederzahlen nachvollziehbar, denn der Stichtag für die Berechnung der Delegierten des Bundesparteitags war der 31. Dezember 2014, der für die Berechnung der Vertreter für die Aufstellungsversammlung der 31. Dezember 2015. Sowohl der Landes- als auch der Bundesvorstand sind zum satzungsmäßig maßgeblichen Zeitpunkt 31. Dezember 2015 ausweislich der Stellungnahme des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz, der sich auf ein Schreiben des Bundesschatzmeisters der Partei DIE LINKE. bezieht, von der gleichen Mitgliederzahl im Landesverband Rheinland-Pfalz ausgegangen.

3. Diese Fragen hat der Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz in Vorbereitung der Entscheidung des Landeswahlausschusses Rheinland-Pfalz erörtert und im Ergebnis verneint. Dass die Landesschiedskommission, auf deren Feststellungen der Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz sich beruft, nach einem Beschluss des Landgerichts Mainz fehlerhaft besetzt und die entsprechenden Beschlüsse damit ungültig waren, ändert an dieser Bewertung nichts. Denn es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass sich der Landesvorstand bei einer anders besetzten Schiedskommission oder einer Äußerung unmittelbar gegenüber dem Landeswahlleiter anders eingelassen hätte.

4. Selbst wenn die Führung der Mitgliederlisten als so fehlerhaft angesehen würde, dass eine Verletzung der Vorgaben des kann ein Wahleinspruch nur dann Erfolg haben, wenn er auf Wahlfehler gestützt wird, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können. Dabei darf es sich nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handeln, sie muss nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkret und nicht ganz fernliegend sein (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlage 73; BVerfGE 89, 243 [254]). Dies wird im vorliegenden Fall vom Einspruchsführer nicht dargelegt. Zwar ist ihm darin zuzustimmen, dass einzelne Kandidaten der Landesliste nach den Satzungsbestimmungen der Partei DIE LINKE. mit einem knappen Ergebnis gewählt wurden. Jedoch ist nicht ersichtlich, dass eine veränderte Zusammensetzung oder eine Verkleinerung der Vertreterversammlung, zur Aufstellung der Landesliste zu einem anderen Wahlergebnis geführt hätte. Denn unabhängig von der Frage, welche Kreisverbände möglicherweise einen Vertreter weniger hätten in die Vertreterversammlung schicken dürfen, geben die konkreten Wahlergebnisse der Listenwahl keinen Anlass zu der Annahme, dass diese dann zugunsten eines anderen Bewerbers ausgegangen wären. Dies gilt insbesondere für den Listenplatz 3, da dort nur eine Bewerberin angetreten ist. Selbst wenn es in den Fällen der Listenplätze 1 und 2 zur Stichwahl gekommen wäre, bei

der ausweislich der Wahlordnung der Partei DIE LINKE, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausschlaggebend gewesen wäre, wäre eine andere Besetzung der ersten beiden Listenplätze keine nach der allgemeinen Lebenserfahrung ganz konkrete Möglichkeit gewesen. Der bei der Wahl obsiegende Bewerber auf Listenplatz 1 hatte bereits im ersten Wahlgang mehr als doppelt so viele Stimmen wie der einzelne Gegenkandidat auf Listenplatz 1 auf sich vereinen können. Die erfolgreiche Bewerberin für den Listenplatz 2 hatte zwei Gegenkandidaten, die jedoch 45 bzw. 19 Stimmen weniger im ersten Wahlgang erreichten. Der Einspruchsführer hat nicht dargelegt, dass die seines Erachtens falsch berechneten Mitgliederzahlen für die Vertreterversammlung sich zugunsten der drei letztlich in den Bundestag eingezogenen Bewerber ausgewirkt haben.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn A. K. P., 13053 Berlin
- Az.: WP 217/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 23. November 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Bundestagswahl am 24. September 2017 eingelegt. Er beantragt festzustellen, dass die Vorbereitung zur Wahl nicht den Vorgaben des Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) entsprochen habe, weil die angewendeten Regelungen in § 20 Absatz 2 Satz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) und § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG jeweils in Verbindung mit § 18 Absatz 2 BWG dahingehend, dass alle Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, für die Zulassung ihrer Wahlvorschläge Unterstützungsunterschriften vorlegen mussten, nicht vereinbar mit der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien seien. Unterschriftenquoren seien nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform, „wenn und soweit sie dazu dienen, den Wahlakt auf ernsthafte Bewerber zu beschränken, dadurch das Stimmgewicht der einzelnen Wählerstimmen zu sichern und so indirekt der Gefahr der Stimmenzersplitterung vorzubeugen“ (BVerfGE 111, 289). Allerdings würden vom aktuell geltenden Unterschriftenquorum auch Parteien erfasst, deren Ernsthaftigkeit wegen früherer Wahlteilnahmen und -ergebnisse nicht bestritten werden könne. Ein Unterschriftenquorum, von dem einige Parteien befreit würden und andere nicht, erzeuge eine Benachteiligung der nicht befreiten Parteien in folgenden zwei Aspekten: Die nicht befreiten Parteien müssten für die Zulassung ihrer Wahlvorschläge einen nicht unerheblichen Aufwand betreiben, von dem andere Parteien befreit seien. Die befreiten Parteien könnten die entsprechenden Ressourcen hingegen für ihren Wahlkampf nutzen, wodurch ihnen ein Wettbewerbsvorteil entstehe. Für die nicht befreiten Parteien bestehe zudem die Möglichkeit, dass einige ihrer Wahlvorschläge nicht zugelassen würden, obwohl eine Ernsthaftigkeit bestehe. Zwar mag das Vermögen, ausreichend Unterstützungsunterschriften beizubringen, als ein mögliches und vor allem praktikables Differenzierungskriterium für die Ernsthaftigkeit angesehen werden, völlig miteinander identisch seien diese beiden Aspekte aber nicht. Die gesetzlich vorgesehenen Kriterien, wann eine Partei vom Unterschriftenquorum befreit sei, könnten durch folgende Kriterien ergänzt oder ersetzt werden: Die Partei habe bei der letzten Bundestagswahl mindestens X Prozent der gültigen Zweitstimmen auf sich vereinigen können oder die Partei habe bei der letzten Bundestagswahl auf eine Landesliste mindestens X Prozent der gültigen Zweitstimmen in diesem Land auf sich vereinigen können oder die Partei habe bei der letzten Landtagswahl mindestens X Prozent der gültigen Zweitstimmen auf sich vereinigen können, wobei X durch z. B. 0,5 oder 1 zu ersetzen sei.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei ein besonderer Grund für die Durchbrechung der formalen Wahlrechtsgleichheit notwendig. Zwischen den bereits im Bundestag oder in einem Landtag vertretenen Parteien und den Parteien, die dort nicht vertreten seien, liege bereits systembedingt eine Ungleichheit der Wettbewerbschancen vor. Das Bundesverfassungsgericht habe im Kontext der staatlichen Parteienfinanzierung die „Verdoppelung des Effekts“ der Fünf-Prozent-Sperrklausel für unzulässig gehalten. Die Sperrklausel, deren Eingriff in die Wahlrechtsgleichheit in der Regel nur mit dem Ziel gerechtfertigt werden könne, die Funktionsfähigkeit des zu wählenden Parlaments zu sichern, dürfe also nicht über dieses Ziel hinaus weitere Schädigungen in Bezug auf die Wahlrechtsgleichheit entfalten. In der aktuellen Fassung des Bundeswahlgesetzes tue sie aber genau das, denn das Kriterium zur Befreiung vom Unterschriftenquorum sei die bisherige Parlamentszugehörigkeit, die de facto dem Erreichen der Fünf-Prozent-Sperrklausel entspreche.

Das bisher geltende Unterschriftenquorum verfehle seine beabsichtigte Wirkung. Parteien bekämen regelmäßig weniger Stimmen, als sie Unterstützungsunterschriften vorlegten. Da der Gesetzgeber einer Partei nicht zumuten könne, so viele Unterstützungsunterschriften vorzuweisen, wie ein aus seiner Sicht ernsthafter Wahlvorschlag auch Stimmen auf sich vereinigen müsse, und zudem berücksichtigt werden müsse, dass eine kleine Partei es in aller Regel nicht schaffen werde, alle potenziellen Unterstützer zu erreichen, sei davon auszugehen, dass eine kleine Partei, die zur Wahl zugelassen werde, deutlich mehr als die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften vorweisen könne. Dennoch könnten kleine Parteien regelmäßig nicht einmal so viele Stimmen auf sich vereinen, wie sie Unterstützungsunterschriften hätten sammeln müssen, wie der Einspruchsführer anhand von Übersichten darstellt. Dies stelle die Qualität des Kriteriums der Anzahl der gesammelten Unterstützungsunterschriften für die Ernsthaftigkeit eines Wahlvorschlags infrage. Zwar könne dies nicht dazu führen, dass Unterschriftenquoten insgesamt für verfassungswidrig erklärt würden. Gerade im Hinblick auf neue Parteien, die noch nie an einer Wahl teilgenommen hätten, seien keine geeigneten Alternativen ersichtlich, wie man ihre Ernsthaftigkeit überprüfen könne. Bei solchen Parteien, die zum Beispiel bei der letzten Bundestagswahl bereits 0,5 Prozent der Zweitstimmen auf sich vereinigen konnten, sei jedoch nicht ersichtlich, warum die Anzahl der gesammelten Unterstützungsunterschriften ein ebenso gutes Kriterium für ihre Ernsthaftigkeit darstellen solle wie der Wahlerfolg an sich. Diese Diskrepanz könne dadurch begründet sein, dass zur Erfüllung eines Unterschriftenquotums durch eine Partei nicht nur ihre Ernsthaftigkeit bzw. eine ausreichende Unterstützung in der Bevölkerung maßgeblich sei, sondern vor allem ausreichendes Engagement durch Unterstützer. Das Sammeln von Unterstützungsunterschriften sei vor allem eine Frage der Ressourcen.

Es müsse geprüft werden, ob es verfassungskonform sein könne, wenn eine Partei, die bei der letzten Bundestagswahl mindestens 0,5 Prozent der Zweitstimmen auf sich vereinigen konnte und damit in den Genuss der staatlichen Parteienfinanzierung gekommen sei, auf Grund vermeintlich fehlender Ernsthaftigkeit vom nächsten Bundestagswahlkampf ausgeschlossen werde. Denn durch die staatliche Parteienfinanzierung erhielten die Parteien regelmäßig Auszahlungen, die sich nach ihrem vergangenen Wahlerfolg richteten. Teilweise würden damit durch das Unterschriftenquorum Parteien, die bis zum Zeitpunkt einer Bundestagswahl finanziell gefördert würden, damit sie sich auf den Bundestagswahlkampf vorbereiten könnten, genau von diesem Wahlkampf ausgeschlossen.

Der Einspruchsführer legt umfangreiche Übersichten vor, in denen er die Zweitstimmenergebnisse einzelner Parteien in den Ländern bei den Bundestagswahlen zwischen 2002 und 2017 darstellt. Aus diesen Übersichten sei ersichtlich, dass Parteien regelmäßig regionale Schwerpunkte hätten, so dass zu prüfen sei, ob Parteien nicht wenigsten länderspezifisch (jeweils dort, wo sei 0,5 oder 1 Prozent der Zweitstimmen bei der Bundestagswahl auf sich vereinen haben können) vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften zu befreien seien.

Seines Erachtens griffen mögliche Bedenken gegen die Befreiung von nicht in Parlamenten vertretenen Parteien vom Unterschriftenquorum nicht durch. Der Gesetzgeber könne sich zur Rechtfertigung des Unterschriftenquotums auch nicht darauf berufen, einer möglichen Stimmenzersplitterung vorbeugen zu wollen. Kleine Parteien, die 0,5 oder ein Prozent der Zweitstimmen errängen und dadurch Druck auf die im Parlament vertretenen Parteien ausübten, seien überhaupt nicht Teil einer vermeintlich schädlichen Stimmenzersplitterung. Auch könne zur Rechtfertigung nicht vorgebracht werden, dass der Gründung von Splitterparteien vorgebeugt werden solle. Eine in Aussicht gestellte Befreiung vom Unterschriftenquorum nach einem Wahlerfolg rege nur unwesentlich mehr zur Gründung neuer Parteien an, als die Aussicht auf staatliche Finanzierung nach einem Wahlerfolg. Auch das Argument, die Ernsthaftigkeit einer Partei könne sich nach Ablauf einer Legislaturperiode wieder erledigt haben, so dass die erneute Überprüfung einer Partei auf ihre Unterstützung in der Bevölkerung und eine Benachteiligung dieser Partei in diesem Sinne zulässig sei, schlage nicht durch. Denn in der Praxis hielten sich derlei „Abstürze“ im Rahmen, jedenfalls sei nicht ersichtlich, dass mit einer geringeren Anzahl an Zweitstimmen bereits gewichtige Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Wahlteilnahme einer bestimmten Partei aufkommen könnten. Zudem könne es zwar sein, dass Parteien, die in einem Landtag vertreten seien, ernsthafte Wahlvorschläge unterbreiteten. Das sage aber nichts darüber aus, ob andere Kriterien nicht auch in der Lage seien, die Ernsthaftigkeit von Wahlvorschlägen zu belegen. Insbesondere sei die Ernsthaftigkeit nicht erst bei konkreter Aussicht auf ein Überspringen der Fünf-Prozent-Sperrklausel gegeben, sondern auch bei konkreter Aussicht auf ein gutes Wahlergebnis unterhalb dieser Sperrklausel. Angesichts dessen, dass der Gesetzgeber die Ernsthaftigkeit der Landeslisten jeweils einzeln überprüfen lasse, sei insbesondere unklar, inwieweit der Einzug einer Partei in einen konkreten Landtag bei der darauffolgenden Bundestagswahl eine Bevorzugung dieser Partei gegenüber einer nicht in Landtagen vertretenen Partei in anderen Ländern rechtfertigen könne. Der Einspruchsführer fordert zudem, dass das Unterschriftenquorum für ernsthafte Parteien zu erfüllen seien müsse. Dadurch, dass Parteien für die Zulassung ihrer Landeslisten

ihre Ernsthaftigkeit in jedem Land nachweisen müssten, und dies in jedem Land mit einem nicht zu vernachlässigenden Aufwand verbunden sei, komme es regelmäßig vor, dass die Gesamtressourcen einer Partei ausreichen, um diese Ernsthaftigkeit in einigen, nicht aber in allen Ländern nachzuweisen. Nach derzeitiger Rechtslage könnten die Parteien dann auch nur in einigen Ländern mit Landeslisten an der Wahl teilnehmen. Allerdings lasse sich die Aufteilung in vielen Fällen nicht auf vermeintlich erhebliche Unterschiede zwischen den Ernsthaftigkeiten der einzelnen Landeslisten zurückführen, sondern auf die strategische Entscheidung einer Partei, wie sie ihre Gesamtressourcen auf das Unterschriften sammeln in den einzelnen Ländern aufteile.

Eine Veränderung der Kriterien für die Befreiung vom Unterschriftenquorum, zum Beispiel eine Anknüpfung an vergangene Wahlergebnisse, würde zwar die Ungleichbehandlung lediglich verlagern. So würden dann nicht mehr solche Parteien die 4 oder 5 Prozent der Zweitstimmen erlangt haben ungleich behandelt, sondern solche, die 0,4 oder 0,5 Prozent der Stimmen erlangt hätten. Jedoch sei diese Ungleichbehandlung einfacher zu rechtfertigen. So müssten an eine Benachteiligung von kleinen Parteien zu im Parlament vertretenen Parteien allgemein höhere Hürden gestellt werden, als eine Benachteiligung zu anderen kleinen Parteien. Dies liege daran, dass die Funktion der kleinen Parteien vor allem darin bestehe, dass sie eine Konkurrenz zu den im Parlament vertretenen Parteien darstellten und dadurch deren Politik indirekt beeinflussen könnten.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** hat zu dem Einspruch wie folgt Stellung genommen:

1. Nach § 18 Absatz 2 Satz 1 BWG könnten Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren jeweils letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten gewesen seien, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt hätten und der Bundeswahlausschuss daraufhin ihre Parteieigenschaft festgestellt habe. Kreiswahlvorschläge dieser in § 18 Absatz 2 BWG genannten Parteien müssten nach § 20 Absatz 2 Satz 2 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Landeslisten solcher Parteien müssten nach § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG von 0,1 % der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Das Bundesverfassungsgericht habe das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften in ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 3, 19 [27 ff.]; 4, 375, [381 f.]; 60, 162 [168]; 82, 353 [364]; zuletzt BVerfGE 135, 312 [314]) als sachlich gerechtfertigt und verfassungsrechtlich zulässig angesehen, weil und soweit es dazu dienen soll, den Wahlakt auf ernsthafte Bewerber zu beschränken, dadurch das Stimmgewicht der einzelnen Wählerstimmen zu sichern und so indirekt der Gefahr der Stimmenzersplitterung vorzubeugen. Das Unterschriftenquorum solle sicherstellen, dass nur echte politische Parteien und keine Zufallsbildungen von kurzer Lebensdauer sich um die Stimmen der Wähler bewürben. Durch diese durch das Unterstützungsunterschriftenquorum sichergestellte Beschränkung des Wahlaktes auf ernsthafte Bewerber werde der Wähler davor geschützt, dass er einem aussichtslosen Bewerber seine Stimme gebe und indirekt der Gefahr der Stimmenzersplitterung vorgebeugt (BVerfGE 4, 375, [381 f.]; 60, 162 [168]).

2. Seien kleinere Parteien an der Einreichung von Wahlvorschlägen nur deswegen gehindert, weil es ihnen aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten, etwa wegen der vom Einspruchsführer angeführten geringen Mitgliederzahlen und Ressourcen, nicht gelinge, die erforderlichen Unterstützungsunterschriften beizubringen, so entspreche der Ausschluss dieses Wahlvorschlagsträgers gerade dem Sinn des Erfordernisses zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften (BVerfGE 82, 353 [364]). Es solle sicherstellen, dass nur solche Wahlvorschläge eingereicht würden, die nicht von vornherein völlig aussichtslos sind und die bereits eine gewisse Anhängerschaft unter den Wahlberechtigten gefunden haben (BVerfGE 4, 375 [381 f.]).

3. Zulassungsbeschränkungen für Wahlvorschläge, wie das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 20 Absatz 2 Satz 2, § 27 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 18 Absatz 2 BWG würden auch nicht dadurch unzulässig, dass sie im geltenden Bundeswahlgesetz neben der Sperrklausel nach § 6 Absatz 6 Satz 1 i. V. m. § 6 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 BWG bestünden. Soweit der Einspruchsführer insoweit eine verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigende Benachteiligung kleiner Parteien darin sehe, dass die Zulassungsbeschränkungen gerade für Wahlvorschläge derjenigen Parteien gälten, die nicht parlamentarisch vertreten seien, verkennt er das verfassungsrechtlich legitime Ziel, welches zu seiner Erreichung dieser unterschiedlichen Instrumente bedürfe. Sowohl das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften als auch die Sperrklausel verfolgten den Zweck, durch die Wahl staatspolitisch erwünschte Mehrheitsverhältnisse zu schaffen und eine handlungsfähige Regierungsbildung zu ermöglichen. Dieser Zweck solle auf zwei verschiedenen Stufen des Wahlvorgangs erreicht werden, so dass weder

Zulassungsbeschränkungen durch das Vorhandensein einer Sperrklausel noch eine Sperrklausel durch das Vorhandensein von Zulassungsbeschränkungen verzichtbar würden (BVerfGE 3, 383 [393 f.]; 4, 375 [381 f.]; 6, 84, [98 f.]). Die Sperrklausel verhindere den Einzug von Splitterparteien ins Parlament, Zulassungsbeschränkungen dagegen sollten schon der Stimmenzersplitterung in der Wahl entgegenwirken und griffen vor der Stimmabgabe der Wähler. Sie könnten aber nicht verhindern, dass Parteien, die die Zulassungserfordernisse erfüllten, immer noch Splitterparteien blieben. Deren Einzug ins Parlament zu verhindern, diene die Sperrklausel (BVerfGE 3, 383 [393 f.]).

4. Soweit der Einspruchsführer der Auffassung sei, dass jedenfalls Wahlvorschläge der nach § 18 Absatz 4 Satz 1 Parteiengesetz (PartG) an der staatlichen Parteienfinanzierung teilnehmenden Parteien ohne Beibringung von Unterstützungsunterschriften zur Wahl zugelassen werden müssten, entspreche dies nicht der vom Gesetzgeber im geltenden Bundeswahlgesetz getroffenen Entscheidung, welche das Bundesverfassungsgericht als verfassungskonform angesehen habe, und verkenne der Einspruchsführer die Unterschiedlichkeit der Sachverhalte. Die nach § 18 Absatz 4 Satz 1 PartG wahlerfolgsbezogenen Anspruchsvoraussetzungen für die Teilnahme an der staatlichen Finanzierung sollten verhindern, dass es für nicht ernsthafte Wahlvorschläge ein Motiv der Teilnahme an der Wahl sein könne, Ansprüche aus der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien zu erlangen (vgl. BVerfGE 20, 56 [118]; 24, 300 [342]). Für die Erreichung dieses Ziels habe das Bundesverfassungsgericht in Ansehung des Bestehens von Unterstützungsunterschriftenquorum und Sperrklausel deutlich geringere Anforderungen als die parlamentarische Vertretung als ausreichend angesehen (BVerfGE 20, 56 [117 f.]; 24, 300 [341 f.]). Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften von parlamentarisch nicht vertretenden Parteien verfolge hingegen den Zweck, durch die Beschränkung der Wahlteilnahme auf ernsthafte Wahlvorschläge eine handlungsfähige Mehrheit im Parlament und eine Regierungsbildung zu ermöglichen. Die hierzu erforderliche verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Beschränkung der Wahlteilnahme auf ernsthafte Wahlvorschläge könne auf verschiedene Weise erreicht werden. Es obliege insoweit dem Gesetzgeber zu entscheiden, welche von mehreren denkbaren Möglichkeiten er hier wählen wolle (BVerfGE 3, 19 [27]). Das vom Gesetzgeber als Nachweis dieser Ernsthaftigkeit festgelegte Unterstützungsunterschriftenquorum, von parlamentarisch nicht vertretenden Parteien Unterstützungsunterschriften von 0,1 % der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2000 Wahlberechtigten, zu verlangen, habe das Bundesverfassungsgericht als verfassungskonform angesehen (BVerfGE 3, 19 [30]).

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist unzulässig, soweit der Einspruchsführer Anregungen zur Änderung des Bundeswahlgesetzes im Hinblick auf die Beibringung von Unterstützungsunterschriften bei der Einreichung von Wahlvorschlägen macht. Ein Einspruch ist gemäß § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 GG unterliegen, zum Gegenstand hat. Der Einspruchsführer unterbreitet teilweise Reformvorschläge für die Zukunft. Ein Bezug zur Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag oder einer möglichen Rechtsverletzung bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl fehlt insoweit.

II.

Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Soweit der Einspruchsführer vorträgt, die Vorbereitung der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag habe nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprochen, vermag dies keinen Wahlfehler zu begründen. Denn der Einspruchsführer legt nicht dar, dass Landeslisten von Parteien oder einzelne Wahlbewerber aufgrund einer fehlerhaften Anwendung der Regelungen über die Beibringung von Unterstützungsunterschriften nicht zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag zugelassen wurden.

2. Der Einspruchsführer erklärt vielmehr, dass die dabei zur Anwendung kommenden Regelungen der § 20 Absatz 2 Satz 2, § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG jeweils in Verbindung mit § 18 Absatz 2 BWG mit Artikel 38 Absatz 1 GG unvereinbar seien. Damit rügt er die Verfassungswidrigkeit dieser Wahlrechtsvorschriften. Hierzu ist zunächst –

wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar festgestellt, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn der Gesetzgeber von den Parteien den Nachweis fordert, dass sie Ausdruck eines ernsthaften, in nicht zu geringem Umfang im Volke vorhandenen politischen Willen sind. Es ist Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, welche von mehreren denkbaren Möglichkeiten er für den Nachweis wählen will (BVerfGE 3, 19 [27]). Insofern sind auch andere Ausgestaltungen als das Unterschriftenquorum, z. B. solche, die vom Einspruchsführer vorgeschlagen werden, deren Verfassungsmäßigkeit hier jedoch nicht zu prüfen ist, denkbar. Das Bundesverfassungsgericht hat aber auch das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften in ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 3, 19 [27 ff.]; 4, 375, [381 f.]; 60, 162 [168]; 82, 353 [364]; zuletzt BVerfGE 135, 312 [314]) als sachlich gerechtfertigt und verfassungsrechtlich zulässig angesehen.

Etwas anderes folgt auch nicht aus der Argumentation des Einspruchsführers, dass sich die Wirkungen der Fünf-Prozent-Sperrklausel nach § 6 Absatz 6 Satz 1 i. V. m. § 6 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 BWG und des Unterschriftenquorums kumulierten und der dadurch vertiefte Eingriff in die Wahlrechtsgleichheit und die Chancengleichheit der Parteien nicht mehr zu rechtfertigen sei. Denn wie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in seiner Stellungnahme zutreffend ausführt, dienen zwar beide gesetzlichen Regelungskomplexe im Ergebnis dem gleichen Ziel, die Handlungsfähigkeit des Parlaments und der Regierung sicherzustellen. Sie entfalten ihre Regelungswirkung jedoch in unterschiedlichen Phasen des Wahlverfahrens: Das Unterschriftenquorum soll verhindern, dass es bereits bei der Stimmabgabe zur Stimmenzersplitterung kommt, indem Stimmen für Wahlbewerber abgegeben werden, die nicht als ernsthafte Bewerber anzusehen sind. Die Fünf-Prozent-Sperrklausel setzt bei der Sitzverteilung an und soll den Einzug von Splitterparteien, die bei der Wahl haben antreten dürfen, ins Parlament verhindern (vgl. auch *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 20 Rdnr. 8). Eine Kumulation der Wirkungen der Regelungen zur Fünf-Prozent-Sperrklausel sowie der Regelungen zum Unterschriftenquorum liegt damit nicht vor.

Es ist zudem – anders als der Einspruchsführer meint – nicht ersichtlich, dass das Unterschriftenquorum seine Wirkung verfehlt. Dadurch, dass Parteien, die für ihre Zulassung zur Wahl Unterstützungsunterschriften beibringen müssen, teilweise weniger Zweitstimmen erhalten, als sie Unterstützungsunterschriften vorgelegt haben, folgt nicht, dass die Ernsthaftigkeit ihrer Bewerbung hierdurch in Frage gestellt wird. Der Einspruchsführer trägt selbst vor, dass es praktikabel sei, die Ernsthaftigkeit einer Partei, an der politischen Willensbildung mitzuwirken, daran zu messen, ob sie in der Lage sei, für ihre Anliegen hinreichend viele Unterstützungsunterschriften zu finden. Aussagen über die letztlich am Wahltag von den Wählern zu treffende Wahlentscheidung können hieraus jedoch nicht abgeleitet werden. Auch das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass Zulassungsbeschränkungen, die vor der Stimmabgabe der Wähler angewendet werden, in einem engen Rahmen bleiben müssten, um der Wählerentscheidung möglichst wenig vorzugreifen. Insofern könnten sie nicht verhindern, dass Parteien, die zwar die Zulassungserfordernisse erfüllten, immer noch Splitterparteien blieben. Dem entgegenzutreten diene dann die Sperrklausel (BVerfGE 3, 383 [394]).

Schließlich vermag der Vergleich mit den Regelungen zur staatlichen Parteienfinanzierung nicht zu überzeugen. Der Gesetzgeber ist nicht gehalten, die Schwellenwerte für die Teilnahme an der staatlichen Parteienfinanzierung und der Möglichkeit der Einreichung von Wahlvorschlägen ohne weitere Unterstützungsunterschriften parallel auszugestalten. Der Einspruchsführer verkennt, dass den jeweiligen Regelungen unterschiedliche Sachverhalte zugrunde liegen. Der Schwellenwert eines Wahlerfolgs von 0,5 Prozent der abgegebenen gültigen Zweitstimmen bei der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl gemäß § 18 Absatz 4 PartG für die Teilnahme an der staatlichen Parteienfinanzierung soll Mitnahmeeffekte und nur auf staatliche Mittel zielende Parteigründungen verhindern (*Morlok*, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 21 Rdnr. 87). Ziel des davon unabhängig zu betrachtenden Unterschriftenquorums hingegen ist – wie erläutert – eine handlungsfähige Mehrheit im Parlament und eine Regierungsbildung zu ermöglichen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn C. D., 97268 Kirchheim
zugleich als Bevollmächtigter
und weiterer Einspruchsführer

- Az.: WP 218/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 7. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. 15 weitere Personen haben sich dem Einspruch angeschlossen. Der Einspruchsführer trägt vor, nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a.) seien höchstens 15 Überhangmandate höchstrichterlich erlaubt. Bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag seien jedoch statt der „eigentlichen Sitzstärke“ von 598 Abgeordneten insgesamt 709 Abgeordnete in den Deutschen Bundestag eingezogen. Darüber hinaus sei die letzte Bundestagswahl ungültig, weil sie aufgrund eines nichtigen Wahlgesetzes durchgeführt worden sei. Die „Wahlrechtsreform“ aus dem Jahr 2013 könne keine Heilung der Verfassungswidrigkeit des Wahlrechts bewirkt haben, da der im Jahr 2009 aufgrund eines verfassungswidrigen Wahlgesetzes gewählte Gesetzgeber nicht legitimiert gewesen sei, das Wahlrecht zu ändern.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des geltenden Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das vom Einspruchsführer zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316; 2 BvF 3/11) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Nach den Regelungen dieses Gesetzes, nicht nach den Regelungen des teilweise für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärten Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Artikel 1 des 19. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313), ist der 19. Deutsche Bundestag gewählt worden. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Mandate in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsaus-

schuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Es bestehen zunächst keine Zweifel an der formellen Verfassungsmäßigkeit, insbesondere war der 17. Deutsche Bundestag dazu berufen, das Gesetz zu erlassen. Das Bundesverfassungsgericht hatte im Hinblick auf die Wahl des 16. Deutschen Bundestages im Jahr 2005 festgestellt, dass zwar § 7 Absatz 3 Satz 2 BWG in Verbindung mit § 6 Absatz 4 und 5 BWG a. F. verfassungswidrig seien, der 16. Deutsche Bundestag jedoch gleichwohl nicht aufzulösen, sondern auch der 17. Deutsche Bundestag im Jahr 2009 nach diesen Regeln zu wählen sei. Der Gesetzgeber sei jedoch verpflichtet, spätestens bis zum 30. Juni 2011 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen (vgl. BVerfGE 121, 266 [313 ff.]). Dass auch die sodann erfolgte Änderung des Bundeswahlgesetzes durch den 17. Deutschen Bundestag in der Fassung des Artikel 1 des 19. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313) teilweise für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist (BVerfGE 131, 316), ändert hieran nichts. Denn der 17. Deutsche Bundestag hat das Bundeswahlgesetz durch das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erneut geändert.

Im Hinblick auf die materielle Verfassungsmäßigkeit des Bundeswahlgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn D. M., 33609 Bielefeld
- Az.: WP 227/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Nach umfangreichen Ausführungen über das Konzept der Menschenwürde, den Angel-Sassen in Deutschland, der europäischen Einigung, der Rechtsprechung insbesondere des Bundesverfassungsgerichts, weiteren Verfassungsorganen und der verfassungsmäßigen Ordnung sowie zu religiösen Prophezeiungen, rügt er im Wesentlichen folgende Wahlfehler:

1. Die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag sei willkürlich und damit verfassungswidrig. Bevölkerung i. S. d. § 3 Bundeswahlgesetz (BWG) meine alle Einwohner. Die Bundesrepublik hatte Ende 2015 rund 82,18 Millionen Einwohner, also im Mittel 274.850 pro Wahlkreis. Der Wahlkreis 132 – Bielefeld habe rund 344.500 Einwohner und liege damit um 25,3 % über dem Mittelwert. Es sei unsinnig gewesen, diesem Wahlkreis bei der jüngsten Wahlkreiseinteilung auch noch die Stadt Werther zuzurechnen. Der Wahlkreis 135 – Lippe I liege um 20% unter dem Mittelwert, der Wahlkreis 132 sei damit um 56 % größer als der Wahlkreis 135. Eine Divergenz zwischen zwei benachbarten Wahlkreisen von mehr als 50 %, sei – selbst, wenn sie dem Wortlaut des Bundeswahlgesetzes nicht widerspreche – unnötig und begründe keine gleiche Wahl mehr. Er erläutert, wie eine Neueinteilung dieser Wahlkreise hätte aussehen können. Seines Erachtens hätten vier der sieben Kreise im Regierungsbezirk Detmold ohne weiteres als Wahlkreise gelten können, ohne die Neuordnung anderer Wahlkreise zu beeinträchtigen. Dennoch sei nicht einer dieser Regierungsbezirke als Wahlkreis in seinen Kreisgrenzen belassen worden. Der Grundsatz des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 BWG, bestehende Grenzen zu achten, sei offen ignoriert worden. Der Kreis Gütersloh sowie in Brandenburg die bevölkerungsarmen Landkreise Havelland und Teltow-Fläming seien auf je drei Wahlkreise verstreut worden, was unzulässig sei. Ähnliches gelte für Mecklenburg-Vorpommern. Hier hätte allein der Landkreis Rostock geteilt werden müssen, stattdessen sei kein einziger Kreis in seinen Grenzen belassen worden.

2. Die Politik im Bund und in den Ländern verhalte sich diskriminierend gegenüber den Angel-Sassen sowie ihrer Sprache, dem Plattdeutschen. Hieraus folgten viele Wahlfehler. Da rund ein Drittel der Deutschen im Stammland der Angel-Sassen lebe, müsste dort das Plattdeutsche die Standardsprache sein. Der Begriff Deutsch beim Deutschen Bundestag umfasse sowohl die deutsche als auch die plattdeutsche Sprache. Bei 709 gewählten Abgeordneten hätten danach 236 Plattdeutsche zu sein. Der gegenwärtige Deutsche Bundestag habe jedoch keinen einzigen gewählten plattdeutschen Vertreter. Der Bundeswahlleiter habe plattdeutsche Parteien nicht zur Wahl zugelassen. Das Wahlrecht sei auf die Wahl von Hochdeutschen zugeschnitten. Angel-Sassen bräuchten daher Ausgleichsmandate, um im Bundestag das „ganze Volk“ zu repräsentieren. Der systematische Entzug muttersprachlicher Schulbildung habe dazu geführt, dass nur noch ein geringer Teil derer, deren eigentliche „Stammessprache“ Plattdeutsch wäre, diese Sprache spräche. Dies erschwere es den Angel-Sassen nachhaltig, sich zu organisieren. Die Folge sei, dass es kaum plattdeutsche Parteien gebe. Die Bundesregierung habe regulierend eingzugreifen, um die Chancengleichheit der Parteien, insbesondere durch besondere Förderung der plattdeutschen Parteien, herzustellen. Auch die Medien trügen eine besondere Verantwortung. Doch auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk, der die Grundversorgung gewährleisten solle, verweigere sich dem konsequent und bediene nahezu ausschließlich

die hochdeutsche Bevölkerung. Aus der Tatsache, dass der Personalausweis in deutscher, englischer und französischer Sprache gehalten sei, könne jeder Wähler entnehmen, dass Plattdeutsch keine gleichwertige Sprache sei. Entsprechend verhielten sich die Wähler gegenüber dem Plattdeutschen respektlos und wählten Plattdeutsche nicht. Die gegenüber dem Europarat abgegebene Erklärung, die Angel-Sassen nicht zu den nationalen Minderheiten zähle, habe erheblichen Einfluss auf die Wahlen, da nationale Minderheiten gemäß § 6 Absatz 3 BWG von der so genannten 5%-Hürde befreit seien. Auch Wahlbenachrichtigungen und Stimmzettel seien in hochdeutscher Sprache gefasst worden. Da auch Plattdeutsch Amtssprache sei, seien diese Stimmzettel ungültig. Ein mittelbarer Wahlfehler liege im Fehlen jeglicher plattdeutscher Justiz, da muttersprachliche Gleichbehandlung der Angel-Sassen ohne eine diskriminierungsfreie Justiz nicht durchsetzbar sei. Nach Ansicht des Einspruchsführers herrsche „Apartheid“, da für die Plattdeutschen kein diskriminierungsfreies Leben möglich sei. Der „systematische Entzug muttersprachlicher Rechte der Angel-Sassen“ bestehe bereits lange. Das Motiv der „ethnischen Zerstörung der Angel-Sassen“ sei nicht so sehr Rassenhass, als eine kommunistische Ideologie, in der kein Platz für große Sprachminderheiten sei.

3. Die Wahlen seien zudem durch „willkürliche Eingriffe in Volk und Verfassung“ manipuliert worden.

Mit der Absenkung des Wahlalters im Jahr 1970 auf 18 Jahre habe sich das weltpolitische Spektrum nach links verschoben. Die Senkung des Wahlalters sei eine unzulässige Wahlmanipulation und mache die Wahl ungültig. Die Einbürgerung von Nichteuropäern sei pauschal verfassungswidrig, die von Europäern sei hinreichend auf die Wahrung der Gleichheit des Volkes zu prüfen. Ein pauschaler Rechtsanspruch von Ausländern auf die deutsche Staatsbürgerschaft lasse sich weder mit der Religionsfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 GG vereinbaren, noch mit der „freien volkstümlichen Entwicklung“ als Grundrecht des „Stammvolks“ aus Artikel 1 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 3 GG. Auch diese willkürlichen Einbürgerungen erfolgten, um den gewählten Bundestag nach links zu verschieben. Unmittelbaren Einfluss auf die gewählten Abgeordneten des 19. Bundestages hätten die willkürliche Senkung des Wahlalters und willkürlicher Einbürgerungen.

Zwei Abgeordnete des 19. Deutschen Bundestages seien bei der Konstituierung erst 24 Jahre alt gewesen und damit entsprechend der Vorgabe des Verfassungsgebers nicht wählbar, da dieser ein Mindestalter von 25 Jahren verlange. Zudem seien einige Migranten in den 19. Bundestag gewählt worden. Die Einbürgerung von 14 Abgeordneten verletze die Grundrechte auf freie volkstümliche Entwicklung und positive Religionsfreiheit sowie das Verhältnismäßigkeitsgebot. Zudem verstoße es gegen das Grundgesetz, dass einige der gewählten Abgeordneten – namentlich genannt werden insbesondere Mitglieder der Bundesregierung in der 18. Legislaturperiode – gleichzeitig Mitglieder des Bundestages gewesen seien. Wo die Herrschaft des Volkes gelte, könne grundsätzlich niemand doppelte Staatsfunktionen ausüben. Einige Abgeordnete wanderten von einem Parlament – Landes- oder Europaparlament – in den Deutschen Bundestag. Nach dem Grundgesetz sei es den Ländern verboten, eigene Vertreter in den Bund zu entsenden. Insofern seien Doppelmandate unzulässig. Drei in den Deutschen Bundestag gewählte Abgeordnete hätten jedoch ihr Landtagsmandat behalten. Dies habe auch für den ehemaligen saarländischen Ministerpräsidenten Müller gegolten, der sich 2005 in den Deutschen Bundestag wählen ließ, dort Angela Merkel zur Bundeskanzlerin wählte, sich danach entschied, im Saarland zu bleiben und das Bundestagsmandat niederzulegen. Seit 2011 ist er Richter des Bundesverfassungsgerichts und entscheidet dort über die Verfassungsmäßigkeit der von ihm selbst beschlossenen Gesetze.

Durch die hohe Anzahl der Briefwähler werde die Wahlgleichheit zunehmend abgebaut. Bei der Bundestagswahl 2017 hätten bereits 28,6 % der Wähler per Briefwahl gewählt. Niemand könne garantieren, dass die Stimmabgabe per Brief geheim oder freiwillig erfolge. Die Briefwahl erfolge auch nicht unmittelbar, sondern bis zu einem Monat vor dem eigentlichen Wahltermin, obwohl noch am Tag vor der Wahl wahlentscheidende Dinge passieren könnten. Zwar ver helfe die Briefwahl einer größeren Allgemeinheit dazu, an der Wahl teilnehmen zu können, doch nutzten auch viele Wähler, die keine Lust hätten, am Wahltag zur Urne zu gehen, diese Möglichkeit. Dies sei nicht verhältnismäßig. Die von der Bundeswahlordnung vorgesehene Versicherung an Eides statt, dass der Urnenwähler seine Stimme geheim abgegeben habe, sei nicht hinreichend. Schließlich sei die Briefwahl grundsätzlich fehleranfälliger, schon durch die längere Zwischenlagerung der Stimmen.

Ein weiterer Wahlfehler liege darin, dass die „plattdeutschen Länder“ Oldenburg und Schaumburg nicht wiederhergestellt worden seien. Hätten die beiden Länder ihre Unabhängigkeit zurück erhalten, wäre das das baldige Ende der systematischen Unterdrückung der Plattdeutschen gewesen. Der Beitritt mehrerer Bundesländer zur Bundesrepublik, der nie vollständig gewesen sei, begründe einen weiteren Wahlfehler. Das Grundgesetz sei vom Saarland nie vollständig umgesetzt worden, auch die ostdeutschen Bundesländer hätten das „wahre Grundgesetz“

nie in Kraft gesetzt. Deshalb könnten diese Bundesländer auch keine stimmberechtigten Abgeordneten in den Deutschen Bundestag entsenden.

Schließlich liege in der fehlenden Trennung von Partei und Staat eine Manipulation der Wahl. Die Bundesregierung habe im Vorfeld der Wahl wiederholt Werbung für den Islam gemacht. Dies habe die Wahlen zum Nachteil der Christlichen Union beeinflusst. Die Bundesregierung verletze damit die Verantwortung vor Gott, religiöser Neutralität und die Gleichheit der Wahlen.

4. Der Einspruchsführer sieht ferner eine massive Wahlmanipulation darin, dass das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung beschlossen habe, dass das Christentum kein „Verfassungsgrundsatz“ sei. Hierdurch habe das Gericht der CDU erheblich geschadet, da die Verantwortung vor dem christlichen Gott die Basis der Macht der Christlichen Union gewesen sei. Die CDU habe bei der Bundestagswahl 2017 ihr zweitschlechtestes Wahlergebnis aller Zeiten erreicht. Wegen § 31 BVerfGG könne jedoch niemand hiergegen vorgehen. Das Bundesverfassungsgericht selbst dürfe nicht gegen eigene Entscheidungen vorgehen. Die christliche Menschenwürde sei hierdurch verletzt. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts habe zudem erklärt, dass er die Idee eines europäischen Bundesstaates als Fernziel für sinnvoll erachtet. Dies laufe darauf hinaus, den Bestand der Bundesrepublik zu beeinträchtigen und sei deshalb Hochverrat. Damit sei nicht nur der christliche Gott, sondern ebenso die nationale und staatliche Einheit vertrieben worden.

Die junge Bewegung Plattdütsch Sassenland „PS“ setze sich seit einigen Jahren juristisch für die muttersprachlichen Rechte der Angel-Sassen ein, bis dato erfolglos. Sowohl eine Rüge zum Deutschen Bundestag im Vorfeld der Europawahl 2014 wegen der fehlenden Verwendung des Plattdeutschen im Rahmen dieser Wahl, als auch eine Wahlprüfungsbeschwerde nach der Europawahl 2014 seien ohne Erfolg geblieben. Der Bundestag habe die Wahlprüfungsbeschwerde mit der Begründung, Deutsch als Staatssprache habe Vorrang, abgewiesen. Eine zweite Wahlprüfungsbeschwerde zur Bundestagswahl 2013, die nach der 2-Monatsfrist des Wahlprüfungsgesetzes beim Bundestag eingegangen sei, sei als unzulässig zurückgewiesen worden. Auch die beiden hiergegen eingelegten Wahlprüfungsbeschwerden zum Bundesverfassungsgericht seien erfolglos geblieben. Zudem seien mehrere Verfassungsbeschwerden zum Schutz der Plattdeutschen als nationale Minderheit ohne Erklärung abgewiesen worden. Die Wahlbeteiligung der Partei Plattdütsch Sassenland, die am 17. Juni 2017 dem Bundeswahlleiter übersandt worden sei, sei verwehrt worden, da sie erst zwei Tage nach dem gesetzlich vorgesehenen Termin eingegangen sei. Das Bundesverfassungsgericht habe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses, dass die Beteiligungsanzeige verfristet eingereicht worden sei, zugestimmt. Die ungewöhnlich lange Postlaufzeit der Beteiligungsanzeige der Partei Plattdütsch Sassenland sei der Deutschen Post anzulasten, die sich aktiv am „systematischen Rassismus“ gegen Angel-Sassen beteilige. Die Privatisierung der Bundespost sei verfassungswidrig gewesen, da nicht sichergestellt werden könne, dass die Kommunikation zwischen Bundeswahlleiter und Dritten nur durch Deutsche übermittelt werde. Das Bundesverfassungsgericht habe abgelehnt, hierzu eine Entscheidung zu treffen. Gleiches gelte für die Wahlkreiseinteilung im Wahlkreis 132, die Rüge der Verfassungswidrigkeit von § 96 c BVerfGG sowie der Kritik am Sitz des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe. Die Frist des § 96 a BVerfGG von vier Tagen sei im Fall von „PS“ auf vier Stunden verkürzt worden, da die Zustellung der Nichtanerkennung durch den Bundeswahlausschuss erst nach drei Tagen erfolgte. Auch hierzu habe sich das Bundesverfassungsgericht nicht geäußert. Der Bescheid des Bundeswahlausschusses über die Nichtanerkennung von „PS“ sei auf Hochdeutsch ausgestellt worden, obwohl der Bundeswahlleiter über die Pflicht zur Gleichbehandlung von Deutsch und Plattdeutsch informiert gewesen sei. Keiner der Richter des Bundesverfassungsgerichts verfüge über ein Bildungsnachweis in der zweiten Gerichtssprache Plattdeutsch. Hieraus folge, dass das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nicht als fair bezeichnet werden könne. Die Nichtanerkennung, die insbesondere auf einer strengen Auslegung der Fristvorschriften beruhe, habe dazu geführt, dass die Bundestagswahl „rassendiskriminierend“ durchgeführt worden sei. Plattdütsch Sassenland sei hierdurch ein erheblicher finanzieller Schaden entstanden. Da jeder sechste Sitz im Deutschen Bundestag von Plattdeutschen besetzt werden müsste, was nicht der Fall sei, sei ein Schaden von rund 1,5 Milliarden Euro in 4 Jahren entstanden.

5. Die Beteiligung verfassungswidriger Parteien an Wahlen stelle ebenfalls einen schweren Wahlfehler dar. Zwar entscheide das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes über die Verfassungswidrigkeit der Parteien, die Prüfung der Wahl obliege jedoch dem Bundestag. Das eine schließe das andere nicht aus. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum NPD-Verbot, sei danach zu differenzieren, ob neben der Verfassungsfeindlichkeit auch der Handlungserfolg möglich erscheine. Insbesondere Leitsatz 3 der Entscheidung sei kritisch zu sehen, da er eine Neubewertung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes vornehme.

Verfassungswidrig schienen die Parteien der Bonner Koalitionen CDU, CSU, SPD und FDP. Sie hätten über Bundestag und Bundesrat über viele Jahrzehnte eng zusammengearbeitet und das Grundgesetz wiederholt verfassungswidrig geändert, beispielsweise Definitionen von Menschenwürde aus dem Grundgesetz entfernt. Sie betrieben zudem die massive Unterdrückung der Plattdeutschen durch vollständigen Entzug deren muttersprachlicher Rechte hin zur ethnischen Zerstörung. Insbesondere CDU, SPD und FDP betrieben den Rassismus gegen Plattdeutsche seit Jahrzehnten, und seien daher offenbar verfassungswidrig. CDU, CSU, SPD und FDP strebten zudem nach den Vereinigten Staaten von Europa, mit dem Ziel, die Bundesrepublik darin aufgehen zu lassen. Diese Parteien beseitigten die freiheitliche demokratische Grundordnung und ersetzten sie durch eine kommunistische Grundordnung, beseitigten die Bundesrepublik und ersetzten diese durch den Staat Europa. Sie seien verfassungswidrig. Schließlich sei diesen Parteien auch allgemeine Willkür vorzuwerfen, die der Einspruchsführer anhand der bereits mehrfach im Einspruch erwähnten Beispiele, wie der Flüchtlingspolitik, der fehlenden Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk, und der fehlenden Unabhängigkeit der Gerichte, erörtert.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2018 hat sich der Einspruchsführer erneut an den Deutschen Bundestag gewandt. In diesem wiederholt er im Wesentlichen das bereits Vorgetragene im Hinblick darauf, dass die regierenden Parteien versuchten, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beseitigen, die Verweigerung der Beteiligung der Partei Plattdütsch Sassenland an der Bundestagswahl 2017, die Wahlkreiseinteilung und dem Migrationshintergrund einiger Abgeordneten des 19. Deutschen Bundestages. Er fügt Unterlagen bei, aus denen sich ergibt, dass er bereits vor der Wahl erfolglos versucht hat, gegen die Einteilung der Wahlkreise beim Bundesverfassungsgericht vorzugehen.

Am 6. September 2018 hat der Einspruchsführer ein weiteres Schreiben an den Deutschen Bundestag gesandt. Auch in diesem Schreiben untermauert er bereits Vorgetragenes. Zudem macht er Ausführungen zu den zeitlichen Grenzen des Wahlprüfungsverfahrens, die er für überschritten hält, und zur Kanzlerwahl, die seines Erachtens wegen der langen vorangehenden Zeit der Verhandlungen zwischen etwaigen Koalitionspartnern nicht „ohne Aussprache“ stattgefunden habe, wie Artikel 63 Absatz 1 GG bestimme.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften, mithin kein Wahlfehler entnehmen.

1. Soweit der Einspruchsführer rügt, die Wahlkreiseinteilung sei rechtswidrig, begründet dies keinen Wahlfehler.

a) Die Verteilung der Wahlkreise auf die Länder und die Abgrenzung der einzelnen Wahlkreise auf der Grundlage der deutschen Wohnbevölkerung entspricht dem geltenden Wahlrecht. Gemäß § 3 Absatz 1 BWG ist bei der Wahlkreiseinteilung u. a. zu beachten, dass die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen muss (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 BWG), und dass die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 Prozent nach oben oder unten abweichen soll; beträgt die Abweichung mehr als 25 Prozent, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BWG). Unberücksichtigt bleiben bei der Ermittlung der Bevölkerungszahlen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 BWG Ausländer. Soweit der Einspruchsführer der Ansicht ist, diese gesetzliche Vorgabe sei verfassungswidrig, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet haben Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag keinen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung. Die Begrenzung der für die Einteilung der Wahlkreise maßgeblichen Personengruppe auf die deutsche Wohnbevölkerung entspricht dem demokratischen Sinn und Zweck der Wahl zum Deutschen Bundestag. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sind nach Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG i. V. m. Artikel 20 Absatz 2 GG „Vertreter des ganzen Volkes“, d. h. der Gesamtheit der im Wahlgebiet ansässigen Deutschen. Die Wahlkreiseinteilung bestimmt darüber, wo Mandate vergeben werden; hierüber entscheiden nur deutsche Staatsangehörige, so dass auch nur sie bei der Bemessung der Wahlkreise relevante Größe sein können (vgl.

Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 3 Rdnr. 32).

b) Der Wahlprüfungsausschuss, der die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen in ständiger Beschlusspraxis nicht vollzieht (s. o.), hat ungeachtet dessen auch keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der Einteilung der Wahlkreise zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I, S. 1062) zu zweifeln. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, die Wahlkreise regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren (BVerfGE 130, 212 [227 ff.]). Der Deutsche Bundestag hat nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses bei der durch das genannte Gesetz vorgenommenen Neuverteilung der Wahlkreise sowohl den Grundsatz der Gleichheit der Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG als auch den diesen konkretisierenden Grundsatz des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BWG, wonach die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen muss, sowie die weiteren Vorgaben des § 3 Absatz 1 BWG beachtet und bei der Wahlkreiseinteilung in verfassungskonformer Weise gewichtet. Dass bei der Wahlkreiseinteilung die Grenzen einzelner Landkreise – wie auch bereits in der Vergangenheit – nicht beachtet worden sind, ist dabei aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses nicht zu beanstanden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 BWG sollen die Grenzen der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte nach Möglichkeit eingehalten werden. Bereits dem Wortlaut nach ist diese Anforderung an die Wahlkreiseinteilung – im Vergleich mit den in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BWG geregelten – die schwächste. Bei der Ausgestaltung der Wahlkreise besteht im Hinblick auf die Grenzen von Landkreisen ein großer Ermessensspielraum. Abweichungen sind möglich und können sogar geboten sein, wenn sonst etwa übermäßige Unterschiede zur durchschnittlichen Bevölkerungszahl entstehen würden (*Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 3 Rdnr. 30). Wert wird auch auf den Grundsatz der Wahlkreiskontinuität gelegt (BVerfGE 130, 212 [228 f.]). Gemessen an diesem Maßstab kann in keinem Fall Willkür oder ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie ihn der Einspruchsführer vorträgt, festgestellt werden.

Im Hinblick auf die Neueinteilung der Wahlkreise 132 und 135 in Nordrhein-Westfalen geht der Einspruchsführer bei seinen Berechnungen von Zahlen aus, die den tatsächlichen Festschreibungen der Wahlkreise durch die Wahlkreiskommission gemäß § 3 BWG, nicht entsprechen: Für die Ermittlung der relevanten Bevölkerungszahlen bleiben gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 BWG Ausländer unberücksichtigt (s. o.). Danach ergeben sich von den Berechnungen des Einspruchsführers abweichende Referenzgrößen, insbesondere in Bezug auf den Durchschnittswert. Nach dem Bericht der Wahlkreiskommission hat die Neueinteilung der Wahlkreise 132 und 135 zur Folge, dass der Wahlkreis 132 nunmehr statt 22% nur noch 17,7% über dem Durchschnitt aller Wahlkreise und der Wahlkreis 135 statt 16,4% unter dem Durchschnitt nunmehr 3% über dem Durchschnitt liegt (vgl. Bericht der Wahlkreiskommission für die 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gemäß § 3 des Bundeswahlgesetzes, Bundestagsdrucksache 18/3980, S. 44). Diese Abweichung steht in Einklang mit den Vorgaben des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BWG. Die Dreiteilung des Kreises Gütersloh bestand bereits in der Vergangenheit (aaO, S. 44 f.).

Im kritisierten Fall des Landes Brandenburg wurden fünf Wahlkreise für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag wegen Annäherung an oder Überschreitung der 25%-Grenze neu eingeteilt. Bereits zuvor waren die Landkreiszugrenzen nicht eingehalten worden; dies hat sich mit der Neueinteilung nicht geändert. Der Deutsche Bundestag hat insbesondere den Grundsatz der Wahlkreiskontinuität betont (Bundestagsdrucksache 18/7873, S. 76).

In Mecklenburg-Vorpommern sind keine Wahlkreise neu eingeteilt worden, lediglich eine Gemeinde, die einen neuen Zuschnitt erhalten hat, wurde – im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 BWG – in einem Wahlkreis zusammengeführt (aaO, S. 17).

2. Es ist nicht erkennbar, inwiefern die vom Einspruchsführer vorgetragene „Diskriminierung“ einer Volksgruppe, hier der Plattdeutschen, einen Wahlfehler begründen könnte.

a) Aus der Gestaltung der Unterlagen zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag kann kein Wahlfehler gefolgert werden. Sie richtet sich nach den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes (BWG) sowie der Bundeswahlordnung (BWO). Insbesondere § 30 Absatz 2 BWG sowie § 45 Absatz 1 BWO regeln die inhaltliche Gestaltung des Stimmzettels. Der Musterstimmzettel in Anlage 26 zur BWO ist als Vorlage zum Druck der endgültigen Wahlunterlagen bindend. Der Gesetzgeber legt für die Bundestagswahl die Verwendung des Deutschen zu Grunde und bestimmt über die oben genannten Normen, dass auch die Stimmzettel in deutscher Sprache abgefasst werden.

Ungeachtet dessen, dass Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag in ständiger Beschlusspraxis die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen nicht im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens überprüfen (s. o.) verstößt die

oben genannte Rechtslage nicht gegen die Verfassung. Sie führt nicht zur Ungültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Grundgesetz hat Deutsch als Staatssprache Verfassungsrang (vgl. *Kirchhof*, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 3. Auflage 2013, § 20 Rdnr. 100; Mäder, JuS 2000, 1150 [1151]). Die Verfassungslage findet ihre einfachgesetzliche Ausprägung in § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Deutsch als Amtssprache) und in § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Deutsch als Gerichtssprache, mit Ausnahmen für die Sorben). Die Verwendung einer anderen Sprache – auch des Niederdeutschen – bedürfte einer ausdrücklichen gesetzlichen Verankerung. Eine Diskriminierung anderer Sprachen oder die Unterdrückung der Meinungsfreiheit derjenigen, die Deutsch nicht bzw. nicht als Muttersprache sprechen, ist damit nicht verbunden. Zwar ist es staatlichen Stellen nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG untersagt, Ungleichbehandlungen aufgrund der Sprache vorzunehmen. Daraus und aus Artikel 5 GG ergibt sich jedoch kein Anspruch auf Stimmzettel in anderen Sprachen als Deutsch (Bundestagsdrucksache 18/3100, Anlage 2).

b) Die Nichtzulassung der Partei „Plattdüütsch Sassenland“ zur Bundestagswahl 2017 begründet ebenfalls keinen Wahlfehler. Gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Dies war im vorliegenden Fall nicht gegeben: Die Frist zur Einreichung der Beteiligungsanzeige endete am 19. Juni 2017 um 18.00 Uhr; die Anzeige selbst ist erst am 21. Juni 2017 beim Bundeswahlleiter eingegangen. Der Bundeswahlausschuss hat den Einspruch deshalb zurückgewiesen. Die Nichtanerkennungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht blieb ebenfalls ohne Erfolg. Der Deutsche Bundestag ist gemäß § 31 Absatz 1 BVerfGG an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gebunden; eine weitere Prüfung ist damit entbehrlich.

Die vom Einspruchsführer ebenfalls geforderte Anerkennung der Angel-Sassen als nationale Minderheit, die bestimmte Privilegien im Wahlrecht genießt, hätte ebenfalls im Verfahren nach § 18 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 BWG festgestellt werden müssen (*Strelen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 6 Rdnr. 47; Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 89). Da der Antrag der Einspruchsführer verfristet beim Bundeswahlleiter eingegangen ist, wurde auch über die Frage der nationalen Minderheit in der Sache nicht entschieden; dies ist nicht zu beanstanden.

c) Vor diesem Hintergrund begründet es auch keinen Wahlfehler, dass keiner der 709 Abgeordneten des Deutschen Bundestages ausdrücklich Vertreter der Angel-Sassen ist, obwohl dies nach Ansicht des Einspruchsführers mindestens ein Drittel aller Abgeordnete sein müssten. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sind gemäß Artikel 38 Absatz 2 GG Vertreter des ganzen Volkes und damit auch der plattdeutsch Sprechenden.

d) Die weiteren Argumente, die der Einspruchsführer für eine diskriminierende Behandlung der Plattdeutschen aufführt, wie die mangelnde Berücksichtigung der Sprache in den Schulen oder den Medien, lassen keinen direkten Bezug zur Vorbereitung oder Durchführung der Wahl und damit keinen Wahlfehler erkennen.

3. Weder die Absenkung des Wahlalters auf 18 Jahre durch das 27. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 31. Juli 1970 (BGBl. I, S. 1161), noch die Möglichkeit der Erlangung der Deutschen Staatsangehörigkeit für Ausländer und das damit verbundene Wahlrecht begründen einen Wahlfehler; sie bedürfen im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Regelungen ungeachtet dessen, dass diese vom Wahlprüfungsausschuss und dem Deutschen Bundestag in ständiger Beschlusspraxis nicht geprüft wird, keiner weiteren Erörterung. Dass jüngere Wähler oder Wähler mit Migrationshintergrund bestimmten Parteien eher zuneigen als anderen, ist eine politische Beobachtung des Einspruchsführers, auf die die Parteien im politischen Diskurs eingehen können; es ist keine Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen des Wahlalters oder der Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit.

4. Ebenfalls kein Wahlfehler liegt darin, dass einige Mitglieder des 19. Deutschen Bundestages bei ihrer Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder einen Migrationshintergrund haben. Gemäß § 15 Absatz 1 BWG ist wählbar, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Dies war bei allen Mitgliedern des 19. Deutschen Bundestages der Fall.

a) Deutscher i. S. d. Artikels 116 Absatz 1 GG ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember

1937 Aufnahme gefunden hat. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes, die vom Wahlprüfungsausschuss weder geprüft (s. o.) noch geteilt werden, werden vom Einspruchsführer nur sehr allgemein in Bezug auf einzelne Abgeordnete des Deutschen Bundestages vorgetragen.

b) Im Hinblick auf das Mindestalter für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag hat eine Grenze von 25 Jahren, auf die der Einspruchsführer verweist, nie bestanden. Sofern der Einspruchsführer die Verfassungsmäßigkeit der geltenden Rechtslage anzweifelt, die in ständiger Praxis vom Deutschen Bundestag im Wahlprüfungsverfahren nicht geprüft wird (s. o.), ist nicht erkennbar, worauf diese Zweifel gestützt werden.

5. Die Tatsache, dass einige Mitglieder des 19. Deutschen Bundestages neben ihrem Mandat im Deutschen Bundestag ein weiteres Mandat, z. B. in einem Landtag oder im Europäischen Parlament innehaben, stellt grundsätzlich keinen Wahlfehler dar (*Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 46 Rdnr. 11). Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass gegen landesgesetzliche Vorschriften verstoßen wurde, die etwaige Doppelmandate verbieten. Auch das Bekleiden eines Regierungsamtes neben einem Abgeordnetenmandat ist wahlrechtlich nicht zu beanstanden (*Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 46 Rdnr. 12).

6. Entgegen der Ansicht des Einspruchsführers haben keine verfassungswidrigen Parteien an der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag teilgenommen. Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 GG entscheidet allein das Bundesverfassungsgericht über die Frage der Verfassungswidrigkeit von Parteien (*Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 18 Rdnr. 37). Bei keiner der zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag zugelassenen Parteien war dies der Fall, so dass die Entscheidungen des Bundeswahlausschusses hinsichtlich der zur Wahl zugelassenen Parteien in seiner Sitzung am 6./7. Juli 2017 diesbezüglich nicht zu beanstanden sind.

7. Die Kritik des Einspruchsführers an der Briefwahl begründet ebenfalls keinen Wahlfehler. Die Verfassungsmäßigkeit der geltenden Rechtslage, die in ständiger Praxis vom Deutschen Bundestag im Wahlprüfungsverfahren nicht geprüft wird (s. o.), ist vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bejaht worden (zuletzt BVerfGE 134, 25 [32]). Der Wahlprüfungsausschuss sieht keinen Grund, hieran zu zweifeln.

8. Soweit der Einspruchsführer geltend macht, Wahlfehler lägen darin, dass die Bundesregierung „Werbung für den Islam“ gemacht habe ist nicht erkennbar, worin hier ein Wahlfehler liegen soll. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz können Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl im Wahlprüfungsverfahren gerügt werden. Der Einspruchsführer vermutet einen höchst mittelbaren Bezug der Tätigkeit der Bundesregierung zum Wahlergebnis des 19. Deutschen Bundestages, der vom Wahlprüfungsausschuss nicht nachzuvollziehen ist. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

9. Auch die Rüge, mehrere Bundesländer könnten keine stimmberechtigten Mitglieder in den Deutschen Bundestag entsenden, ist vom Wahlprüfungsausschuss nicht nachzuvollziehen. Von einer weiteren Prüfung wird abgesehen.

10. Schließlich begründet die grundsätzliche Kritik des Einspruchsführers am Bundesverfassungsgericht keinen Wahlfehler. Soweit sich der Einspruchsführer auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bezieht, die zwar einen Bezug zum Wahlrecht, teilweise auch zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages, aufweisen, ist erneut auf § 31 Absatz 1 BVerfGG hinzuweisen, wonach Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und damit auch den Deutschen Bundestag binden. Die vom Einspruchsführer gerügte Verfassungswidrigkeit dieser sowie weiterer Normen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (namentlich §§ 96a und 96c BVerfGG) ist im Wahlprüfungsverfahren nicht zu prüfen (s. o.). Gleiches gilt für die weiteren Rügen hinsichtlich des Sitzes des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe oder einzelnen Linien seiner Rechtsprechung. Diese weisen keinen ausdrücklichen Bezug zur Vorbereitung oder Durchführung der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag auf und bedürfen insofern keiner weiteren Erörterung im Wahlprüfungsverfahren.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn M. Z., 66115 Saarbrücken
- Az.: WP 231/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 24. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag vom 24. September 2017 eingelegt. Er trägt unterschiedliche Kritikpunkte am geltenden Wahlsystem vor.

§ 18 Absatz 5 Bundeswahlgesetz (BWG) und § 27 Absatz 3 BWG sowie die jeweiligen Wahlordnungen der einzelnen Parteien zur Bestimmung der Kandidaten für den Bundestag verstießen gegen Artikel 20 sowie Artikel 38 des Grundgesetzes (GG). Zur Begründung führt er an, dass die in § 6 Absatz 3 BWG geregelte sogenannte Fünf-Prozent-Sperrklausel zwar die Zersplitterung des Parteienspektrums verhindere. Gleichzeitig reduziere sie jedoch die Anzahl der für ihn wählbaren Parteien. Aufgrund seiner Sozialisation „am unteren Rand der Einkommensskala“ blieben für ihn nur die Parteien SPD sowie DIE LINKE., wobei die SPD wegen der Hartz IV-Gesetzgebung weitgehend ausfiel. Ähnliche Probleme zeigten sich am oberen Ende der Einkommensskala. Allenfalls Wahlberechtigte in der Mitte der Gesellschaft hätten maximal fünf Parteien zur Auswahl. Der Einspruchsführer habe daher bei der Bundestagswahl 2013 mit seiner Erststimme die SPD und mit seiner Zweitstimme die Partei DIE LINKE. gewählt. Allerdings seien Verhandlungen über eine Regierungsbildung aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. an der unflexiblen Haltung der Führungsschicht der Partei DIE LINKE. gescheitert. Es fehle die rechtliche Möglichkeit, dass einzelne Personen oder Gruppierungen einer Partei eine eigene Landesliste bilden könnten. Deshalb habe der Einspruchsführer seine Zweitstimme bei der Wahl 2017 wegen fehlender Differenzierungsmöglichkeiten durch Wahl der chancenlosen Piratenpartei „verfallen“ lassen.

Hieraus folgert er, dass eine einzige starre Landesliste, die verhindere, dass er – der Einspruchsführer – einen bestimmten Kandidaten oder eine Gruppe von Kandidaten zu „Abgeordneten seines Vertrauens“ wählen könne, verfassungswidrig sei. Denn Wahlen sollten dem Willen des Volkes zur Wirkung verhelfen und nicht dem Willen der Mitglieder der Parteien, die diese Liste aufgestellt hätten. Gemäß Artikel 21 Absatz 1 GG wirkten die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes nur mit; sie dürfen diesen Willen aber nicht majorisieren. Starre Landeslisten mit festgelegter Einzugsfolge hätten zudem eine „negative Stimmenwirkung“ zur Folge: Da sich die Landesliste nach der Mehrheit der Delegierten bestimme, wie beispielsweise in § 8 Absatz 3 der Wahlordnung der SPD festgelegt sei, würden die Kandidaten, die die Meinung der Mehrheit verträten, auf die vorderen Listenplätze gewählt; die Kandidaten, die eine Minderheitenmeinung verträten, würden eher auf den hinteren Listenplätzen landen. Wenn Wähler unzufrieden mit der Politik einer Partei seien, verlören nicht die Kandidaten ihren Listenplatz, die dafür verantwortlich seien, also die auf den vorderen Plätzen, sondern diejenigen, die ohnehin eine andere Politik befürworteten.

Das freie Mandat, das die Abgeordneten gemäß Artikel 38 Absatz 1 GG innehätten, könnten sie nur durch ein eigenes Kandidaturrecht erlangen, so dass die einzelnen Kandidaten nicht mehr vom Willen der Delegierten in den Landesversammlungen abhängig seien.

Der Einspruchsführer führt weiter aus, dass es Ziel einer Bundestagswahl sei, den „Willensraum“ von 61,5 Millionen Wahlberechtigten auf 598 Abgeordnete zu übertragen. Technisch gesehen handele es sich um eine „Informationsübertragung“. Dies gehe mit einer „Kompression der Informationen“ einher. Der Wert liege in der Praxis,

da sich die „Willensräume“ vieler Wahlberechtigter ähnelten, in der Größenordnung von 1.000 zu 1. Würde das bayerische Kommunalwahlrecht mit der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens und insgesamt 40 Stimmen je Wähler auf die Bundestagswahl übertragen, käme man auf einen Kompressionsfaktor von 25 zu 1. Da das geltende Wahlrecht aber im Kern ein Parteienwahlrecht sei, bei dem aufgrund der Fünf-Prozent-Sperrklausel nur sechs Parteien realistische Chancen auf den Einzug in den Bundestag hätten, liege der Kompressionsfaktor bei 10.000 zu 1. Diese sei eine verfassungswidrige Informationsvernichtung. Weder der einzelne Abgeordnete noch die Parteien wüssten, wer wen gewählt habe. Da die Wahl zum Deutschen Bundestag ein technischer Vorgang sei, sei jedoch der Stand der Technik anzuwenden. Der Bundestag habe ein Mehrfachstimmenwahlrecht mit Kumulieren und Panaschieren gemäß dem Bayerischen Kommunalwahlrecht als Bundestagswahlrecht einzuführen. Nach Ansicht des Einspruchsführers sei in den letzten 26 Jahren kein Entscheidungsträger, der Verantwortung für Entscheidungen trage, die den Staatshaushalt extrem belasteten, wie die finanziellen Unterstützungen für Griechenland, Portugal und Irland, durch Wahlen aus dem Amt geschieden. Die Sperrklausel, die eine massive Einschränkung der Wahlmöglichkeiten darstelle, sei zulässig, da ihr nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein gesellschaftlicher Mehrwert gegenüberstehe. Auch eine abgeschlossene Landesliste mit fester Einzugsfolge stelle eine massive Einschränkung der Wahlmöglichkeiten dar; ihr stehe jedoch kein gesellschaftlicher Mehrwert gegenüber. Sie diene allein Parteizwecken, nämlich der parteiinternen Einflussgewinnung auf die Abgeordneten, im Ergebnis der „Nichtabwählbarkeit“. Dies sei ein Kernmerkmal einer Diktatur. Die Parteien könnten nur eines haben: entweder die Sperrklausel oder die abgeschlossene Landesliste mit fester Einzugsreihenfolge; nicht aber beides zusammen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Es stellt keinen Wahlfehler dar, wenn der Einspruchsführer seine Stimme bei der Wahl zum Deutschen Bundestag für die Landesliste einer Partei abgegeben hat, die nicht in den 19. Deutschen Bundestag Einzug gehalten hat. Der Grundsatz der Freiheit der Wahl setzt voraus, dass jeder Wähler sein Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben (BVerfGE 7, 63 [69]; 47, 253 [282]; 66, 369 [380]) und sein Urteil in einem freien, offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen und fällen kann [BVerfGE 44, 125 [139]; 66, 369 [380]]. Hierzu gehört auch die Auswahlfreiheit, in dem Sinne, dass der Wähler zwischen verschiedenen Wahlvorschlägen auswählen können muss. Dies war im vorliegenden Fall gegeben. Die konkrete Wahlentscheidung hat der Einspruchsführer frei und in vollem Bewusstsein ihrer möglichen Auswirkungen – insbesondere der Möglichkeit, dass die gewählte Partei nicht in den Bundestag einziehen könnte – getroffen. Dass er die Bewerber anderer Parteien für „unwählbar“ hielt, ist seine eigene politische Bewertung, es ändert nichts daran, dass diese Parteien grundsätzlich auf dem Stimmzettel als Wahloption zur Verfügung standen.

2. Soweit der Einspruchsführer rügt, einzelne Regelungen des Bundeswahlgesetzes sowie das Wahlsystem insgesamt verstießen gegen die für die Wahl geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben, ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet bestehen aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages weder Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit einzelner Regelungen noch an der Verfassungsmäßigkeit des Wahlsystems insgesamt. Die grundlegende Kritik des Einspruchsführers, dass bestimmte politische Positionen nicht im Deutschen Bundestag vertreten sind, steht nicht im Widerspruch zu dem freien Wahlen zugrunde liegenden Demokratieprinzip. Aus diesem folgt, dass die Wahlbewerber in einem freien, fairen Wettstreit gegeneinander antreten und jeder die gleichen Chancen im Wettbewerb um die Wählerstimmen hat (st. Rspr. des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 47, 198 [226]; 71, 81 [94]; 120, 82 [105]). Welche Wahlbewerber dann tatsächlich in den Bundestag einziehen, obliegt der freien Entscheidung der Wähler.

a) Die Listenwahl nach sog. starren Landeslisten ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Davon abgesehen, dass Artikel 21 Absatz 1 GG den Parteien eine Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes zuschreibt – was offenbar auch der Einspruchsführer nicht in Gänze ablehnt –, ist die Listenwahl verfassungsrechtlich zulässig. Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ebenso ständiger Spruchpraxis des Wahlprüfungsausschusses auch für die Wahl der Listenbewerber nach sog. starren Listen gemäß § 27 Absatz 3 BWG (vgl. vgl. BVerfGE 3, 45 [50 f.]; 7, 63 [67 ff.]; 21, 355 [355 f.]; 47, 253 [283]; 122, 304 [314]; Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 9, 16, 31 und 34; 17/3100, Anlage 34; 17/6300, Anlage 35; 18/1810, Anlagen 33 bis 35). Diese Regelung verstößt nicht gegen die in Artikel 38 Absatz 1 GG niedergelegten Wahlgrundsätze, namentlich nicht gegen die Grundsätze der unmittelbaren und der gleichen Wahl. Dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit lässt sich nicht entnehmen, dass einem Wähler, der eine Präferenz für einen bestimmten Kandidaten hat, die Möglichkeit eröffnet werden müsste, die Zweitstimme (nur) für diesen Listenbewerber abzugeben (*Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 12). Dies ist sachgerecht, denn im Gegensatz zur Erststimmenwahl, bei der die Wahlkreisbewerber im Vordergrund der Wahlentscheidung stehen, kommt es bei der Landeslistenwahl nach dem gesetzgeberischen Grundgedanken für den Wähler entscheidend auf die von ihm favorisierte – durch eine bestimmte Partei vertretene – politische Programmatik an, für deren Repräsentation die auf der Liste nominierten Bewerber ein Wählermandat anstreben (vgl. *Strelen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 4 Rdnr. 3).

Ebenso wenig ist der Grundsatz der Wahlfreiheit, der auch im Hinblick auf das Wahlvorschlagsrecht gilt, durch die starren Landeslisten beschränkt. Eine freie Kandidatenaufstellung setzt voraus, dass die Auswahl der Bewerber weder rechtlich noch faktisch den Führungsgremien der Partei zur alleinigen Entscheidung überlassen bleiben darf (BVerfGE 41, 399 [417]; 47, 253 [282]). Eine solche Einflussnahme der Führungsgremien der Partei wird vom Einspruchsführer jedoch nicht einmal behauptet, er trägt lediglich vor, dass die Personen, die von der Mehrheit der Aufstellungsversammlungen auf die vorderen Listenplätze gewählt würden, häufig auch die „Mehrheitsmeinung“ der Partei vertreten. Entgegen der Behauptung des Einspruchsführers ist dies jedoch gerade Ausdruck innerparteilicher Demokratie.

Die vom Einspruchsführer vorgetragene Zusammenschau der Wahl nach „starren“ Landeslisten sowie der sog. Fünf-Prozent-Sperrklausel kann zu keinem anderen Ergebnis führen, da er Regelungen miteinander vergleicht, die unterschiedliche Aspekte des Wahlsystems regeln: Während sich die „starren“ Landeslisten auf die parteiinternen festgelegte Reihenfolge von Kandidaten bezieht, regelt die Fünf-Prozent-Sperrklausel nach § 6 Absatz 3 Satz 1, 1. Alternative BWG, welche Parteien überhaupt an der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten teilnehmen. Dass sowohl bei parteiinternen Wahlen als auch im Wettstreit zwischen den einzelnen Parteien einzelne Positionen nicht zwingend abgebildet werden, ist – auf unterschiedlichen Ebenen des Wahlverfahrens – Ausdruck des demokratischen Prinzips.

b) Darüber hinaus ist auch die in § 18 Absatz 5 BWG vorgesehene Begrenzung auf eine Landesliste pro Partei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Regelung gewährleistet die Chancengleichheit der konkurrierenden Wahlvorschlagsträger und wirkt einer Zersplitterung der Stimmen entgegen. Der Wahlgrundsatz der Freiheit der Wahl verlangt nur, dass jede Partei sich mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl stellen kann (ebenso wie jeder andere Bürger gemäß § 20 Absatz 3 BWG), nicht jedoch, dass sich derselbe Wahlvorschlagsträger mehrfach zur Wahl stellen können muss (*Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 18 Rdnr. 48). Zudem ist das vom Einspruchsführer vorgeschlagene „Kandidaturrecht“ jedes Einzelnen bereits wahlrechtlich vorgesehen: Gemäß § 20 Absatz 3 i. V. m. § 18 Absatz 1 BWG können Kreiswahlvorschläge nicht nur von Parteien eingereicht werden, sondern auch von Dritten, sofern sie von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind. Dass diese Kandidaturen in der Praxis bislang nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben, ändert nichts an der verfassungsrechtlichen Bewertung.

c) Schließlich folgt aus dem Einwand des Einspruchsführers, die Ausgestaltung des Wahlrechts gemäß § 1 Absatz 2, § 4 BWG als Wahl nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und nach Landeslisten mit je einer Stimme spiegele den Willen des Wahlvolkes nicht in angemessener Weise wider, nicht die Verfassungswidrigkeit des Wahlsystems. Das Parlament hat nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 38 Absatz 3 GG bei der Ausfüllung des durch Artikel 38 Absatz 2 und 3 GG vorgezeichneten verfassungsrechtlichen Rahmens einen – mit Ausnahme im Bereich der Wahlrechtsgleichheit – weiten Gestaltungsspielraum (vgl. etwa BVerfGE 3, 19 [24 f.]; 97, 317 [328]; 131, 316 [335]). Der Verfassungsgeber hat die Festlegung und konkrete Ausgestaltung des Wahlsystems bewusst offen gelassen (vgl. BVerfGE 95, 335 [349]; 121, 266 [296]; 131, 316 [335]). Der einfache Gesetzgeber kann damit auch entscheiden, wie er die Übertragung des Wählerwillens

auf seine Repräsentanten gestaltet. Er ist dabei nicht gehalten, das System zu wählen, in dem die individuelle Wahlentscheidung des Wählers am unmittelbarsten abgebildet wird, sofern sich das letztlich gewählte System im verfassungsrechtlichen Rahmen bewegt. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit der Einführung des Kumulierens und Panaschierens erörtert (vgl. Schlussbericht der Enquête-Kommission Verfassungsreform, Bundestagsdrucksache 7/5924, S. 17 ff.), eine entsprechende Änderung des Wahlsystems letztlich aber nicht weiter verfolgt.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K.-P. M., 86899 Landsberg am Lech

- Az.: WP 233/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 20. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 25. Juli 2012 jedoch entschieden, dass höchstens 15 Überhangmandate erlaubt seien. Nunmehr seien im Widerspruch zur „Sitzstärke von 598 Plätzen“, 111 zusätzliche Abgeordnete in den 19. Deutschen Bundestag eingezogen. Deshalb sei die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ungültig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl

jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. H. S., 95364 Ludwigschorgast

- Az.: WP 234/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 20. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 seien höchstens 15 Überhangmandate zulässig. Im 19. Deutschen Bundestag seien jedoch 46 Überhangmandate sowie 65 Ausgleichsmandate entstanden. 19 Sitzen stünde somit kein Überhang entgegen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Einspruchsführer macht nicht geltend, dass gegen diese Vorgaben bei der Ermittlung der gesetzlichen Mitgliederzahl verstoßen wurde. Der Gesetzgeber hat auf das vom Einspruchsführer zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316; 2 BvF 3/11) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach für den 19. Deutschen Bundestag ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl

jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung.

Anlage 69

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn T. M., 53773 Hennef/Sieg
- Az.: WP 235/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 24. November 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt vor, er sei am 24. Juni 2017 im Wahlkreis 97 – Rhein-Sieg-Kreis I von der Kreiswahlversammlung der Mitglieder des Kreisverbands Rhein-Sieg als Wahlkreiskandidat der AfD gewählt worden. Zu der Versammlung sei form- und fristgerecht eingeladen worden, zudem seien alle für eine ordnungsgemäße Wahl zu berücksichtigenden Sachverhalte eingehalten worden. Bereits bei der Aufstellungsversammlung habe das anwesende Mitglied des Landesvorstandes A. K. unmittelbar vor dem Wahlgang die Wahlberechtigten darauf hingewiesen, dass der Landesvorstand ihn, den Einspruchsführer, als Direktkandidaten „wohl nicht akzeptieren werde“. Dies sei nach Ansicht des Einspruchsführers eine undemokratische Gesinnung sowie ein unzulässiger Eingriff in eine freie und unabhängige Wahl. Trotz der Verfehlungen des Mitglieds des Landesvorstandes hätten sich die Mitglieder des Kreisverbands mit ca. 70 Prozent Zustimmung für eine Aufstellung von ihm als Direktkandidat ausgesprochen. Er habe die erforderlichen Unterlagen per E-Mail am 13. Juli 2017 an den Landesvorstand der AfD Nordrhein-Westfalen versandt. Am 15. Juli 2017 habe er die vollständigen Unterlagen in Begleitung eines Zeugen zu einer Sitzung des Landesvorstands in die Landesgeschäftsstelle der AfD in Düsseldorf gebracht, um die erforderlichen drei Unterschriften des Landesvorstands einzuholen. Diese seien ihm verweigert worden. Am darauffolgenden Montag, 17. Juli 2017 habe er um 12.10 Uhr eine E-Mail des Landesvorstands erhalten, in der er darauf hingewiesen worden sei, dass der Landesvorstand einstimmig Einspruch gegen die Entscheidung der Aufstellungsversammlung eingelegt habe. Da am 17. Juli 2017 um 18.00 Uhr die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge abgelaufen sei, sei der Einspruch zur Unzeit ergangen; es habe keine erneute Aufstellungsversammlung einberufen werden können. Somit sei der Einspruch unzulässig gewesen. Ihm sei durch den Einspruch die realistische Chance genommen worden, das Direktmandat im Wahlkreis 97 zu erringen. Ebenso habe sich das Fehlverhalten indirekt auf die Anzahl der Zweitstimmen und somit eventuell auf die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages ausgewirkt.

Der **Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen** hat zu dem Einspruch im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Er habe den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 97 um Stellungnahme zum Sachverhalt gebeten. Dieser habe erklärt, dass die AfD für den Wahlkreis 97 weder vor noch nach Ablauf der Einreichungsfrist einen Kreiswahlvorschlag eingereicht habe. Er, der Kreiswahlleiter könne zu den vom Einspruchsführer geschilderten parteiinternen Abläufen keine Aussagen treffen. Der Einspruchsführer habe wenige Tage vor Ablauf der Einreichungsfrist einige ausgefüllte Anlagen zum Kreiswahlvorschlag vorgezeigt und um Mitteilung gebeten, ob Unvollständigkeiten oder andere Mängel erkennbar seien. Dabei habe er auch erwähnt, dass der Kreiswahlvorschlag noch nicht unterzeichnet sei und es diesbezügliche Probleme mit dem Landesvorstand gebe. Die Anlagen habe er wieder an sich genommen und erklärt, diese ggf. bis zum Ablauf der Einreichungsfrist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Der Landeswahlleiter erklärt hierzu, dass der Einspruch nach seiner Einschätzung zwar zulässig, aber unbegründet sei. Der Kreiswahlvorschlag des Einspruchsführers sei letztlich nicht beim Kreiswahlleiter eingereicht worden und habe dementsprechend weder abschließend geprüft noch zur Wahl zugelassen werden können. Nach § 20 Absatz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) i. V. m. § 34 Absatz 2 Bundeswahlordnung (BWO) hätte der Kreiswahlvorschlag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes der AfD handschriftlich unterzeichnet werden müssen. Der Einfluss des Landesvorstandes auf die parteiinterne Auswahl der

Wahlkreisbewerber sei durch § 21 Absatz 4 BWG darauf beschränkt, dass dieser gegen den Beschluss der zuständigen Versammlung Einspruch erheben und dadurch eine Wiederholung der Abstimmung erzwingen könne. Dabei sei das Ergebnis der wiederholten Abstimmung dann endgültig. Ob der Einspruch des Landesvorstandes der AfD vom 17. Juli 2017 gegen den Beschluss der örtlichen Aufstellungsversammlung rechtsfehlerhaft war, entziehe sich jedoch einer Beurteilung durch den zuständigen Kreiswahlleiter. Ein etwaiger Anspruch auf zeitnah gegebene Unterschriften durch den Landesvorstand hätte durch den Einspruchsführer ausschließlich parteiintern oder gegebenenfalls im ordentlichen Rechtsweg durch Klage bzw. einstweilige Verfügung durchgesetzt werden können.

Der Einspruchsführer hat sich zu der Stellungnahme, die ihm zugesandt wurde, nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Wahlfehler können nicht nur von amtlichen Wahlorgangen gemäß § 8 BWG begangen werden, sondern auch von Dritten, soweit sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation der Wahl erfüllen (BVerfGE 89, 243 [251]). Die Aufgabe, im Rahmen der Wahlvorbereitung Kandidatenvorschläge für die Wahl in Wahlkreisen und für Landeslisten einzureichen, hat das Bundeswahlgesetz weitgehend in die Hände der Parteien gelegt; amtliche Wahlorgane entscheiden dann über die Zulassung der Wahlvorschläge oder Landeslisten. Um der Autonomie der Parteien Rechnung zu tragen und gleichzeitig zu verhindern, dass Parteien durch einen – etwa bewussten – Verstoß gegen wahlrechtliche Regelungen bei der Kandidatenaufstellung Einfluss auf die Gültigkeit einer Wahl nehmen, ist es geboten, die Erheblichkeit von Wahlfehlern, die Dritte, in diesem Fall Parteien, verwirklichen können, eng und strikt zu begrenzen.

2. Im Hinblick auf den Einspruch des Landesvorstandes der AfD Nordrhein-Westfalen gegen den Beschluss der Vertreterversammlung zur Nominierung des Einspruchsführers als Kreiswahlbewerber der AfD im Wahlkreis 97 vermag der Wahlprüfungsausschuss keinen Wahlfehler festzustellen. Grundsätzlich ist ein solcher Einspruch gemäß § 21 Absatz 4 Satz 1 BWG weder form- noch fristgebunden und bedarf auch keiner schriftlichen Begründung. Faktisch hat der Zugang des Einspruchs beim Einspruchsführer am 17. Juli 2017, mithin am Tag des Ablaufs der Einreichungsfrist jedoch dazu geführt, dass sich der grundsätzlich suspensive Charakter des Einspruchs zu einem definitiven Veto gewandelt hat. Denn gesetzlich vorgesehen ist, dass der Einspruch durch eine weitere Abstimmung überwunden werden kann, das Ergebnis ist dann endgültig (§ 21 Absatz 4 Satz 2 und 3 BWG). Angesichts des Ablaufs der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge am 17. Juli 2017 um 18.00 Uhr war im konkreten Fall die Einberufung einer erneuten Aufstellungsversammlung faktisch nicht mehr möglich. Hierdurch könnte der Einspruch ausgeschlossen gewesen sein (vgl. *Lenski*, Parteiengesetz, 2011, § 21 BWG Rdnr. 74). Doch ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass nichts dafür ersichtlich ist, dass der Landesvorstand seine Entscheidung, ob er Einspruch gegen den Kreiswahlvorschlag einlegt, missbräuchlich verzögert hat. Der Einspruchsführer trägt selbst vor, dass er bereits am 24. Juni 2017 zum Wahlkreiskandidaten gewählt worden ist. Er hat dem Landesvorstand die Unterlagen zu seiner Bewerbung jedoch erst am 13. Juli 2017 per E-Mail zugesandt und am 15. Juli 2017 persönlich übergeben wollen. Würde ein Einspruch zu diesem Zeitpunkt, für den der Einspruchsführer jedenfalls mitverantwortlich ist, als missbräuchlich bewertet, hätte der jeweils gewählte Bewerber es durch den Zeitpunkt der Einreichung seiner Unterlagen beim Landesvorstand in der Hand, diesem das gesetzlich vorgesehene Einspruchsrecht zu nehmen.

3. Unabhängig von der Frage der Zulässigkeit des Einspruchs durch den Landesvorstand der AfD Nordrhein-Westfalen begründet es auch keinen wahlrechtlich relevanten Fehler, dass der Landesvorstand es unterlassen hat, den Kreiswahlvorschlag mit den gemäß § 20 Absatz 2 BWG i. V. m. § 34 Absatz 2 BWO erforderlichen drei Unterschriften zu versehen und damit eine Einreichung des Wahlvorschlags zu ermöglichen. Zwar ist die Frage, ob ein Wahlvorschlag vom Landesvorstand einer Partei zwingend einzureichen ist oder ob dieser die Einreichung – wenn er mit der Nominierung nicht einverstanden ist – auch unterlassen kann, in der wahlrechtlichen Literatur nicht einheitlich beantwortet (dafür: *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 21 Rdnr. 38; differenzierend: *Seifert*, Bundeswahlrecht, 3. Aufl. 1976, § 21 Rdnr. 15). Doch bedarf dies im vorliegenden Fall auch keiner

Klärung. Denn wahlrechtlich hat es keine Folgen, wenn der Wahlvorschlag nicht eingereicht wird (*Hahlen*, in: *Schreiber*, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 21 Rdnr. 38; *Seifert*, Bundeswahlrecht, 3. Aufl. 1976, § 21 Rdnr. 15). Es ist Sache der Parteien, beispielsweise durch Satzungsregelungen und Ordnungsmaßnahmen zu unterbinden, dass Parteigliederungen und einzelne Mitglieder gegen die Interessen der Gesamtpartei handeln (*Augsberg*, in: *Kersten/Rixen*, Parteiengesetz (PartG) und europäisches Parteienrecht, 2009, § 6 Rdnr. 18). Dem Einspruchsführer hätten – wie der Landeswahlleiter Nordrhein-Westfalen zutreffend ausführt – parteiinterne oder zivilrechtliche Klagemöglichkeiten, auch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes offen gestanden, um die Einreichung des Wahlvorschlags zu erwirken. Es ist nicht ersichtlich und wird von ihm auch nicht vorgetragen, dass der Einspruchsführer diese Möglichkeiten in Anspruch genommen hat.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau R. T., 13351 Berlin
- Az.: WP 237/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 18. November 2017 sowie erneut mit Telefax vom 24. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Sie trägt vor, nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) dürfe es maximal 15 Überhangmandate geben. Bei der Wahl am 24. September 2017 seien jedoch 46 Überhangmandate entstanden; hieraus resultierten 111 Ausgleichsmandate. Der Bundestag setze sich regulär aus 598 Abgeordneten zusammen, von denen 299 direkt in den Wahlkreisen und 299 im Wege der Verhältniswahl gewählt würden. Mit 111 zusätzlichen Mandaten werde diese Anzahl um 18,65 Prozent überschritten. Dies sei mehr als das Wahlergebnis der AfD und anderer Parteien, die in ähnlicher Größenordnung in den Bundestag gewählt worden seien. Damit werde über die Fünf-Prozent-Sperrklausel hinaus erneut in das Wahlergebnis eingegriffen. Niemand sei jedoch befugt, das Ergebnis der Wahl jenseits der vom Bundesverfassungsgericht akzeptierten Fünf-Prozent-Hürde erneut zu verändern, korrigieren oder „auszugleichen“. Außerdem würden Abgeordnete grundsätzlich nicht von staatlichen Instanzen zugeteilt, sondern gewählt, wie sich aus Art. 20, Art. 28 und Art. 38 Grundgesetz ergebe. Dies sei bei nachgeschobenen Ausgleichsmandaten nicht der Fall.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin kann kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnommen werden.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das vom Einspruchsführer zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Insbesondere schreibt das Bundeswahlgesetz nicht vor, dass der Bundestag sich zur einen Hälfte aus direkt gewählten und zur anderen Hälfte aus über Landeslisten gewählten Mitgliedern zusammensetzen muss. Nur die Zahl der Direktmandate schreibt das Gesetz mit 299 ausdrücklich vor (§ 1 Absatz 2 Bundeswahlgesetz [BWG]). Über die zulässige Zahl der über Landeslisten gewählten Abgeordneten äußert sich das Bundeswahlgesetz nicht. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 BWG besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten des 19. Deutschen Bundestages ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern die Einspruchsführerin rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang

entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt sei die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung. Entgegen der Ansicht der Einspruchsführerin sind Ausgleichsmandate auch nicht etwa nach der Wahl durch staatliche Instanzen zugeteilte Mandate. Alle vergebenen Mandate entsprechen den Zweitstimmenanteilen der Parteien und lassen sich auf das Zweitstimmenvotum der Wähler zurückführen. Das Bundeswahlgesetz ordnet gerade nicht an, dass Überhangmandate der einen Partei zu Ausgleichsmandaten anderer Parteien führen. Vielmehr findet eine Sitzzahlerhöhung (§ 6 Absatz 5 BWG) mit anschließender Oberverteilung nach Zweitstimmenanteil an alle Parteien statt (§ 6 Absatz 6 BWG). Keines der in der zweiten Stufe der Sitzverteilung nach bundesweitem Zweitstimmenproporz zugeteilten Mandate ist demnach ein Überhang- oder ein Ausgleichsmandat. Alle Mandate sind Listenmandate oder (auf Listenmandate angerechnete) Direktmandate (vgl. Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlage 6, 8).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn H.-J. L., 12209 Berlin

- Az.: WP 243/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Telefax vom 24. November 2017 hat der Einspruchsführer, der sich als Rechtsanwalt in diesem Verfahren selbst vertritt, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 sowie gegen die Wahl des Kandidaten Thomas Heilmann im Wahlkreis 79 – Berlin – Steglitz-Zehlendorf eingelegt. Die Einspruchsschrift enthält zum Abschluss die Bezeichnung „Rechtsanwalt“, jedoch keine handschriftliche Unterschrift. Der Einspruchsschrift lagen drei Schreiben, zwei an das Parteigericht des CDU Kreisverbands Steglitz-Zehlendorf sowie eines an das Bundesparteigericht der CDU als Anlagen bei, von denen eines vom Einspruchsführer unterschrieben ist und auf das in der Einspruchsschrift ausdrücklich verwiesen wird.

Der Einspruchsführer trägt vor, er sei durch eine Entscheidung des Wahlamtes im Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin an der Teilnahme an der Bundestagswahl gehindert worden. Er sei von einem Mitarbeiter des Bezirksamtes – angeblich auf Antrag der Berliner Feuerwehr – ohne sein Wissen abgemeldet und in der Folge aus dem Wählerverzeichnis gestrichen worden. Als er am 3. September 2017 aus dem Urlaub zurückgekehrt sei, habe er keine Wahlbenachrichtigung vorgefunden. Nach Vorsprache im Wahlamt sei sein dort gestellter Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis wegen Fristüberschreitung abgelehnt worden. Diese Frist habe er aber wegen Unkenntnis der Manipulation im Meldeamt nicht kennen können. Derartige Zwangsabmeldungen seien bei politisch unliebsamen Personen offenbar kein Einzelfall. Eine seiner Töchter sei kurz vor der letzten Wahl ebenfalls ohne ihr Wissen zwangsabgemeldet worden. Ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis und die Teilnahme an der Wahl habe nur durch den energischen Einsatz des seinerzeitigen Bürgermeisters erreicht werden können.

Er wendet sich zudem gegen die Nominierung des Wahlkreiskandidaten der CDU im Wahlkreis 79, Thomas Heilmann. Das Verfahren der Nominierung, die an zwei Terminen (1. März und 19. März 2017) durchgeführt worden sei, habe nicht dem Bundeswahlgesetz entsprochen, denn es seien Manipulationen durch Veränderungen der Liste der Wahlberechtigten und unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen bei den beiden Versammlungen zugelassen worden. Ein Indiz für die Beeinflussung sei das Ergebnis beider Versammlungen. Während nach der Wahl in der ersten Versammlung noch Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidaten geherrscht habe, habe der im Ergebnis tatsächlich nominierte Kandidat in der zweiten Versammlung etwa 100 Stimmen mehr erhalten. Das Wahlverfahren sei Gegenstand einer Anfechtung bei der Parteigerichtsbarkeit, über die zum Zeitpunkt der Einreichung des Einspruchs noch nicht entschieden worden war. Zur weiteren Begründung des Einspruchs werde auf die als Anlagen beigefügten Anfechtungen der Wahl zum Parteigericht des CDU-Kreisverbands Steglitz-Zehlendorf sowie zum Bundesparteigericht der CDU verwiesen. Der Einspruchsführer habe dort gerügt, dass es bei der Stichwahl am 19. März 2017 zu mindestens drei Zurückweisungen von Mitgliedern der Versammlung gekommen sei. Es seien an beiden Tagen unterschiedliche Voraussetzungen für die Wahlteilnahme gefordert worden. Am 1. März 2017 sei es möglich gewesen, sich mittels eines Führerscheins auszuweisen, während am 19. März 2017 die Vorlage eines Personalausweises verlangt worden sei. Folge sei, dass bei der Wahl am 1. März 2017 Personen zur Wahl hätten zugelassen werden können, die bei Vorlage des Personalausweises nicht zugelassen worden wären, da nur aus diesem die Wohnanschrift und damit die Wohnhaftigkeit im Bundestagswahlkreis zu entnehmen

gewesen wäre. Dieser Verfahrensfehler bewirke eine potentiell andere Besetzung der beiden Versammlungen und sei insofern relevant. Zudem sei die Einlasskontrolle nach Kriterien durchgeführt worden, die nicht den Vorgaben des Bundeswahlrechts entsprächen. Maßgeblich für die Teilnahme an der Wahl sei gemäß § 14 Bundeswahlgesetz (BWG) die Eintragung in das entsprechende Wählerverzeichnis. Die Ausweiskontrolle vor dem Aushändigen einer Stimmkarte diene lediglich der Identitätsfeststellung; hierzu reiche auch aus, dass man „von Person bekannt sei“. Auf persönliche Kenntnis sei jedoch bei der Mitgliederversammlung zur Wahl des Wahlkreis kandidaten keine Rücksicht genommen worden. Schließlich sei die Eintragung einer innerhalb des Bundestagswahlkreises liegenden Adresse im Personalausweis als konstitutiv für den Zugang zur Wahl zu berücksichtigt worden; die Eintragung ins Wählerregister hingegen sei nachrangig und bei fehlender Übereinstimmung als hinfällig angesehen worden. Die Wahl am 19. März 2017 habe gegen das Bundeswahlrecht verstoßen. Die Abweichung vom Verfahren am 1. März 2017 habe wirksame Beschlüsse der Folgeversammlung verhindert. Damit sei die Feststellung des Versammlungsleiters, der Bewerber Thomas Heilmann sei gewählt, aufzuheben. Zwischen den beiden Versammlungen sei es offenbar zu einer Überarbeitung des „Wählerverzeichnisses“ gekommen. Dies sei nicht rechtmäßig, auch für die Mitgliederversammlung am 19. März 2019 als Fortsetzung der ersten Versammlung sei maßgeblicher Stichtag der 1. März 2019 gewesen. Schließlich macht der Einspruchsführer in dem Verfahren vor dem Parteigericht geltend, dass bei der Wahlkreisversammlung am 1. März 2017 eine namentlich benannte Person nach Vorlage ihres Personalausweises nicht zugelassen worden sei, da ihr Personalausweis eine nicht innerhalb des Bundestagswahlkreises liegende Adresse ausweise. Diese Begründung sei nach Ansicht des Einspruchsführers rechtswidrig, da sie nicht dem Bundeswahlrecht entspreche. Die nicht zugelassene Person sowie eine weitere Person hätten daraufhin die Versammlung verlassen. Sie hätten bei Teilnahme für den Gegenkandidaten von Thomas Heilmann gestimmt, so dass der Versammlungsleiter keine Stimmgleichheit zwischen den beiden Kandidaten hätte feststellen können, vielmehr wäre der Gegenkandidat bereits in der Versammlung am 1. März 2017 gewählt worden. Gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU in Berlin über die Wahlanfechtung, der dem Einspruch nicht beigefügt wurde, hat der Einspruchsführer Beschwerde zum Bundesparteigericht der CDU eingelegt. Hierin erklärt er, dass die „von der Antragsgegnerin im Anfechtungsverfahren bestätigte Änderung des Wählerverzeichnisses“ Bestandteil der Verfahrensordnung des CDU-Landesverbands Berlin für die Nominierung der Kandidaten für die Bundestags- und die Europawahl sei, deshalb nicht von der Versammlungsleitung hätte geändert werden können und insofern keine Rügepflicht bestanden hätte. Zudem verstoße die genannte Verfahrensordnung gegen Bundeswahlrecht. Dieses sehe eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu einem Stichtag vor, womit vermieden werden solle, dass einzelne Personen mehrfach wählten. Dies werde durch die Verfahrensordnung jedoch nicht ausgeschlossen, sondern – insbesondere beim zeitlichen Auseinanderfallen von Mitgliederversammlungen – sogar ermöglicht. Es fehle an einer eindeutigen Zuordnung der Mitglieder der CDU in Berlin zu einer Mitgliederversammlung.

Die **Landeswahlleiterin für Berlin** hat zu dem Vortrag des Einspruchsführers im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Der zuständige Kreiswahlleiter habe ihr mitgeteilt, dass der Einspruchsführer seit dem 10. Juni 2015 nicht mehr in Berlin gemeldet sei und er deshalb auch nicht ins Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl 2017 eingetragen gewesen sei. Die fehlende Eintragung sei bereits im Vorfeld der Abgeordnetenhauswahl 2016 festgestellt worden, zu der der Einspruchsführer deshalb ebenfalls nicht wahlberechtigt gewesen sei. Dies sei ihm damals mitgeteilt worden. Der Umstand seines ungeklärten Meldeverhältnisses sei dem Einspruchsführer vor der Bundestagswahl 2017 bekannt gewesen. Da er erst am 11. September 2017 beim Wahlamt erschienen sei, sei eine Eintragung auf Antrag durch Fristablauf nicht mehr möglich gewesen; dies sei nach § 18 Absatz 1 Bundeswahlordnung (BWO) nur bis zum 21. Tag vor der Wahl, also bis zum 3. September 2017 möglich gewesen.

Zur Nominierung von Thomas Heilmann als Wahlkreisbewerber der CDU im Wahlkreis 79 habe der zuständige Kreiswahlleiter mitgeteilt, dass die nach § 34 BWO vorgeschriebenen Unterlagen und Erklärungen vollständig sowie form- und fristgerecht eingereicht worden seien. Der Kreiswahlausschuss habe den Vorschlag in seiner Sitzung am 28. Juli 2017 zugelassen. Darüber hinaus lasse der vom Einspruchsführer vorgetragene Sachverhalt hinsichtlich der Nominierung des Wahlkreis kandidaten keinen Wahlfehler erkennen. Nach § 21 Absatz 1 BWG müssten die Mitglieder, die sich an der Aufstellung des Bewerbers beteiligten, im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Maßgeblich sei dabei der Tag der Aufstellungsversammlung, im vorliegenden Fall also der 19. März 2017. Nach der Regelung des Bundeswahlgesetzes seien nur solche Mitglieder wahlberechtigt, die im Wahlkreis wohnten. Es gelte das Wohnortprinzip und nicht die Zugehörigkeit zum Kreisverband. Nach dem Kommentar zum Bundeswahlgesetz müsse die Partei „bei der Zulassung zur Abstimmung über die aufzustellenden Bewerber (bzw. Delegierten) alles ihr Gebotene und Zumutbare in organisatorischer Hinsicht (z. B. am Eingang des Versammlungsraumes Kontrolle des Wohnortes der Parteimitglieder

anhand der Personalausweise) unternehmen, um zu gewährleisten, dass alle wahlberechtigten Parteimitglieder, aber auch nur diese, an der Bewerberaufstellung teilnehmen können.“ (Schreiber, BWahlG, 10. Aufl., S. 476). Vor diesem Hintergrund sei es richtig und notwendig gewesen, die Wahlberechtigung der Parteimitglieder durch Kontrolle des Personalausweises zu überprüfen und Personen zurückzuweisen, die außerhalb des Wahlkreises gemeldet gewesen seien. Die vom Einspruchsführer angesprochene nicht zugelassene Person sei im Wahlkreis 81 – Berlin – Tempelhof-Schöneberg gemeldet gewesen und damit zu Recht nicht zur Abstimmung zugelassen worden. In der vorgebrachten Begründung könne sie – die Landeswahlleiterin – keinen mandatsrelevanten Wahlfehler erkennen und empfehle deshalb Zurückweisung des Wahleinspruchs.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der Stellungnahme der Landeswahlleiterin, die ihm zugesandt wurde, im Wesentlichen wie folgt geäußert: Die Landeswahlleiterin sei vom Kreiswahlleiter getäuscht worden. Bei der Abgeordnetenhauswahl 2016 sei ihm im Wahlamt des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf lediglich mitgeteilt worden, die Übertragung seiner Person in das Wählerverzeichnis sei nach Rückfrage beim Meldeamt des Bezirks fehlerhaft gewesen. Einen Wahlschein habe er erhalten, weil die Frist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis noch nicht abgelaufen gewesen sei. Er sei davon ausgegangen, dass die Fehlerhaftigkeit der Übertragung in das Wählerverzeichnis ein einmaliger Vorgang gewesen sei und Wiederholungen für die Zukunft ausgeschlossen gewesen wären. Erst anlässlich der Bundestagswahl habe er erfahren, dass er vom bezirklichen Meldeamt eigenmächtig abgemeldet worden sei. Eine Information darüber habe er nicht erhalten. Die Begründung, die Abmeldung sei auf Antrag der Berliner Feuerwehr erfolgt, sei absurd. Die Feuerwehr falle jedoch in den Zuständigkeitsbereich der Berliner Senatsverwaltung für Inneres, von der er seit mehreren Jahren „verfolgt“ werde. Er sei davon überzeugt, dass er vorsätzlich wegen politischer Missliebigkeit vom Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf abgemeldet worden sei. Dies sei ein im Hinblick auf den Ausschluss von der Bundestagswahl strafrechtlich relevanter Vorgang.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer sowie der Landeswahlleiterin für Berlin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

I.

Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform des § 2 Absatz 3 Wahlprüfungsgesetz grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers gehört. Zwar fehlt es an einer solchen im vorliegenden Fall unter dem Einspruchsschreiben. Jedoch wird in diesem ausdrücklich auf die als Anlage beigefügte Anfechtung, die unterschrieben ist, verwiesen. Insofern kann vorliegend in Anlehnung insbesondere an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, NJW 1989, S. 1175 [1176 f.]; *Ortloff/Riese*, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand Mai 2018, § 81 Rdnr. 8) vom Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift abgesehen werden, weil sich aus anderen Anhaltspunkten – hier aus der Unterschrift unter einer der Anlagen – eine der Unterschrift vergleichbare Gewähr für die Urheberschaft und den Willen, das Schreiben in den Verkehr zu bringen, ergibt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 58).

II.

1. Es begründet keinen Wahlfehler, dass der Einspruchsführer nicht an der Wahl hat teilnehmen können.

a) Gemäß § 14 Absatz 1 BWG kann nur wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Beides war beim Einspruchsführer nicht der Fall. Im Ergebnis liegt auch kein Wahlfehler darin, dass der Einspruchsführer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen war. Welche melderechtliche Situation dem Sachverhalt zugrunde lag, ist nicht Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens. Der Einspruchsführer hat das Wählerverzeichnis, in das er nach seinem Vortrag hätte eingetragen werden müssen, jedoch nicht im Einspruchsverfahren angegriffen. Zwar treffen den Wähler im Vorfeld der Wahl grundsätzlich keine Obliegenheiten. Er kann darauf vertrauen, dass die Wahlbehörden ordnungsgemäß arbeiten. So sind die Gemeinden gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BWG in Verbindung mit den §§ 14 ff. BWO verpflichtet, das Wählerverzeichnis zu führen. Aber im Falle des unrichtigen Wählerverzeichnisses treffen auch den Wähler Obliegenheiten. Der Gesetzgeber hat den Umstand vorhergesehen, dass es angesichts der Menge an Meldedaten, aus denen die Wählerverzeichnisse erstellt werden, auch bei der größtmöglichen Sorgfalt zu fehlerhaften Eintragungen bzw. Nichteintragungen kommen kann. Da eine fehlerhafte Nichteintragung ins Wählerverzeichnis wie vorliegend zur Folge haben kann, dass jemand nicht

wählen darf, hat der Gesetzgeber Vorkehrungen getroffen, dass unrichtige oder unvollständige Eintragungen berichtigt werden können: Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 BWG hat jeder Wahlberechtigte das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten (§ 21 Absatz 1 BWO) die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Die Frist endete für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 8. September 2017. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann gemäß § 22 Absatz 1 BWO innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch einlegen und das Register gemäß § 23 Absatz 1 BWO berichtigen lassen. Die Voraussetzungen des Einsichts- und des Einspruchsrechts muss die betreffende Gemeinde gemäß § 20 Absatz 1 BWO spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt machen. Die vom Gesetzgeber verankerten Vorkehrungen setzen also ein Tätigwerden des Wahlwilligen – Einsichtnahme und gegebenenfalls Einspruch – innerhalb der gesetzlichen Fristen voraus. Hierin liegt eine gesetzlich verankerte Obliegenheit des Wählers. Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses sind also wahlprüfungsrechtlich nur relevant, wenn sie zuvor im vorgesehenen Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gerügt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlagen 8, 27; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 17 Rdnr. 6). Vorliegend hat der Einspruchsführer keinen Einblick in das Wählerverzeichnis genommen und auch keinen Einspruch eingelegt, obwohl das Problem der fehlenden Eintragung ins Wählerverzeichnis bereits bei der Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus 2016 aufgetreten war. Da er seinen Obliegenheiten nicht nachgekommen ist, begründet der fehlende Eintrag ins Wählerverzeichnis keinen Wahlfehler.

b) Es ist wahlrechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden, dass dem Einspruchsführer keine andere Möglichkeit, an der Wahl teilzunehmen, eröffnet wurde. Wahlberechtigte, die nicht ins Wählerverzeichnis eingetragen sind, können gemäß § 25 Absatz 2 Nr. 1 BWO auf Antrag einen Wahlschein erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 BWO oder die Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 BWO versäumt haben. Im vorliegenden Fall ist jedoch davon auszugehen dass der Einspruchsführer die Fristen nicht unverschuldet versäumt hat; spätestens seit der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin im Jahr 2016 wusste er um das Problem mit dem Melderegister und/oder dem Wählerregister im Hinblick auf seine Person. Als er nach seiner Rückkehr aus einem Urlaub am 3. September 2017 keine Wahlbenachrichtigung für die Bundestagswahl 2017 erhalten hatte, hätte ihm klar sein müssen, dass weiterhin ein Problem besteht. Zu diesem Zeitpunkt war die Frist, um Einspruch gegen das Wählerregister einzulegen, noch nicht abgelaufen.

2. Auch dem Vortrag des Einspruchsführers zur Nominierung des Kreiswahlvorschlags der CDU im Wahlkreis Berlin – Steglitz-Zehlendorf ist kein Wahlfehler zu entnehmen.

a) Soweit der Einspruchsführer Einwände gegen das Verfahren zur Zulassung von Personen zur Wahl des Kreiswahlbewerbers erhebt, greifen diese rechtlich nicht durch. Gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 BWG ist eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Es kommt somit, wie die Landeswahlleiterin für Berlin in ihrer Stellungnahme zutreffend ausführt, nicht auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kreisverband der Partei, sondern auf den Wohnsitz im Wahlkreis an. Es liegt in der Hand der Parteien, sicherzustellen, dass diese gesetzlichen Anforderungen gewahrt werden. Die Parteien sind gehalten, alle rechtlich möglichen und ihnen zumutbaren organisatorischen Maßnahmen zur Wahrung der elementaren Wahlrechtsregelungen für die Bewerberaufstellung zu treffen (vgl. BVerfGE 82, 243 [257]; Bundestagsdrucksache 18/5050, Anlage 27). Ausweislich des Vorbringens des Einspruchsführers lagen der Zulassung von Parteimitgliedern zur Wahl des Wahlkreisbewerbers „Wählerregister“, die von der Partei aufgestellt wurden, zugrunde. Die Zulassung zur Wahl erfolgte durch einen Abgleich von Ausweisdokumenten der Parteimitglieder mit diesem Register. Nach dem Vortrag des Einspruchsführers, musste dieser bei der Fortführung der Versammlung am 19. März 2017 seinen Personalausweis vorzeigen, beim Versammlungstermin am 1. März 2017 hingegen hätte in seinem Fall die Vorlage des Führerscheins gereicht. Zwar ist dem Einspruchsführer darin zuzustimmen, dass dem Führerschein nicht die Wohnadresse des Inhabers entnommen werden kann. Ein grundlegender Organisationsmangel der Partei, der einen Verstoß gegen § 21 Absatz 1 Satz 2 BWG begründen könnte, kann dem Vortrag des Einspruchsführers jedoch nicht entnommen werden. Denn ob die tatsächliche Überprüfung des Wohnsitzes bei der zweiten Versammlung umfassend anders ausgestaltet war als bei der ersten, lässt sich dem Vortrag des Einspruchsführers, der nur auf seine eigene Behandlung abstellt, nicht entnehmen. Vielmehr sind nach seinem Vortrag bereits bei der Versammlung am 1. März 2018 einzelne Personen, so auch die vom Einspruchsführer namentlich genannte, in rechtmäßiger Weise nicht zur Teilnahme an der Wahl zugelassen worden, weil sie ausweislich ihres Personalausweises ihren Wohnsitz außerhalb des maßgeblichen Wahlkreises 79 hatten und damit die Voraussetzungen des § 21 Absatz 1

Satz 2 BWG nicht erfüllten. Dies spricht dafür, dass auch bei der ersten Versammlung eine Kontrolle des Wohnsitzes anhand von Ausweisdokumenten stattgefunden hat. Inwieweit die Zurückweisung von drei weiteren Personen bei der Versammlung am 19. März 2018 dazu diente, den Vorgaben des § 21 Absatz 1 Satz 2 BWG gerecht zu werden, kann anhand des nicht näher erläuterten Sachverhalts des Einspruchsführers nicht überprüft werden.

Dieses Vorgehen, den Wohnsitz anhand eines Ausweisdokuments zu überprüfen, war auch rechtmäßig, denn nur so konnte die Einhaltung der Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 Satz 2 BWG überprüft werden. Der vom Einspruchsführer in Bezug genommene § 14 BWG bezieht sich auf das Wählerverzeichnis gemäß § 17 BWG, § 14 BWO sowie die Praxis der Identitätsfeststellung im Wahllokal am Wahltag. In diesem Fall ist, da die Eintragung ins Wählerregister bereits die Berechtigung zur Wahl in einem konkreten Wahlbezirk voraussetzt, lediglich die Identität des Wahlberechtigten festzustellen. Bei Mitgliederversammlungen für die Aufstellung von Kreiswahlbewerbern hingegen ist die Feststellung des Wohnsitzes im Wahlkreis konstitutiv für die Zulassung zu dieser parteiinternen Wahl. Das „Wählerregister“, auf das sich der Einspruchsführer bezieht, ist lediglich parteiintern erstellt worden. Auf welcher Basis es erstellt wurde und welche Daten darin enthalten waren, wird nicht näher dargelegt.

b) Soweit der Einspruchsführer sich dagegen wendet, dass bei der Fortführung der Versammlung am 19. März 2017 eine anderes „Wählerregister“ als beim ersten Versammlungstermin am 1. März 2017 zur Grundlage der Teilnahme gemacht worden sei, vermag dies dem Einspruch ebenfalls nicht zum Erfolg zu verhelfen. Nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Verteilung der Mandate von Einfluss sind oder sein können (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlage 73; BVerfGE 89, 243 [254]). Ein solcher Wahlfehler ist nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist dem Einspruchsführer darin zuzustimmen, dass das Bundeswahlgesetz von „einer Mitgliederversammlung“ spricht. Diese kann zwar unterbrochen und an einem weiteren Termin fortgeführt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/5050, Anlage 27), es handelt sich jedoch stets um die gleiche Versammlung. Es kann nach dem Vortrag des Einspruchsführers nicht beurteilt werden, ob das nach den Feststellungen des Parteigerichts der CDU in Berlin zwischen den beiden Versammlungsterminen geänderte „Wählerregister“ dazu geführt hat, dass Personen, die am ersten Versammlungstermin als Wahlberechtigte teilgenommen haben, am zweiten in dieser Form nicht mehr teilnehmen durften oder solche, die am ersten Versammlungstermin nicht an der Wahl teilnehmen durften, dies beim zweiten Termin durften. Letztlich kann diese Frage auch dahinstehen, denn selbst wenn dies so wäre und hierin ein Wahlfehler läge, wäre nach der Lebenserfahrung auszuschließen, dass sich ein solcher Mangel auf das Abstimmungsergebnis am 19. März 2017 und – in der weiteren Folge – auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag ausgewirkt hat. Nach Presseberichten haben an der Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten am 19. März 2017 700 stimmberechtigte Mitglieder der Partei teilgenommen. Thomas Heilmann wurde mit 125 Stimmen Vorsprung gewählt. Es liegt außerhalb der Lebenserfahrung, dass sich der innerhalb von 18 Tagen, die zwischen dem ersten und dem zweiten Versammlungstermin lagen, ein so großer Anteil des Kreises der Wahlberechtigten durch Parteiein- oder Austritt oder Zu- bzw. Wegzug aus dem Wahlkreis geändert hat, dass das Wahlergebnis des zweiten Wahlgangs bei gleichbleibendem Wählerverzeichnis zugunsten des unterlegenen Bewerbers ausgefallen wäre.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn M. D., 01157 Dresden

- Az.: WP 251/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. November 2017 hat der Einspruchsführer die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag angefochten. Er trägt vor, das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) festgestellt, dass die Bundestagswahl ungültig sei, wenn die Zahl von 15 Überhangmandaten überschritten werde. Bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag seien jedoch 46 Überhangmandate entstanden, die mit 65 zusätzlichen Ausgleichsmandaten ausgeglichen worden seien. Die Ausgleichsmandate würden erst nach der Auszählung der Stimmen berechnet und seien somit nicht durch den Wähler legitimiert. Denn gemäß Artikel 20, Artikel 28 und Artikel 38 des Grundgesetzes würden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages gewählt und nicht durch staatliche Instanzen zugeteilt.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers kann kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften, mithin kein Wahlfehler entnommen werden.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das vom Einspruchsführer zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316; 2 BvF 3/11) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten des 19. Deutschen Bundestages ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und

der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung. Entgegen der Ansicht des Einspruchsführers sind Ausgleichsmandate auch nicht etwa nach der Wahl durch staatliche Instanzen zugeteilte Mandate. Alle vergebenen Mandate entsprechen den Zweitstimmenanteilen der Parteien und lassen sich auf das Zweitstimmenvotum der Wähler zurückführen. Das Bundeswahlgesetz ordnet gerade nicht an, dass Überhangmandate der einen Partei zu Ausgleichsmandaten anderer Parteien führen. Vielmehr findet eine Sitzzahlerhöhung (§ 6 Absatz 5 BWG) mit anschließender Oberverteilung nach Zweitstimmenanteil an alle Parteien statt (§ 6 Absatz 6 BWG). Keines der in der zweiten Stufe der Sitzverteilung nach bundesweitem Zweitstimmenproporz zugeteilten Mandate ist demnach ein Überhang- oder ein Ausgleichsmandat. Alle Mandate sind Listenmandate oder (auf Listenmandate angerechnete) Direktmandate (vgl. Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlage 6, 8).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn R. S., 10587 Berlin

- Az.: WP 266/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 24. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er trägt vor, nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) dürfe es maximal 15 Überhangmandate geben. Bei der Wahl am 24. September 2017 seien jedoch 46 Überhangmandate entstanden; hieraus resultierten 111 Ausgleichsmandate. Der Bundestag setze sich regulär aus 598 Abgeordneten zusammen, von denen 299 direkt in den Wahlkreisen und 299 im Wege der Verhältniswahl gewählt würden. Mit 111 zusätzlichen Mandaten werde diese Anzahl um 18,65 Prozent überschritten. Dies sei mehr als das Wahlergebnis der AfD und anderer Parteien, die in ähnlicher Größenordnung in den Bundestag gewählt worden seien. Damit werde über die Fünf-Prozent-Sperrklausel hinaus erneut in das Wahlergebnis eingegriffen. Niemand sei jedoch befugt, das Ergebnis der Wahl jenseits der vom Bundesverfassungsgericht akzeptierten Fünf-Prozent-Hürde erneut zu verändern, korrigieren oder „auszugleichen“. Außerdem würden Abgeordnete grundsätzlich nicht von staatlichen Instanzen zugeteilt, sondern gewählt, wie sich aus Art. 20, Art. 28 und Art. 38 Grundgesetz ergebe. Dies sei bei nachgeschobenen Ausgleichsmandaten nicht der Fall.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers kann kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnommen werden.

1. Die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes. Der Gesetzgeber hat auf das vom Einspruchsführer zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) reagiert und das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) erlassen. Hiernach ist kein festes Mandatskontingent vorgesehen. Insbesondere schreibt das Bundeswahlgesetz nicht vor, dass der Bundestag sich zur einen Hälfte aus direkt gewählten und zur anderen Hälfte aus über Landeslisten gewählten Mitgliedern zusammensetzen muss. Nur die Zahl der Direktmandate schreibt das Gesetz mit 299 ausdrücklich vor (§ 1 Absatz 2 Bundeswahlgesetz [BWG]). Über die zulässige Zahl der über Landeslisten gewählten Abgeordneten äußert sich das Bundeswahlgesetz nicht. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 BWG besteht der Deutsche Bundestag „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten“. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich mithin erhöhen. Eine solche Erhöhung sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG vor. Die hiernach ermittelte Mitgliederzahl von 709 Abgeordneten des 19. Deutschen Bundestages ist die gesetzliche Mitgliederzahl.

2. Sofern der Einspruchsführer rügt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 sei im geltenden Wahlrecht nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, insbesondere könnten zusätzliche Sitze in einem Umfang entstehen, der mehr als etwa eine halbe Fraktionsstärke übersteigt, zweifelt er die Verfassungsmäßigkeit dieses

Gesetzes an. Hierzu ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag – wie auch schon bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8) – keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der in Frage gestellten Regelungen zu zweifeln. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht jegliche Erhöhung der Sitzzahl jenseits von 15 zusätzlichen Sitzen ausgeschlossen, sondern festgestellt, dass eine Regelung, die das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl aufheben kann, gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Dies sei dann der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite. Es hat insofern einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt (BVerfGE 131, 316 [357, 365 ff.]). Dem daraus folgenden gesetzgeberischen Auftrag trägt das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG, insbesondere die Möglichkeit der Erhöhung der Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG Rechnung. Entgegen der Ansicht des Einspruchsführers sind Ausgleichsmandate auch nicht etwa nach der Wahl durch staatliche Instanzen zugeteilte Mandate. Alle vergebenen Mandate entsprechen den Zweitstimmenanteilen der Parteien und lassen sich auf das Zweitstimmenvotum der Wähler zurückführen. Das Bundeswahlgesetz ordnet gerade nicht an, dass Überhangmandate der einen Partei zu Ausgleichsmandaten anderer Parteien führen. Vielmehr findet eine Sitzzahlerhöhung (§ 6 Absatz 5 BWG) mit anschließender Oberverteilung nach Zweitstimmenanteil an alle Parteien statt (§ 6 Absatz 6 BWG). Keines der in der zweiten Stufe der Sitzverteilung nach bundesweitem Zweitstimmenproporz zugeteilten Mandate ist demnach ein Überhang- oder ein Ausgleichsmandat. Alle Mandate sind Listenmandate oder (auf Listenmandate angerechnete) Direktmandate (vgl. Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlage 6, 8).